

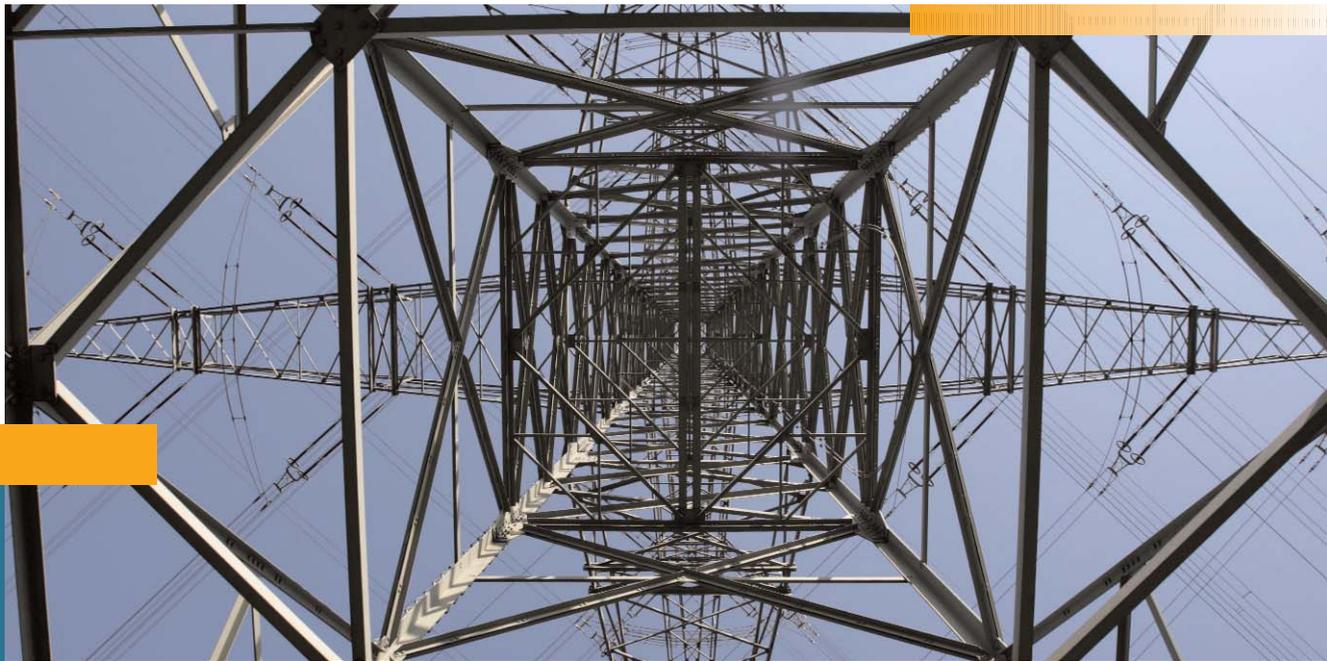


Bundesnetzagentur



10 jahre

wir öffnen netze
für fairen wettbewerb.



Jahresbericht 2007

Jahresbericht 2007

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen



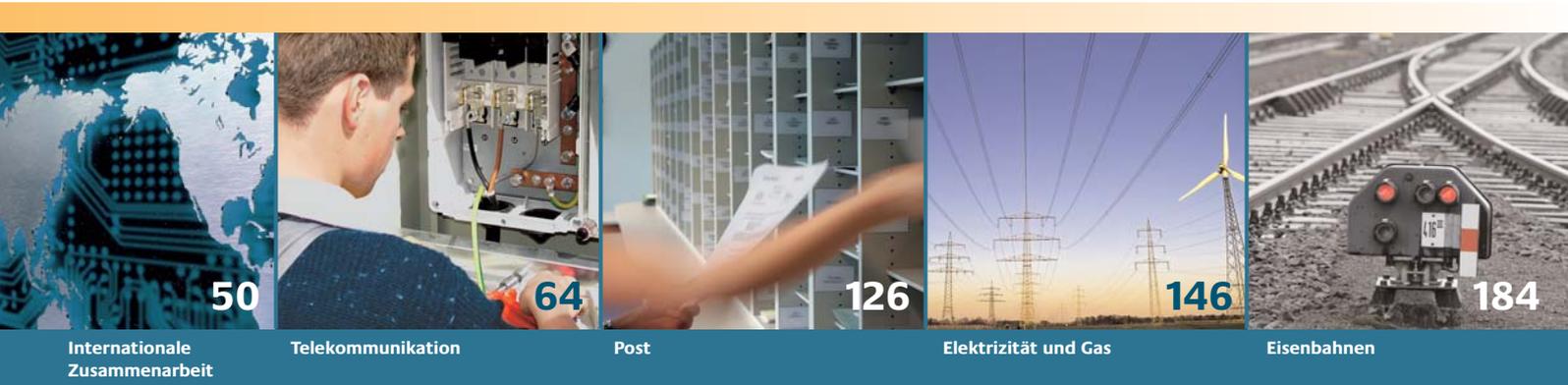
10 Jahre Wettbewerb in
Netzwirtschaften



Verbraucherschutz und
Verbraucherservice

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Organisationsplan	8
10 Jahre Wettbewerb in Netzwirtschaften	10
Verbraucherschutz und Verbraucherservice	26
Verbraucherservice	28
Universaldienst	34
Besondere Aufsicht	36
Schlichtung	47
Internationale Zusammenarbeit	50
Telekommunikation	52
Post	56
Elektrizität und Gas	58
Eisenbahnen	61
Telekommunikation	64
Marktentwicklung	66
Entscheidungen der Beschlusskammern	90
Weitere Entscheidungen	99
Verwaltungsgerichtliche Verfahren	120



Post	126
Marktentwicklung	128
Entscheidungen der Beschlusskammer	139
Verwaltungsgerichtliche Verfahren	142
Elektrizität und Gas	146
Marktentwicklung	148
Aktivitäten und Verfahren	153
Gerichtliche Verfahren	178
Eisenbahnen	184
Marktentwicklung	186
Aktivitäten und Verfahren	191
Gerichtliche Verfahren	199
Funktion, Struktur und wesentliche Aufgaben der Bundesnetzagentur	202
Leitbild der Bundesnetzagentur	208
Vorhabenplan 2008	210
Abkürzungsverzeichnis	234
Ansprechpartner der Bundesnetzagentur	246

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Jahresbericht erscheint zehn Jahre nach Gründung der Regulierungsbehörde, die heute Bundesnetzagentur heißt.

Dies gibt Anlass, nicht nur das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen, sondern den Blick auch auf die letzten zehn Jahre zu richten und eine Bilanz zu ziehen.

Wenn die Ergebnisse der Liberalisierung in den fünf Märkten Telekommunikation, Post, Elektrizität, Gas und Eisenbahnen unterschiedlich sind, liegt dies natürlich nicht nur oder gar in erster Linie an der Arbeit der Bundesnetzagentur, sondern an den unterschiedlichen Zeitpunkten der Marktöffnung und an den marktspezifischen Hürden für den Eintritt neuer Wettbewerber. Sachgerechte Analysen und faire Vergleiche sollten daher die Strukturen der Märkte und das gesamte Umfeld beleuchten.

Ende der 90er Jahre waren der technologische Wandel, die Bereitschaft zu Infrastrukturinvestitionen und ein sehr offenes Modell zum Markteintritt in den Telekommunikationsmarkt ein günstiges Szenario, das jetzt – nach einem Zeitraum von zehn Jahren – signifikante Erfolge zeigt.

Wenn z. B. im Postmarkt der wesentliche Teil des Briefmarkts bis Ende 2007 gesetzlich als Monopol festgeschrieben war, dann können hier in den vergangenen Jahren unmöglich ähnliche Wettbewerbserfolge erzielt worden sein.

Der Energiemarkt ist ebenfalls ein gutes Beispiel dafür, dass eine quasi zweistufige Marktöffnung Nachteile mit sich gebracht hat, weil die Privatkunden nur sehr unzureichend an den Errungenschaften des Wettbewerbs beteiligt wurden und weil das Modell des „verhandelten“ Netzzugangs untauglich war und damit viel Zeit verschenkt wurde.



Der Energiemarkt zeigt aber auch, dass nicht nur der Netzzugang und die Netzentgelte Markteintrittsbarrieren darstellen. So gestalten zum Beispiel die Beschaffungssituation von Strom und Gas sowie der Bau von Kraftwerken und Übertragungsleitungen die Belebung des Wettbewerbs erheblich komplexer als im Telekommunikationsmarkt. Auf den Energiemärkten ist die Netzöffnung zwar eine wesentliche, aber keine ausreichende Bedingung, um zum Ziel zu kommen.

Auch der Markt des Schienenverkehrs zeigt Licht- und Schattenseiten und belegt, wie sehr das Ergebnis der gerade aktuellen Diskussion um die gesetzlichen Rahmenbedingungen letztlich die Chancen des Wettbewerbs determinieren wird.

Die Bundesnetzagentur erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag zielstrebig und engagiert. Insoweit kann sie nicht mehr erreichen, als dies der im Gesetz ausgedrückte politische Konsens ermöglicht.

Nach zehn Jahren verfügen wir allerdings über gute Erfahrungen, welche Vorteile offene, wettbewerbsorientierte Märkte für Verbraucher und Kunden haben. Auch die Innovationsdynamik, die sie auslösen, die Kreativität, die an den Rändern der Netze mobilisiert wird und die Effizienzsteigerungen einschließlich günstigerer Angebote, die sie ermöglichen, sind keine theoretischen Behauptungen, sondern in diesem Bericht an Hand von Zahlen und Fakten zu belegen.

Man muss lange suchen, um ein Produkt zu finden, das fünf Millionen deutsche Haushalte innerhalb eines Jahres zusätzlich bestellt haben. Genau das war aber im vergangenen Jahr bei breitbandigen Anschlüssen der Fall. Ein unvergleichliches wettbewerbliches Umfeld und immer günstigere Preise haben diesen auch in Europa einmaligen Zuwachs ermöglicht.

Aber nicht nur die Telekommunikationsnetze und ihre Veränderungen, sondern auch die neuen Angebote und Inhalte, die über sie transportiert werden, sind ein entscheidender Treiber für Wachstum, Investitionen und Arbeitsplätze.

Der Online-Handel, Suchmaschinen, die Verbreitung von Videos, Filmen und Musik im Internet verändern nicht nur unser Leben und unsere Konsumgewohnheiten, sondern sie lösen auch neue Produktions- und Arbeitsstrukturen aus. Alles das setzt günstige und offene Verbreitungswege in den Netzen voraus.

Viele sind der Meinung, dass bei Strom und Gas die Situation diametral anders sei, weil der Verbrauch eher sinken soll, weil wir alle Energie sparen wollen und weil hier wenig innovative Dynamik vorhanden sei.

Natürlich stehen wir angesichts der Knappheit von Primärenergie sowie der Ziele des Klimaschutzes und der Förderung erneuerbarer Energien vor anderen Herausforderungen.

Aber wer sagt, dass die Instrumente des Wettbewerbs bei der Zielerreichung nicht ähnliche Wirksamkeit entfalten können wie in den anderen Märkten?

Gerade die Vielfalt und die Dezentralität von Energieerzeugung und Energieverbrauch erfordern Innovation und Kreativität. Dem Netz kommt dabei eine entscheidende Rolle zu.

Der informierte und kritische Verbraucher, der inzwischen auch immer öfter seinen Energieversorger wechselt, ist für die Bundesnetzagentur auch hier das Leitbild. Nur wenn das Netz in der Lage ist, den immer komplexer werdenden Herausforderungen durch die Windenergie, den Handel und die schwankende Nachfrage gerecht zu werden, werden die Stabilität und die Versorgungssicherheit im Energiemarkt weiter gewährleistet sein können.

Die Rolle der Bundesnetzagentur hat hier eher eine steigende als eine sinkende Bedeutung. Sie ist der Mittler in einem Markt mit politisch und gesellschaftlich kontroversen Themen. Der Katalog von Zielen wie Wettbewerb, Schutz der Verbraucherinteressen, Arbeitsplatzsicherheit und Wahrung der Arbeitnehmerbelange, Umwelt- und Klimaschutz sowie langfristige Versorgungssicherheit ist eher umfangreicher als in anderen Märkten. Unsere Aufgabe ist es, eine praktische Konkordanz dieser Ziele anzustreben. Konflikte wie beim Leitungs- und Kraftwerksbau müssen daher benannt und nicht verschwiegen werden. Lösungen können allerdings nicht von der Netzagentur allein erreicht werden.

Transparenz in den Fakten, Dialogfähigkeit bei der Erarbeitung von Lösungen, Glaubwürdigkeit gegenüber den Akteuren in Politik und Wirtschaft sind und bleiben daher wichtige Prinzipien unserer Arbeit.

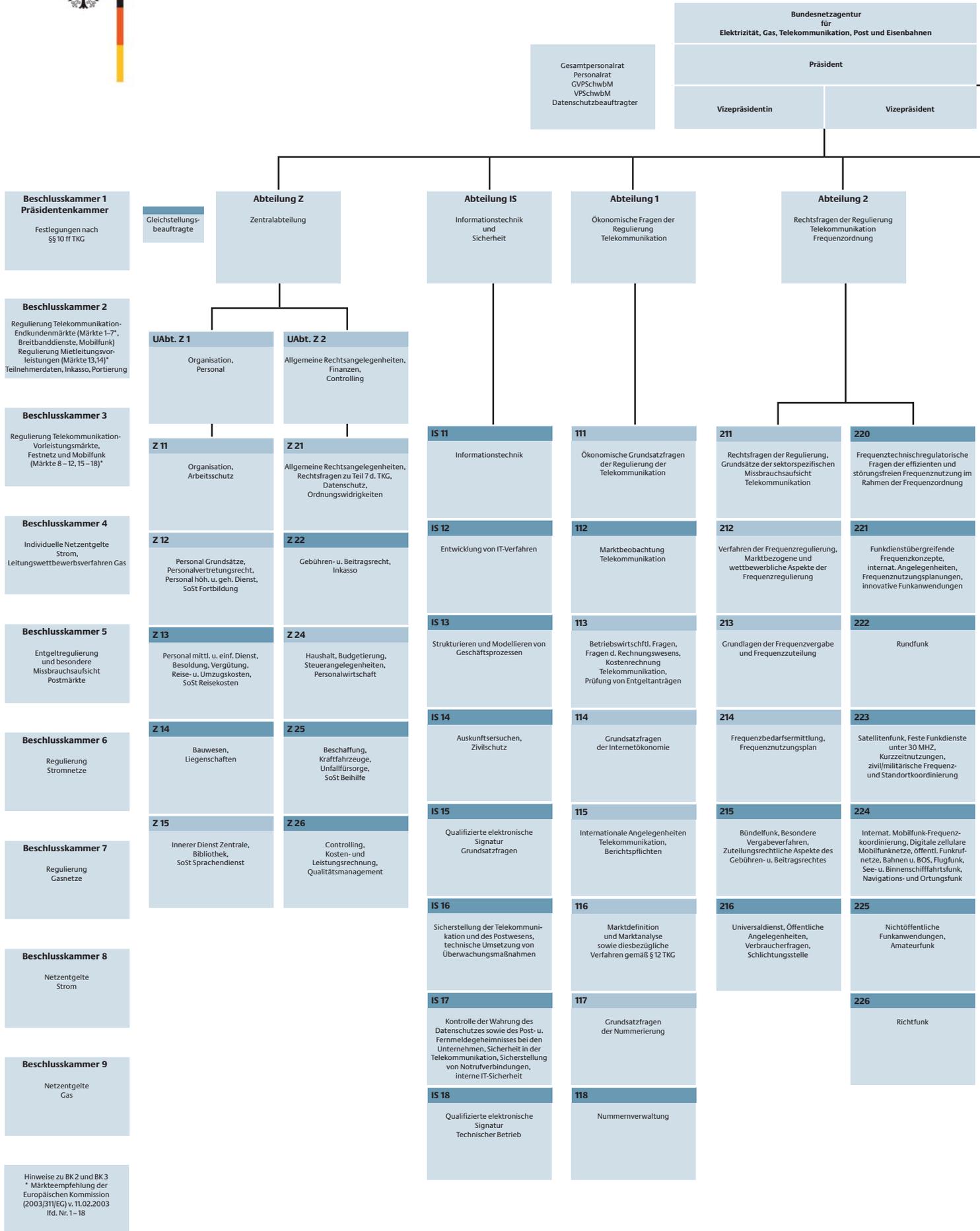
Auf dieser Basis wollen wir auch die Zukunft gestalten. Nicht alles aus der Vergangenheit ist übertragbar; aber wer den Instrumentenkasten von Netz und Wettbewerb kennt und seine technischen und ökonomischen Strukturen analysiert hat, ist auch in der Lage, langfristige Konzepte, die in sich stimmig sind, zu entwickeln und vorhandene Probleme zu bewältigen.



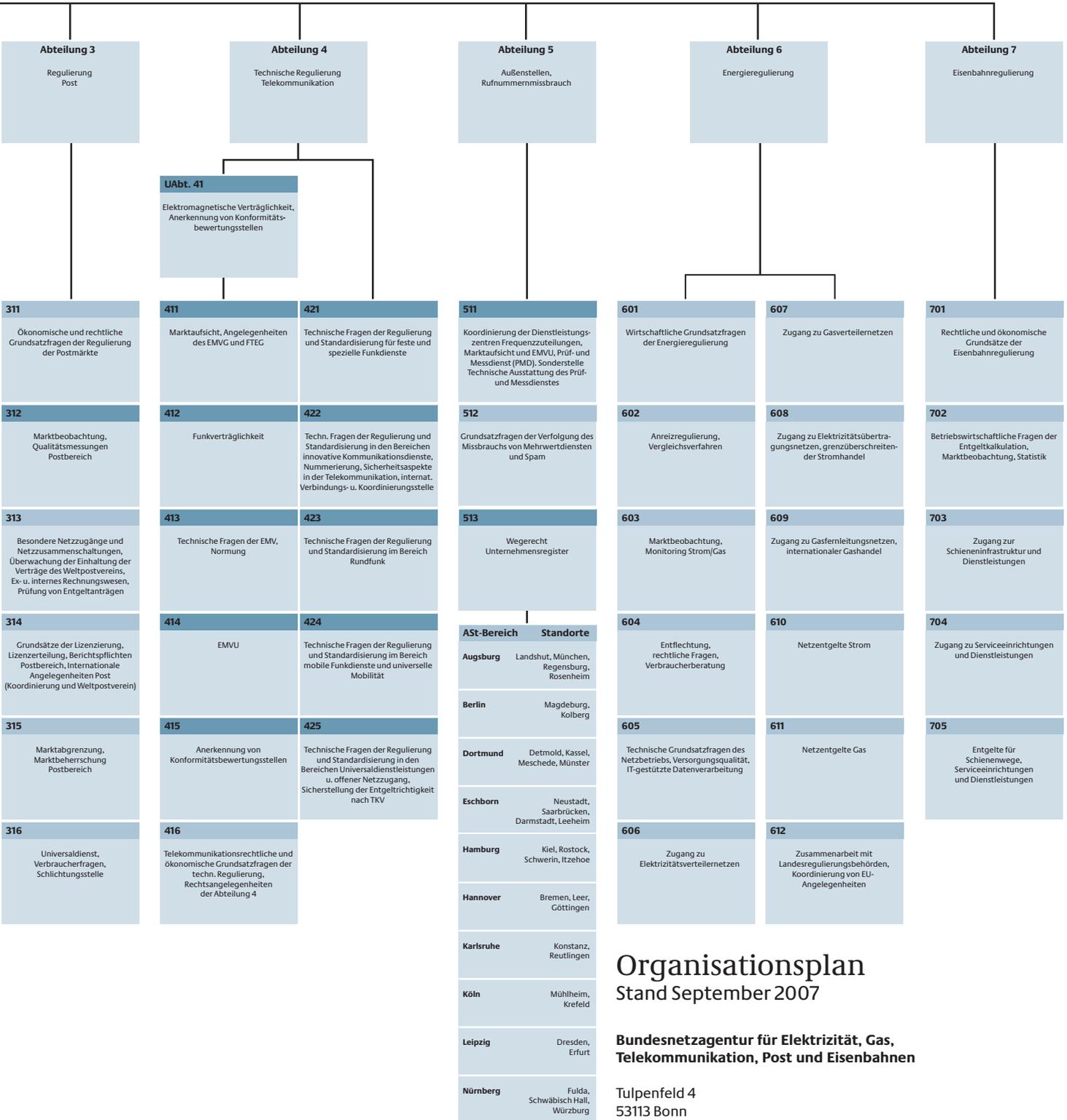
Matthias Kurth
Präsident



Bundesnetzagentur



Leitungstab						
Stab 01	Stab 02	Stab 03	Stab 04	Stab 05	Stab 06	Stab 07
Präsidiumsbüro, Verfahrensfragen der Regulierung	Prozessführung/ Rechtsstreitigkeiten	Internationale Koordinierung	Presse, Öffentlichkeitsarbeit	Geschäftsstelle Beschlusskammern	Geschäftsstelle Beirat/Länderaus-schuss/Eisenbahninfrastrukturbeirat	Interne Revision



Organisationsplan Stand September 2007

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

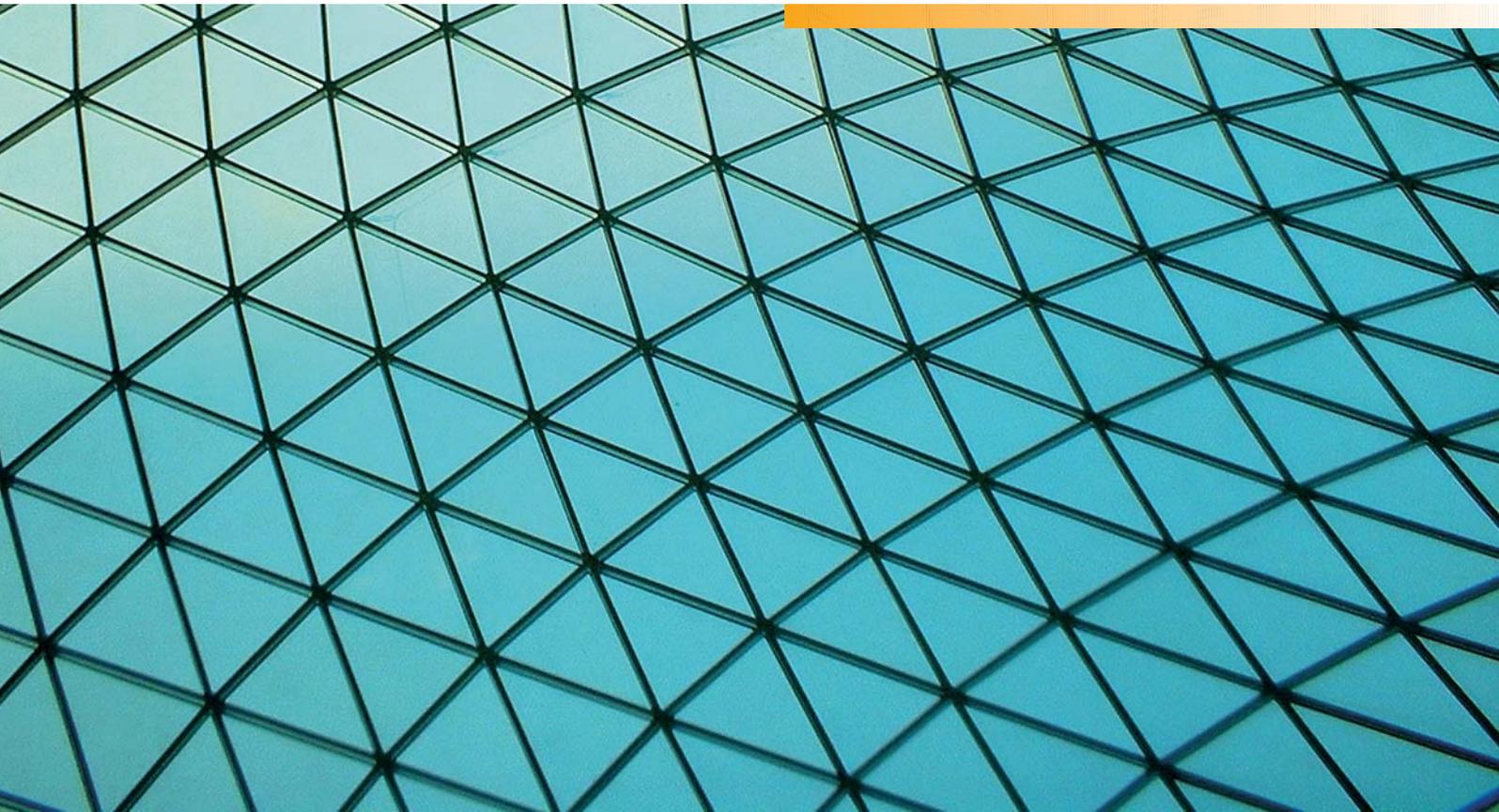
Tel. +49 228 14-0
Fax +49 228 14-8872
poststelle@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Standort Bonn
andere Standorte (Berlin, Mainz, Saarbrücken)



10 Jahre Wettbewerb in Netzwirtschaften





EINLEITUNG

Die Bundesnetzagentur hat den gesetzlichen Auftrag, in den volkswirtschaftlich bedeutenden netzgebundenen Sektoren durch Regulierungsmaßnahmen Wettbewerb zu schaffen. Der Entwicklung war ein ordnungspolitischer Paradigmenwechsel im Bereich der Netzindustrien vorausgegangen. Dieser war geprägt von der Einsicht, dass durch Zugangsregulierung Wettbewerb auch für solche Dienste möglich ist, die im Bereich von Netzinfrastrukturen erbracht werden. Der Wandel der ordnungspolitischen Einstellung ist insbesondere auf Entwicklungen wie die zunehmende Vernetzung wirtschaftlicher Aktivitäten und die damit einhergehende Bedeutungssteigerung von Netzen, auf technischen Fortschritt im Bereich der Netzsteuerung und auf eine geänderte ökonomische Bewertung der Leistungen von Wettbewerb in Netzindustrien zurückzuführen. Heute stehen die Vorteile des Wettbewerbs im Vordergrund, unbestritten sind die bessere Anreizwirkung, die effizientere Leistungserbringung und die höhere Innovationsfähigkeit wettbewerblicher Systeme. Die Entwicklung beispielsweise der Telekommunikationsindustrie belegt dies eindrucksvoll, wenn man sie hinsichtlich Produktivitätsentwicklung, Preisentwicklung sowie Vielfalt und Qualität der Angebote bewertet.

Auf Wettbewerbsmärkten ist am ehesten gewährleistet, dass effiziente Marktergebnisse erzielt werden. In solchen Märkten stellt der Wettbewerbsprozess sicher, dass sich das Entgelt der angebotenen Leistungen an den Produktionskosten (einschließ-

lich einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung) orientiert. Eine Kernaufgabe der Regulierung ist darin zu sehen, die Preissetzung wie auch den Verhaltensspielraum des Monopolisten bzw. marktmächtigen Unternehmens zu kontrollieren. Diese Problematik ist vor allem virulent in Netzindustrien, da der Netzeigentümer auf allen Stufen der Wertschöpfungskette tätig ist und Konkurrenten auf die Mitbenutzung des Netzes angewiesen sind, um Endkunden Angebote unterbreiten zu können. Eine strikte Ex-ante-Kontrolle des Zugangs zu wesentlichen Vorleistungen, wie z. B. der Teilnehmeranschlussleitung (TAL), ist folglich unerlässlich. Dies gilt vor allem angesichts der immanenten Größenvorteile von Netzen und der Tatsache, dass es in vielen Bereichen aus ökonomischen, rechtlichen, technischen oder sonstigen Gründen nicht sinnvoll erscheint, alternative Infrastrukturen zu errichten. Die in einem Wettbewerbsmarkt vorherrschenden Preise werden mittels regulierter Netzzugangsentgelte simuliert und setzen somit auch optimale Anreize im Hinblick auf Investitionen.

Ein zentrales Ziel der Regulierung besteht darin, angemessene Entgelte festzulegen, die auch die Qualität bzw. Sicherheit des Netzes gewährleisten. Dies gilt für die Telekommunikation ebenso wie für alle anderen Wirtschaftszweige, die durch eine Netzstruktur gekennzeichnet sind.

Es ist davon auszugehen, dass eine am Wettbewerbsziel ausgerichtete Regulierung bessere ökonomische Ergebnisse bewirkt und zugleich effiziente Investitionen zu fördern vermag. So wurde bei-

spielsweise für den Telekommunikationssektor bereits im Rahmen der Gesetzesbegründung zum Telekommunikationsgesetz (TKG) 1996 die Ausschöpfung von Wachstumspotentialen durch wettbewerbliche Prozesse zum Ziel der Liberalisierung erklärt. Dabei bestand Einvernehmen, dass ein einzelnes, mit besonderen und ausschließlichen Rechten ausgestattetes Unternehmen als Staatsmonopol nicht in der Lage wäre, das Innovationspotential bei kommunikations- und informationstechnischen Anwendungen zu realisieren mit der Folge, dass auch andere Sektoren der Wirtschaft, die auf diese Vorleistungen angewiesen sind, im internationalen Wettbewerb zurückfallen. Diese Grundhaltung hat sich während der vergangenen Jahre nicht verändert, was sich u. a. darin widerspiegelt, dass auch nach dem 2004 novellierten TKG die Entscheidungen der Bundesnetzagentur im Wesentlichen auf die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte auszurichten sind, damit Effizienzpotentiale realisiert werden können. In ähnlicher Weise sind auch im Post-, Energiewirtschafts- und Allgemeinen Eisenbahngesetz die Ziele der Regulierung festgelegt.

Die bisherigen Erfolge der Regulierung lassen sich nicht zuletzt an den Marktergebnissen aufzeigen, besonders eindrucksvoll im Telekommunikationsmarkt. Hier gibt es eine Vielzahl von Anbietern, die zu beträchtlichen Effizienzsteigerungen beigetragen haben. Die Verbraucher profitieren von niedrigen Preisen für Telekommunikationsdienste, einer Vielzahl von Wahlmöglichkeiten und etlichen technischen Neuerungen. Darüber hinaus führt

der technische Fortschritt, z. B. die Digitalisierung auch in der Telekommunikation, wie in anderen Industriesektoren, teilweise zu Veränderungen der Beschäftigungsstruktur und Beschäftigungsabbau. Er führt aber auch zu neuen Beschäftigungsverhältnissen im Bereich neuer Telekommunikationsdienste. Des Weiteren fördert er die Entwicklung eines innovativen und international wettbewerbsfähigen Telekommunikationsmarkts, wodurch zugleich die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland insgesamt verbessert wird.

ERFOLGE IM BEREICH TELEKOMMUNIKATION

Nach nunmehr zehn Jahren Regulierung ist der Telekommunikationsbereich durch eine hohe Wettbewerbsdynamik in vielen Bereichen gekennzeichnet. Seit der Marktöffnung gibt es eine Vielzahl alternativer Anbieter, die auf Basis unterschiedlicher Geschäftsmodelle tätig sind. Die Wettbewerber der Deutschen Telekom AG (DT AG) konzentrierten sich zunächst überwiegend auf dienstespezifische Angebote wie Call-by-Call und Preselection, jedoch folgten in relativ kurzer Frist auch infrastrukturbasierte Angebote. Insgesamt haben die Konkurrenten hohe Investitionen in eigene Infrastrukturen getätigt; in jüngerer Zeit übersteigt das Investitionsvolumen der Wettbewerber sogar die Investitionsausgaben der DT AG. Dennoch existieren bislang keine flächendeckenden Konkurrenzangebote. Die Verbraucher haben Call-by-Call- und Preselection-Angebote in zunehmendem Maße genutzt, blieben jedoch zumeist Kunde der DT AG. Die Wechselbereitschaft der Kunden erhöhte sich erst im

Zuge der Entwicklung hin zu Bündeln aus Schmalband- und Breitbandanschlüssen. Die alternativen Anbieter profitieren von diesem Trend und können mittlerweile einen Anteil von ca. 45 Prozent an den Inlandsgesprächen und über 18 Prozent an den Telefonanschlüssen auf sich vereinigen.

Die spürbare und nachhaltige Wettbewerbsbelebung im Anschlussbereich ist wesentlich von der Dynamik im Breitbandbereich geprägt. Im Breitbandanschlussmarkt bieten die Konkurrenten derzeit knapp ein Drittel aller DSL-Anschlüsse auf der Grundlage eigener Infrastruktur bzw. der entbündelten TAL an; ein Fünftel der insgesamt knapp 20 Mio. bestehenden DSL-Anschlüsse wird auf Resale-Basis nachgefragt. Darüber hinaus ist eine Vielzahl von dienstebasierten Märkten durch eine hohe Marktdynamik geprägt. In Bezug auf die Breitbandversorgung gehört Deutschland mit einer Penetration von knapp 50 Prozent aller Haushalte mittlerweile zu den führenden Flächenländern (wie z. B. Großbritannien, Frankreich und Italien).

Die privaten Verbraucher sowie die gewerblichen Nachfrager profitieren seit Marktöffnung von deutlichen Preissenkungen, welche die gesamte Angebotspalette umfassen. Darüber hinaus kommen sie in den Genuss einer Vielzahl von Tarifangeboten, innovativen Diensten wie Video on Demand, Videotelefonie, Fernsehen über das Internet (IPTV) sowie mehr Wahlmöglichkeiten. Vor allem Bündelangebote (Telefonie, DSL) in Form von Pauschaltarifen, mit welchen sich die Anbieter gegenseitig unterbieten, setzen

sich immer stärker durch. Die Kunden bevorzugen hierbei Angebote aus einer Hand.

Technische Entwicklungen und Neuerungen ermöglichen ferner das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen auf Basis immer höherer Bandbreiten, wodurch innovative Anwendungen – wie z. B. IPTV – realisierbar sind. Die Angebote haben sich infolgedessen vervielfacht und es gibt zahlreiche Innovationen und neue Dienstleistungen sowohl im Festnetz wie auch im Mobilfunk. Zugleich ist absehbar, dass Service und Qualität als entscheidende Wettbewerbsparameter eine wachsende Bedeutung erlangen werden.

Die erfreulichen Wettbewerbsentwicklungen in den Märkten der Telekommunikation gründen nicht zuletzt auf der Regulierungstätigkeit. Die von der Bundesnetzagentur im Laufe ihrer Regulierungspraxis getroffenen Entscheidungen haben Rahmenbedingungen implementiert, welche sowohl dienstebasierten als auch infrastruktur-basierten Anbietern ermöglichen, ihre Angebote erfolgreich zu platzieren und dauerhaft im Markt bestehen zu können. Dies hat mit dazu beigetragen, dass die Marktöffnung als gelungen bezeichnet werden kann.

ERFOLGE AUCH IM POST-, ENERGIE- UND BAHNSEKTOR

Die Regulierung hat auch in den anderen Netzwirtschaften bereits beachtliche Beiträge geleistet.

Im Postbereich haben sich die bereits seit langem liberalisierten Kurier-, Express- und Paketdienste (KEP-Dienste) parallel zur Wirtschaftskonjunktur gut entwickelt. Der Wettbewerb – insbesondere um die Sendungen gewerblicher Versender, der im Wesentlichen über den Preis ausgetragen wird – funktioniert. Die Regulierung konnte insoweit auf die besondere Missbrauchsaufsicht durch die Bundesnetzagentur beschränkt werden.

Auf dem Markt für Briefdienstleistungen, der erst 2008 vollständig für den Wettbewerb geöffnet wurde, ist bislang nur ein begrenzter Wettbewerbseinfluss zu verzeichnen. Dabei haben sich aber trotz des Restmonopols der Deutschen Post AG (DP AG) in den letzten zehn Jahren in Ansätzen Marktstrukturen und spürbarer Wettbewerb entwickelt. Dies wurde nicht zuletzt durch die Regulierung des Markteintritts (Lizenzierung) ermöglicht und gefördert. Die Wettbewerber der DP AG haben dadurch mittlerweile einen Marktanteil von über zehn Prozent bei den Ende-zu-Ende-Briefdienstleistungen erreicht. Die Bundesnetzagentur hat darüber hinaus die Erschließung des Wettbewerbspotenzials durch marktorientierte Zugangsregelungen und Nutzungsbedingungen nachhaltig gefördert. Die Regulierung durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur hat Wettbewerbern und Kunden der marktbeherrschenden DP AG den Zugang zu deren Netz und zu deren Teilleistungen sowie zu deren Postfachanlagen und Adressinformationen eröffnet, den die DP AG ohne Regulierung so nicht angeboten hätte.

Der Briefbereich ist im Übrigen ein gutes Beispiel dafür, welchen positiven Beitrag die Entgeltregulierung liefern kann. Mit dem Entgeltverfahren im Jahre 2002 sind in Deutschland erstmals Entgelte für Briefdienstleistungen gesenkt worden. Das Preisniveau für Briefsendungen in Deutschland liegt derzeit um rund fünf Prozent unter dem Preisniveau von 2002. Im Gegensatz dazu ist das Preisniveau in den meisten europäischen Ländern seit 2002 kräftig gestiegen. Mit dem Entgeltverfahren 2007 wurde die Grundlage für weitgehend stabile Preise für Verbraucher in den Jahren 2008 bis 2011 geschaffen. Dies alles ist als Erfolg der Entgeltregulierung zu verzeichnen. Die Entgeltregulierung ist dabei Verbrauchern und Geschäftskunden gleichermaßen zugute gekommen, sie hat aber auch den Wettbewerbern den Markteintritt mit konkurrenzfähigen Preisen erleichtert.

Im Strom- und Gasbereich hat sich die Regulierung der Netznutzungsentgelte in einer Vielzahl von Verfahren ebenfalls positiv ausgewirkt. So konnten z. B. Anfang 2008 die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber erneut deutlich gesenkt werden. Diese Kürzungen gehen jedoch auf keinen Fall zu Lasten der Qualität und Sicherheit der Netze und beeinträchtigen auch nicht die Investitionsfähigkeit der Netzbetreiber in der Zukunft. Effiziente Neuinvestitionen werden in jedem Fall refinanziert werden können und angemessene Gewinne ermöglichen. Durch die niedrigeren Entgelte auf der Übertragungsebene werden auch die Kosten der Verteilernetze reduziert. Somit kommen die Absenkungen letztendlich

auch den privaten Kunden zugute. Die derzeit zu beobachtenden Strompreiserhöhungen lassen sich nicht mit gestiegenen Netzkosten begründen. Vielmehr dämpft die Absenkung bei den Netzentgelten die Entwicklung der Strompreise und kommt so den Verbrauchern zugute. Insofern ist auch die Regulierung im Energiebereich darauf ausgerichtet, die Balance zwischen Netzqualität und angemessenen Entgelten zu erreichen. Mit dem Inkrafttreten der Anreizregulierung am 1. Januar 2009 wird ein Instrumentarium zur Verfügung stehen, mit dem die Effizienz der Netze unter Berücksichtigung qualitativer Gesichtspunkte wesentlich erhöht wird.

Darüber hinaus wurden aufgrund der Wechselmöglichkeiten im Energiebereich wettbewerbliche Mechanismen etabliert. So wird für 2007 eine deutliche Steigerung der Zahl der Lieferantenwechsel erwartet. Im Gasbereich betrug die Lieferantenwechselquote bezogen auf die Entnahmemenge im Jahr 2006 zwar nur 1,3 Prozent. Mit der Durchsetzung des neuen Gasnetz-zugangsmodells (das sog. Zweivertragsmodell) und der regulatorischen Ordnung des Wechselprozesses wurde jedoch die zentrale Voraussetzung für mehr Wettbewerb geschaffen. So dürfte es in der nächsten Zeit auch im Gasmarkt zu deutlichen Veränderungen kommen.

Auch im Bahnsektor zeigen sich bereits Wirkungen der Marktöffnung, wenn auch je nach Bereich sehr unterschiedlich. Da die Bundesnetzagentur erst seit 2006 zuständig ist, sind die messbaren Ergebnisse dieser verbesserten und intensivierten

wettbewerblichen Regulierung noch nicht so offensichtlich.

Die bisherigen Entwicklungen zeigen einen eindeutigen Zusammenhang zwischen zunehmendem Wettbewerb, steigenden Verkehrsleistungen und der Preisentwicklung. So ist im Schienengüterverkehr (SGV), dem Segment, in dem Wettbewerber der Deutschen Bahn AG (DB AG) bereits über einen Marktanteil von rund 16 Prozent verfügen, die Verkehrsleistung von 2002 bis 2007 um rd. 41 Prozent gewachsen. Gleichzeitig sind die Preise für die Verloader von 2003 bis 2006 um etwa sechs Prozent gesunken. Im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) liegt der Marktanteil von Wettbewerbern inzwischen bei etwa sieben Prozent. Der SPNV wuchs mit etwa 18 Prozent zwischen 2002 und 2007 nicht ganz so stark wie der SGV. Der spezifische Preis inkl. des öffentlichen Zuschussbedarfs ist im SPNV von 2003 bis 2006 um vier Prozent gesunken.

Im Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) und bei der Schieneninfrastruktur findet dagegen derzeit noch kein nennenswerter Wettbewerb statt. Im Ergebnis sind hier die Preise gestiegen, im SPFV um insgesamt drei Prozent von 2003 bis 2006 sowie bei der Schieneninfrastruktur um zehn Prozent von 2002 bis 2006. Gleichzeitig war im SPFV, im Gegensatz zu den beiden anderen Verkehrssegmenten, keine signifikante Steigerung der Verkehrsleistungen zu erkennen.

Mit funktionierendem intramodalen Wettbewerb wird somit der Grundstein für die Verbesserung der intermodalen Wettbe-

werksposition der Eisenbahnen gelegt. Die Bundesnetzagentur hat Vorschläge vorgelegt, wie insbesondere im SPFV und bei der Schieneninfrastruktur der Wettbewerb gestärkt bzw. zumindest simuliert werden kann.

Erste Untersuchungen legen jedoch z. B. nahe, dass Ausschreibungen im Personenverkehr zu kosteneffizienteren Ergebnissen führen und die Qualität (Zugfrequenz) erhöht wird. Im Güterverkehr ist ein Wettbewerberanteil von 16 Prozent erreicht. Dieser intramodale Wettbewerb auf der Schiene stützt den intermodalen Wettbewerb zugunsten der Schiene und hilft, mehr Verkehr auf die Schiene zu bringen.

HERAUSFORDERUNGEN DER REGULIERUNG AM BEISPIEL TELEKOMMUNIKATION

Gerade am Beispiel Telekommunikation wird auch deutlich, dass die angestrebten Wettbewerbseffekte durch Regulierung nicht mit den Zielen Beschäftigung und Investitionen in Konflikt geraten müssen.

Beschäftigungswirkungen der Liberalisierung

Die Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts ist selbstverständlich nicht ohne Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt geblieben. Mit Blick auf die Beschäftigungswirkungen der Liberalisierung ist zunächst zu betonen, dass die Verlagerung von Arbeitskräften zwischen verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten zu den Wesensmerkmalen moderner Volkswirtschaften gehört. Der flexible Einsatz von Beschäftigten in denjenigen Bereichen, in

denen er den größtmöglichen Beitrag zur Befriedigung von Nachfragerbedürfnissen ermöglicht, gehört insofern zu den erwünschten Effekten des Wettbewerbs. Er fördert den Strukturwandel und die Modernisierung.

Bezüglich der aus der Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts resultierenden Beschäftigungswirkungen ist grundsätzlich zwischen direkten und indirekten Effekten zu unterscheiden. Während mit den ersteren die Auswirkungen innerhalb des betroffenen Sektors gemeint sind, beziehen sich letztere auf die Gesamtwirtschaft.

Die direkten Beschäftigungswirkungen sind insbesondere durch zwei Aspekte geprägt. Zum einen war das ehemalige Monopolunternehmen durch den zunehmenden Wettbewerb gezwungen, seine Effizienzpotentiale zu realisieren. Hierzu gehört einerseits die Optimierung betrieblicher Abläufe einschließlich der Einführung von Prozessinnovationen, andererseits aber auch der Aufbau zukunftsgerichteter Netzinfrastrukturen. Zum anderen waren die vergangenen zehn Jahre durch technologische Entwicklungsschübe gekennzeichnet, deren Innovationspotenzial sich aufgrund der Liberalisierung besser entfalten konnte. Die getätigten Investitionen haben sowohl den Fortschritt vorangebracht als auch den Kapitalstock erhöht und somit die Bereitstellung von mehr und besseren Telekommunikationsdienstleistungen durch weniger Beschäftigte ermöglicht. Dieser Produktivitätsfortschritt ist für viele Branchen typisch – im Telekommunikationsbereich aber besonders

ausgeprägt – und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft.

Sowohl dieser Produktivitätsfortschritt als auch das Ausschöpfen von nicht realisierten Effizienzreserven zu Monopolzeiten haben zwar bei der DT AG zur Einsparung von Arbeitsplätzen geführt. Sie haben aber auch die Leistungskraft des Unternehmens entscheidend erhöht und gewährleisten dem Endkunden preisgünstige und innovative Produkte. Die von den wettbewerbs- und regulierungsbedingten Preissenkungen ausgehenden positiven Effekte wirken aber in nicht unerheblichem Maße auf den Telekommunikationsmarkt insgesamt zurück. So werden die beim Telefonieren eingesparten Mittel von den privaten und gewerblichen Kunden offenbar nicht zuletzt für die Inanspruchnahme neuer Telekommunikationsdienste, wie z. B. breitbandige Internetdienste und Mobilfunkdienstleistungen, eingesetzt. Auf diese Weise ist der (weit) überwiegende Teil der im früheren Monopolbereich abgebauten Arbeitsplätze im Telekommunikationssektor erhalten geblieben. Von 1998 bis 2007 hat sich die Anzahl der Beschäftigten im Telekommunikationssektor nur von knapp 222.000 auf knapp 215.000 reduziert. Die Wettbewerber der DT AG haben seit 1998 gut 56.000 Arbeitsplätze geschaffen.

Neben den unmittelbar zu beobachtenden Beschäftigungswirkungen im Telekommunikationssektor ergeben sich aber auch erhebliche indirekte Effekte auf andere Sektoren der Volkswirtschaft. Diese resultieren im Wesentlichen aus dem verringerten Preisniveau bei Telekommunikationsdienstleistungen, welches sich infolge des

Wettbewerbs einstellt. Denn die Reduktion des Preisniveaus bewirkt eine Erhöhung der realen Einkommen der privaten Haushalte sowie der Wertschöpfung der Unternehmen, die Telekommunikationsleistungen nachfragen. Die zusätzliche Kaufkraft wird von privaten Haushalten zu großen Teilen konsumtiv verwendet, und zwar sowohl für mehr und andere Telekommunikationsdienstleistungen als auch für sonstige Dienstleistungen. Die höhere Wertschöpfung der Unternehmen fließt über Löhne und ausgeschüttete Gewinne zusätzlich in das verfügbare Einkommen der Haushalte. Darüber hinaus wird durch Kostenersparnisse und die Einführung innovativer Telekommunikationsprodukte die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Unternehmen verbessert, wodurch sich zum einen deren Exportchancen erhöhen, zum anderen die Wahrscheinlichkeit von Arbeitsplatzverlagerungen ins Ausland reduziert wird.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Preissenkungen und Innovationen im Bereich Telekommunikation, die in dieser Form nur durch den Wettbewerbsdruck möglich sind, der gesamten Volkswirtschaft zugute kommen, den Standort Deutschland im globalen Wettbewerb stärken und schließlich einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag zur Sicherung bzw. Entstehung heimischer Beschäftigungsverhältnisse leisten. Bestimmte Geschäftsfelder, wie die Onlinebranche, sind erst aufgrund der Innovationen im Telekommunikationsmarkt ermöglicht worden; hier sind z. B. Geschäftsmodelle wie eBay, Amazon, Skype oder StudiVz zu nennen. Beispielsweise hat eBay vor zehn Jahren mit 30 Beschäftigten

angefangen und bietet mittlerweile weltweit 15.000 Beschäftigten (davon in Deutschland mehr als 1.100) einen Arbeitsplatz. Sämtliche Bereiche des E-Commerce haben darüber hinaus zu einer Stärkung der Logistikbranche beigetragen.

Regulierung fördert effiziente Investitionen

Ein weiteres sehr zentrales Thema, zu dem in jüngerer Zeit verschiedene empirische Studien erstellt wurden, ist der Zusammenhang von Regulierung und Investitionen mit der Fragestellung, ob es einen Zielkonflikt zwischen Regulierung und Investitionen gibt. Die Studien für den Telekommunikationsbereich haben unterschiedliche Untersuchungsgegenstände und kommen zu verschiedenen Ergebnissen. Beispielsweise wird gezeigt, dass für das Investitionsverhalten von Telekommunikationsunternehmen eine Vielzahl von Faktoren (z. B. Wirtschaftswachstum, Arbeitsproduktivität, Kapitalmarktkosten, Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt) von Bedeutung ist; hierzu zählen auch regulatorische Aspekte. Teilweise wird auch der Zusammenhang zwischen Zugangsregulierung und Investitionstätigkeit in neue und alternative Infrastrukturen untersucht. Dabei wird mitunter behauptet, dass eine starke Zugangsregulierung Investitionen in alternative und neue Infrastrukturen negativ beeinflusst und folglich den Inter-Plattform-Wettbewerb schwäche. Die Ergebnisse der Studien sind allgemein mit Skepsis zu betrachten, da sie erhebliche methodische Mängel aufweisen und relevante Aspekte nicht berücksichtigen. Gleichwohl sind einige Grundgedanken der Studien nicht falsch, sie sind allerdings

im Wesentlichen allgemein akzeptiertes Gedankengut. So wird abgeleitet, dass Wettbewerb Investitionen fördert. Wenn gute Regulierung Wettbewerb voranbringt, gibt es keinen Konflikt zwischen Regulierung und Investitionen. In anderen empirischen Untersuchungen wird betont, dass die Regulierung einen Einfluss auf das Investitionsverhalten sowohl des marktbeherrschenden Unternehmens als auch der Wettbewerber hat. Daher komme der Bundesnetzagentur insbesondere bei der Preisfestsetzung der Vorleistungsprodukte eine besondere Verantwortung zu. Hervorhebenswert ist auch das Ergebnis einer Studie, dass die Investitionen der regulierten Unternehmen praktisch nicht von der Tiefe der Zugangsregulierung abhängen, die der Wettbewerber aber wohl.

Wettbewerber, die über keine eigene oder keine vollständige Netzinfrastruktur verfügen, erhalten Zugangsrechte auf die dominierende, nicht replizierbare Netzinfrastruktur, wobei ein angemessener Preis für diese Leistung festgelegt wird. Denn die festgelegten Entgelte entscheiden darüber, ob die richtigen Investitionsanreize bestehen. Dabei hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass insbesondere das Entgelt für die TAL einen zentralen Parameter bei der Förderung sowohl des intramodalen als auch des intermodalen Wettbewerbs darstellt. Die Zugangsregulierung erfolgt typischerweise auf Basis der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL). Diese Vorgehensweise fördert effiziente Infrastrukturinvestitionen und ist geschäftsmodellneutral. Mit dem Instrument der langfristigen effizienten Kosten als Entgeltmaßstab wird dabei ein Wett-

bewerbspreis simuliert. Auf diese Weise entsteht in einem noch eher monopolistisch geprägten Markt Effizienzdruck bei zunehmender Zahl möglichst effizient produzierender Anbieter. Aus der so entstehenden Angebotsvielfalt entwickelt sich ein Preiswettbewerb, der zu niedrigen Endkundenpreisen führt. Insofern bestehen zwischen den Zielen der Effizienzsteigerung, der Wettbewerbsintensivierung und der Wahrung von Verbraucherinteressen keine grundsätzlichen Zielkonflikte.

Ausmaß der Regulierung immer wieder neu überdenken

Die zentrale Frage, wie viel bzw. wie wenig Regulierung benötigt wird, um Wettbewerb zu fördern und hierdurch neue Dienste, neue Markteintritte und Investitionen in Netzindustrien auszulösen, stellt sich immer wieder neu. Es ist wichtig, das richtige Ausmaß an Regulierung zu treffen, da sowohl ein zu hohes als auch ein zu geringes Ausmaß negative Implikationen für die unternehmerische Freiheit des regulierten Unternehmens wie seiner Wettbewerber und auch für das Investitionsverhalten der Marktakteure hat. Falsche Regulierung behebt kein Marktversagen, sie führt zu Marktverzerrungen. Es ist für jeden Markt zu prüfen, ob er ex ante oder ex post reguliert werden soll oder ob er aus der Regulierung entlassen werden kann. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf den neu in das Gesetz aufgenommenen § 9a TKG, für den gleichfalls umfassende Abstimmungserfordernisse mit dem Bundeskartellamt (Einvernehmen) und der EU-Kommission (Veto-Recht) zu beachten sind.

Grundsätzlich werden nur in solchen Märkten Verpflichtungen auferlegt, in denen aufgrund immanenter Größenvorteile des marktbeherrschenden Unternehmens der Marktzutritt neu hinzukommender Anbieter schwer möglich ist. Mit fortschreitender Wettbewerbsdynamik sollte ein Rückführen der Regulierung möglich sein, da effiziente Wettbewerber gegebenenfalls in Teilen der Netzinfrastruktur zunehmend selbst in die Lage versetzt werden, auf Basis eigener Infrastrukturen geeignete Dienste bereitzustellen.

Die Entwicklung im Telekommunikationsmarkt, der unstreitig die größte Wettbewerbsdynamik in den regulierten Netzindustrien entfaltet, belegt, dass ein schrittweiser Rückzug der Regulierung möglich und geboten ist. Wurde hier zunächst über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg reguliert, so zeigt sich heute, dass mit zunehmendem Wettbewerbsdruck eine Beschränkung auf die Vorleistungsmarktregulierung angemessen erscheint, während im Bereich der Endkundenmarktregulierung mittlerweile Ex-post-Preiskontrolle und sektorspezifische bzw. allgemeine Missbrauchsaufsicht ausreichend erscheinen. Märkte, die von Bottleneck-Infrastrukturen geprägt sind, finden sich im Telekommunikationssektor vor allem im Bereich der Anschlussmärkte. Aber auch Terminierungsmärkte bedürfen unter bestimmten Bedingungen der Regulierung.

Jene Kritiker, die die unüberbrückbaren Konflikte zwischen Regulierung, unternehmerischer Freiheit und Investitionen heraufbeschwören, scheinen zu übersehen, dass Regulierung nicht beliebig und nach

Gutdünken des Regulierers erfolgt, sondern nur, wo besondere Gründe vorliegen, also dort, wo Marktzutritt ohne Regulierung schwer möglich und die Ausbildung wettbewerblicher Strukturen ohne diese Maßnahmen nicht zu erwarten ist. Gerade in Netzwirtschaften greift das Kartellrecht oft zu kurz. So haben die Erfahrungen im Energiebereich bis 2005 gezeigt, dass eine kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht nicht ausreicht, um Wettbewerb zu schaffen, sondern dass es einer sektorspezifischen Regulierung bedarf.

Die Entscheidungen darüber, wo und wie reguliert wird, sind auf der Basis des europäischen Rechtsrahmens durchgeführte formale, transparente Verfahren, die im Diskurs mit Betroffenen und der Öffentlichkeit zu einem Ergebnis gebracht werden und der gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Das trifft auf alle Sektoren zu, die von der Bundesnetzagentur reguliert werden.

Effiziente Zugangsregulierung und ihre Auswirkungen

Nicht ein reguliertes Zugangsentgelt, das sich an den effizienten Kosten orientiert, verhindert Investitionen in Netzindustrien, wie beispielsweise in der Telekommunikation im Bereich der TAL. Die Investitionen unterbleiben vielmehr aufgrund der besonderen Größenvorteile und der damit einhergehenden Schwierigkeit, die enormen Infrastrukturinvestitionen zu refinanzieren. In diesem Fall wäre die Duplizierung der Netze nur in Ausnahmefällen rentabel. Umgekehrt hat aber die Zugangsregulierung im nicht replizierbaren Bereich dazu geführt, dass in komplementären Märkten umfangreiche Investitionen durch Wett-

bewerber vorgenommen wurden. Dies bestätigt im Übrigen auch die Erfahrung der vergangenen zehn Jahre, in denen trotz (bzw. auch wegen) der Implementierung vielfältiger Netzzugangsoptionen eine rege Investitionstätigkeit sowohl der neu in den Markt eingetretenen Unternehmen als auch der DT AG zu beobachten war. Insofern kann nicht behauptet werden, dass Wettbewerber in diesem Bereich nur als „Trittbrettfahrer“ auftreten.

Beispielhaft hierfür können folgende Entwicklungen aufgeführt werden: Zum einen hat eine Reihe von Verbindungsnetzbetreibern ungeachtet weitreichender Zusammenschaltungsregelungen sukzessive ein flächendeckendes Verbindungsnetz aufgebaut, was der Erschließung sämtlicher von der DT AG angebotenen 474 Zusammenschaltungspunkte entspricht. Zum anderen hat die Regulierung des entbündelten Zugangs zur TAL (einschließlich der hierfür zu entrichtenden Entgelte) dazu geführt, dass Wettbewerber zwischenzeitlich ca. 3.300 Hauptverteiler (HVT)-Standorte erschlossen und in eigene Kern- und Konzentratornetze investiert haben. Damit sind sie in der Lage, etwa zwei Drittel der Bevölkerung alternative Komplettangebote „aus einer Hand“ zu offerieren. Des Weiteren haben die Reseller die Möglichkeit, zwischen Vorleistungsangeboten der DT AG und der Wettbewerber zu wählen.

Defizite vorliegender Studien zum Thema Investitionen

In den ökonometrischen Modellen, die den Zusammenhang von Regulierung und Investitionen im Telekommunikationsbereich darlegen, wird im Wesentlichen nur

intermodaler Wettbewerb berücksichtigt. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Aussicht auf temporäre Monopolstellung für Unternehmen einen wesentlichen Anreiz zur Investition und auch zu Innovationen hat. In Märkten ohne Zutrittsschranken sorgt allerdings nachrückender Wettbewerb dafür, dass die Monopolstellung des Vorreiters nach und nach verschwindet. In den Märkten, die durch monopolistische Netzinfrastrukturen geprägt sind, findet genau diese Entwicklung nicht statt. Marktzutritt wird hier erst durch sektorale Regulierung nach erfolgter Zugangsregulierung ermöglicht.

Nach derzeitiger Kenntnis gibt es keine empirischen ökonomischen Untersuchungen, die wissenschaftlich fundiert belegen, dass die ehemaligen Monopolisten der Netzsektoren Investitionen in innovative Netzplattformen aufgrund von Zugangsregulierung reduzieren oder ganz unterlassen und damit das Potential innovativer Produkte nicht heben. Im Gegenteil – es spricht einiges dafür, dass Zugangsverpflichtungen einen Parameter darstellen, der einerseits das marktbeherrschende Unternehmen schneller zu effizienzsteigernden Netzmodernisierungs- und sonstigen Prozessinnovationen anregt und andererseits über wettbewerbsbedingte Vergrößerung des Marktvolumens zu einer schnelleren rentablen Auslastung der errichteten Infrastruktur führt.

Regulierung des Zugangs auf der einen Transportplattform wird immer auch Auswirkungen auf die Investitionen im Bereich alternativer Transportplattformen haben. Es kann nicht behauptet werden, dass der fehlende intermodale Festnetz Wettbewerb

in Deutschland regulierungsinduziert ist. Die derzeit noch geringe Bedeutung der TV-Kabelnetze als Transportplattform für breitbandige TK-Dienste hat historische Gründe. TV-Kabelnetzbetreiber sind erst mit Verspätung in den Wettbewerb um Breitbandkunden eingestiegen. Überdies haben sie durch die historisch bedingte Trennung von Transportnetzebene (Netzebene 3) und Anschlussnetzebene (Netzebene 4) Schwierigkeiten mit dem direkten Endkundenzugang, was sich auf die Vermarktung neuer Produkte ungünstig auswirkt. Aber auch hier hat der zunehmende Wettbewerbsdruck der Telekommunikationsunternehmen dazu geführt, dass die Kabelunternehmen ihre Netze bidirektional ausgebaut haben und so in den Wettbewerb um Triple Play-Produkte einsteigen.

Dies dürfte auch eine Ursache dafür sein, weshalb Deutschland – wie alle Länder mit „Telefonnetz-Monokulturen“ – bis 2006 niedrigere Telekommunikationsinvestitionen aufweist. Solange Entgeltentscheidungen im Bereich des TK-Festnetzes streng an den Maßstäben der KeL ausgerichtet sind, ist auszuschließen, dass solche Entgelte zu Verzerrungen bei alternativen Infrastrukturen führen. Sie werden auch hier Effizienzdruck hervorrufen. Nur überhöhte Entgelte würden zur Förderung von Überkapazitäten führen, oder Entgelte unter Kosten würden effiziente Investitionen verhindern, beispielsweise im TV-Kabelsektor.

Aufgrund der Komplexität der Einflussfaktoren von Investitionsentscheidungen ist es schwierig, monokausale Zusammenhänge zwischen Regulierungsentschei-

dungen und Investitionsentscheidungen herzustellen. Vielleicht kann aber dennoch als Indiz für die These, dass KeL-basierte Entgelte nicht die Investitionen auf alternativen Plattformen beeinträchtigen, die Tatsache gewertet werden, dass trotz Absenkung der TAL-Entgelte (allein das monatliche Überlassungsentgelt wurde um fast zehn Prozent reduziert) im Jahr 2005 im Folgejahr die Sachanlageinvestitionen in die TV-Kabelnetze um über 50 Prozent gestiegen sind. Aktuell ist es den TV-Kabelnetzbetreibern gelungen, ihren Marktanteil in den stark wachsenden Breitbandanschlussmärkten bis Ende 2007 auf etwa fünf Prozent zu verdoppeln. Des Weiteren investieren Wettbewerber auch trotz Absenkung der TAL-Entgelte weiter in eigene Infrastruktur, um das TAL-Entgelt einsparen zu können.

Die Position, dass im Telekommunikationssektor zwischen den Regulierungszielen der Wettbewerbsintensivierung und Investitionsförderung in Infrastrukturen ein Konflikt bestünde, ist empirisch nicht belegbar und ökonomisch auch nicht plausibel. Auf den ersten Blick eingängige Indikatoren wie sektorspezifische Infrastrukturinvestitionen pro Kopf sind nicht geeignet, Korrelationen zwischen Regulierung und Investitionen zu belegen. Auch ist zu bedenken, dass es aus wohlfahrtsökonomischen Gesichtspunkten nie darum gehen kann, Investitionen per se zu fördern. Im Hinblick auf diesen Gesichtspunkt entscheidend ist die Effizienz von Investitionen, ihre Qualität und damit ihr Beitrag zur Verbesserung der Kapitalproduktivität. Regulierungshandeln wirkt hier eher fördernd denn behindernd.

Infrastrukturen der Netzwirtschaften bleiben auch künftig für Investoren interessant

Der Telekommunikationssektor wird sich durch die Einführung von Next Generation Network (NGN) und der damit einhergehenden Konvergenz der Netze nachhaltig verändern. Die Migration der schmalbandigen leitungsvermittelten Telefonnetze auf IP-basierte NGNs beeinflusst den Telekommunikationssektor auf allen Ebenen der Wertschöpfungskette, von der Anschlussebene über die Kernnetze bis hin zur Dienstbereitstellung. Es steht zu erwarten, dass Investitionen in zukünftige Anschlussnetze (NGA) die Bedeutung der Größen- und Verbundvorteile im Anschlussbereich verstärken werden; gleichzeitig wird sich die Replizierbarkeit der Netze verringern. Dies kann je nach verwendeter Technologie die Bottleneck-Eigenschaft der Anschlussnetze verstärken und möglicherweise dauerhaft zu natürlichen Monopolen führen.

Überall dort, wo Bottleneck-Infrastrukturen mit der damit verbundenen Gefahr hoher versunkener Kosten zu finden sein werden, wird auch weiterhin Bedarf für Regulierung sein. Die Schwerpunkte der Regulierungszielsetzung werden sich möglicherweise verändern. In allen Netzsektoren wird es zukünftig auch darauf ankommen, risikoreichere innovative Investitionen mit den Regulierungsinstrumentarien angemessen zu begleiten. Es müssen geeignete Anreizmechanismen gefunden werden, um Innovationen auch in einem Regulierungsumfeld zu fördern. Eine risikoadäquate Eigenkapitalverzinsung ist ein solches Instrument, das risikoreichere

Investitionen ermöglicht. Unabhängig davon gilt auch hier, dass richtige Effizienzmaßstäbe bei der Entgeltregulierung den Effizienzdruck auf Investitionen erhöhen und Wettbewerb zu einer verbesserten Refinanzierung der Investitionen durch Vorleistungsnachfrager führt. Beides sind Effekte, die sich positiv auf die Investitionsneigung der Kapitalgeber auswirken.

Langfristige Ausrichtung der Regulierung und Stabilität der Rahmenbedingungen

Im Interesse sektor- und gesamtwirtschaftlicher Wohlfahrtsüberlegungen ist sektorspezifische Regulierung nach wie vor notwendig, gleichzeitig ist immer wieder das Ausmaß von Regulierung zu hinterfragen. Dies muss begleitet sein von einer Auseinandersetzung mit den hierfür geeigneten Rahmenbedingungen der Regulierung. Leitlinien (z. B. zur Ermittlung von Marktbeherrschung) und Maßstäbe (z. B. KeL / Ex-post-, Ex-ante-Regulierung) müssen langfristig ausgelegt sein, um Unternehmen in den regulierten Netzsektoren ein möglichst hohes Maß an Planungssicherheit und Stabilität zu garantieren. Die Veröffentlichung des Vorhabenplans und Anhörungen tragen zur Transparenz und Berechenbarkeit bei.

Ausbalancierung der Interessen aller Marktakteure

Der Regulierer muss die Qualität seiner Regulierungsentscheidungen daran messen lassen, dass die eingeleiteten Maßnahmen effizient sind, Raum für Flexibilität lassen und eine möglichst geringe Eingriffstiefe in unternehmerische Entscheidungen aufweisen. Im Sinne der Regulierungsziele muss er dabei die Interessen

aller Betroffenen im Auge behalten und optimal ausbalancieren. Das bedeutet, die Sicherstellung der Entwicklungsfähigkeit und Innovationskraft des marktbeherrschenden Unternehmens muss bei den regulatorischen Entscheidungen genauso berücksichtigt werden wie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit alternativer Anbieter als auch der Bedarf der Endverbraucher an Netzdiensten mit ausgewogenem Preis-Leistungsverhältnis. Es kommt in allen netzgebundenen Wirtschaftszweigen in besonderem Maße darauf an, die Balance zwischen angemessenen Entgelten sowie einer guten Netzqualität zu erreichen.

HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE REGULIERUNG IN ALLEN NETZWIRTSCHAFTEN

Die Bundesnetzagentur hat sich zu einem Kompetenzzentrum für Wettbewerb in den Netzwirtschaften entwickelt. In allen Netzsektoren stellt die Netzinfrastruktur des etablierten Anbieters eine sog. wesentliche Einrichtung dar. Ein funktionsfähiger Wettbewerb auf den Wertschöpfungsstufen Erbringung von Dienstleistungen, Aufbau eigener Infrastruktur bzw. Erzeugung, Beschaffung, Handel und Verkauf kann in diesen leitungsgebundenen Sektoren nur entstehen, wenn die Wettbewerber zur Netzinfrastruktur als wesentlicher Einrichtung Zugang erhalten.

Hier sind in den einzelnen Sektoren bislang – insbesondere aufgrund verschiedener gesetzlicher Grundlagen – unterschiedlich große Erfolge erzielt worden. Dies bedeutet im Ergebnis, dass etwa im Telekommunikationsbereich bereits erste Schritte der Deregulierung (z. B. Rückführung der Ent-

geltregulierung im Endkundenbereich) vorgenommen wurden, während im Bahnbereich die Regulierung unserer Ansicht nach noch gestärkt werden sollte.

Das Kernproblem der Regulierung in Netzsektoren besteht in der Regelung des Netzzugangs sowie der Überprüfung und ggf. der Festlegung der Entgelte. Der Anspruch auf Netzzugang kann in der Regel nicht mit Hilfe des Instrumentariums der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht durchgesetzt werden. In fast allen Fällen ist eine proaktive Herangehensweise unerlässlich.

Der konkreten Ausgestaltung der preisunabhängigen Zugangsbedingungen kommt in allen Sektoren eine wesentliche Aufgabe zu. Dabei erfordern die Entscheidungen über den Zugang zu Netzen oft im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Abwägung darüber, in welchem Ausmaß der etablierte Netzbetreiber vorhandene Kapazitäten zur Verfügung stellen bzw. zusätzliche An- oder Ausbaumaßnahmen tätigen muss, um den Zugang der Wettbewerber zu ermöglichen. Diskriminierungsfreier Zugang sollte z. B. im Stromnetz zu vermehrten Kraftwerksinvestitionen führen, im Bahnbereich zu Investitionen der Wettbewerber in rollendes Material.

Im Hinblick auf die Entgeltregulierung ist festzustellen, dass z. B. der Kapitalkostenanteil in allen Sektoren sehr hoch ist. Da es in allen regulierten Netzsektoren zukünftig darauf ankommen wird, risikoreichere innovative Investitionen mit den Regulierungsinstrumentarien angemessen zu

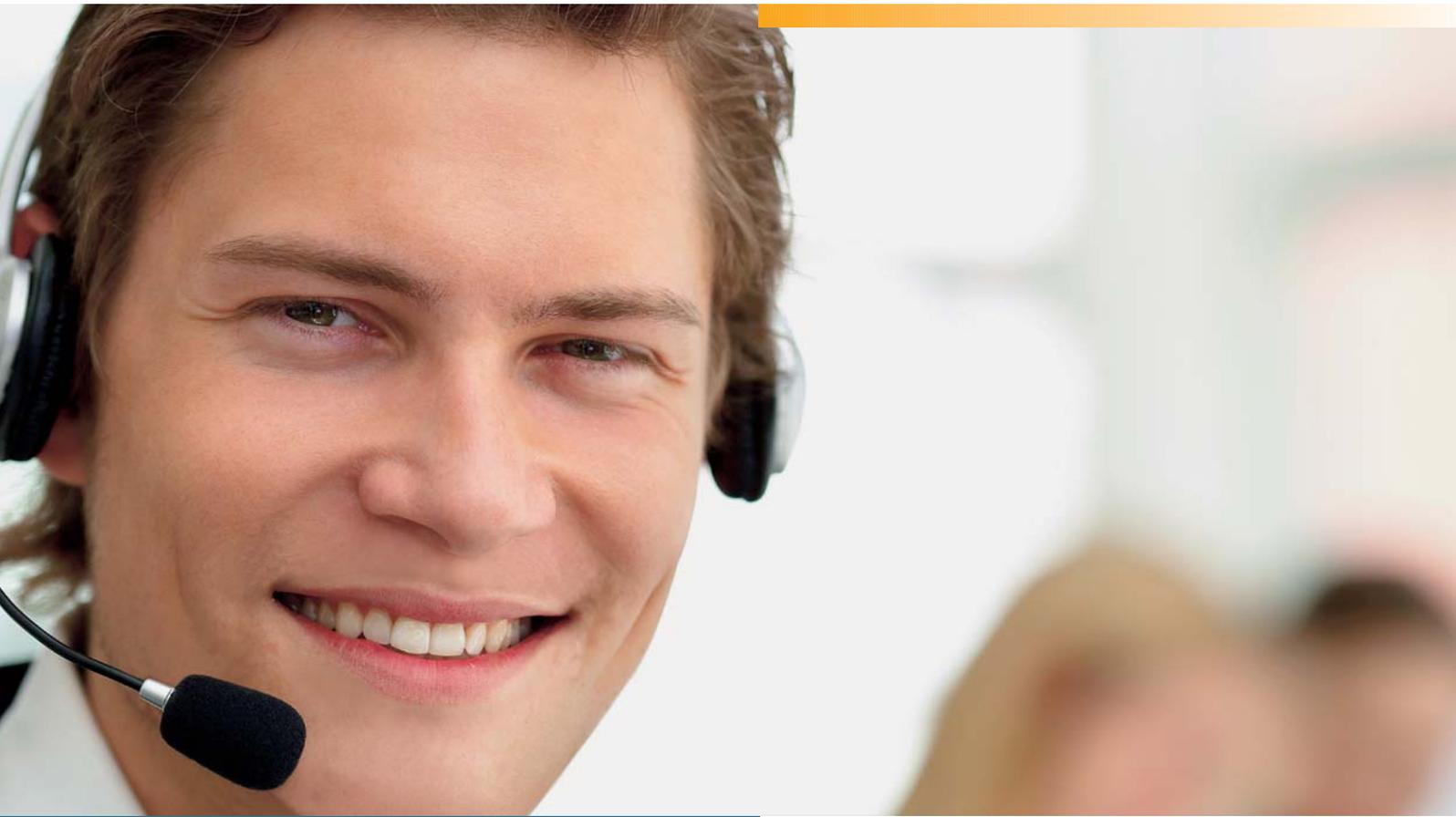
begleiten, kommt insofern einer risikoadäquaten Eigenkapitalverzinsung eine besondere Bedeutung zu. Im Ergebnis geht es bei allen Sektoren darum, die Balance zwischen den Anforderungen an Qualität und Sicherheit des Netzes auf der einen sowie einem angemessenen Entgelt für dessen Nutzung auf der anderen Seite zu gewährleisten. Regulierung muss hier ihren Beitrag dazu leisten, das Spannungsfeld zwischen den Regulierungszielen – Berücksichtigung von Wettbewerber- und Verbraucherinteressen, Förderung von Innovationen sowie Sicherung von Investitionen – aufzulösen.

Im Hinblick auf die internationale Diskussion stehen wir derzeit vor einer entscheidenden Fragestellung. Hier geht es darum, wie viel europäische Koordinierung und Harmonisierung wir benötigen und mit welchen Maßnahmen wir die nötige Harmonisierung am unbürokratischsten und effizientesten gewährleisten. Dabei wurden in den vergangenen Jahren durch die Zusammenarbeit der europäischen Regulierer zum Teil beachtliche Erfolge erzielt. Ob die Gründung neuer Agenturen oder erweiterte Eingriffsrechte der Kommission gerechtfertigt sind, wird daher zurzeit problematisiert und mit Recht in Frage gestellt. Hier dürften in den einzelnen Sektoren differenzierte Ansätze erforderlich bzw. sachgerecht sein. Auch bei dieser Debatte hat die Bundesnetzagentur die sektorübergreifende Sichtweise, die manches in richtige Zusammenhänge rücken lässt.



Verbraucherschutz und Verbraucherservice

Verbraucherservice	28
Universaldienst	34
Besondere Aufsicht	36
Schlichtung	47



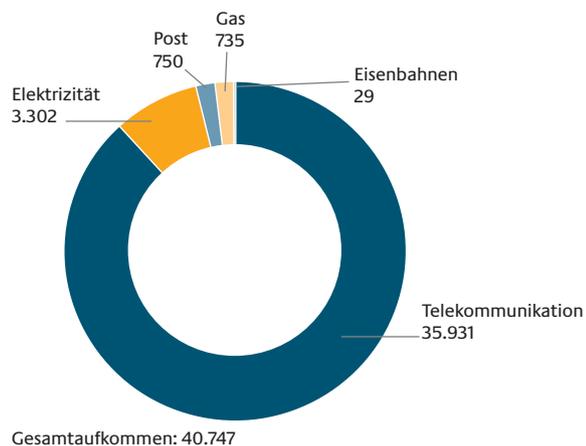
Verbraucherservice

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur und die Schlichtungsstelle haben ihre Arbeit durch kompetente Beratung auf den Gebieten der Telekommunikation, Energie, Post und Eisenbahnen erfolgreich fortgesetzt und sich damit im Bewusstsein der Verbraucher als zentrale Anlaufstelle und Befriedigungsinstanz nachhaltig etabliert.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (TKÄndG) vom 18. Februar 2007 sowie des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und mit der Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) bietet die Bundesnetzagentur einen erweiterten Verbraucherservice für Telekommunikationskunden, Elektrizitäts- und Gasverbraucher sowie Eisenbahnnutzer an. Dank der langjährigen Erfahrungen des Hauses in der Verbraucherberatung auf den bisherigen Kerngebieten Telekommunikation und Post war die zügige Einrichtung des Verbraucherservice in diesen Bereichen möglich.

Insgesamt verteilten sich die Anfragen und Beschwerden wie folgt dargestellt auf die Themenbereiche der Bundesnetzagentur:

Thematische Aufteilung der Anfragen und Beschwerden



Im Jahr 2007 erreichten den Verbraucherservice insgesamt 40.747 Anfragen und Beschwerden. Davon gingen 25.212 am Telefon, 5.272 per Brief bzw. Fax und 10.263 auf elektronischem Weg ein.

TELEKOMMUNIKATION

Bei den abgeforderten Informationen zu Vertragsangelegenheiten waren neben Fragen zu Kündigungen und Vertragsverletzungen insbesondere Fragen zu Vertragsbedingungen Gegenstand der Anfragen und Beschwerden. Die Verbraucher beanstanden hierbei nachhaltig den mangelnden Kundenservice und das Geschäftsgebaren der TK-Unternehmen bei der Klärung aufgetretener Probleme. Insbesondere beklagen sie die Nichteinhaltung vertraglicher Konditionen im Zusammenhang mit den berechneten Tarifen, Kündigungsfristen und Probleme beim Anbieterwechsel. Viele Beschwerden liegen zu Auftragsbestätigungen von TK-Unternehmen vor, bei denen den Kunden Vertragsverhältnisse unterstellt wurden (Slamming), die bestritten werden.

Anfragen und Beschwerden zu Problemen bei der Bereitstellung von DSL-Anschlüssen, bei denen Verbraucher die Nichtverfügbarkeit in einzelnen Regionen, lange Wartezeiten beim Wechsel eines DSL-Anbieters, Verzögerungen bei der Freigabe ihres DSL-Ports sowie die Bündelung mit dem Telefonanschluss beklagen, gehen unvermindert oft ein. Die Bundesnetzagentur ist im Rahmen der Markt- und Frequenzregulierung weiterhin bestrebt, die Bereitstellung breitbandiger Dienste durch die Marktteilnehmer zu fördern.

Das Beschwerdeaufkommen zu Rechnungsangelegenheiten in Bezug auf strittige Verbindungen ist rückläufig. Diese Einwendungen beziehen sich überwiegend auf Mehrwertdiensternummern ((0)900, (0)137, Premium-SMS) und Datendienste.

Der überwiegende Teil strittiger Rechnungsforderungen basiert auf vertrags- bzw. zivilrechtlichen Hintergründen (nicht erhaltene Rechnungen bzw. fehlender Zugriff auf Onlineportale, Zahlungsverzug, Stornierung von Einzugsermächtigungen, Mahnungen, Inkassoverfahren mit zusätzlichen Kosten, falsche Tarife, keine bzw. verzögerte Gewährung zugesagter Gutschriften, Mängel bei der Bereitstellung beauftragter Leistungen, fehlerhafte Kundendaten usw.).

Anhaltend hoch war die Anzahl der Beschwerden von Verbrauchern über unerwünschte Anrufe, SMS, Faxe oder E-Mails, mit denen die verschiedensten Angebote und Gewinnversprechen unterbreitet werden. Dabei ist festzustellen, dass die unerwünschte Telefonwerbung im Vergleich zu den Vorjahren erheblich zugenommen hat. Die Verbraucher fühlen sich hierdurch massiv belästigt. Im Unterschied zum SMS-, Fax- und E-Mail-Spamming ist hier für den Verbraucher die Nachweisführung des Missbrauchs wesentlich schwieriger, da kein schriftliches Dokument zur Nachweisführung existiert. Zur Spambekämpfung durch die Bundesnetzagentur siehe Seite 36.

Auf Grund telefonischer Bewerbung werden von den Anbietern oftmals auch Tarif-, Preselection-, und Vertragsänderungen gegen den Willen des Verbrauchers vorgenommen.

Anfragen zur Nummerierung wurden aufgrund der höheren Bereitschaft der Verbraucher, ihren Anbieter zu wechseln, umfangreicher und komplexer.

Insbesondere sind Anfragen und Beschwerden zur Zuteilung, zur Mitnahme und Wiederzuteilung von Rufnummern, zu der Erreichbarkeit bzw. Nichterreichbarkeit, zur Netzerkennung und zu Portierungsentgelten nach einem Anbieterwechsel aufgetreten. Zu den neuen verbraucher-schützenden Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), die zum 1. September 2007 in Kraft getreten sind, waren insbesondere Fragen zur Eintragung in die Sperrliste für R-Gespräche, zu der Festlegung der Entgelte für (0)180er Geteilte-Kosten-Dienste und (0)137er Massenverkehrsdienste, zu den Preisangabe-, Preis-anzeige- bzw. Preisansageverpflichtungen bei Sonderrufnummern sowie Fragen zum Auskunftersuchen (z. B. wer ist der Diensteanbieter hinter der Rufnummer auf der Telefonrechnung?) zu beantworten.

Mit § 45 TKG hat der Gesetzgeber die Pflicht zur Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen festgelegt. Hierzu ist insbesondere ein Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen einzurichten. Die Bundesnetzagentur legt den Bedarf hinsichtlich Umfang und Versorgungsgrad unter Beteiligung der betroffenen Verbände und Unternehmen fest. Sie ist weiter befugt, den Unternehmen zur Sicherstellung des Dienstes Verpflichtungen aufzuerlegen.

Zur Vorbereitung der Festlegungen hat die Bundesnetzagentur Kontakt mit der Deutschen Telekom AG (DT AG) und der Deutschen Gesellschaft zur Förderung von Gehörlosen und Schwerhörigen e.V. (DG) aufgenommen. Die DT AG und die DG betreuen gemeinsam das Pilotprojekt

Tess GmbH (T-Sign & Script) zur Errichtung eines solchen Vermittlungsdienstes in Deutschland. Der Projektverlauf wurde durch die Bundesnetzagentur kontinuierlich verfolgt. In den seit Anfang August 2007 geführten informellen Gesprächen mit den Anbieterverbänden BITKOM, BREKO, VATM, ANGA, Deutscher Kabelverband und eco hat die Bundesnetzagentur über das Projekt Tess informiert. Zudem wurde die rechtliche Würdigung erörtert und es wurde ein ambitioniert formulierter Zeitplan vorgestellt. Dieser sieht im Optimum einen reibungslosen Übergang des Projekts in den Wirkbetrieb zum 1. Januar 2009 vor.

Den Interessen der Verbraucher auf europäischer Ebene wurde durch die Mitarbeit der Bundesnetzagentur in der IRG/ERG und der dazugehörenden Enduser Working-Arbeitsgruppe sowie in der Tarif Transparency International Roaming Working Group Rechnung getragen. Hier wurde insbesondere ein Bericht zum Status der Regulierung bei Notruf, Rufnummernmitnahme, Tariftransparenz, Dienstqualität und zu grenzüberschreitenden Streitigkeiten bei der Nutzung von Voice over IP (VoIP)-Diensten erstellt.

Zum 30. Juni 2007 trat die EU-Rechtsverordnung zu International Roaming in Kraft. Damit wurden sowohl die Vorleistungssowie Endkundenentgelte für Auslandsgespräche aus dem Mobilfunknetz einer Regulierung unterzogen als auch Vorschriften zur Transparenz der Endkundenentgelte erlassen. Die Einhaltung der Vorschriften überwacht der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur z. B. durch

förmliches Auskunftersuchen. Die erhobene Auskunft soll die Grundlage für die Beurteilung bilden, ob Unternehmen die durch die Roaming-Verordnung auferlegten Pflichten zur Einführung eines Eurotarifs und zur Differenzierung zwischen Roaming-Bestandskunden mit und ohne Spezialtarif gesetzeskonform umsetzen.

Ende Juli 2007 und Anfang August 2007 wurden umfangreiche Marktuntersuchungen (Monitoring) hinsichtlich der Einführung des Eurotarifs gemäß der International Roaming-Verordnung in Deutschland durchgeführt. Diese umfassten eine schriftliche Abfrage bei 22 deutschen Anbietern von International-Roaming-Dienstleistungen sowie die Überprüfung der Kundeninformation dieser Anbieter über das Internet und in deren Verkaufsstellen. Schließlich wurden die Verbraucheranfragen und -beschwerden bei der Bundesnetzagentur zu dieser Thematik ausgewertet. Das Beschwerdeaufkommen im Verbraucherservice der Bundesnetzagentur zum Thema International Roaming ist nicht signifikant. Dies ist ein weiteres Indiz für eine bislang erfolgreiche Implementierung der Verordnung.

ENERGIE

Der 1. Juli 2007 war ein wichtiges Datum für alle europäischen Energieverbraucher. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Energiemärkte in allen EU-Mitgliedsstaaten seitdem für alle Energieverbraucher offen. Die umfassende Liberalisierung der Energiemärkte ist allerdings nur der erste Schritt zur Bildung eines wettbewerblichen Energiemarkts. Die Entwicklungen in Deutsch-

land, wo die Energiemärkte bereits seit 1998 vollständig liberalisiert sind, zeigen deutlich, dass neue Energieanbieter erst nach Schaffung angemessener Strukturen in den Markt eintreten und bestehen können.

Im Jahr 2007 kam es auch auf dem deutschen Energiemarkt zu einigen Änderungen. So entfiel beispielsweise die Strompreisgenehmigung nach der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOEltV). Ebenfalls endeten die Übergangsregelungen für die Umsetzung der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung (StromGVV, GasGVV). Die gesetzlichen Änderungen hatten zur Folge, dass der Informationsbedarf bei den Energieverbrauchern unverändert hoch war. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur hat dies zum Anlass genommen, neben der individuellen Beantwortung zahlreicher Verbraucheranfragen das Internetberatungsangebot der Behörde zu erweitern. Weiterhin hat die Bundesnetzagentur ein InfoBlatt zum Thema „Wechsel des Strom- und Gaslieferanten“ herausgegeben.

Im Jahr 2007 gingen beim Verbraucherservice über 4.000 Anfragen und Beschwerden von Energieverbrauchern ein. Schwerpunkt der bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Verbraucherbeschwerden war sowohl im Strom- (17,4 Prozent) als auch im Gasbereich (18,8 Prozent) die Verzögerung/Störung des Lieferantenwechsels. In diesem Zusammenhang wurden oftmals die Fragen aufgeworfen, warum der Wechselprozess so lange dauert, warum die Energielieferung durch den neuen Lieferanten nicht möglich ist oder warum im Strombereich bei speziellen

Verbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpen, Nachtspeicherheizungen) ein Lieferantenwechsel unmöglich ist. Weiterhin war im Strom- (10,6 Prozent) und Gasbereich (14,1 Prozent) die Erhöhung der Endkundenpreise von großem Interesse für die Endverbraucher.

POST

Die Aufgaben, die die Bundesnetzagentur auf dem Gebiet des postalischen Verbraucherschutzes wahrnehmen kann, sind ihr durch das Postgesetz (PostG), die Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) und die Postdienstleistungsverordnung (PDLV) vorgegeben. Sie werden deshalb im Wesentlichen in den Abschnitten „Universaldienst“ und „Schlichtung“ abgehandelt.

Die Zahl der Bürgereingaben im Postbereich ist gegenüber 2006 leicht zurückgegangen. Das hängt damit zusammen, dass in den Vorjahren sehr viele Bürgereingaben durch Filialschließungen begründet waren, sich aber die Zahl der Filialen und Agenturen der Deutschen Post AG (DP AG) 2007 praktisch nicht mehr verringert hat. Im Jahr 2007 entspricht die Zahl der stationären Einrichtungen den Vorgaben der PUDLV bzw. geht leicht darüber hinaus.

Viele Zuschriften betrafen Sachverhalte, die außerhalb der Regulierungsaufgaben der Bundesnetzagentur liegen, beispielsweise Finanzdienstleistungen der Postbank oder die Ausgestaltung des postrechtlichen Rahmens für den Verbraucherschutz im PostG und den darauf fußenden Verordnungen, also Maßnahmen des Gesetz- oder des Verordnungsgebers. In diesen Fällen

musste sich die Bundesnetzagentur auf allgemeine Hinweise beschränken.

Zum Verbraucherschutz zählt in einem weiteren Sinn sicher auch die Aufgabe der Bundesnetzagentur, in ihrem Tätigkeitsbericht, den sie alle zwei Jahre den gesetzgebenden Körperschaften vorlegen muss, zu bestimmten Fragen des Universaldienstes Stellung zu nehmen. Wie in den Jahren davor hat die Bundesnetzagentur im Tätigkeitsbericht 2006/2007 den gesetzgebenden Körperschaften eine Reihe von Änderungen der PUDLV empfohlen. Zum Teil handelt es sich dabei lediglich um Klarstellungen und Konkretisierungen des Verordnungstextes. Kernpunkt ist die Einbeziehung der Inhalte der Selbstverpflichtung, mit der die DP AG die Regelungen der PUDLV freiwillig ergänzt hat, die aber zum Ende des Jahres 2007 ausgelaufen ist.

Schließlich ist es im Sinn des Verbrauchers auch dringend geboten, dem Übergang von einer Monopolsituation zum Wettbewerb umfassend Rechnung zu tragen. Die Bundesnetzagentur hat, soweit ihr eigener Aufgabenbereich betroffen ist, Vorarbeiten geleistet und dieses Thema auch in den Vorhabenplan 2008 aufgenommen (siehe Seite 222).

EISENBAHNEN

In dem erst im vergangenen Jahr im Verbraucherservice implementierten Bereich Eisenbahnen ist die Anzahl von Anfragen noch gering. Angefragt wurden insbesondere die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur vor allem in den Gebieten der

Preisfestsetzung und Fahrplangestaltung sowie der Kundenservice und die Abwicklung von Kundenbeschwerden. Im Rahmen der Handlungsbefugnis der Bundesnetzagentur ist sichergestellt, dass Informationen der Verbraucher über Mängel zielgerichtet weitergegeben und die Ursachen der Beschwerden somit abgestellt werden können.

Universaldienst

Universaldienstleistungen sind solche Dienstleistungen, die allgemein als unabdingbar angesehen werden. Zurzeit erbringt für den Bereich Telekommunikation die DT AG die im TKG definierten Universaldienstleistungen. Im Bereich Post werden die Universaldienstleistungen von einer Vielzahl von Marktteilnehmern erbracht, die DP AG ist hierzu gesetzlich verpflichtet.

TELEKOMMUNIKATION

Im Berichtszeitraum sind im Bereich „Anspruch auf Telefonanschluss“ zahlreiche Verbraucher mit Fragen und Beschwerden an die Bundesnetzagentur herangetreten. Spezielle Problemstellungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wurden mit den betroffenen Parteien einvernehmlich gelöst.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen der Überarbeitung des aktuellen Richtlinienpakets angeregt, mit einem Grünbuch zum Universaldienst im Jahr 2008 eine tiefer gehende Diskussion über die gesamte Universaldienst-Richtlinie anzustoßen. In diesem Zusammenhang soll z. B. die Frage nach der Ausgeglichenheit zwischen sektorspezifischen und allgemeinen, horizontalen Regelungen zum Verbraucherschutz erörtert werden. Ferner stellt sich die Frage, ob ein einheitlicher

und europaweiter Universaldienststandard umsetzbar ist und inwieweit privatwirtschaftliche Unternehmen zur Finanzierung sozialer Verpflichtungen herangezogen werden können (vgl. KOM(2006), 334, S. 25 v. 28. Juni 2006). Die Europäische Kommission hat im Rahmen der Überarbeitung des aktuellen Richtlinienpakets vorgeschlagen, die Verpflichtung zur Gewährung des „Anschlusses“ und die Verpflichtung zur Gewährung des „Zugangs zu Telefondiensten“ voneinander zu trennen. Hiermit soll eine zukünftige Überarbeitung der Universaldienstverpflichtungen erleichtert werden (vgl. KOM(2006), 334 v. 28. Juni 2006, S. 25; hierzu endgültig KOM(2007), 697 v. 13. November 2007). Die Bundesnetzagentur hat den angekündigten Diskussionsprozess auf europäischer Ebene aktiv begleitet und wird dies auch in Zukunft fortsetzen. Auf nationaler Ebene war im Berichtszeitraum insbesondere die Diskussion über den Umfang des Universal-

dienstes und einer möglichen Aufnahme des Breitbandzugangs beachtenswert.

POST

Auch für den Berichtszeitraum 2007 kann die Bundesnetzagentur – im Einklang mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und den gesetzgebenden Körperschaften – feststellen, dass der postalische Universaldienst insgesamt ausreichend und angemessen erbracht wurde. Die Zahl der stationären Einrichtungen liegt zum Ende des Berichtszeitraums mit 12.617 immer noch über der in der PUDLV vorgeschriebenen Zahl von 12.000. Ebenso verhält es sich mit den mit unternehmenseigenem Personal betriebenen stationären Einrichtungen, hier liegt

die Zahl bei 5.440 gegenüber den 5.000 vorgeschriebenen. Bis zum 31. Dezember 2007 hat die DP AG in ihrer Selbstverpflichtung den Betrieb von ca. 108.000 Briefkästen angekündigt. Diese Zahl wurde 2007 sogar übertroffen, zum Jahresende gab es 110.530 Briefkästen.

Auch 2007 hat die DP AG die von der Bundesnetzagentur reklamierten Mängel unverzüglich beseitigt. Daher waren formale Reaktionen, wie das Verhängen von Bußgeldern, auch im Jahr 2007 nicht erforderlich. Hervorzuheben ist, dass die DP AG Verbraucherbeschwerden, die die Selbstverpflichtung betrafen, ebenso sorgfältig behandelt hat wie Beschwerden im Zusammenhang mit der PUDLV.

Besondere Aufsicht

Der Verbraucherschutz in der Telekommunikation ist durch Erweiterung der entsprechenden Vorschriften nochmals gestärkt worden. So wurden u. a. bestehende Vorgaben zu Preisangabe und Preisansage über Premium-Dienste hinaus auf weitere Dienstarten ausgeweitet.

BEKÄMPFUNG DES RUFNUMMERNMISSBRAUCHS UND RUFNUMMERN-SPAMS

Überblick

Im Berichtszeitraum war die Bundesnetzagentur mit der Bekämpfung des Missbrauchs von Rufnummern und Rufnummern-Spams im Rahmen des TKG betraut. Ziel ist es dabei, die Rechte der Verbraucher zu stärken und rechtswidrig agierenden Unternehmen keinen Vorsprung durch Rechtsbruch zu ermöglichen. § 67 TKG ermächtigt die Bundesnetzagentur, bei gesicherter Kenntnis eines Missbrauchs von Nummern einzuschreiten, um so auch weiteren Missbrauch zu verhindern. Nach § 67 Abs. 1 S. 1 TKG kann die Bundesnetzagentur Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der von ihr erteilten Bedingungen über die Zuteilung von Nummern sicherzustellen. Dazu ergreift die Bundesnetzagentur Maßnahmen wie z. B. die Abmahnung, den Entzug

der missbräuchlich genutzten Rufnummer, die Verpflichtung des Netzbetreibers, diese Rufnummer abzuschalten. Ferner kann die Bundesnetzagentur bei gesicherter Kenntnis einer rechtswidrigen Nummernnutzung gegenüber dem Rechnungsersteller ein Fakturierungs- und Inkassierungsverbot aussprechen. Als weitere in Betracht kommende Maßnahme ist die Untersagung von Geschäftsmodellen zu nennen.

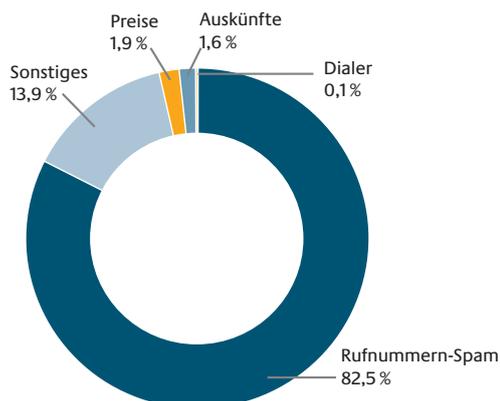
Im Berichtszeitraum hat die Bundesnetzagentur im Bereich Rufnummernmissbrauch und Rufnummern-Spam 36.827 schriftliche und telefonische Verbraucheranfragen und Beschwerden bearbeitet. Dies stellt gegenüber dem Jahr 2006 einen Rückgang um 5.384 dar, der nicht zuletzt auf die intensive Missbrauchsbekämpfung der Bundesnetzagentur zurückgeführt wird.

Beschwerdezahlen Rufnummernmissbrauch im Vergleich



Im Hinblick auf die zum 1. September 2007 in Kraft getretenen, deutlich erweiterten verbraucherschützenden Vorschriften der §§ 66a ff TKG bleibt abzuwarten, wie diese Vorschriften befolgt werden und sich infolgedessen das Beschwerdevolumen im Jahr 2008 entwickeln wird. Die schriftlichen Beschwerden und Anfragen teilen sich dabei auf folgende Bereiche auf:

Beschwerden und Anfragen im Bereich Rufnummernmissbrauch und Rufnummern-Spam 2007



Die Bundesnetzagentur ist den eingehenden Verbraucherbeschwerden nachgegangen und hat zusätzlich zu aus Vorjahren bereits anhängigen Verwaltungsverfahren weitere 1.014 neue Verfahren eingeleitet. 12 dieser Verfahren sind sog. Geschäftsmodelluntersagungen, mit denen die Bundesnetzagentur einzelnen Anbietern die Ausübung eines bestimmten rechtswidrigen Geschäftsmodells untersagt hat. Regelmäßig beziehen sich die ausgesprochenen Untersagungen dabei auf das Geschäftsmodell der Werbung unter Verstoß gegen § 7 Abs. 2 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Damit sind derzeit insgesamt 32 Geschäftsmodelluntersagungen ausgesprochen worden.

Neben der Bekämpfung akuter Missbräuche beobachtet die Bundesnetzagentur stets den Markt hinsichtlich möglicher neuer Missbrauchsszenarien. Sofern Maßnahmen zur Bekämpfung von Rufnummernmissbrauch von Bescheidempfangern angegriffen

wurden, ist in keinem Fall eine Entscheidung der Bundesnetzagentur durch ein Gericht aufgehoben worden.

Erweiterte Verbraucherschützende Vorschriften im TKG

Zum 1. September 2007 traten mit den §§ 66a ff. TKG erweiterte verbraucher-schützende Vorschriften in Kraft. Die bisherigen Regelungen, die weitgehend auf (0)190er oder (0)900er Rufnummern ausgerichtet waren, wurden ergänzt und auf weitere Dienstarten ausgedehnt. Gleichzeitig wurde im TKG hierdurch der rechtliche Rahmen geschaffen, um auf Veränderungen am Telekommunikationsmarkt auch zukünftig schnell und flexibel reagieren zu können und die Marktchancen für neue und innovative Telekommunikationsdienste zu verbessern. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber verschiedene Dienstarten erstmals definiert. Im Folgenden findet sich eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen.

Zusätzlich zur bereits existierenden Preisangabepflicht für Premium-Dienste muss bei Angeboten oder Werbung für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Kurzwahldienste oder Neuartige Dienste der zu zahlende Bruttopreis genannt werden. Neben der bestehenden Preisansagepflicht für Premium-Dienste besteht eine Preisansagepflicht nun auch bei sprachgestützten Auskunft- und Kurzwahldiensten sowie für Neuartige Dienste ab einem Preis von 2 € pro Minute bzw. pro Anruf. Bei einer Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst muss der Anbieter des Auskunftsdienstes den Preis für das weiterzuvermittelnde Gespräch vor der Weiter-

vermittlung ansagen. Bei Kurzwahl-Datendiensten, z. B. einmalige Bestellung eines Klingeltones für das Handy per SMS, muss ab einem Preis von 2 € pro Inanspruchnahme der Brutto-Preis vor Beginn der Entgeltspflicht angezeigt werden. Ferner muss der Endnutzer den Erhalt der Information zuvor bestätigen. § 66g TKG regelt, dass bei bestimmten Verstößen gegen die verbraucher-schützenden Vorschriften der §§ 66a bis 66i TKG der Endnutzer nicht zur Zahlung des Entgelts verpflichtet ist. Eine weitere wesentliche Neuregelung stellt der § 66l TKG dar. Danach finden die Vorschriften der §§ 66a bis k auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

Anlässlich des Inkrafttretens der §§ 66a ff TKG hat die Bundesnetzagentur insgesamt acht flankierende Amtsblattverfügungen und Amtsblattmitteilungen u. a. zu Fragen der Durchbrechung von Preishöchstgrenzen und der Verbindungstrennung mittels Legitimationsverfahren, dem Abweichen von der Preisangabepflicht bei im öffentlichen Interesse erbrachter Kurzwahl-Datendienste sowie der Auslegung der Vorschriften zu Preisangabe, Preisansage und Preisanzeige erlassen.

Preisangabe/Preisansage

Gemäß § 66a TKG sind für Rufnummern für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste, Neuartige Dienste und Kurzwahldienste Preisangabepflichten und gemäß § 66b TKG Preisansagepflichten für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Kurzwahlsprachdienste und Massenverkehrsdienste vorgeschrieben. Bei festgestellten

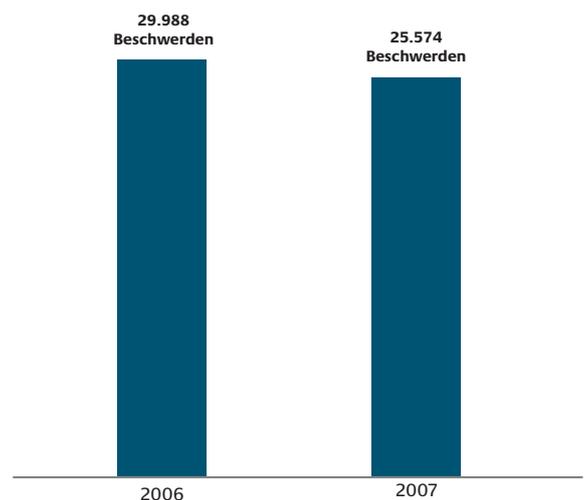
Verstößen gegen die Preisangabe-/Preisangabepflichten schreitet die Bundesnetzagentur wegen Rufnummernmissbrauchs ein. Auch im Berichtszeitraum wurden entsprechende Beschwerden bekannt. Die Bundesnetzagentur hat in einer Vielzahl von Fällen Abmahnungen ausgesprochen oder die Abschaltung der betreffenden Rufnummern angeordnet.

Bemerkenswert ist, dass sich Verbraucher über Preisangabeverstöße als solche bei der Bundesnetzagentur seltener beschweren. Auch wenn die Anzahl der Beschwerden, die sich ausschließlich auf Preisangabeverstöße beziehen, insofern relativ gering ist, so treten im Zuge der Ermittlungen anderer Beschwerdesachverhalte – wie z. B. im Bereich des Rufnummern-Spams – regelmäßig auch Verstöße gegen die §§ 66a ff TKG zu Tage. In den eingeleiteten Verwaltungsverfahren werden dann regelmäßig alle festgestellten Rechtsverstöße geahndet, d. h. sowohl die UWG-Verstöße wegen Spammings als auch mögliche TKG-Verstöße wie etwa fehlerhafte Preisangaben. Enthält beispielsweise eine unerwünschte Werbe-SMS eine fehlerhafte Preisangabe, so wurde und wird dies als Verstoß gegen § 66a TKG bewertet und zusätzlich zu dem Verstoß gegen das UWG verfolgt. Preisangabeverstöße sind dann auch Anlass oder zusätzliche Gründe für Abschaltungsanordnungen oder andere Maßnahmen der Bundesnetzagentur.

Bekämpfung von Rufnummern-Spam

Das Beschwerdevolumen im Bereich Rufnummern-Spam hat im Jahr 2007 abgenommen. Insgesamt sind im Berichtszeitraum bei der Bundesnetzagentur 25.574 Beschwerden zu Rufnummern-Spam eingegangen, wobei es sich inhaltlich um die Bereiche Fax-, Telefon- und E-Mail-Spam handelt. Unter Telefon-Spam fallen insbesondere Spam mittels SMS, sog. Gewinnversprechen und sog. Ping-Anrufe. Bei Ping-Anrufen klingelt das Telefon des Anrufers nur kurz. Bei Betätigung der automatischen Rückruftaste wird aus der Liste der eingegangenen Anrufe der Rückruf erzeugt, wobei der Anrufer dann die übermittelte Rufnummer anwählt. Rufnummern-Spam stellt aufgrund des Verstoßes gegen das UWG eine rechtswidrige Nummernnutzung im Sinne des § 67 Abs. 1 TKG dar. Außerdem dürfen Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Neuartige Dienste und Premium-Dienste seit dem 1. September 2007 nicht mehr als Rufnummer des Anrufers übermittelt werden.

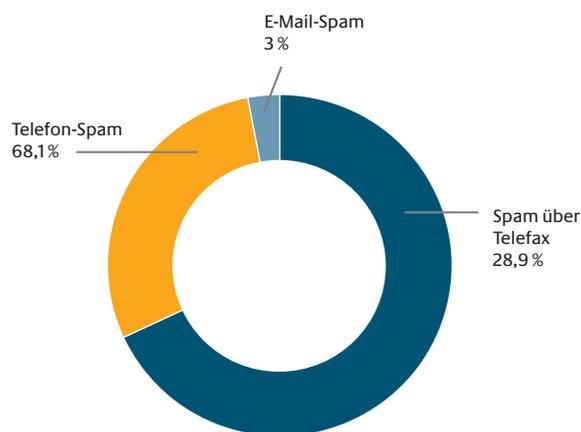
Beschwerdezahlen Rufnummern-Spam im Vergleich



Eine besondere Form der rechtswidrigen Werbung für Gewinnversprechen sind die sog. Tastendruckmodelle. Dabei finden Verbraucher (0)900er Rufnummern auf ihrer Telefonrechnung, ohne diese jedoch selber gewählt zu haben. Die Rechnungsposten erscheinen vielmehr nachdem Nutzer angerufen wurden und im Rahmen der bestehenden Verbindung eine Tastenkombination auf ihrem Telefon drückten. Hier konnten Verstöße gegen das UWG und gegen die §§ 66a ff. TKG festgestellt werden. Nicht zuletzt werden beim Teilnehmernetzbetreiber beauftragte Rufnummernsperrern umgangen. Zur Verfolgung dieses Missbrauchs hat die Bundesnetzagentur bereits im Jahr 2007 eine Reihe von Verwaltungsverfahren gegen entsprechende Anbieter eingeleitet und durchgeführt.

Die insgesamt im Berichtszeitraum bei der Bundesnetzagentur eingegangenen 25.574 Beschwerden zu Rufnummern-Spam setzen sich wie folgt zusammen:

Aufteilung der Beschwerden zu den verschiedenen Arten von Rufnummern-Spam



Rufnummern-Spam gesamt 25.574

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2007 insbesondere die Bekämpfung von Telefon-Spam weiter intensiviert. Im vorherigen Berichtszeitraum hatte die Bundesnetzagentur im Rahmen umfangreicher Maßnahmenbündel erstmals Fakturierungs- und Inkassierungsverbote für rechtswidrig genutzte Rufnummern nicht nur gegenüber dem Verbindungsnetzbetreiber, sondern gegenüber 80 Teilnehmernetzbetreibern und Serviceprovidern ausgesprochen. Diese Verwaltungspraxis wurde im Jahr 2007 umfangreich fortgeführt. Grund für die Ausweitung der Fakturierungs- und Inkassierungsverbote waren das massive Auftreten sog. Ping-Anrufe und damit einhergehende Verbraucherbeschwerden. Ziel war und ist es, diese Form der missbräuchlichen Nummernnutzung wirtschaftlich unattraktiv zu machen und damit letztlich Rufnummern-Spam einzudämmen. Der Rückgang der Beschwerden im Bereich Rufnummern-Spam im Jahr 2007 ist nicht zuletzt auf den umfangreichen Erlass dieser Maßnahmen zurückzuführen.

Die Bundesnetzagentur ist im Berichtszeitraum weiterhin gegen die rechtswidrige Nutzung von Mobilfunk-Kurzwahlnummern, sog. Premium-SMS-Nummern, vorgegangen, die in unverlangt zugesandten SMS rechtswidrig beworben wurden. Geahndet wurden dabei auch im Bereich dieser Kurzwahldienste nicht nur Verstöße gegen das UWG, sondern u. a. auch gegen Preisangabepflichten nach dem TKG.

Auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ist eine Liste der ergriffenen Maßnahmen gegen Rufnummernmissbrauch durch

Spam veröffentlicht. Dort sind die erlassenen Fakturierungs- und Inkassierungsverbote sowie die abgeschalteten Rufnummern ersichtlich. Die Liste kann auf der Startseite www.bundesnetzagentur.de unter Rufnummernmissbrauch-Dialer-Spam eingesehen werden.

Auskünfte

Auch nach Auslaufen der Nummerngasse (0)190 zum 31. Dezember 2005 erteilte die Bundesnetzagentur im Berichtszeitraum noch 187 Auskünfte zu den Letztverantwortlichen einer (0)190er Rufnummer gemäß § 66h Abs. 1 TKG (vormals § 43a Abs. 1 TKG alt). Die Anzahl der erteilten Auskünfte zu (0)900er Rufnummern gemäß § 66h Abs. 2 (vormals § 43a Abs. 2 TKG alt) betrug 379.

Ordnungswidrigkeitsverfahren und Abgaben nach § 67 Abs. 3 TKG

In den Bereichen Dialer, Rufnummern-Spam, Preisangabe- und Preisansagepflichten wurden im Berichtszeitraum 39 neue Bußgeldverfahren eingeleitet, von denen eine große Zahl noch anhängig ist. Es wurden 45 Bußgeldbescheide erlassen, von denen bislang 39 entweder rechtskräftig geworden sind oder bei denen nach Einspruch und Abgabe an das zuständige Gericht die Entscheidung des Gerichts rechtskräftig geworden ist. Die festgesetzten Bußgelder dieser bislang rechtskräftig gewordenen Bußgeldbescheide betragen insgesamt 87.600 €. Der Schwerpunkt der geahndeten Verstöße lag im Bereich der fehlenden bzw. unzureichenden Preisangabe beim Angebot von bzw. bei der Werbung für (0)900er Mehrwertdienste. Ebenfalls wurden einige Verstöße wegen fehlender bzw. unzurei-

chender Preisansage bei entsprechenden Diensten geahndet. Verstöße wegen des Einsetzens nicht registrierter Anwahlprogramme (Dialer) traten nur noch sehr vereinzelt auf. Daneben wurden Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat begründen, gemäß § 67 Abs. 3 TKG der zuständigen Staatsanwaltschaft mitgeteilt, die ab diesem Zeitpunkt Herrin des Verfahrens ist.

AKTIVITÄTEN DES PRÜF- UND MESSDIENSTES

Einen wichtigen Beitrag zum Verbraucherschutz leistet der Prüf- und Messdienst (PMD), der mit stationärer und mobiler Messtechnik flächendeckend dafür Sorge trägt, dass das Frequenzspektrum effizient und störungsfrei genutzt werden kann. Grundlage der vielgestaltigen Arbeit bilden das TKG, das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG), das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen (FTEG) und die Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion (ITU). Das Aufgabenspektrum umfasst die Beseitigung funktechnischer Störungen, die Prüfung von Frequenznutzungen, Messungen im Rahmen der Marktaufsicht und zur elektromagnetischen Umweltverträglichkeit (EMVU), die Ermittlung von Frequenznutzungen ohne Zuteilung sowie die internationale Zusammenarbeit.

Störungsbearbeitung

Die Aufklärung von elektromagnetischen und funktechnischen Störungen (Störungsbearbeitung) ist und bleibt nach wie vor eine Schwerpunktaufgabe des PMD. Diese umfasst insbesondere auch sicherheitsrele-

vante Funkdienste und -anwendungen der Luftfahrt, der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) oder anderer öffentlicher Bedarfsträger.

Zur Ermittlung inländischer und ausländischer Störquellen kommen abhängig vom jeweiligen Störfall neben stationären Mess- und Peilstationen auch universell ausgestattete Funkmessfahrzeuge sowie verschiedene Spezialfahrzeuge zum Einsatz.

Annähernd die Hälfte aller bearbeiteten Funkstörungen betrifft den Rundfunk- und Fernsehempfang. Alle anderen Störungen betreffen hauptsächlich Sende- und Empfangsfunkstellen anderer Funkdienste und im geringeren Umfang elektrische/elektronische Anlagen und Geräte.

Allein im Flugfunkbereich traten mehr als 10 Prozent aller Funkstörungen auf, wovon überwiegend die Notruffrequenzen betroffen waren. Letztere werden vom PMD grundsätzlich mit höchster Priorität bearbeitet. In wenigen Fällen war auch der Flugnavigationfunkdienst gestört.

In Ballungsräumen melden Betreiber von UMTS-Netzen immer häufiger, dass ihre Basisstationen durch Funkstörungen beeinträchtigt werden und dadurch die Qualitätsparameter ihrer Netze nicht eingehalten werden können. Messtechnische Untersuchungen des PMD haben ergeben, dass sowohl Satellitenempfangsanlagen mit teilweise unzureichender Dämpfung der zulässigen Störstrahlung als auch vermehrt DECT-Telefone, die durch einen Gerätedefekt im Empfangsbereich auf

UMTS-Frequenzen senden, als Störquelle auftreten. Die Verursacher müssen die Fehlerquellen beseitigen.

Eine Besonderheit stellt die Störungsbearbeitung im Rahmen von Großveranstaltungen dar. Entsprechend ihres öffentlichen Interesses ist der PMD während der gesamten Zeitdauer der Veranstaltung vor Ort präsent und kann so im Störfall sofort, d. h. noch vor, während oder nach der Veranstaltung, die Ermittlung der Störungsursache aufnehmen. Durch die zeitnahe Bearbeitung wird eine hohe Aufklärungsquote der Störungsfälle erzielt, was letztlich mit dazu beiträgt, dass wichtige Ereignisse, die z. T. millionenfach von Rundfunk- und Fernsehteilnehmern in der ganzen Welt mit viel Interesse verfolgt werden, störungsfrei in Bild und Ton übertragen werden können. Nicht minder von Bedeutung ist aber auch, dass die betreffenden Organisations- und Sicherheitsorgane ohne Funkstörungen kommunizieren können. Die eigens zur Meldung von Funkstörungen seit Jahren eingerichtete bundeseinheitliche Servicrufnummer 0180 3 23 23 23 (Festnetzpreis 9ct/min) wurde auch 2007 mit 546.000 gezählten Anrufen wieder in hohem Maße in Anspruch genommen.

Marktaufsicht in Deutschland nach dem EMVG und dem FTEG

Die Bundesnetzagentur führt Prüfungen von elektrischen Geräten am Markt durch, indem sie Geräte vom Markt entnimmt, die dann vom PMD in speziell eingerichteten Messlaboren und einem akkreditierten Messlabor auf Einhaltung der technischen Anforderungen überprüft werden.

Grundlage für diese Geräteprüfungen sind das EMVG und das FTEG. Überprüft werden die Übereinstimmung mit den CE-Kennzeichnungsvorschriften, die Plausibilität der ausgestellten EG-Konformitätserklärungen, die Übereinstimmung mit den EMV-Schutzanforderungen, die Übereinstimmung der grundlegenden Anforderungen nach dem FTEG, die Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb und eventuelle Betriebseinschränkungen bei Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (TKEE).

Im Jahr 2007 wurden durch die Bundesnetzagentur insgesamt 12.700 Marktaufsichtsaktivitäten durchgeführt. Dabei wurden 7.310 Serien/Einzelgeräte messtechnisch überprüft oder in Augenschein genommen. Diese Anzahl teilt sich in 5.984 Geräte, die unter die EMV-Richtlinie und 1.326 Geräte, die unter die R&TTE-Richtlinie fallen, auf. In 2007 wurde außerdem bei 57 Produkten die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen bezüglich Aspekten der Geräte- und Produktsicherheit mit einer Auffälligkeitsquote von 51 Prozent überprüft. Schwerpunkt waren hier Funksteckdosen, die nach thermischer Erwärmung abgebrannt sind und somit eine erhebliche Gefährdung für Leib und Leben darstellen. Hinsichtlich der CE-Kennzeichnung bzw. der Konformitätserklärung wurden bei 81 Geräten (1,4 Prozent der überprüften Produkte) Mängel nach der EMV-Richtlinie und bei 241 Geräten (19 Prozent der überprüften Produkte) Mängel nach der R&TTE-Richtlinie festgestellt. Weiterhin wurden 1.475 Serien und 90 Einzelgeräte messtechnisch überprüft. Hierbei waren 435 Serien und 36 Einzelgeräte auf-

fällig, d. h. es entsprachen 29,5 Prozent der überprüften Serien bzw. 40 Prozent der Einzelgeräte nicht den vorgeschriebenen Anforderungen. Der hohe Prozentsatz an auffälligen Geräten erklärt sich aus den zielgerichtet vorgenommenen Stichproben bei Geräten, von denen am ehesten zu vermuten ist, dass sie den Anforderungen nicht entsprechen könnten. Im Verlauf des Jahres 2007 wurden jeweils ca. 300 Vertriebsverbote gemäß EMVG und FTEG ausgesprochen. Rückschlüsse auf den gesamten Markt lässt diese Aufschlüsselung jedoch nicht zu. In 2007 wurden im Rahmen von Internetrecherchen 88 verschiedene Anbieter mit 1.079 nicht konformen Geräten ermittelt und diese Internetangebote beendet.

Funkanlagen, die auf Frequenzen betrieben werden, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert ist, sind auf Grundlage des FTEG mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen den einzelstaatlichen Behörden der Mitgliedsstaaten, die für das Frequenzmanagement zuständig sind, anzuzeigen. Die Bundesnetzagentur gibt den Inverkehrbringern Hinweise auf die Art der für den Betrieb der Funkanlagen erforderlichen Frequenzzuteilung (Allgemeinzuteilung oder Einzelzuteilung) und ggf. auch auf bestehende Einschränkungen der Frequenznutzung in Deutschland. Im Jahr 2007 sind bei der Bundesnetzagentur 2.027 Mitteilungen eingegangen.

Elektromagnetische Umweltverträglichkeit

Die Bundesnetzagentur überwacht mit wiederkehrenden Messkampagnen die

Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern von Funkanlagen. Dabei untersucht der PMD an bundesweit ausgewählten Messpunkten das hochfrequente Frequenzspektrum und bewertet die Messergebnisse. Nach telekommunikationsrechtlichen Vorschriften darf in Deutschland nur dann eine ortsfeste Funkanlage mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung von 10 Watt und mehr in Betrieb genommen werden, wenn die betreffende Funkanlage die Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern einhält. Die einzuhaltenen Sicherheitsabstände werden von der Bundesnetzagentur bundesweit einheitlich auf der Grundlage von einschlägigen Normen festgelegt und in der Standortbescheinigung ausgewiesen. Dieses Standortverfahren ist zentraler Bestandteil des modular aufgebauten EMF-Monitorings der Bundesnetzagentur.

Passwortgeschütztes Portal zur Weitergabe von Standortbescheinigungen an Gemeinden und Landesbehörden

Über einen passwortgeschützten Bereich der EMF-Datenbank können Gemeinden und Kommunen via Internet die in ihrem Zuständigkeitsbereich erteilten Standortbescheinigungen abrufen. Für diesen Zugang sind insgesamt 2.379 Nutzer registriert. Seit der Inbetriebnahme dieses Angebots wurden bislang 66.960 Standortbescheinigungen abgerufen.

Die EMF-Datenbank

Diese Informationsplattform wird intensiv von der interessierten Öffentlichkeit genutzt. Durch die Eingabe von Postleitzahl und/oder Ortsnamen lassen sich

Kartenausschnitte aufrufen, in denen sowohl die örtlichen standortbescheinigungspflichtigen Funkanlagen als auch EMF-Messorte eingetragen sind. Seit der Inbetriebnahme der für jedermann erreichbaren EMF-Datenbank konnten mehr als 10 Mio. Suchanfragen registriert werden.

Automatisches Messsystem

Am 19. März 2007 wurde das automatische Messsystem der Bundesnetzagentur in Betrieb genommen. Rund um die Uhr erfassen insgesamt 12 mobile Messstationen die örtlichen Feldstärken und übertragen diese vollautomatisch an die EMF-Datenbank. Dort können die bereits ausgewerteten Messergebnisse aufgerufen werden. Zwischen der Messung und der Darstellung der ausgewerteten Messergebnisse liegt nur ein kurzer Zeitraum. Die örtlichen Immissionen von Funkanlagen können deshalb quasi live von der interessierten Öffentlichkeit verfolgt werden. Seit der Inbetriebnahme des Systems kamen die mobilen Messstationen an 33 verschiedenen Aufstellungsorten zum Einsatz. Dabei wurden insgesamt mehr als 353.000 Messzyklen durchgeführt und die dazugehörigen Messdateien an die EMF-Datenbank zur Auswertung und Darstellung des Messergebnisses übertragen (Stand Januar 2008).

EMF-Messreihen

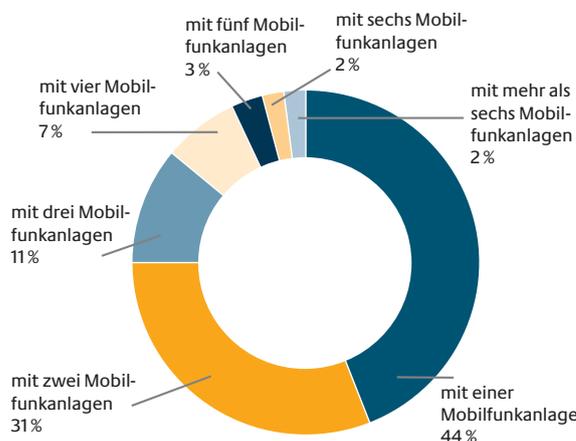
Nach der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) hat die Bundesnetzagentur die Funktionalität des Standortverfahrens durch regelmäßige Messreihen zu überprüfen. Die Festlegung erfolgt in

Zusammenarbeit mit den Landesumweltministerien. Im Rahmen der EMF-Messreihen wurden bislang bundesweit an 9.514 Messorten die örtlichen Immissionsmessungen durchgeführt. Die ausgewerteten Messergebnisse stehen in der EMF-Datenbank zur Verfügung.

Anzahl der erteilten Standortbescheinigungen

Im Zeitraum vom 1. Oktober 2006 bis 30. September 2007 wurden von der Bundesnetzagentur insgesamt 14.299 Standortbescheinigungen erteilt. Im gleichen Zeitraum wurden von der Bundesnetzagentur 3.026 standortbescheinigungspflichtige Funkanlagen überprüft.

Standortmitbenutzung von Mobilfunkanlagen



Weltraumfunkdienste

Im Bereich Weltraumfunkdienste verfügt der PMD über eine besondere Mess-Erdfunkstelle in Leeheim (zwischen Darmstadt und Mainz) zur Überwachung der Frequenznutzung und zur Funkstörungsbearbeitung. Eine Störquelle auf der Erde, die den Uplink eines Satelliten stört,

bewirkt auch Störungen im Downlink, also auf der Strecke vom Satelliten zur Erde. Diese Störungen werden von der Bundesnetzagentur lokalisiert und aufgeklärt.

DATENSCHUTZ IN DER TELEKOMMUNIKATION UND IM POSTWESEN

Das Fernmeldegeheimnis, das Postgeheimnis und die in diesen Bereichen einschlägigen übrigen Datenschutzregelungen stellen wichtige Aspekte des Kundenschutzes dar. Die Einhaltung dieser Normen sicherzustellen, ist Aufgabe der Bundesnetzagentur. Die strengen Vorschriften des TKG und des PostG richten sich an die geschäftsmäßigen Diensteanbieter und konkretisieren das Recht der Kunden auf Geheimhaltung der Kommunikation selbst, aber auch des Rahmens, in dem die Kommunikation stattfindet. Die Anbieter von Telekommunikations- und von Postdienstleistungen hat der Staat trotz einer weitgehenden Liberalisierung der Märkte nicht aus einer Gewährleistungspflicht für das Fernmelde- und das Postgeheimnis entlassen. Vor diesem Hintergrund informiert die Bundesnetzagentur die Diensteanbieter und die Bürger über datenschutzrechtliche Regelungen und stellt die Einhaltung der Normen zum Nutzen der Kunden sicher.

Im Jahr 2007 wandten sich verschiedene TK-Diensteanbieter bereits vor der Einführung neuer TK-Dienste an die Bundesnetzagentur, um ihre Angebote von vornherein datenschutzkonform gestalten zu können. Neben rein rechtsaufsichtlichen Maßnahmen (insbesondere Information und Beratung) kam im Bereich der Sicherheit der Telekommunikation die Kontrolle der

Unternehmen in technischer Hinsicht hinzu. In diesem Rahmen prüfte die Bundesnetzagentur im Berichtszeitraum 107 Sicherheitskonzepte und führte 54 Kontrollen vor Ort durch.

Im Postbereich wurden im Berichtszeitraum bundesweit regelmäßig anlassunabhängige Kontrollen in Bezug auf das Postgeheimnis und den Postdatenschutz durchgeführt. 2007 wurden 130 Prüfberichte übermittelt. Insgesamt konnte im Ergebnis festgestellt werden, dass

überwiegend großer Wert auf die rechtlichen und technischen Belange des Datenschutzes gelegt wurde. Alle festgestellten Mängel konnten abgestellt werden. Die gute Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde 2007 fortgeführt, insbesondere erfolgte in allen wichtigen Einzelfällen eine abgestimmte Vorgehensweise im Sinne eines effektiven Datenschutzes.

Schlichtung

Endkunden können die Schlichtungsstellen der Bundesnetzagentur bei Streitfällen in den Bereichen Telekommunikation und Post anrufen. Seit Einführung des Online-Verfahrens im März 2006 wird dieses Medium mit steigender Tendenz genutzt.

Gemäß § 47a TKG sowie nach § 10 PDLV kann vom Teilnehmer im Streit mit einem Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit bzw. vom Verbraucher, wenn Rechte aus der PDLV verletzt worden sind, die Bundesnetzagentur zur Streitbeilegung angerufen werden, um zwischen den Parteien zu schlichten. Hierzu hat die Behörde für beide Bereiche je eine Schlichtungsstelle eingerichtet.

Ein Antrag an die Schlichtungsstellen der Bundesnetzagentur ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Antragsteller die Verletzung eigener Rechte, die ihm aufgrund des TKG bzw. der PDLV zustehen, geltend macht, kein Gerichtsverfahren oder ein anderes Schlichtungsverfahren mit demselben Streitgegenstand anhängig ist und vor Antragstellung der Versuch einer Einigung mit dem Antragsgegner unternommen wurde. Die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur führt Schlichtungsverfahren nach der in ihrem Amtsblatt vom 22. Februar 2006 als Mitteilung Nr. 77/2006 veröffent-

lichten Novellierten Verfahrensordnung (VfOSchli2006) i. V. mit § 47a TKG durch.

Das Schlichtungsverfahren ist in der Regel ein schriftliches Verfahren. Beide Parteien nehmen freiwillig an diesem Verfahren teil. Aus der Freiwilligkeit des Verfahrens folgt, dass das Verfahren abzuschließen ist, sofern eine Partei die Bereitschaft verweigert, an dem Verfahren mitzuwirken. Die Schlichtungsstelle hört die Beteiligten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung an. Sie kann auf der Grundlage des Vorbringens der Beteiligten einen konkreten Vorschlag machen, der die Beilegung des Streits zum Ziel hat. Das Ergebnis der Schlichtung hängt wesentlich davon ab, inwieweit beide Seiten selbst zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen und bereit sind, durch eine Einigung zu einer Lösung zu kommen. Das Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühr für das Verfahren bestimmt sich gemäß § 145 Satz 2 TKG nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG), bzw. § 18 Absatz 2 PostG, beträgt

mindestens 25 € und richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstands. Die Kostenpflicht beginnt mit der Teilnahmeerklärung des Antragsgegners zum Schlichtungsverfahren.

TELEKOMMUNIKATION

Mit dem TKÄndG vom 18. Februar 2007 wurden die bisher in der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) enthaltenen Regelungen in das TKG integriert. Die Schlichtung regelt sich seit dem Inkrafttreten nach § 47a TKG.

Gemäß § 47a TKG kann ein Teilnehmer im Streit mit einem Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit gemäß § 47a (1) TKG darüber, ob der Anbieter eine in den §§ 43a, 45 bis 46 (2) und § 84 vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Mit der Gesetzesänderung wurde der Bereich „Kundenschutz“ optimiert und um Kundenrechte erweitert, die seitdem der Schlichtung unterliegen (z. B. § 43a TKG Vertragsbestandteile). Das Verfahren verfolgt das Ziel einer gütlichen Einigung. Die Schlichtungsstelle entwickelt aus den Vorträgen der Parteien einen Vorschlag, der auf einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Forderungen der Verfahrensbeteiligten abzielt. Das Ergebnis der Schlichtung hängt also wesentlich davon ab, inwieweit beide Seiten bereit sind, durch Kompromiss zur Lösung beizutragen.

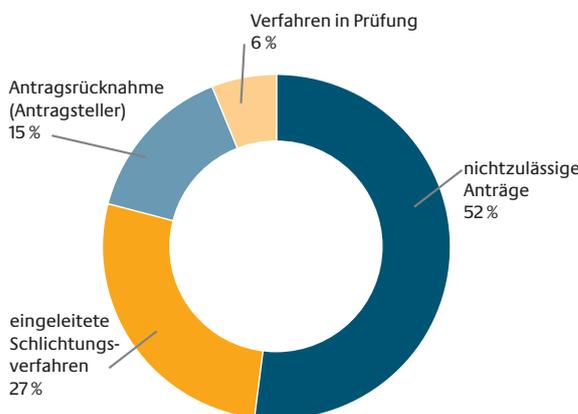
Im Jahr 2007 wurde die Schlichtungsstelle in 604 Fällen als Befriedigungsinstanz ange-

rufen. Damit hat sich das Antragsvolumen in den letzten zwei Jahren verdreifacht. Es wurden Streitwerte von insgesamt ca. 81.930 € an die Schlichtungsstelle herangetragen. Daneben haben Antragsteller in 386 Verfahren Sachverhalte vorgetragen, denen kein direkter monetärer Wert gegenübersteht. Hinzu kamen 239 sonstige Hilfeersuchen an die Schlichtungsstelle, in denen die Bundesnetzagentur den Petenten Rat und Hinweise zu den möglichen nächsten Schritten erteilte bzw. im direkten Kontakt mit den Anbietern Lösungen vermittelte. Seit Einführung des Online-Verfahrens im März 2006, das die Antragstellung wie auch die Korrespondenz während des Verfahrens und eine Verfahrensstandabfrage über das Internet ermöglicht, wurde dieses Medium zunehmend mit steigender Tendenz genutzt. Im Jahr 2007 wurden bereits 40 Prozent der Anträge online gestellt. Die Möglichkeit, das Verfahren insgesamt online durchzuführen, wird derzeit seitens der Unternehmen (Antragsgegner) nur in geringem Maße genutzt. Hier wird eine weitergehende Akzeptanz angestrebt.

In 27 Prozent der eingereichten Anträge konnten aufgrund der Erfüllung der Zulässigkeitskriterien Schlichtungsverfahren eingeleitet werden. 15 Prozent der Anträge wurden aufgrund von Hinweisen der Schlichtungsstelle zu den Verfahrensvoraussetzungen (nach TKV, TKG, VfOSchli) bzw. zum Sachverhalt von den Antragstellern zurückgezogen. Etwas über die Hälfte der Anträge musste die Schlichtungsstelle wegen fehlender Antragsbefugnis – keine Verletzung von Rechten nach TKV bzw. TKG – ablehnen (Tendenz zunehmend). Hauptsächlich ging

es hier um Fallgestaltungen, bei denen die Vertragsbegründung, -änderung oder -beendigung (Kündigung) strittig waren. Diese Sachverhalte unterfallen dem allgemeinen Zivilrecht und sind zurzeit nicht vor der Schlichtungsstelle schlichtbar. Hierzu wird aus Sicht des Verbrauchers vermehrt ein uneingeschränktes Tätigwerden der Schlichtungsstelle – vergleichbar einem Ombudsmann – erwartet. Der Gesetzgeber hat jedoch in § 47a TKG umfassend definiert, welche Verletzungen von Endkundenrechten aus dem TKG schlichtbar sein sollen. In einer Vielzahl dieser Fälle konnte jedoch durch die Abgabe der Anliegen an die Telekommunikationsunternehmen eine Klärung zugunsten der Endkunden erreicht werden.

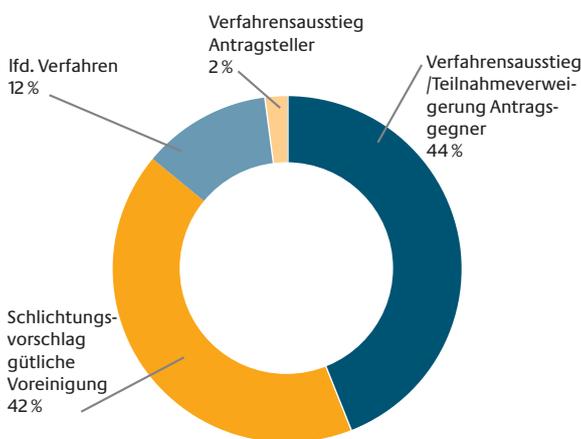
Bearbeitung der Schlichtungsanträge



Die Antragsgegner lehnten in mehr als 40 Prozent der eingeleiteten Verfahren eine Teilnahme am Schlichtungsverfahren ab. In 42 Prozent, das entspricht 84 Prozent der durchgeführten Verfahren, konnte eine gütliche Einigung während des Verfahrens bzw. Zustimmung zum Gütevorschlag der Schlichtungsstelle erreicht werden. Nur in einzelnen Fällen mussten eingeleitete Verfahren aufgrund einer

Antragsrücknahme oder Rücknahme der Zustimmung des Antragsgegners zum Verfahren beendet werden. Mithin ergibt sich eine außerordentlich erfreuliche Erfolgsquote bei den 2007 durchgeführten Schlichtungsverfahren.

Ergebnisse der zulässigen Verfahren



POST

Die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens im Postbereich ist von Verbraucherseite im Berichtszeitraum nur in geringem Umfang, nämlich nur in 15 Fällen, angenommen worden. Sechs Verfahren wurden erfolgreich abgeschlossen. In zwei Fällen konnte zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden, drei Verfahren sind noch offen. Vier Schlichtungsverfahren wurden abgelehnt, da die Voraussetzungen für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nicht erfüllt waren.

Die Gründe für die geringe Akzeptanz des Schlichtungsverfahrens durch den Verbraucher liegen meist im geringen Streitwert, dem eine Mindestgebühr von 25 € gegenübersteht.



Internationale Zusammenarbeit



Telekommunikation	52
Post	56
Elektrizität und Gas	58
Eisenbahnen	61



Telekommunikation

Im internationalen Bereich war das Jahr 2007 von der weiteren Überarbeitung des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze geprägt. Im Fokus befanden sich aber auch die Weiterentwicklung der Gruppe der unabhängigen Regulierer (IRG) hin zu einer Institution mit ständigem Sekretariat in Brüssel und die Umsetzung der Roaming-Verordnung für grenzüberschreitende Mobilfunkgespräche.

Die Independent Regulators Group (IRG) koordiniert seit ihrer Gründung 1997 auf freiwilliger Basis die Regulierungspraxis in den europäischen Staaten. Die freiwillige Koordinierung hat den Vorteil, dass sich Mitglieder eher an eine im Konsens gefundene gemeinsame Haltung gebunden fühlen als an eine verordnete Harmonisierung.

Als Reaktion auf die gestiegenen Anforderungen an die Organisation auf europäischer Ebene hat die IRG Ende 2006 die Einrichtung eines permanenten Sekretariats in Brüssel beschlossen. Um als eigenständige Organisation autonom und effektiver agieren zu können, wurden auf der IRG-Plenumssitzung am 6./7. Dezember 2007 in Rom die Statuten zur Gründung der IRG als gemeinnütziger Verein nach belgischem Recht mit Sitz in Brüssel von den beitretenden Regulierungsbehörden, darunter der Bundesnetzagentur, unterzeichnet.

Die EU-Kommission hat im Jahr 2002 das sie beratende Gremium „European Regulators Group“ (ERG) gegründet. Damit soll eine stärkere Koordinierung der nationalen Regulierungspraxen durch eine möglichst einheitliche Anwendung des neuen europäischen Rechtsrahmens bewirkt werden. Aus diesem Grund sind, neben (nicht stimmberechtigten) Vertretern der Kommission, die unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation als Mitglieder dieser Gruppe vorgesehen. Hauptaufgabe der ERG ist es, die Kooperation zwischen den Regulierungsbehörden zu verstärken.

Die ERG erarbeitet rechtlich nicht verbindliche „Gemeinsame Positionen“ (Common Positions, CP), in denen sie eine gemeinsame Haltung oder Grundüberzeugung zu relevanten Themen zum Ausdruck bringt, sowie „Opinions“, in denen sie ihre Meinung

zu bestimmten Regulierungsfragen äußert. Letztere werden von der Kommission z. B. für die Erarbeitung neuer Rechtsakte, etwa Empfehlungen, angefordert. Zur Erhöhung der Transparenz werden Dokumente wie z. B. „Gemeinsame Positionen“ oder das Arbeitsprogramm vor ihrer Verabschiedung öffentlich zur Konsultation gestellt.

Im Jahr 2007 waren die Stellungnahmen zu den Legislativvorschlägen der EU-Kommission zur Überarbeitung des bestehenden Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ein Schwerpunkt der IRG/ERG-Tätigkeit. Am 13. November 2007 hat die Kommission sowohl die neue Märkteempfehlung als auch Vorschläge für ein neues Richtlinienpaket veröffentlicht.

Die am 28. Dezember 2007 in Kraft getretene Märkteempfehlung enthält nur noch sieben Märkte, eine deutliche Reduzierung zu den in der alten Fassung enthaltenen 18 Märkten. Insbesondere bei den Endkundenmärkten wurde stark gekürzt, jedoch sind auch mehrere Vorleistungsmärkte entfallen. Vor dem Hintergrund, dass die weggefallenen Märkte in manchen Ländern noch reguliert werden, hat die IRG/ERG in ihrer am 13. November 2007 veröffentlichten Stellungnahme Flexibilität zur Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten gefordert.

Die von der Europäischen Kommission vorgelegten Richtlinienentwürfe enthalten zum Großteil Vorschläge, die sich bereits im Vorfeld der Veröffentlichung abgezeichnet haben (z. B. Ausweitung der Kompetenzen der Kommission, insbesondere Ausdehnung des Vetos auf die Abhilfe-

maßnahmen; Möglichkeit für nationale Regulierungsbehörden, eine funktionelle Separierung aufzuerlegen). Auch die von Kommissarin Viviane Reding erhobene Forderung zur Einführung einer europäischen Regulierungsbehörde („European Electronic Communications Market Authority“, EECMA), findet sich in den Vorschlägen wieder.

Die EECMA soll die bestehende ERG als beratende Institution der EU-Kommission ersetzen. Der Aufgabenbereich der EECMA soll sich darauf erstrecken, der EU-Kommission Stellungnahmen zu geben, beispielsweise bei Art. 7-Verfahren, Standardisierung nach Art. 17 Rahmenrichtlinie (RRL), Analysen spezieller nationaler Märkte, Nummerierung einschließlich Nummernportabilität, Zugangsbedingungen zu digitalen Rundfunkdiensten oder Frequenzregulierung.

Eine weitere wesentliche Änderung im Vergleich zum bestehenden Rechtsrahmen brächte die vorgeschlagene Ausweitung des bereits jetzt für Marktdefinitionen und -analysen bestehenden Vetorechts der Kommission auf die Abhilfemaßnahmen („Remedies“). Während nach Ansicht der EU-Kommission die Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden im Bereich Marktdefinition und Marktanalyse – nicht zuletzt aufgrund des Vetorechts der EU-Kommission und seines Gebrauchs – zu einer weitgehenden Angleichung in den Mitgliedsstaaten geführt haben, bestünden bei den Remedies angeblich weitgehende Divergenzen, die nicht auf nationale Besonderheiten zurückgeführt werden könnten. Bereits im Vorfeld der Veröffentlichung

der neuen Richtlinienvorschläge hat sich die ERG im Jahr 2007 intensiv mit dem Thema funktionelle Separierung befasst und die Einführung einer entsprechenden Abhilfemaßnahme in das Richtlinienpaket gefordert. In einer ERG-Opinion, die im Oktober 2007 an die EU-Kommission übergeben und veröffentlicht wurde, hat die ERG zunächst den Begriff „funktionelle Separierung“ definiert und die Zielrichtung sowie die Bestandteile einer solchen Verpflichtung beschrieben. Die ERG stellt klar, dass funktionelle Separierung der effektiven Durchsetzung einer bestehenden Gleichbehandlungsverpflichtung dienen soll und nur in Betracht kommt, wenn dieses Ziel nicht anderweitig erreicht werden kann. Außerdem ist vor der Auferlegung durch eine nationale Regulierungsbehörde eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen, um die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sicherzustellen.

Im Bereich „Harmonisierung“ wurden die Folgearbeiten nach Aktualisierung der Gemeinsamen Position zu den „Remedies“ („Remedies Handbook“) durchgeführt, denn eine in der Anhörung zu der überarbeiteten Remedies-CP häufig vorgetragene Kritik der „Stakeholder“ war, dass dieses Handbuch zu abstrakt bzw. zu allgemein sei und deshalb die Anwendung und Einhaltung durch die Regulierer auch nicht überprüfbar sei. Um dieser Kritik Rechnung zu tragen, hat die ERG zwei weitere Remedies-CP für „ERG Common Position on Best Practice in Bitstream Access Remedies“ und „ERG Common Position on Best Practice in Wholesale Unbundled Access (incl. Shared Access) Remedies“ verabschiedet, mit denen die allgemeinen

Grundsätze des Remedies-Papiers auf konkrete Märkte (Märkte 11 und 12 der Empfehlung) und die dort auferlegten Maßnahmen heruntergebrochen wurden.

Diese beiden Gemeinsamen Positionen basieren auf dem in der sog. „Madeira Declaration“ vom 12. Oktober 2006 festgehaltenen gemeinsamen Verständnis aller ERG-Mitglieder, dass eine vollständige Harmonisierung im Sinne einer „Uniformität“ nicht das Maß aller Dinge sein könne, weil sie bestehende Unterschiede aufgrund nationaler Besonderheiten außer Acht ließe. Würden alle Regulierer ohne Unterschied exakt dasselbe machen, führte dies in einigen Ländern zu einer Über-, in anderen zur einer Unterregulierung; in einigen Ländern würden Maßnahmen verfrüht, in anderen verspätet auferlegt; in keinem Fall wären die Maßnahmen optimal im Sinne des zur Überwindung der Probleme verhältnismäßigen Mitteleinsatzes. Sinnvoll kann es deshalb nur sein, nach denselben Prinzipien zu entscheiden, um eine „harmonisation of effectiveness“ zu erreichen, nicht aber „uniforme Maßnahmen um der Harmonisierung willen“.

Entsprechend hat die ERG auf ein Schreiben von Kommissarin Reding vom 30. November 2006 reagiert, in dem diese eine ERG vorsieht, die – gemeinsam mit der EU-Kommission – verbindliche Entscheidungen insbesondere auch bei der Auferlegung von Remedies (im Rahmen eines neugestatteten Art.7-RRL-Verfahrens) treffen würde. Die ERG hat dies in ihrem Antwortschreiben an die Kommissarin vom 27. Februar 2007 abgelehnt, weil sie das darin enthaltene „Veto on remedies“ für

nicht erforderlich hält. Denn aufgrund der o. a. freiwillig eingegangenen Verpflichtung folgen die Regulierer bei der Auferlegung der Remedies bereits jetzt denselben Prinzipien, so dass die Maßnahmen konsistent sind. Insofern ist ein „Veto on remedies“ nicht erforderlich. Solange es nationale Märkte gibt, ist es aufgrund des besseren Detailwissens der nationalen Regulierungsbehörden vorteilhafter, es bei dem gegenwärtigen Modell der „dezentralen Implementierung“ von Regulierungsmaßnahmen zu belassen, da so die für die nationalen Marktsituationen geeignetsten Maßnahmen durch unabhängige nationale Behörden auferlegt werden. Lediglich bei einer Zunahme pan-europäischer und grenzüberschreitender Dienste könnte eine stärkere regulatorische Koordination hierfür langfristig zukünftig sinnvoll sein, wobei sich dann die ERG (in einer erweiterten Form) als das hierfür geeignete Gremium anbietet. Diese Position hat die ERG in einem zweiten Schreiben der ERG an Kommissarin Reding vom 6. November 2007 bekräftigt und darin erneut ihre Bereitschaft zur sofortigen Intensivierung der Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen des Art. 7-Verfahrens, erklärt.

Ein weiteres Thema, das die IRG/ERG im Berichtszeitraum beschäftigt hat, ist die Überwachung der Einhaltung der am 30. Juni 2007 in Kraft getretenen International Roaming-Verordnung durch die Mobilfunknetzbetreiber und sonstigen Anbieter von Roaming-Dienstleistungen. Die Umsetzung – d. h. insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Transparenz- und Informationspflichten gegenüber den Endkunden und der Preisobergrenzen auf

Vorleistungs- und Endkundenebene – obliegt den nationalen Regulierungsbehörden. Nach Inkrafttreten der Verordnung hat die ERG mehrere Guidelines zur Auslegung und Anwendung durch die nationalen Regulierungsbehörden erarbeitet und öffentlich konsultiert, die auch den betroffenen Unternehmen Hilfestellung bei der Umsetzung leisten sollen.

Im Bereich „Innovation“, der dritten Säule ihres Arbeitsprogramms für das Jahr 2007, hatte die IRG/ERG bereits auf die Entwicklungen bei den Investitionen in Netze der sog. „Next Generation“ reagiert und entsprechende Projekte aufgesetzt, die in einem Projektteam unter Leitung der Bundesnetzagentur bearbeitet wurden. Als erstes Ergebnis wurde im März 2007 der „Report on IP-Interconnection“ veröffentlicht. Wegen der großen Bedeutung des Verlegens neuer Glasfasernetze im Anschlussbereich hat die ERG dann kurzfristig auch eine Common Position zu Regulierungsprinzipien von Next Generation Access (NGA)-Netzen erarbeitet, die der Kommission nach öffentlicher Konsultation gleichzeitig auch als Antwort auf ihre entsprechende Anfrage als „ERG Opinion on Regulatory Principles of NGA“ übergeben werden konnte und am 3. Oktober 2007 auf der ERG-Website veröffentlicht wurde.

Schließlich setzte die Bundesnetzagentur im Berichtszeitraum auch ihre Tätigkeit im Electronic Communications Committee (ECC) und Contact Network of Spam Authorities (CNSA) fort und intensivierte so die Zusammenarbeit insbesondere mit den Regulierungsbehörden aus Österreich und den Niederlanden.

Post

Die Bundesnetzagentur bringt ihre langjährigen Erfahrungen aus der Regulierung im Postbereich in internationalen Gremien ein und unterstützt so aktiv Reformprozesse und die Schaffung zeitgemäßer Rahmenbedingungen.

WELTPOSTVEREIN

Die Bundesnetzagentur arbeitet in Absprache mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) im Weltpostverein (WPV/UPU) im Verwaltungsrat (hoheitliche und regulatorische Themen) und im Rat für Postbetrieb (operative Durchführung des Weltpostvertrags) mit. Ein wesentliches Thema, das dort derzeit diskutiert wird, ist eine grundlegende Reform des Weltpostvereins. Die Kommission 1 des Verwaltungsrats (Vorsitz: Deutschland) hat nach dem Weltpostkongress von Bukarest 2004 verschiedene Studien und Umfragen durchgeführt mit dem Ziel, alle Aspekte der Arbeit innerhalb des Weltpostvereins zu verbessern, einschließlich seiner Struktur und Zusammensetzung sowie der Entscheidungsprozesse innerhalb der einzelnen Organe. Die Studien verfolgten im Wesentlichen das Ziel, die bestehende Organisationsstruktur, vor allem hinsichtlich der Trennung und Verteilung der Regierungs-, Regulierungs- und operativen Funktionen, entsprechend der in einigen

Mitgliedsländern bereits vollzogenen Liberalisierungsprozesse anzupassen.

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS FÜR REGULIERUNGSFRAGEN IM POSTBEREICH

Der Europäische Ausschuss für Regulierungsfragen im Postbereich (CERP) befasst sich damit, die regulatorischen Rahmenbedingungen für den Postsektor in den 48 Mitgliedsländern zu vergleichen und, soweit dies angemessen und sinnvoll erscheint, Vorschläge zur Harmonisierung zu erarbeiten. Die Bundesnetzagentur stellt den Vizevorsitzenden. Es gibt drei Arbeitsgruppen mit jeweils mehreren Projektgruppen. In der Arbeitsgruppe „Politik“ werden unter Mitwirkung der Bundesnetzagentur die Umsetzung und Anwendung der europäischen Postrichtlinie, Definition, Umfang und Zielsetzung des Universaldienstes sowie die sektorspezifische Regulierung einschließlich der Öffnung der Postmärkte beraten. In der Arbeitsgruppe „Ökonomie“ leitet die Bundesnetzagentur die Projektgruppe

„Kostenrechnung und Preiskontrolle“. Diese hat eine Empfehlung zur Kostenrechnung erarbeitet, die derzeit überarbeitet wird mit dem Ziel, den geänderten Rahmenbedingungen in den zukünftig liberalisierten Postmärkten gerecht werden zu können. In der Arbeitsgruppe „Überwachung/Marktdaten“ wurde auf Wunsch der Europäischen Kommission die Projektgruppe „Statistik“ eingerichtet, um statistische Erhebungen im Postbereich durchzuführen. Die Bundesnetzagentur war maßgeblich bei der Erarbeitung der Rahmenbedingungen für diese Erhebungen beteiligt. Weiter arbeitet die Bundesnetzagentur in der Projektgruppe „Verbraucherfragen“ mit, die unterschiedliche Regulierungsansätze zum Verbraucherschutz sowie die allgemeinen Rechte der Regulierungsbehörden bezüglich der Beziehungen zu Postbenutzern dokumentiert.

EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG

Das Technische Komitee für Postalische Dienstleistungen (CEN/TC331) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) erarbeitet Normen im Postbereich, die neben rein betrieblich/logistisch orientierten Projekten auch die Bereiche der Qualitätsmessung umfassen. Die Bundesnetzagentur hat den Vorsitz in der Arbeitsgruppe CEN/TC331/WG1 für den regulatorisch relevanten Bereich der Entwicklung von Qualitätsmessverfahren. Die Arbeit in dieser Arbeitsgruppe umfasst die Überarbeitung der Norm für die Laufzeitmessung für Vorrangsendungen und Sendungen erster Klasse (EN13850) und die Überarbeitung der Norm zur Beschwerdemessung (EN 14012).

TEMPORÄRE PARTNERSCHAFTEN IM POSTBEREICH (TWINNING-PROJEKTE)

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2007 ein Twinning-Projekt durchgeführt. Dabei sollen durch die Zusammenarbeit von Verwaltungen eines „alten“ Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit den entsprechenden Verwaltungen aus einem „neuen“ Mitgliedsstaat im persönlichen Kontakt und Austausch fachspezifische Kenntnisse und Erfahrungen an letztere weitergegeben werden. Diese Maßnahmen sind zeitlich befristet und werden aus Mitteln der Europäischen Union finanziert.

Projektpartner war die polnische Regulierungsbehörde. Das Projekt fand im Zeitraum von September 2006 bis März 2007 mit dem Ziel statt, die polnische Regulierungsbehörde in Fragen der Wettbewerbsförderung und der Marktaufsicht zu beraten und unterstützend zu begleiten sowie sie mit Methoden vertraut zu machen bzw. vorhandene Kenntnisse zu vertiefen, die in anderen EU-Mitgliedsstaaten angewandt werden. Dabei standen insbesondere die Mechanismen der Preiskontrolle, der Marktzutrittsförderung und der Marktbeobachtung im Mittelpunkt. Darüber hinaus galt es, die administrativen Kapazitäten des polnischen Projektpartners zur Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zu stärken. Neben dem breit angelegten Wissens- und Erfahrungstransfer trugen insbesondere die Lerneffekte, die im Rahmen der Erarbeitung von Empfehlungen für etwaige zukünftige Gesetzesänderungen erzielt wurden, zur erfolgreichen Durchführung des Projekts bei.

Elektrizität und Gas

Die Bundesnetzagentur vertiefte im Jahr 2007 die Zusammenarbeit mit den europäischen Energieregulierern und wirkte an der Entwicklung von regionalen Strom- und Gasmärkten als Zwischenschritt zu einem europäischen Binnenmarkt mit. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit war, die Kompetenzen aus dem bestehenden Energierechtsrahmen wahrzunehmen. Außerdem begleitete sie verstärkt das Mitentscheidungsverfahren zum sog. „Dritten Energiepaket“ mit den Kernthemen Entflechtung und europäische Regulierungsagentur.

Die Bundesnetzagentur setzte im Jahr 2007 die Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden anderer EU-Mitgliedsstaaten fort. Sie ist seit 2004 Mitglied in den europäischen Gremien „Council of European Energy Regulators“ (CEER) und „European Regulators Group for Electricity and Gas“ (EREGG). Als Verein nach belgischem Recht ist der CEER eine von den Regulierungsbehörden gegründete Plattform für den Austausch zu allen relevanten Themen seiner Mitglieder. EREGG wurde mit Kommissionsentscheidung 2003/796/EG vom 11. November 2003 als ein formelles Beratungsgremien der Kommission gegründet. Beide Gremien unterstützen die Kommission bei der Konsolidierung eines europäischen Binnenmarkts für Elektrizität und Gas und tragen zu einer einheitlichen Anwendung der Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG sowie der Verordnungen 1228/2003 und 1775/2005 in allen Mitgliedsstaaten bei.

Im Jahr 2007 war die Tätigkeit von CEER und EREGG durch die energiepolitischen Initiativen und Gesetzesvorschläge der Europäischen Kommission geprägt. Im April 2007 unterbreitete EREGG der Kommission ihre Stellungnahme zu der Kommissionsmitteilung vom 10. Januar 2007 über „Eine Energiepolitik für Europa“. Die Stellungnahme behandelt die folgenden sechs Themen: Entflechtung, der rechtliche und regulatorische Rahmen für ein Europäisches System der Energieregulierung, die Netzregulierung, die Fortentwicklung der Netzbetreiberverbände zu „ETSO plus“ bzw. „GIE plus“, Kompetenzen und Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden sowie die Transparenzanforderungen.

Am 19. September 2007 verabschiedete die Kommission ein Paket von fünf Legislativvorschlägen („3. Energiepaket“) zur Änderung der o. a. Richtlinien und Verord-

nungen sowie für eine Verordnung zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER). In einer Pressemitteilung betonte ERGEG ihre grundsätzliche Unterstützung für die Kommissionsvorschläge und ihre Bereitschaft, den Sachverstand der Regulierer durch konkrete Verbesserungsvorschläge einzubringen. Dies betrifft u. a. Struktur und Kompetenzen der Agentur, die im Vorschlag als reines Beratungsgremium konzipiert ist. Demgegenüber fordert der CEER in seiner ausführlichen Stellungnahme „Key comments on the European Commission’s Third Package“ vom 20. Dezember 2007, die Unabhängigkeit der Agentur gegenüber der Kommission und den vorgesehenen Netzbetreibergruppen zu stärken und ihr direkte Entscheidungsbefugnisse zu übertragen. Die Regulierungsbehörden sind sich einig in dem Ziel, eine effektive Entflechtung von Netz- und Vertriebsinteressen integrierter Energieversorgungsunternehmen sowohl im Strom- als auch im Gassektor herbeizuführen.

Die Bundesnetzagentur nimmt Kompetenzen aus der Verordnung Nr. 1228/2003/EG über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel wahr. Für eine detaillierte Darstellung der Tätigkeiten der Bundesnetzagentur in diesem Zusammenhang siehe Seite 162.

Die angestrebte Entwicklung von regionalen Strom- und Gasmärkten als ein Zwischenschritt zu einem europäischen Binnenmarkt wird von ERGEG seit 2006 im Rahmen der sog. „Regionalen Initiativen“ vertieft. Im Jahr 2007 setzte die Bundesnetzagentur

ihre Mitwirkung in vier der sieben Regionalinitiativen im Strombereich fort: Central Western Europe (CWE), Central Eastern Europe (CEE), Northern Europe (NE) und Central Southern Europe (CSE) (siehe Seite 162). Im Gasbereich setzte sich die Bundesnetzagentur im Rahmen der Regionalinitiative Nord-West für Erleichterungen des grenzüberschreitenden Gas Handels, insbesondere zwischen den Niederlanden und Deutschland, ein (siehe Seite 169).

In den stromspezifischen Arbeitsgruppen von CEER und ERGEG war die Bundesnetzagentur in neun Arbeitsgruppen vertreten. Die Arbeit der Regionalinitiativen wurde in der Electricity Regional Initiative Task Force evaluiert, um die Entwicklung von kompatiblen Lösungen sicherzustellen. Dies liegt im besonderen Interesse Deutschlands als einer Drehscheibe im europäischen Stromaustausch. Die Electricity Market Taskforce befasste sich mit der Einhaltung der Vorschriften der Engpassmanagement-Leitlinien und den Inhalten von zukünftigen Studien zum Regelenergie- und Endkundenmarkt. Weitere Themen waren Verlustenergie sowie finanzielle Übertragungsrechte. Die Electricity Transmission Network Task Force befasste sich u. a. mit Genehmigungsprozessen für den Neubau von Leitungen in verschiedenen Ländern sowie mit Anreizen für Investitionen in grenzüberschreitende Infrastrukturen. Sie behandelte des Weiteren die Definition eines in den Legislativvorschlägen der Kommission enthaltenen „EU grid“. Die Security of Electricity Supply Task Force untersuchte unterschiedliche Methoden zur Sicherstellung der „Generation

Adequacy“, um im Jahr 2008 Empfehlungen für eine einheitliche Methode zu erarbeiten.

Im Gasbereich war die Bundesnetzagentur in zwölf Arbeitsgruppen vertreten und hat 2007 bei einer Arbeitsgruppe die Leitungsverantwortung übernommen. Hier lag der Schwerpunkt der Arbeit in der Erstellung von Leitlinien zur Anwendung der Regelungen des Art. 22 der Erdgas-Beschleunigungsrichtlinie 2003/55/EG. Dabei ging es um die Frage, auf welche Weise Netzbetreiber Ausnahmen von der Regulierung beantragen können.

Weitere Arbeitsgruppen haben sich u. a. mit Transparenz, Zugang zu Speichereinrichtungen, dem Sekundärmarkt, Kapazitätsberechnung und Open-Season-Verfahren zur nachfrageorientierten Bedarfsermittlung und der Zuordnung von Kapazitäten befasst.

Auch 2008 wird die Bundesnetzagentur in allen gasspezifischen Arbeitsgruppen von ERGEG und CEER vertreten sein und gemeinsam mit der belgischen Regulierungsbehörde CREG den Vorsitz einer europäischen Arbeitsgruppe innehaben, die eine effizientere Bewirtschaftung der Kapazitäten in den europäischen Gasnetzen vorantreiben soll. Die Bundesnetzagentur wird hierbei für den Themenbereich der Kapazitätsallokation und der Engpassbewirtschaftung verantwortlich sein. Außerdem wird sie weiterhin den Vorsitz in der Arbeitsgruppe zu Art. 22-Ausnahmegenehmigungen haben.

In den sektorübergreifenden Arbeitsgruppen von CEER bzw. ERGEG setzte sich die Bundesnetzagentur u. a. für die Interessen der Verbraucher auf europäischer Ebene ein. Im Rahmen der Unbundling, Reporting & Benchmarking Task Force wurde unter dem Vorsitz der Bundesnetzagentur ein internationales Projekt zum Effizienzbenchmarking von Übertragungsnetzbetreibern vorbereitet. Die Ergebnisse dieses Projekts wird die Bundesnetzagentur im Rahmen der Anreizregulierung verwenden. Die Task Force verabschiedete im Anschluss an eine öffentliche Konsultation „Guidelines of Good Practice on Regulatory Accounts Unbundling“. Die Bundesnetzagentur erfüllte mit der Veröffentlichung des Monitoringberichts 2007 die Berichtspflichten gegenüber der Kommission nach den Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG.

Auch im Berichtsjahr hat sich die Bundesnetzagentur durch ihre Mitarbeit in den verbraucherbezogenen ERGEG-Arbeitsgruppen (Customer Focus Group, Customer Protection Task Force, Retail Market Functioning Task Force) aktiv für die Interessen der Verbraucher auf europäischer Ebene eingesetzt. Thematisch haben sich diese Arbeitsgruppen mit Fragen der Regulierung von Endkundenpreisen, mit der Formulierung einer Europäischen Charta der Energieverbraucherrechte sowie mit der Identifikation von Hindernissen zum Lieferantenwechsel beschäftigt. Ebenfalls beteiligte sich die Bundesnetzagentur an der Informationskampagne der Europäischen Kommission zu den Rechten der Verbraucher auf dem Energiebinnenmarkt.

Eisenbahnen

Das Zusammenwachsen nationaler Märkte zeigt sich nicht zuletzt an der Zunahme des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs. Die Bundesnetzagentur begleitet diese Entwicklung in Fachgremien, um auf internationaler Ebene den diskriminierungsfreien Zugang zu Netzen und die Verfügbarkeit von Kapazitäten durch moderne Systeme zu ermöglichen.

WORKING GROUP RAIL REGULATORY BODIES

Auch 2007 hat die Bundesnetzagentur an den vierteljährlich stattfindenden Treffen der Working Group Rail Regulatory Bodies teilgenommen, um sich über grenzüberschreitende Themen der Eisenbahnregulierung auszutauschen. Im Mittelpunkt der Arbeit dieser Gruppe, die sich aus Vertretern der europäischen Regulierungsbehörden und der Europäischen Kommission zusammensetzt, standen dieses Jahr insbesondere die Neufassung des Ersten Europäischen Eisenbahnpakets sowie die Einführung von Anreizsystemen zur Verringerung von Störungen und Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes durch die Betreiber der Schienenwege.

Im November 2007 hat die Bundesnetzagentur eines dieser Arbeitstreffen ausgerichtet. Um den Behördenvertretern einen Kontakt zu Eisenbahnunternehmen zu

ermöglichen, fand das Treffen am Rande der internationalen Kongressmesse #railtec in Dortmund statt. Themen der Tagung waren u. a. die Ausgestaltung eines Europäischen Anreizsystems durch den Internationalen Eisenbahnverband (UIC) sowie Vereinbarungen, die den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr betreffen. Im Anschluss an das Arbeitstreffen fand das Kongress-Forum zum Thema „Gleiche Chancen für alle – Wie kann der freie Zugang zum Netz geregelt werden?“ statt, zu dem auch die Teilnehmer der Working Group eingeladen waren.

RAIL NET EUROPE

Im Fokus der internationalen Tätigkeiten stand ferner Rail Net Europe (RNE), eine Vereinigung europäischer Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit Sitz in Wien. Sie hat sich die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Steigerung von Qualität und Effizienz im grenzüberschreitenden

Schieneverkehr durch Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern, Koordination der Abläufe und Aktivitäten im internationalen Vertrieb sowie Vereinfachung der Zuweisung von Schienenwegkapazität für den internationalen Schienenverkehr zum Ziel gesetzt. In Zusammenarbeit mit anderen Regulierungsbehörden beobachtet die Bundesnetzagentur derzeit mit besonderem Augenmerk die von RNE für Trassenanmeldungen im Internet bereitgestellte Software „Pathfinder“. Von besonderer Bedeutung ist es, sicherzustellen, dass dieses Kommunikationstool diskriminierungsfrei angewendet und die notwendigen Streckeninformationen diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen einer Veranstaltung der RNE in Wien informierten sich Ende 2007 Regulierungsbehörden und die Europäische Kommission über dieses System.

INTERNATIONAL GROUP FOR IMPROVING THE QUALITY OF RAIL TRANSPORT IN THE NORTH-SOUTH CORRIDOR

Die Bundesnetzagentur nimmt an den regelmäßig stattfindenden Treffen der „International Group for Improving the Quality of Rail Transport in the North-South Corridor“ (IQ-C) teil. Die Arbeitsgruppe aus Vertretern der Regulierungsbehörden der Niederlande, Italiens, der Schweiz und Deutschlands beobachtet den grenzüberschreitenden Verkehr auf dem Korridor zwischen Rotterdam und Mailand, um bestehende Wettbewerbshindernisse aufzuspüren. Die Aufgaben der IQ-C bestehen darin, die Tätigkeit von RNE bei der Vergabe internationaler Trassen über den sog. „One-Stop-Shop“ für

diesen Korridor zu beobachten, sich gegenseitig über Diskriminierungsfälle zu unterrichten und über die weitere Vorgehensweise auszutauschen.

Teil der Arbeit ist zudem die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „Diskriminierung“, „überlastete Schienenwege“ und „Schienenwegkapazität“. Ein erster aus einer geplanten Serie von Workshops wurde im September 2007 am Rande der Eisenbahnrechtlichen Forschungstage in Tübingen zum Thema „Diskriminierung“ von der Bundesnetzagentur organisiert. Im Rahmen des Treffens wurde mit Experten insbesondere der Umfang des Diskriminierungsbegriffs anhand verschiedener Fälle von Diskriminierung beim Zugang zur Infrastruktur und den dazugehörigen Leistungen sowie die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des Gebots des diskriminierungsfreien Zugangs diskutiert. Einigkeit bestand darüber, dass es für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs und die Gewährleistung eines attraktiven Verkehrsangebots auf der Schiene erforderlich ist, den Diskriminierungsbegriff weit auszulegen.

BILATERALE TREFFEN UND INTERNATIONALER WORKSHOP „KAPAZITÄT VON SCHIENENWEGEN“

Im Laufe des Jahres hat die Bundesnetzagentur Treffen mit anderen Regulierungsbehörden auch auf bilateraler Ebene durchgeführt. Sowohl das Treffen mit dem englischen Office of Rail Regulation als auch das mit dem polnischen Urząd Transportu Kolejowego waren Auftaktveranstaltungen für weitere Zusammenkünfte im kommen-

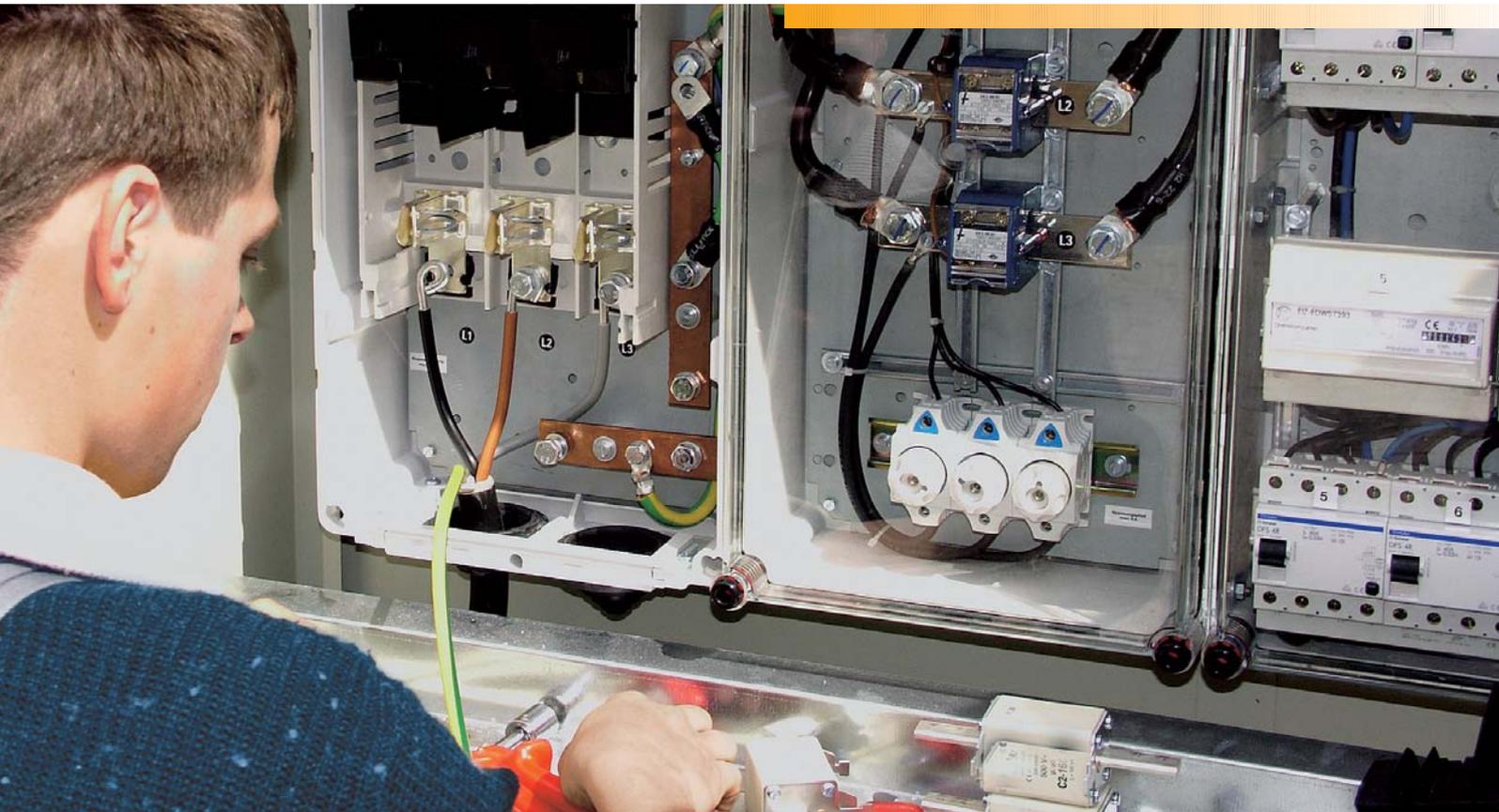
den Jahr, bei denen der Gedankenaustausch zu speziellen Themen vertieft werden soll. Ebenso diente das im vierten Quartal durchgeführte Arbeitstreffen mit der Schweizer Schiedskommission im Eisenbahnverkehr und der Trasse Schweiz AG, einer unabhängigen Trassenvergabestelle, dem Erfahrungsaustausch sowie der Erörterung gemeinsamer regulierungsrelevanter Fragestellungen. Diskutiert wurden dabei insbesondere mögliche Ansätze bei der Vermeidung von Diskriminierungen in allen Stadien der Trassenvergabe, also von den vertraglichen Grundlagen über die Planung bis hin zur Durchführung des Netzfahrplans.

Wesentlicher Diskussionspunkt im Jahr 2007 war schließlich die Bestimmung des Kapazitätsbegriffs. Dazu hat die Bundesnetzagentur im Oktober einen internationalen Workshop zum Thema „Kapazität von Schienenwegen“ organisiert. Experten aus Österreich, der Schweiz, den Niederlanden und Deutschland präsentierten die neuesten wissenschaftlichen Ansätze und gaben Denkanstöße für die Tätigkeit im Bereich der Eisenbahnregulierung. Die Veranstaltung führte zu einem regen Meinungsaustausch zwischen Wissenschaftlern, Regulierungsbehörden, Ministerien sowie der Europäischen Kommission.



Telekommunikation

Marktentwicklung	66
Entscheidungen der Beschlusskammern	90
Weitere Entscheidungen	99
Verwaltungsgerichtliche Verfahren	120



Marktentwicklung

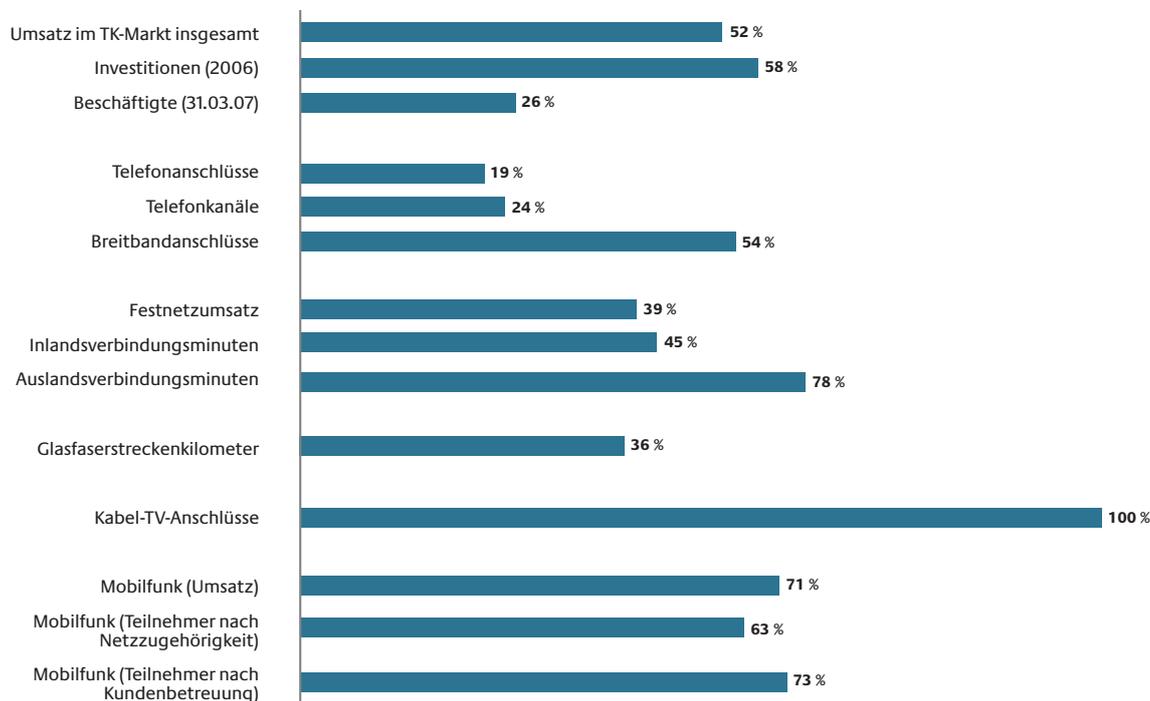
VoIP und Mobilfunk konkurrieren mit klassischen Festnetzdiensten – Festnetz- und Mobilfunkpreise sinken deutlich – Dynamik des Breitbandmarktwachstums ist ungebrochen, Deutschland holt im internationalen Vergleich auf, Wettbewerber erhöhen ihre Marktanteile – Kundenwachstum bei Kabelinternet – mobiler Datenverkehr auf dem Vormarsch – Sachinvestitionen nehmen zu.

WETTBEWERBSSTAND NACH ZEHNJÄHRIGER MARKTÖFFNUNG

Während der Mobilfunk bereits zu Beginn der 90er Jahre in den Wettbewerb überführt wurde, geschah dies ab Anfang 1998 allgemein für die noch nicht liberalisierten

Bereiche. Innerhalb der Dekade von Anfang 1998 bis Ende 2007 ist eine Vielzahl von neuen Diensten entstanden. In den Schlüsselbereichen stellt sich die Situation der Wettbewerber der Deutschen Telekom AG (DT AG) Ende 2007 wie folgt dar.

Ausgewählte Kennziffern zu Wettbewerberanteilen 2007



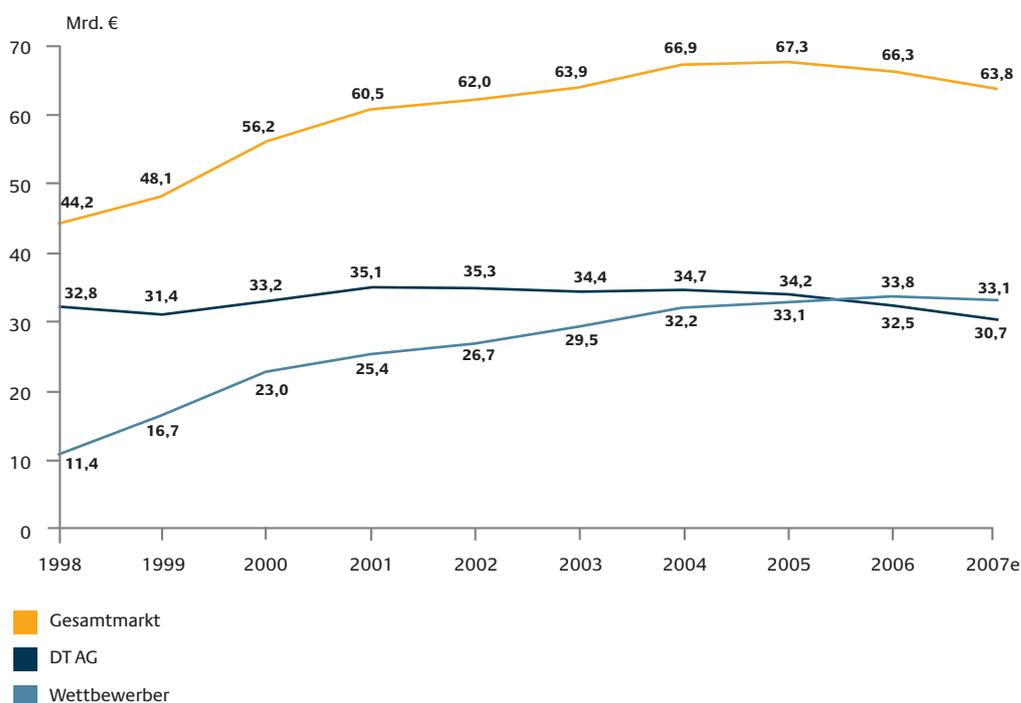
TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE INSGESAMT

Umsatzerlöse

Die Bundesnetzagentur rechnet 2007 mit Umsatzerlösen¹ von 63,8 Mrd. € auf dem

Telekommunikationsdienstemarkt². Nachdem die Umsatzerlöse im Jahr 2006 erstmals rückläufig waren, hat sich dieser Trend im Jahr 2007 fortgesetzt.

Umsatzerlöse auf dem deutschen Telekommunikationsdienstemarkt



Angabe für den Gesamtmarkt kann rundungsbedingt von der Aufsummierung der Einzelwerte abweichen.

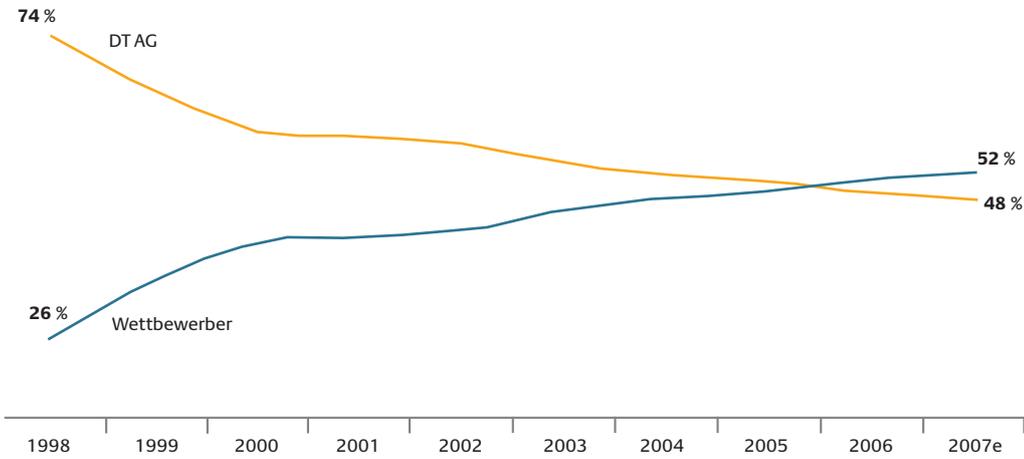
Die Umsatzerlöse der Wettbewerber wiesen bis zum Jahr 2006 kontinuierlich positive Wachstumsraten auf. Sie übertrafen 2006 mit 33,8 Mrd. € erstmals das Volumen der DT AG (32,5 Mrd. €). Aufgrund des Preisverfalls im Festnetz und im Mobilfunk

konnten sich die positiven Wachstumsraten im Jahr 2007 nicht weiter fortsetzen. Die Wettbewerber erreichten einen Marktanteil von 52 Prozent im Vergleich zu 26 Prozent im Jahr 1998.

¹ Die Außenumsatzerlöse sind kumulativ als Summe der Umsätze der DT AG und deren Wettbewerber in Deutschland dargestellt.

² Da endgültige Zahlen zum Jahr 2007 noch nicht vorliegen, sind Aussagen zum Jahr 2007 mit einem „e“ als Erwartung gekennzeichnet.

Anteil des Umsatzes der DT AG und der Wettbewerber am Gesamtumsatz auf dem Telekommunikationsdienstemarkt

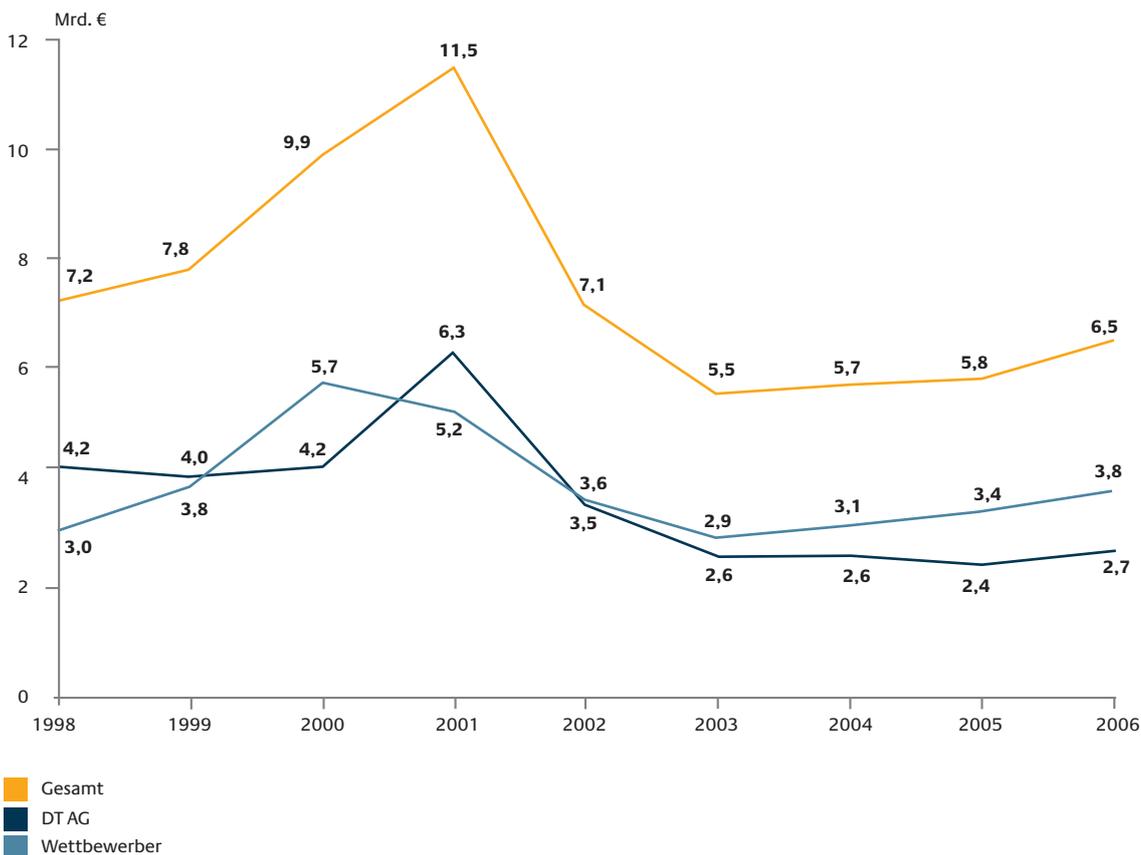


Sachinvestitionen

Das Investitionsvolumen für Sachanlagen im Festnetz- und Mobilfunkbereich ist im Jahr 2006 um 12 Prozent auf 6,5 Mrd. € gestiegen. Damit zeigten die Investitions-

ausgaben nach einem moderaten Wachstum in den beiden Vorjahren eine deutliche Aufwärtsbewegung. Ob diese im Gesamtjahr 2007 anhielt, ließ sich zahlenmäßig noch nicht feststellen.

Investitionen in Sachanlagen auf dem deutschen Telekommunikationsmarkt



Die Wettbewerber haben ihre Investitionsausgaben seit dem Jahr 2004 kontinuierlich, zuletzt auf 3,8 Mrd. € im Jahr 2006 erhöht. Sie lagen damit um 1,1 Mrd. € über denen der DT AG, die nach mehreren Jahren erstmals 2006 ihre Ausgaben wieder erhöhte. Der Anteil der Wettbewerber im Jahr 2006 betrug 58 Prozent.

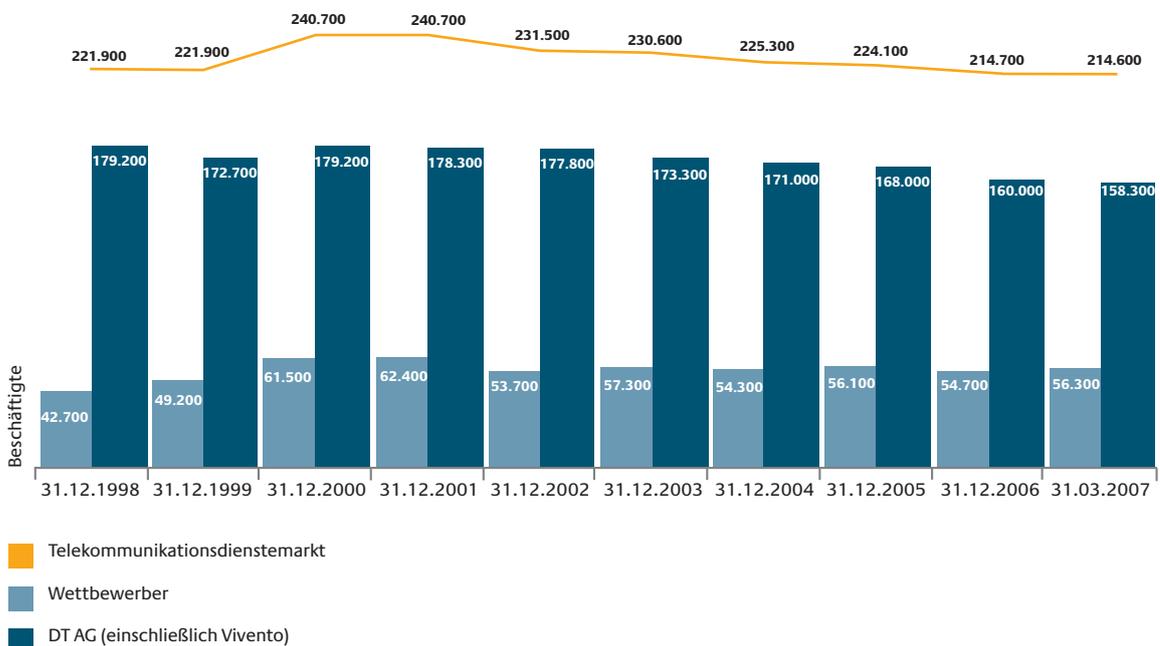
Die Zunahme des Investitionsvolumens wurde von der positiven Entwicklung im Festnetz getragen. 2006 stiegen die Festnetzinvestitionen um 14 Prozent auf 3,8 Mrd. €, während sich die Mobilfunkinvestitionen um 9 Prozent auf 2,7 Mrd. € erhöhten.

Beschäftigung

Zum Ende des Jahres 2006 waren 214.700 Mitarbeiter bei den Unternehmen auf dem Telekommunikationsdienstemarkt in Deutschland beschäftigt. Das bedeutet einen Rückgang um 4 Prozent gegenüber dem Vorjahr (224.100). Zum Ende des ersten Quartals 2007 sank die Mitarbeiterzahl weiter auf 214.600 Mitarbeiter.

Die Anzahl der Beschäftigten bei den Wettbewerbern erhöhte sich zum Ende des ersten Quartals 2007 um rund 3 Prozent auf 56.300. Im Vorjahr wurden noch 2,5 Prozent der Stellen abgebaut. Die DT AG reduzierte im ersten Quartal 2007 ihre Mitarbeiterzahl um 1.700 Stellen und im Jahr 2006 um 8.000 Stellen. Während die Beschäftigungskurve für die DT AG eindeutig nach unten weist, blieb sie bei den Wettbewerbern seit 2004 auf einem vergleichsweise konstanten Niveau.

Beschäftigte auf dem Telekommunikationsdienstemarkt



TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE AUF BASIS VON FESTNETZANSCHLÜSSEN

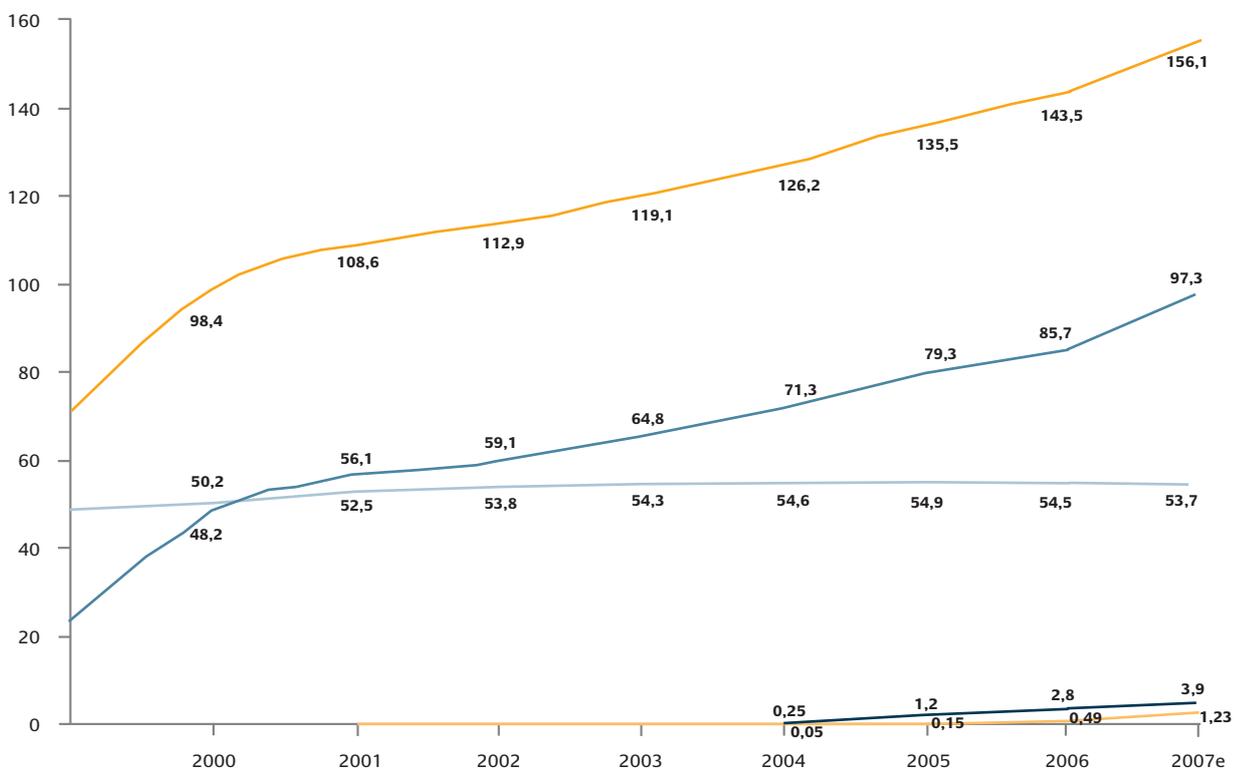
Zugänge zur Sprachkommunikation

Ein Vergleich der quantitativen Zugangsmöglichkeiten für Sprachkommunikation über Mobilnetze und über Festnetze ergibt, dass seit 2001 infolge der Handyverbreitung zunehmend mehr Sprechmöglichkeiten im Mobilnetz erwachsen sind als im Festnetz.

Zu dem herkömmlichen Festnetzzugang zur Sprachkommunikation kommen der Zugang über die Kabelfernsehtzinfrastruktur sowie Voice over IP (VoIP) über DSL-Anschlüsse. Die Zahl der für Telefongespräche genutzten Zugangsmöglichkeiten über Fernsehkabelnetze stieg bis Ende 2007 auf rund 1,2 Mio., die Zahl der DSL-Anschlüsse, die für VoIP verwendet wurden, erreichte ca. 3,9 Mio.

Entwicklung der Zugangsmöglichkeiten zur Sprachkommunikation

Telefonkanäle (Mio.)



- Summe
- Mobilnetz
- Festnetz (PSTN/ISDN)
- VoIP-Kunden über DSL
- Sprachkanäle über TV-Kabel

Während sich die Zahl der Kanäle³ im klassischen Festnetz (PSTN) seit 2006 verringerte, erhöhte sich die Zahl der mobilen Sprechkanäle⁴ stetig. Diese Entwicklung verdeutlicht das Wettbewerbspotenzial der Mobilnetze gegenüber den Festnetzen und weist auch auf Substitutionsbeziehungen von Festnetz- und Mobilfunkzugängen hin.

Aus den verschiedenen Anschlussarten des herkömmlichen Festnetzes sowie den Sprachzugängen über Kabel-TV-Netze resultierten Ende 2007 insgesamt 54,91 Mio. Telefonkanäle⁵ gegenüber 54,96 Mio. im Vorjahr. Damit ist seit 2006 eine leicht fallende Tendenz der Telefonkanäle festzustellen.

Die Wettbewerber konnten ihren Bestand an Telefonkanälen im Festnetz im Jahr 2007 auf 13,02 Mio. erhöhen. Sie erzielten damit einen Anteil an der Gesamtzahl der Kanäle von 23,7 Prozent.⁶

Ende 2007 war ein Gesamtbestand von 38,12 Mio. Festnetzanschlüssen von DT AG und Wettbewerbern zu verzeichnen. Somit entwickelten sich sowohl die Telefonanschlüsse als auch die Telefonkanäle rückläufig. 24,04 Mio. der Telefonanschlüsse wurden als Analoganschluss, 13,07 Mio. als ISDN-Basisanschluss und 113.000 als ISDN-Primärmultiplexanschluss betrieben.⁷ Ein wachsender Teil, nämlich 790.000 Anschlüsse, entfiel auf Kabel-TV-Telefonie.

Der Bestand an Münz- und Kartentelefonen lag 2007 wie im Vorjahr bei rund 110.000. In jüngster Zeit zeichnete sich ab, dass die öffentlichen Telefonstellen wieder stärker genutzt werden, insbesondere die Münztelefone durch Reisende aus dem Euroland. Diesem Trend stehen die im Jahr 2007 abgesenkten Roaming-Gebühren für Mobilfunkgespräche ins europäische Ausland entgegen.

Die Gesamtzahl der Telefonanschlüsse der alternativen Teilnehmernetzbetreiber in Festnetzen einschließlich Kabel-TV-Netzen stieg von 2002 bis 2007 von knapp 1 Mio. auf über 7 Mio. an. Ende 2007 waren 65 Prozent dieser Anschlüsse ISDN-Basisanschlüsse. Der Anteil der Sprachzugänge über Kabel-TV-Netze lag bereits bei über 11 Prozent.

86 alternative Teilnehmernetzbetreiber boten zum Jahresende neben der DT AG auf der Grundlage der Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) der DT AG bzw. auf Basis eigener TAL einen analogen Anschluss, einen ISDN-Anschluss oder einen Sprachzugang über Kabel-TV-Netze an.

Regional konnten sie in den vergangenen Jahren ihre Marktanteile unterschiedlich ausbauen. In einigen Regionen Deutschlands wurde der Bundesdurchschnittswert 2007 von 18,6 Prozent bei den Telefonanschlüssen bzw. von 23,7 Prozent bei den Telefonkanälen deutlich übertroffen.

3 Telefonkanal: Kennzahl, die die insgesamt verfügbaren Sprechmöglichkeiten über die verschiedenen Anschlussarten, wie Analoganschlüsse, ISDN-Basisanschlüsse und ISDN-Primärmultiplexanschlüsse repräsentiert. In die Berechnung der Kanalzahl gehen ein Analoganschluss mit einem Telefonkanal, ein ISDN-Basisanschluss mit zwei Telefonkanälen und ein ISDN-Primärmultiplexanschluss mit 30 Telefonkanälen ein. Öffentliche Telefonstellen (öTel) sind mit einem Telefonkanal berücksichtigt. Bei der Sprechmöglichkeit über VoIP wurde jedem angemeldeten Kunden, der im Rahmen seines VoIP-Angebots über einen Netzzugang ins PSTN/ISDN-Netz verfügt, – bis zum Vorliegen genauerer Informationen – zunächst ein Sprachkanal zugeordnet. Für die Kabel-TV-Telefonie wurden durchschnittlich etwa 1,5 Kanäle pro Zugang ermittelt. Die Kanal- und Anschlusszahlen enthalten sowohl bei den Wettbewerbern als auch bei der DT AG einen geringen Anteil Eigenbedarf.

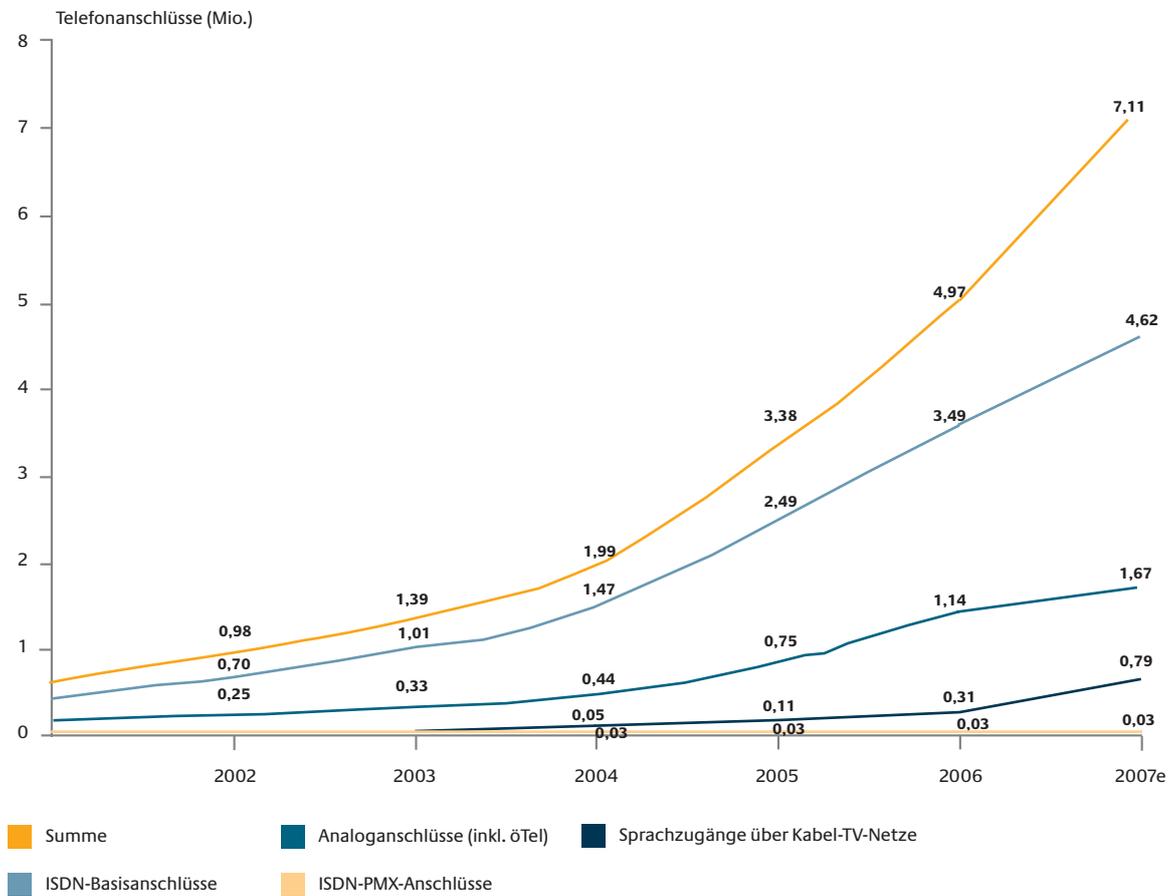
4 Jedes angemeldete Mobiltelefon ist als eine verfügbare Sprechmöglichkeit gewertet.

5 53,68 Mio. Kanäle im herkömmlichen Telefonnetz (PSTN) und 1,23 Mio. Kanäle in Kabelnetzen.

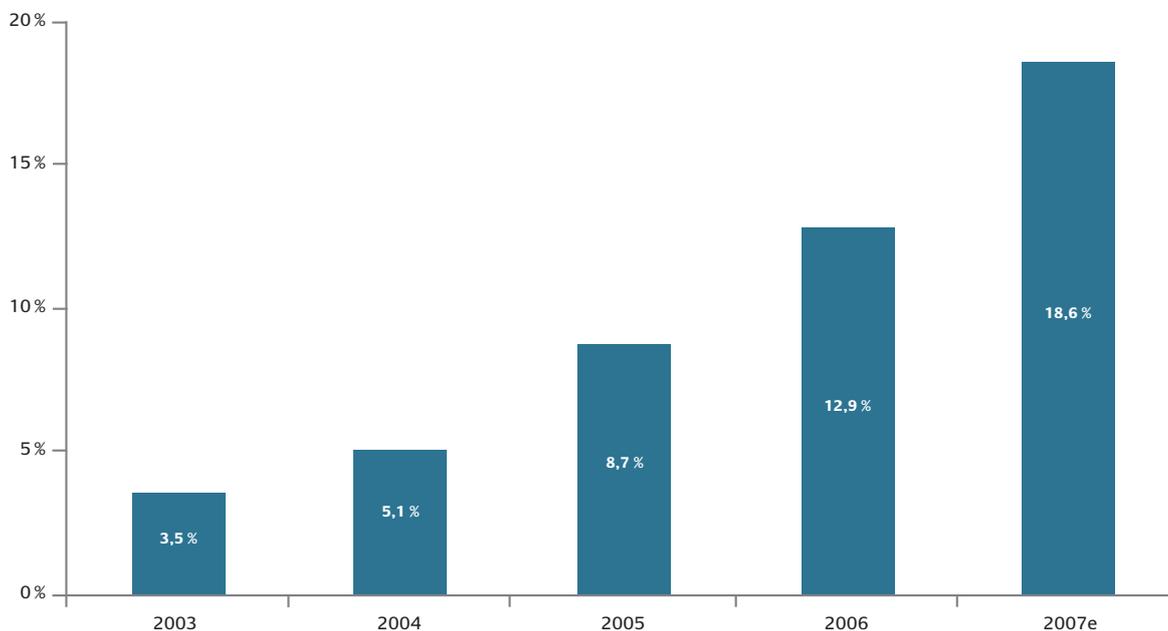
6 Siehe dazu Abb. 6 des Tätigkeitsberichts Telekommunikation 2006/2007 der Bundesnetzagentur.

7 Siehe dazu Abb. 7 des Tätigkeitsberichts Telekommunikation 2006/2007 der Bundesnetzagentur.

Entwicklung der Telefonanschlüsse der alternativen Teilnehmernetzbetreiber



Entwicklung des Anteils der alternativen Teilnehmernetzbetreiber an den Telefonanschlüssen



Breitbandige Anslusstechologien

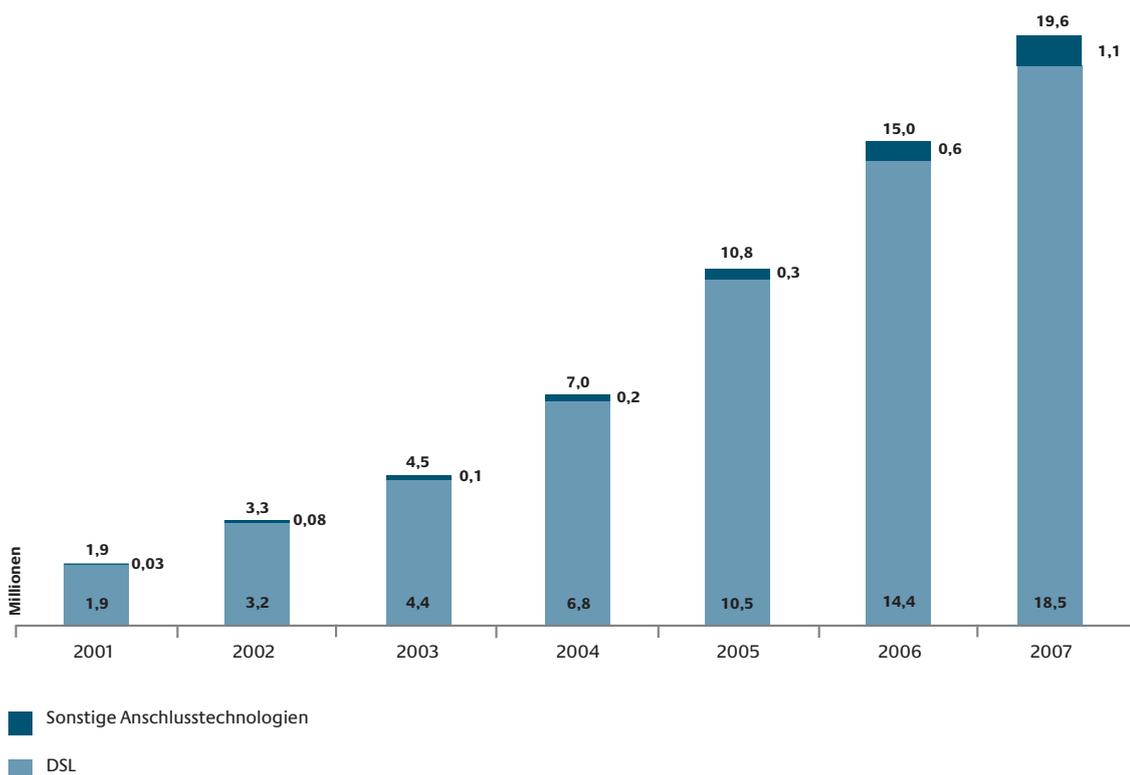
Die hohe Nachfrage nach Breitbandanschlüssen hält unvermindert an. Breitbandige Anschlüsse werden in Deutschland in der Regel über digitale Anschlussleitungen (DSL), Kabelfernsehanschlüsse (Kabelmodem), Satellit und Stromleitungen (Powerline) angeboten. Die Gesamtzahl aller Breitbandanschlüsse in Deutschland belief sich Ende 2007 auf rund 19,6 Mio. Damit wurden innerhalb eines Jahres nahezu 5 Mio. neue Breitbandanschlüsse geschaltet.

Ende 2007 entfielen ca. 18,5 Mio. oder knapp 95 Prozent der Breitbandanschlüsse auf die DSL-Technologie, ca. 985.000 auf Kabelmodem, 9.500 auf Powerline und ca.

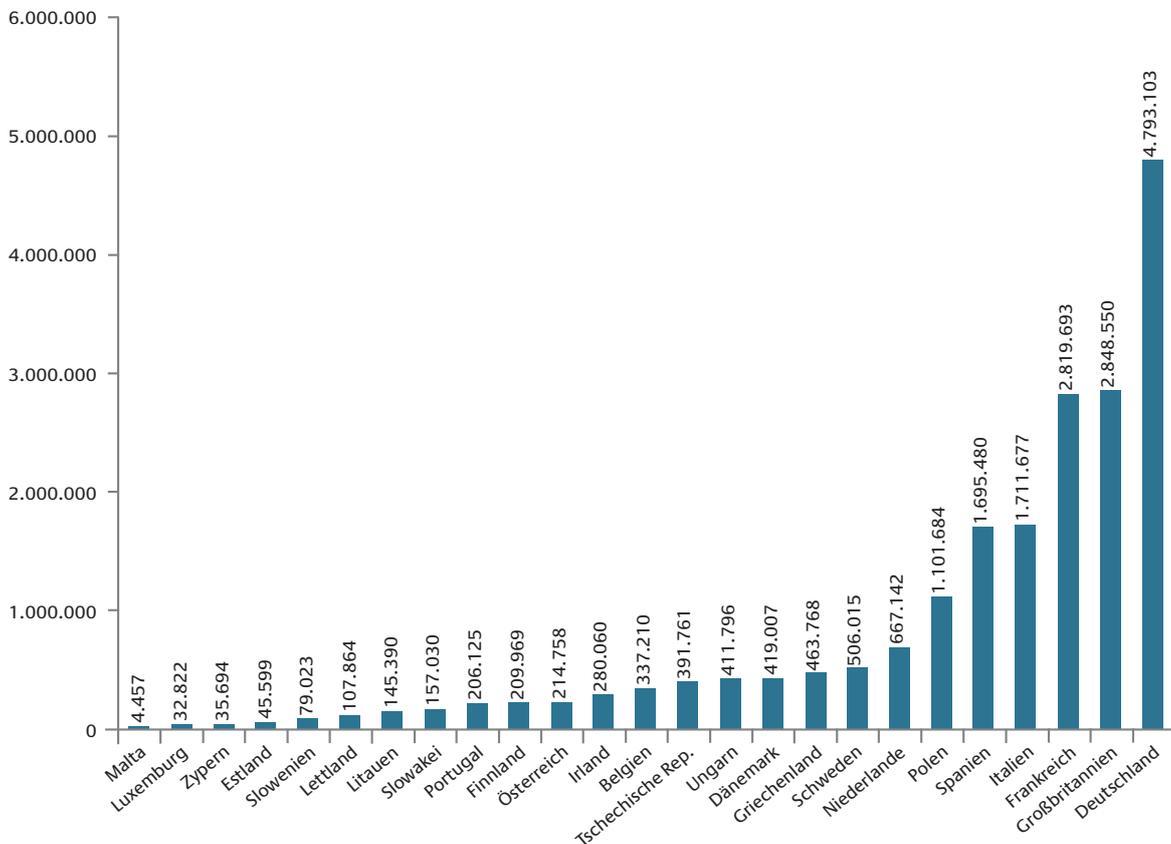
36.500 Anschlüsse über Satellit. Damit ist DSL nach wie vor die dominierende Anslusstechologie in Deutschland, gefolgt von Breitbandanschlüssen über das Fernsehkabel. Die deutlichen Zugewinne der Anbieter von Breitbandanschlüssen über Kabelmodem im Vergleich zu den Vorjahren führten dazu, dass die alternativen Anslusstechologien gegenüber DSL leicht an Bedeutung gewonnen haben. Ihre Anzahl lag Ende 2007 bei rund einer Million. Von einer deutlichen Belebung des intermodalen Wettbewerbs kann aber weiterhin nicht gesprochen werden.

Im internationalen Vergleich ist das Wachstum der deutschen Breitbandanschlüsse bemerkenswert.

Breitbandanschlüsse insgesamt



Zuwachs an Festnetz-Breitbandanschlüssen in Europa (EU 25)



Quelle: Europäische Kommission, Broadband access in the EU (COCOM 07-50)

Die Grafik zeigt, dass Deutschland als größte europäische Volkswirtschaft zwischen Juli 2006 und Juli 2007 mit knapp 4,8 Mio. neuen Breitbandanschlüssen den höchsten absoluten Zuwachs an Breitbandanschlüssen verbuchen konnte. Mit deutlichem Abstand folgen andere große Flächenländer wie Großbritannien, Frankreich und Italien.

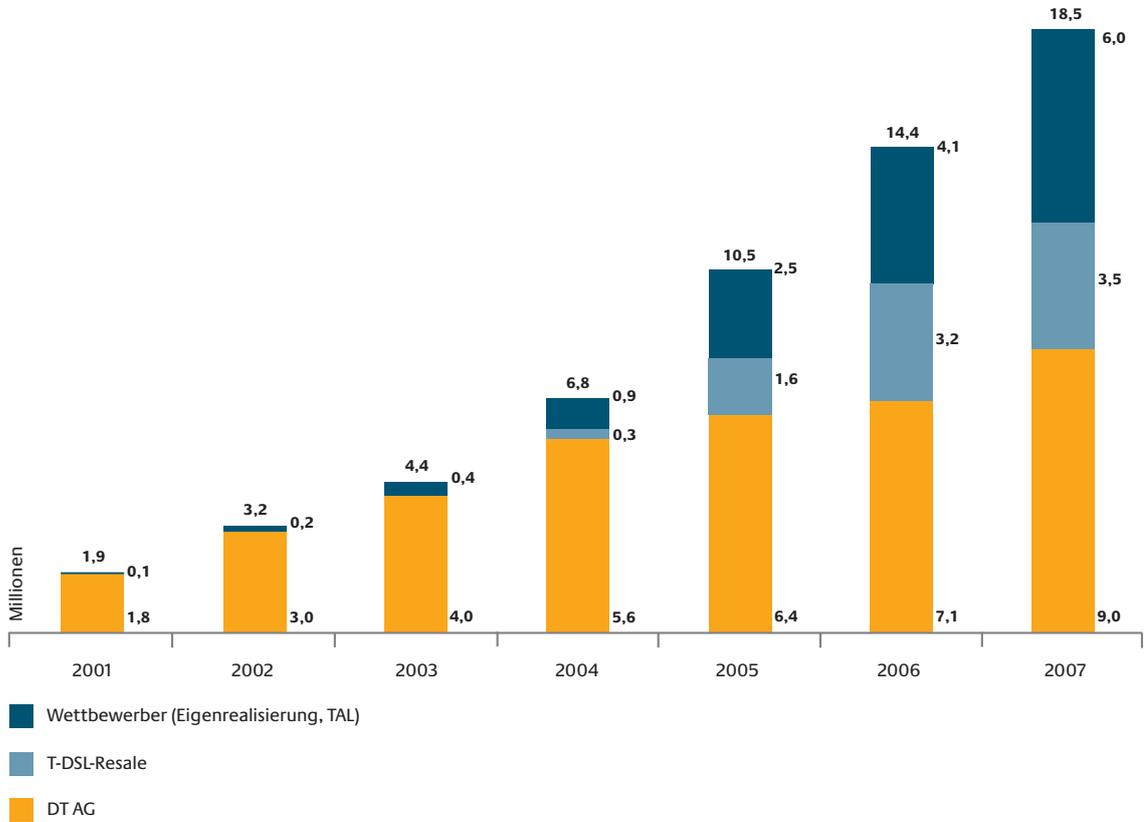
Im Übrigen zeigt sich, dass Deutschland auch in der relativen Zuwachsrate (bezogen auf die Zahl der Bevölkerung) erfolgreicher als die großen Länder ist. Hier wird es lediglich von kleineren Ländern wie Dänemark, Luxemburg und Irland übertroffen.

DSL-Anschlüsse

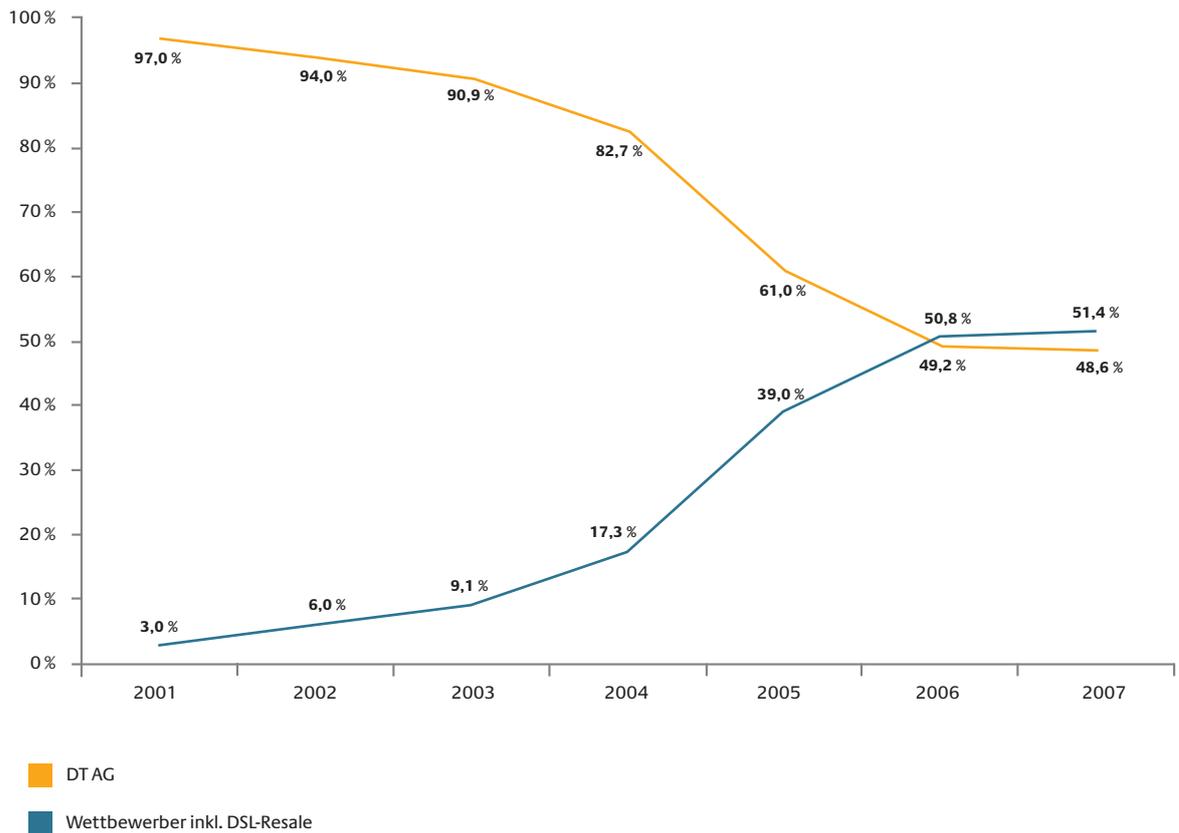
Die hohe Wettbewerbsdynamik setzte sich bei DSL auch im Jahr 2007 ungebremst fort. Insgesamt wurden im Jahr 2007 über 4 Mio. neue DSL-Anschlüsse in Betrieb genommen. Somit gab es in Deutschland zum Ende des Jahres 2007 bereits etwa 18,5 Mio. geschaltete DSL-Anschlüsse. Dies entspricht einer Wachstumsrate gegenüber dem Vorjahr von ca. 28 Prozent.

Von der Gesamtzahl der DSL-Anschlüsse entfielen Ende 2007 rund 9 Mio. Anschlüsse direkt auf die DT AG, was einem Vermarktungsanteil bei DSL-Anschlüssen von etwa 49 Prozent entspricht.

DSL-Anschlüsse in Betrieb



Entwicklung der Anteile an den vermarkteten DSL-Anschlüssen



Unternehmen, die als Wiederverkäufer (Reseller) von DSL-Anschlüssen der DT AG auftreten, erzielten in den letzten Jahren hohe Zuwächse. Diese betreiben ihr DSL-Geschäft nicht auf Basis eines eigenen Netzes, sondern vertreiben vor allem DSL-Anschlüsse der DT AG unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Während die technische Realisierung dieser Anschlüsse zumeist auf Seiten der DT AG liegt, können Wettbewerber die gesamte Leistung aus breitbandigem Anschluss und Tarif bei dieser Alternative auch in Regionen aus einer Hand anbieten, in denen sie über kein eigenes Netz bis zu den Hauptverteilern der DT AG verfügen. Voraussetzung für sog. T-DSL-Resale-Angebote sind vertragliche Vereinbarungen mit der DT AG. Bis Ende Dezember 2007 hatten 31 Unternehmen entsprechende Vereinbarungen unterzeichnet. Ihr Anteil am DSL-Anschlussgeschäft lag Ende 2007 bei rund 19 Prozent. Es ist festzustellen, dass 2007 die Zuwachsraten der DSL-Wiederverkäufer deutlich geringer als in den Vorjahren ausfielen. Deren Wachstum hat sich im Laufe des Jahres 2007 zu Gunsten des infrastrukturbasierten Wachstums der DSL-Anschlüsse und der damit korrespondierenden Nachfrage nach TAL verringert. So konnten Wettbewerber, die neben einem IP-Backbone auch über ein konzentrierendes Zugangsnetz verfügen, bis Ende 2007 mit etwa 6 Mio. geschalteten DSL-Anschlüssen ein deutliches Plus erzielen und erreichen damit einen Anteil von ca. 32 Prozent an den vermarkteten DSL-Anschlüssen. Diese Angebote basieren in

erster Linie auf einer Anmietung der TAL der DT AG, die hohe Bitraten ermöglicht.

Hinsichtlich der DSL-Anschlusszahlen nahm Deutschland auch im Jahr 2007 weiterhin einen Spitzenplatz im europäischen Vergleich ein. 2007 konnte kein anderes EU-Land einen so hohen Zuwachs an DSL-Anschlüssen verzeichnen wie Deutschland. Daneben verbesserte sich auf nationaler Ebene die Penetrationsrate (auf Haushalte bezogen) erheblich. Schätzungsweise über 46 Prozent der Haushalte in Deutschland verfügten Ende 2007 über einen DSL-Anschluss.

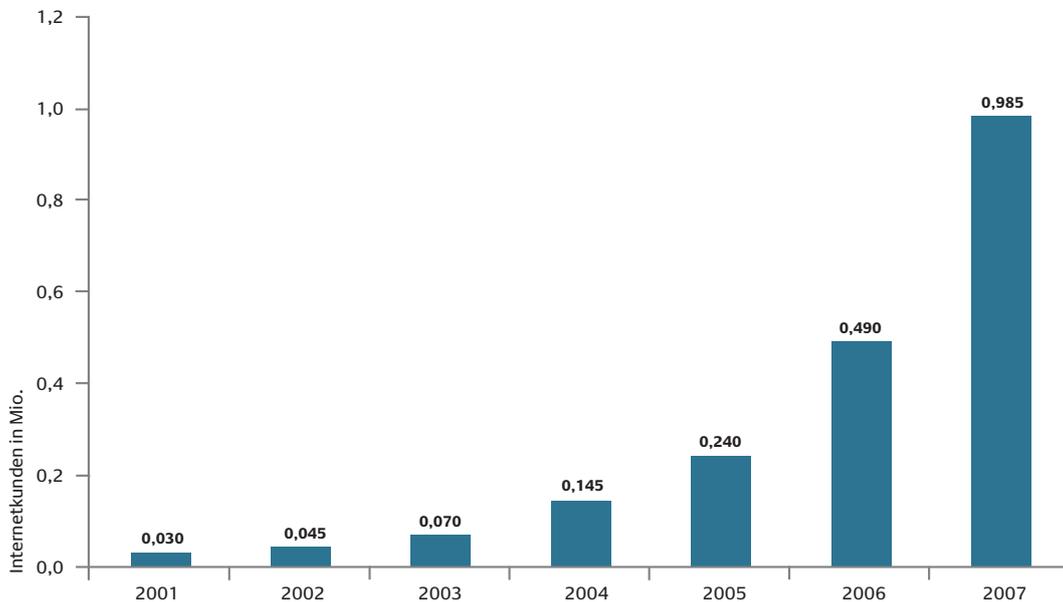
Rund 70 Prozent der Kunden nutzen in Deutschland bereits DSL-Anschlüsse mit Bandbreiten ab 2 Mbit/s. Damit nimmt Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern eine Vorreiterrolle ein.

Kabel-Zugänge

Schnelle Internetzugänge über die rückkanalfähig modernisierten Netze der Kabelfernsehanbieter stellen bei örtlicher Verfügbarkeit inzwischen eine echte Alternative zum klassischen Festnetz dar. Konkurrenzfähige Angebote mit Datenraten von über 30 Mbit/s führten dazu, dass sich Ende 2007 rund eine Mio. Kabelkunden bei 50 Betreibern⁸ für diese Möglichkeit entschieden haben. Über 80 Prozent dieser Kunden wählten Tarifangebote mit Bandbreiten ab 2 Mbit/s. Der zügige Ausbau der Infrastruktur ermöglichte zum Jahresende 2007 den Anschluss von theoretisch über 21 Mio. Wohneinheiten.

⁸ Die Zahlenangabe berücksichtigt Einzelunternehmen unabhängig von ihrer Konzernzugehörigkeit.

Entwicklung der Internetzugänge über Kabelmodem



Powerline

Die Powerline-Technologie stellt eine weitere Internetzugangsmöglichkeit dar. Bei diesem Verfahren wird die Datenübertragung zum Endkunden durch das Stromnetz realisiert. Ende 2007 haben ca. 9.500 Kunden diese Variante genutzt, 300.000 könnten unmittelbar angeschlossen werden. Damit hat sich die Nutzung von Powerline in den letzten Jahren nicht verändert.

Satellit

Ein örtlich nahezu unabhängiger Zugang zum Internet ist über die Verbindung durch Satelliten möglich. Diese in zwei Varianten angebotene Technik ermöglicht eine Nutzung auch in Regionen, die aus technischen Gründen nicht mit DSL oder durch rückkanalfähige Fernsehkabelnetze erschlossen sind. Erfolgt sowohl der Hin- als auch der Rückweg der Daten über Satellit, spricht man von bidirektionaler Übertragung. Die Kosten der dafür benötigten, relativ aufwendigen Systeme konnten,

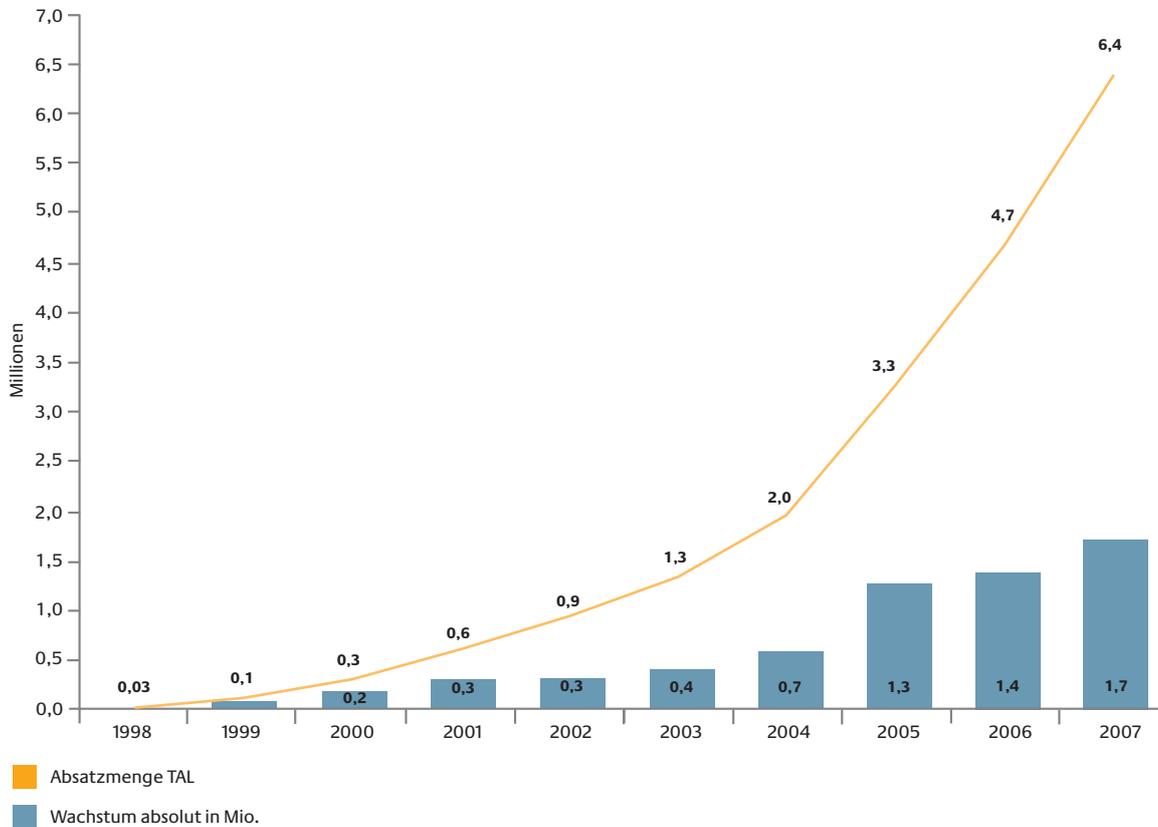
bedingt durch den in den letzten Jahren erreichten technischen Fortschritt, von 1.500 € auf ca. 300 € deutlich gesenkt werden. In Verbindung mit neuen Tarifen sind sie damit nicht mehr nur für geschäftliche Anwendungen attraktiv. Rund 9.000 Kunden haben Ende 2007 diese Art der Datenübertragung genutzt. Hybride Dienste, die nur den Hinkanal über Satellit führen und den Rückkanal über die Telefonleitung, haben Nutzerzahlen von ca. 27.500 erreicht.

Anschlussvorleistungen

Für die Realisierung von Teilnehmeranschlüssen (Analog, ISDN und DSL) nutzen Wettbewerber neben selbst verlegten Anschlussleitungen bzw. Funkanschlüssen überwiegend die bereits vorhandenen TAL der DT AG als Vorleistung.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Vorleistung sind vertragliche Vereinbarungen mit der DT AG. Zum Jahresende 2007 hatten 109 Unternehmen ent-

Entwicklung der TAL-Absatzmengen



sprechende Vereinbarungen mit der DT AG geschlossen.

Das Vorleistungsangebot der DT AG umfasst verschiedene Produktvarianten der TAL. Im Jahr 2007 belief sich die Absatzmenge aller in Betrieb befindlichen Produktvarianten auf insgesamt rund 6,4 Mio., womit Deutschland nach wie vor die Spitzenposition in entsprechenden Statistiken der Europäischen Kommission⁹ belegt.

Ausschlaggebend für diesen signifikanten Anstieg ist vor allem die starke Nachfrage der Wettbewerber nach hochbitratigen Anschlussleitungen, welche insbesondere für die Bereitstellung von DSL-Anschlüssen

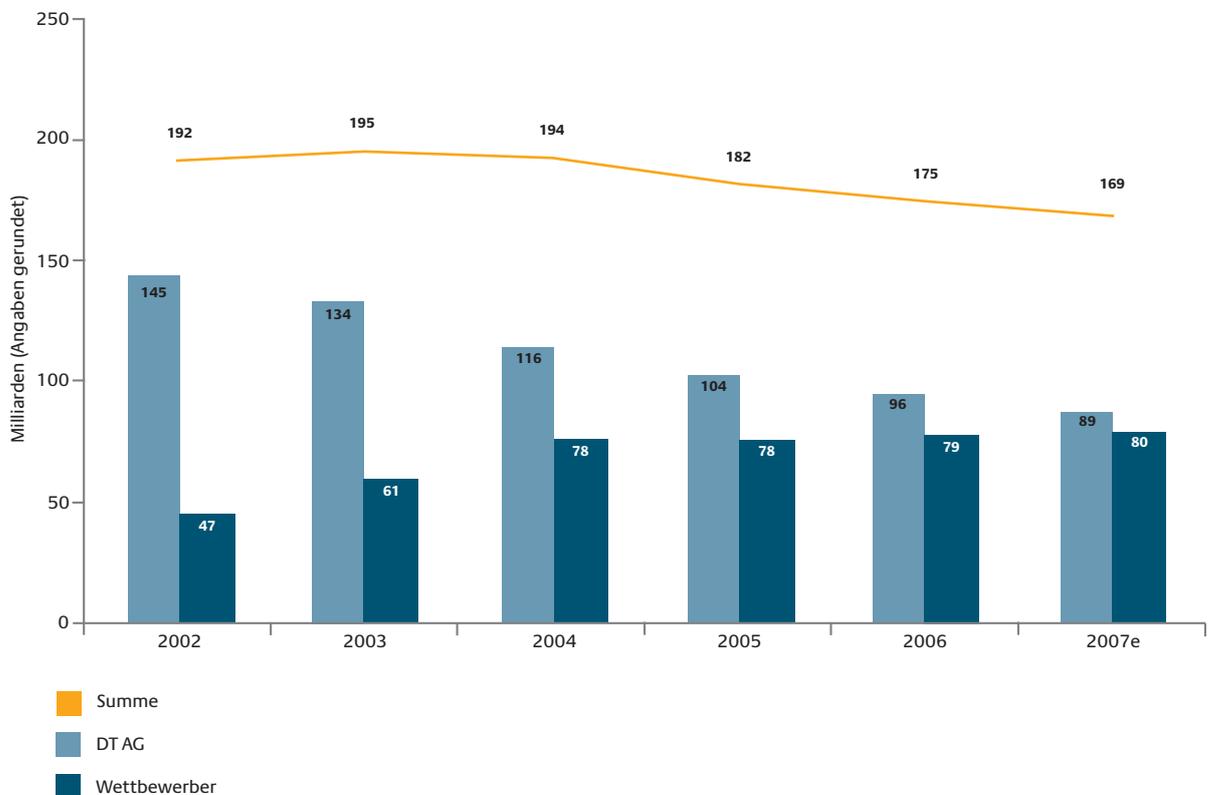
genutzt werden. Diese führte dazu, dass im Jahr 2007 mit rund 1,7 Mio. neuen Vermietungen der TAL das bisher absolut höchste Wachstum zu verzeichnen war.

VERKEHRSENTWICKLUNG

Der Abwärtstrend des Verkehrsvolumens über Analog- und ISDN-Anschlüsse hält weiter an. Das Volumen der Inlands- und Auslandsverbindungen ist deutlich zurückgegangen und erreichte 2006 rund 175 Mrd. Minuten gegenüber ca. 182 Mrd. Minuten im Vorjahr. Im Jahr 2007 lag das Verkehrsvolumen bei schätzungsweise 169 Mrd. Minuten.

⁹ Europäische Kommission, Broadband access in the EU (COCOM 07-50).

Entwicklung der Inlands- und Auslandsverbindungen im Festnetz¹⁰



Die Substitutionseinflüsse durch VoIP und Mobilfunk haben sich innerhalb der letzten zwei Jahre deutlich verstärkt. Diese wirken sich auf die Sprachverbindungsminuten im Festnetz aus. Durch ein sinkendes Tarifniveau in Mobilfunknetzen verlagerten sich vermehrt Gesprächsminuten vom Festnetz in die Mobilnetze. Zudem führte das hohe Wachstum der Breitbandanschlüsse dazu, dass viele Kunden VoIP-Dienste nachfragten und im Jahr 2006 bereits etwa 9 Mrd. Minuten über IP-basierte Netze abgewickelt wurden. Im Jahr 2007 steigerte sich das Verkehrsvolumen über VoIP auf etwa 16 Mrd. Minuten; dies entspricht etwa 10 Prozent des Gesamtvolumens.

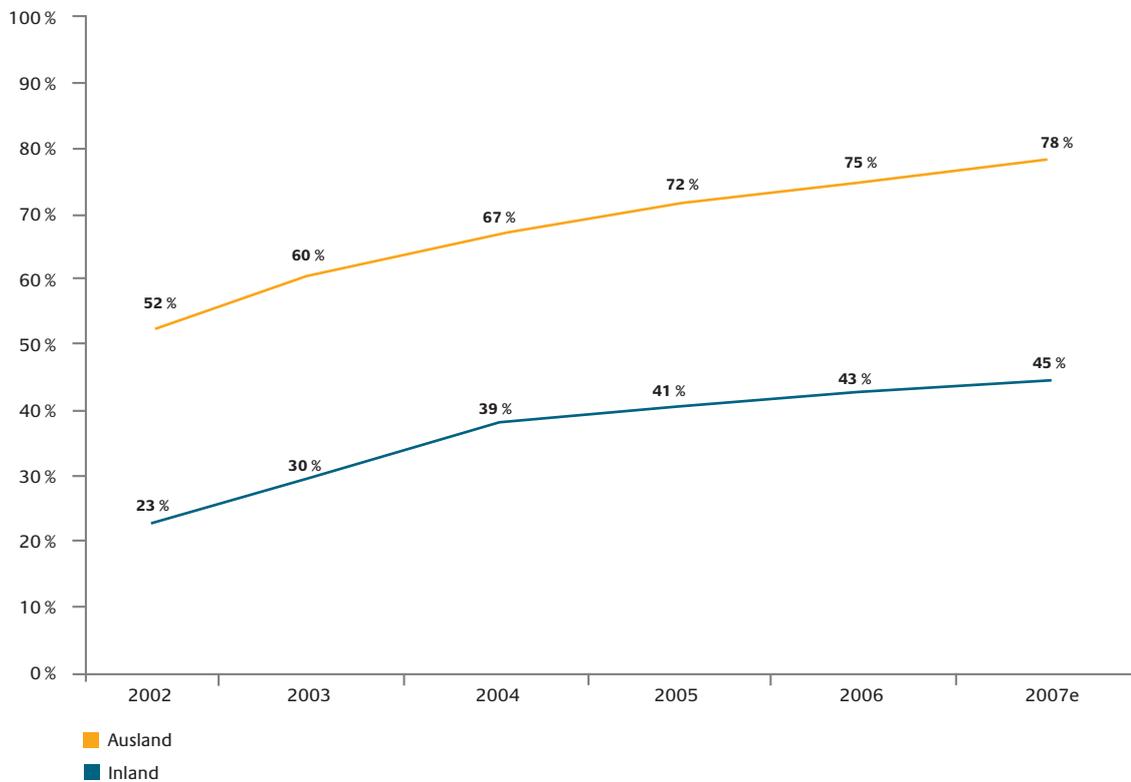
Im Bereich der Inlands- und Auslandsverbindungen sind die Anteile der DT AG weiter rückläufig.

Der steigende Anteil der Wettbewerber basiert auf einer signifikanten Zunahme des Verkehrsvolumens über Direktanschlüsse und dem damit einhergehenden zunehmenden Angebot von Pauschaltarifen. Korrespondierend führte das dynamische Wachstum der Direktanschlüsse zu einem Rückgang der Verkehrsmengen über Call-by-Call bzw. Preselection.

Insgesamt entfielen 2006 über 40 Prozent des gesamten über Wettbewerber der DT AG transportierten Verkehrs auf Direkt-

¹⁰ Aufgrund neuer Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass in den Angaben der Wettbewerber der DT AG zu ihrem per Betreiber(vor)auswahl hergestellten Verkehr in der Vergangenheit auch Transitleistungen verborgen waren. Daher erfolgte - auch rückwirkend - eine Bereinigung der Daten.

Anteil der Wettbewerber im Festnetz

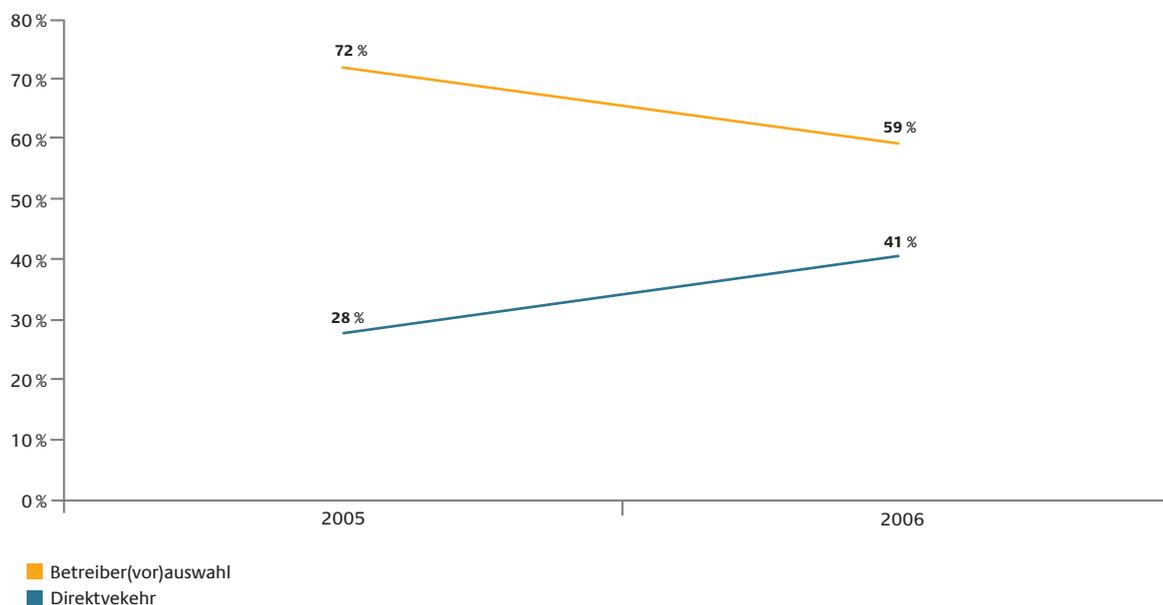


anschlüsse. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Zunahme von 13 Prozentpunkten.

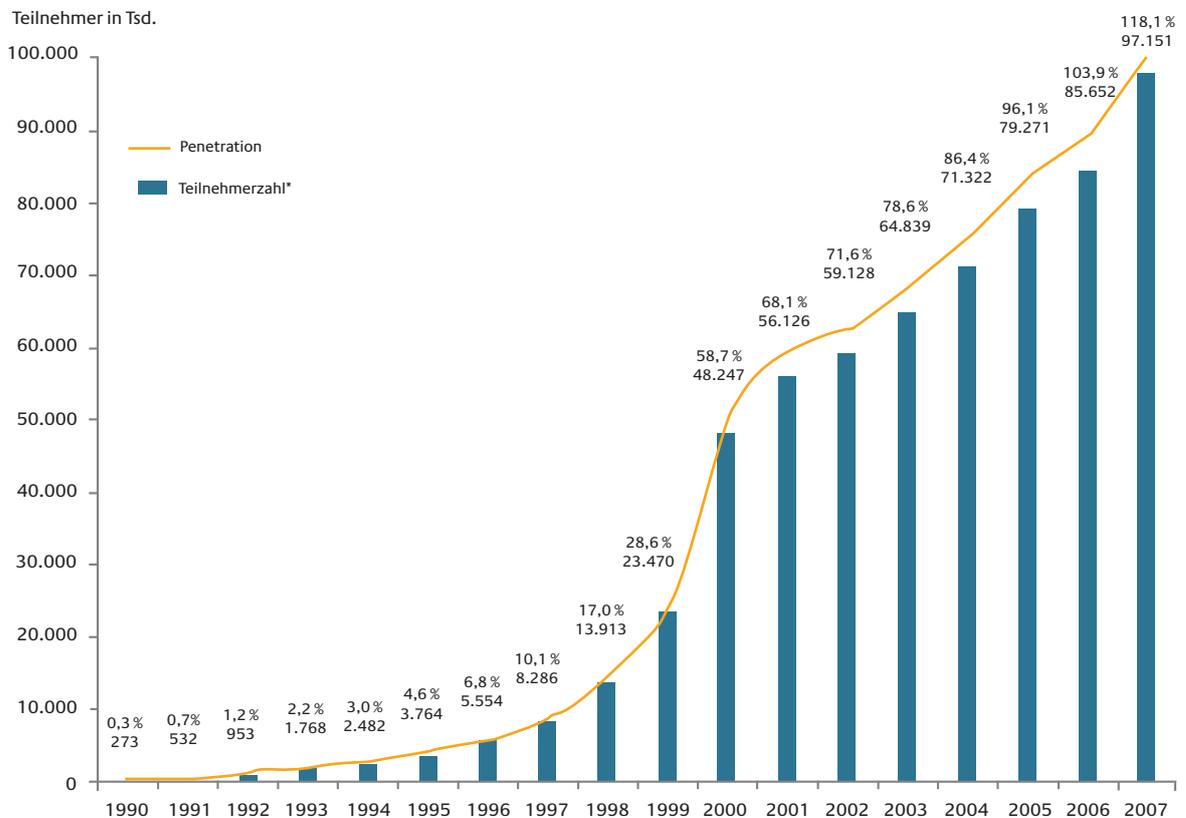
Beim auf Basis der Betreiber(vor)auswahl hergestellten Verkehr zeigt sich insbeson-

dere bei Call-by-Call eine rückläufige Entwicklung. Im Laufe des Jahres 2006 lag das Gesamtvolumen im Rahmen von Call-by-Call erstmals unterhalb der Verkehrsmenge über Preselection.

Verkehrsanteile der Zugangsvarianten bei Wettbewerbern



Teilnehmerentwicklung und Penetration in deutschen Mobilfunknetzen



* Vertragsverhältnisse. Ein Nutzer kann dabei mehrere Vertragsverhältnisse unterhalten. Angaben bis 2000 inkl. C-Netz, ab 2005 inkl. UMTS.

MOBILTELEFONDIENTST

Teilnehmer

Ende 2007 waren rund 97,2 Mio. Teilnehmer in den Mobilfunknetzen vorhanden. Damit wurde eine Penetrationsrate von 118 Prozent erreicht, so dass im statistischen Durchschnitt mehr als ein Vertragsverhältnis auf jeden Einwohner Deutschlands entfällt.

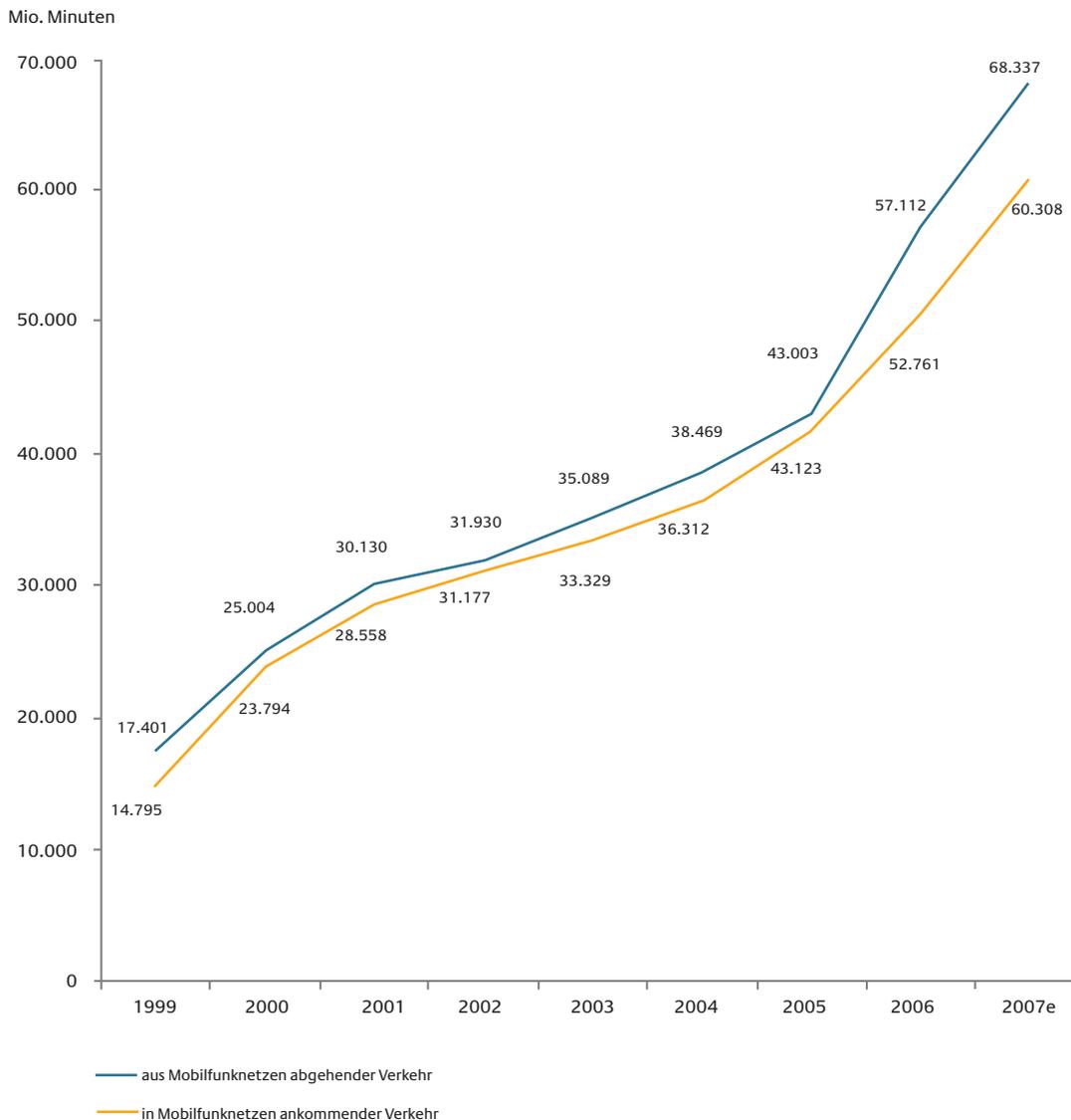
Etliche Haushalte verzichten auf ein Festnetztelefon und nutzen nur noch Mobiltelefone. Zahlen zu 2007 sind noch nicht bekannt, aber der E-Communications-Haushaltsumfrage¹¹ zufolge besaßen Ende 2006 ca. 10 Prozent aller Haushalte in Deutschland ausschließlich einen Mobil-

telefonanschluss und 65 Prozent sowohl einen Festnetzanschluss als auch einen Mobiltelefonanschluss.

Das Segment der Mobilfunk-Discounter, an dem neben Mobilfunk-Service-Providern und Vertriebsmarken der Netzbetreiber auch eigenständige Discountanbieter partizipieren, weist kontinuierlich enorme Wachstumsraten auf. Die im Jahr 2005 gestarteten Discount-Angebote erreichten zum Jahresende 2007 ca. 8,9 Mio. Nutzer.

Der Anteil der Prepaid-Kunden an der Gesamtteilnehmerzahl betrug im Jahr 2007 rund 55 Prozent.

Entwicklung des Sprachverkehrs in Mobilfunknetzen



Mobilfunkgespräche

Discount-Angebote, Flatrates und eine verstärkte Nachfrage nach sog. „Homezone“-Tarifen haben den Mobilfunkverkehr stark anwachsen lassen.

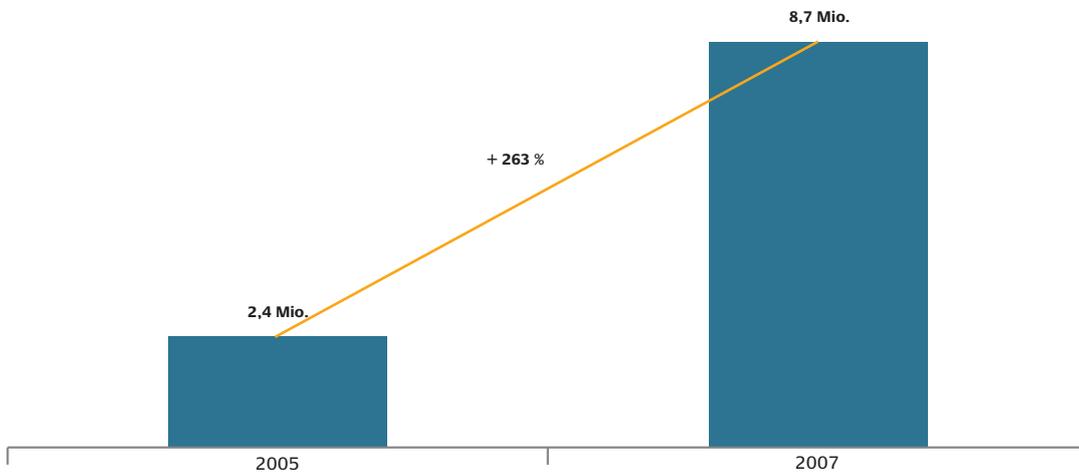
Zum Jahresende 2007 wurde ein Gesprächsvolumen von schätzungsweise 68,3 Mrd. Minuten erreicht, nach 57,1 Mrd. Minuten im Jahr 2006. Der ankommende Verkehr lag bei 60,3 Mrd. Minuten. Das Wachstum

resultierte zum einen aus dem gefallenem Preisniveau des Mobilfunks. Zum anderen hat das reichhaltige Angebot an Flatrates zu dem starken Anstieg des abgehenden Mobilfunkverkehrs geführt.

Mobilfunkdatenübertragung

Bezogen auf die Bevölkerung lag die Netzabdeckung des Universal Mobile Telecommunications Systems (UMTS) im Jahr 2007 – abhängig vom jeweiligen Netzbe-

Anstieg der UMTS-Nutzung (Anzahl der regelmäßigen Nutzer)



treiber – zwischen 56 Prozent und über 80 Prozent. Die Zahl der regelmäßigen UMTS-Nutzer hat sich von 2005 bis 2007 mehr als verdreifacht¹².

Mittlerweile gibt es eine Vielzahl UMTS-fähiger Mobiltelefone oder auch Laptop-Cards und Surfboxen, die eine Nutzung UMTS-basierter Dienste ermöglichen. Neben UMTS wird die mobile Datenübertragung unter Einsatz des Modulationsverfahrens EDGE (Enhanced Data Rates for GSM Evolution) über GPRS ermöglicht. Diese wird vor allem in Gebieten genutzt, in denen die UMTS-Versorgung bisher noch nicht abgeschlossen ist bzw. von Teilnehmern, die bisher noch nicht über UMTS-fähige Hardware verfügen. An häufig frequentierten Orten besteht eine Zugangsmöglichkeit zur mobilen Datenkommunikation teilweise auch über die WLAN-Hotspots der Netzbetreiber. Die Zahl der vorhandenen WLAN-Hotspots verschiedenster Betreiber, die eine drahtlose

Datenübertragung ermöglichen, lag Ende 2007 über 10.000.

Neben den zahlreichen Angeboten UMTS-fähiger Endgeräte – vereint mit einer Vielzahl angebotener Dienste, die eine schnelle Datenübertragung voraussetzen – tragen auch die beachtlichen Preissenkungen bei den Datentarifen zur steigenden Kundenakzeptanz bei. Zudem wird das UMTS-Netz sukzessive mit der Breitbandtechnik HSDPA (High Speed Downlink Packet Access) aufgerüstet. Die maximal erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit beim Datenempfang liegt derzeit bei 3,6 Mbit/s. In Ballungsgebieten werden sogar Geschwindigkeiten von 7,2 Mbit/s erreicht und langfristig sollen sogar 14,4 Mbit/s ermöglicht werden. Im Hinblick auf die mit DSL 6000 vergleichbare Geschwindigkeit und die Preisgestaltung kann diese Technik eine Alternative zu Festnetzanschlüssen darstellen. Mit HSUPA (High Speed Uplink Packet Access) wurde im Jahr 2007 zudem

¹² Die Teilnehmerzahlen setzten sich aus direkt als UMTS-Nutzer gemeldeten Teilnehmern und aus Nutzern fest gebuchter Datentarife /-optionen, bei denen wegen der regelmäßigen Nutzung eine Nutzung UMTS-basierter Dienste unterstellt wurde, zusammen.

die Möglichkeit für den Upload von Daten mit einer Geschwindigkeit von bis zu 1,4 Mbit/s eröffnet.

Resultate dieser Entwicklung sind Steigerungsraten des Datenverkehrs. Es ist davon auszugehen, dass sich das Übertragungsvolumen per GPRS und UMTS im Jahr 2007 gegenüber 2006 auf 1,7 Mio. GByte verdoppelt hat.

Kurzmitteilungsdienste (SMS/MMS)

Im Jahr 2007 wurden über die Kurzmitteilungszentralen der vier deutschen Mobilfunknetzbetreiber schätzungsweise 20,4 Mrd. Nachrichten per SMS (Short Messaging Service) verschickt. Über eigene Kurzmitteilungszentralen der Mobilfunk-

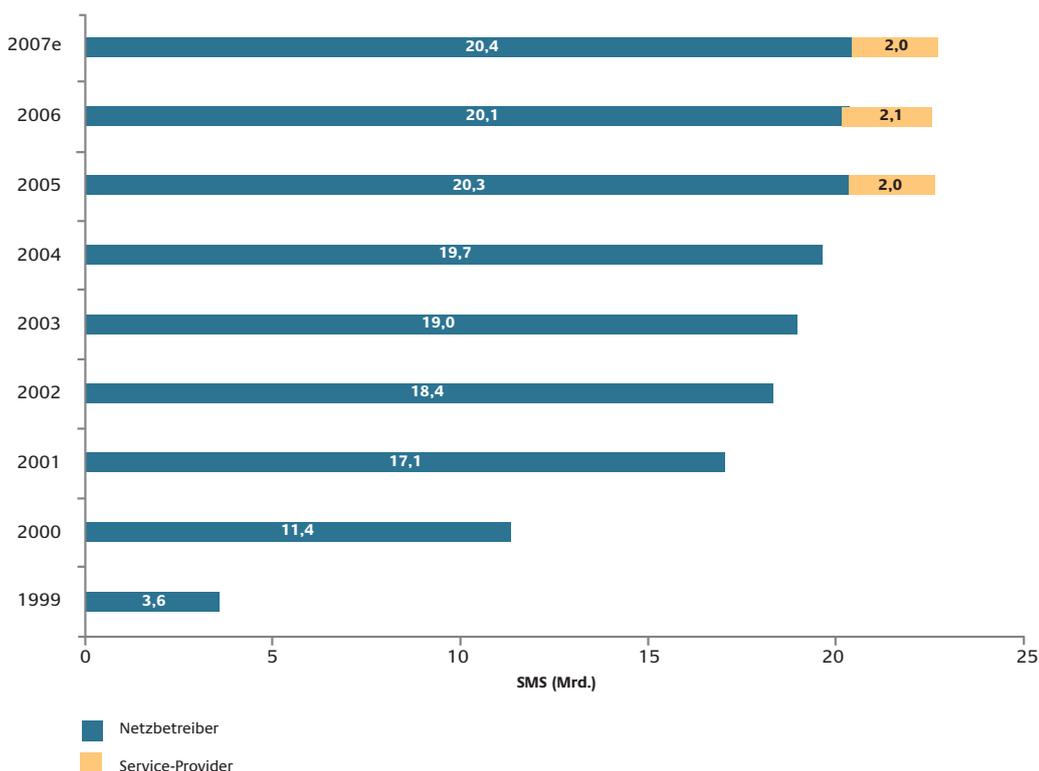
Service-Provider wurden noch einmal 2 Mrd. SMS versendet.¹³ Insgesamt wird die Zahl der versendeten SMS im Jahr 2007 auf 22,4 Mrd. geschätzt. In diesen Angaben sind keine Premium-SMS enthalten.

Gegenüber den Vorjahren scheinen sich erste Sättigungseffekte abzuzeichnen. Mit sinkendem Preisniveau für Gesprächsminuten wird die SMS häufiger durch ein Gespräch ersetzt.

Nach 147,7 Mio. verschickter MMS (Multi-media Messaging Service) im Jahr 2005 erhöhte sich diese Zahl im Jahr 2006 um rund 4 Prozent auf 153,4 Mio. Diese Steigerungsrate setzte sich auch im Jahr 2007 fort.

¹³ Erstmals wurden im Jahr 2005 Daten zu den über eigene Kurzmitteilungszentralen der Mobilfunk-Service-Provider verschickten SMS erhoben. Diese Daten wurden in der Vergangenheit nicht berücksichtigt.

Entwicklung versendeter SMS



INTERNET

Internetnutzung

Dem (N)ONLINER Atlas 2007 von tns infratest zufolge nutzten im Jahr 2007 rund 39,2 Mio. Nutzer regelmäßig das Internet. Erstmals waren damit mehr als 60 Prozent der Bevölkerung ab 14 Jahren online. Die Internetnutzung steigt zwar kontinuierlich, allerdings mit einem Plus von 2 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr etwas abgeschwächt. Die private Internetnutzung läuft laut der Allensbacher Computer- und Technikanalyse (ACTA) mittlerweile in 63 Prozent der Fälle über DSL-Anschlüsse oder vergleichbar schnelle Formen des Internetzugangs.

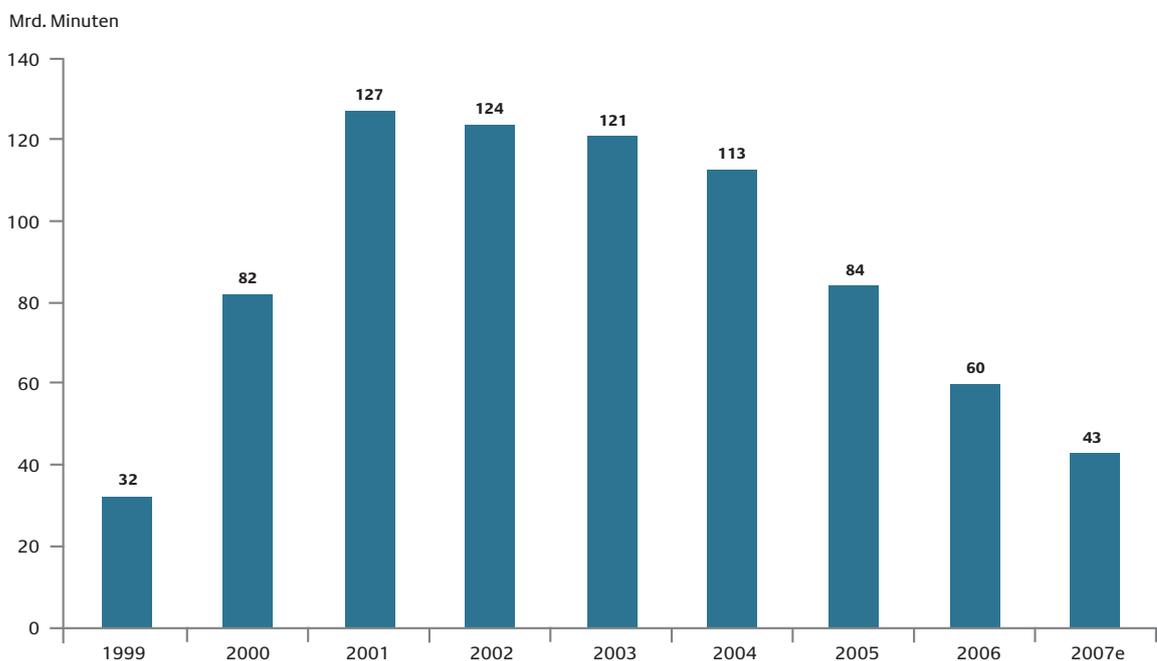
Neben der privaten Nutzung des Internets am heimischen PC, der Nutzung am

Arbeitsplatz, in Schulen und Universitäten kann das Internet auch in kommerziellen oder nicht-kommerziellen Einrichtungen, wie z. B. Internetcafés oder Bibliotheken, genutzt werden. Die Stiftung Digitale Chancen, Berlin, ermittelte rund 9.000 dieser Einrichtungen in Deutschland.

Internetverkehr

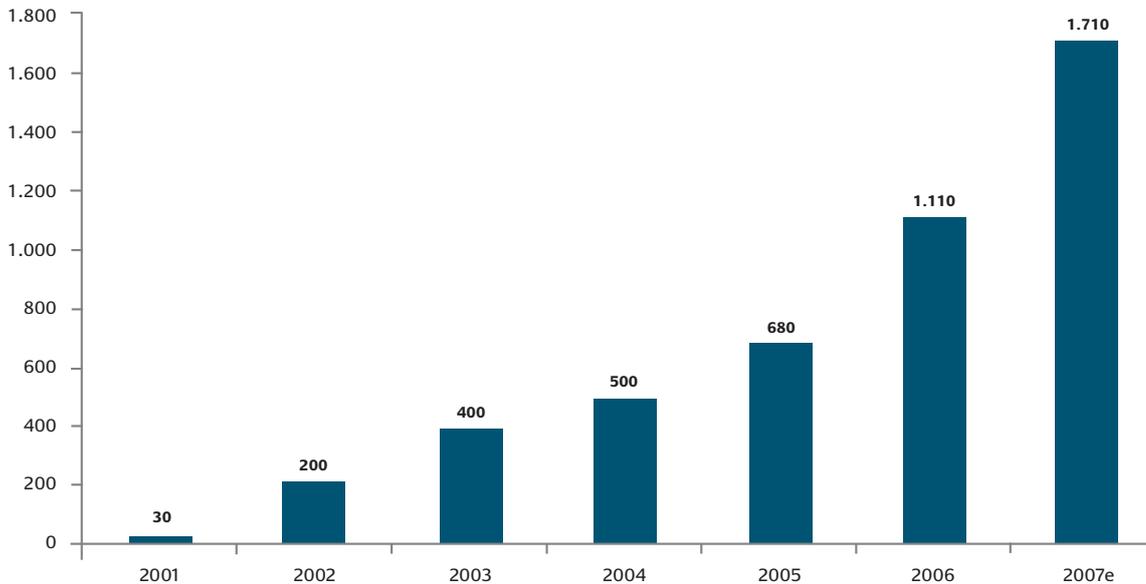
Das über Analog- bzw. ISDN-Anschlüsse generierte schmalbandige Verkehrsaufkommen in das Internet ist erwartungsgemäß weiterhin rückläufig. Das Volumen der Einwahlverbindungen in das Internet lag Ende 2007 bei etwa 43 Mrd. Minuten gegenüber ca. 60 Mrd. Minuten Ende 2006. In dieser Entwicklung spiegelt sich die Verlagerung der Internetminuten zugunsten von DSL und sonstigen breitbandigen Anschlusstechnologien wider. Bei dem in

Internetverbindungsminuten Schmalband



Breitband-Verkehrsvolumen

Mio. GByte



GByte gemessenen breitbandigen Verkehrsvolumen zeigt sich indes ein starker Anstieg, ein Beleg für die ungebrochen hohe Nachfrage nach breitbandigen Diensten. Ende 2007 war schätzungsweise ein Datenvolumen von über 1,7 Mrd. GByte zu verzeichnen.

VOICE OVER IP

Voice over IP (VoIP) ist ein Dienst, der auf Basis des Internetprotokolls die Sprachübertragung über ein paketvermitteltes Datennetz ermöglicht. Die Nutzung von VoIP-Diensten setzt in der Regel einen breitbandigen Zugang zum Internet voraus.

In Firmennetzen findet VoIP bereits seit einiger Zeit Verbreitung. Erste kommerzielle Angebote für die heimische Anwendung sind seit Ende 2003 am Markt verfü-

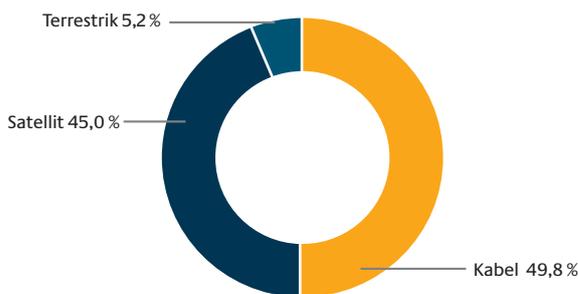
bar. 2007 boten rund 80 Anbieter VoIP-Dienste für den Massenmarkt an. Waren 2006 noch 2,8 Mio. Kunden bei diesen Anbietern für die Nutzung von VoIP-Diensten registriert, betrug deren Anzahl 2007 bereits etwa 3,9 Mio. Hierbei handelt es sich zumeist um Kunden der Anbieter von DSL-Anschlüssen, die VoIP, DSL-Anschluss und Zugang zum Internet in der Regel als Bündelprodukt anbieten.

Die registrierten VoIP-Nutzer generierten Ende 2006 ein in Minuten gemessenes Gesprächsvolumen von etwa 9 Mrd. über IP-basierte Netze. Ende 2007 wurden schätzungsweise bereits 16 Mrd. Minuten über VoIP abgewickelt.

RUNDFUNK/KABELFERNSEHEN

Von den rund 37 Mio. deutschen Fernsehhaushalten empfangen Ende 2006 nach Marktzahlen der Soci t  Europ enne des Satellites (SES) 49,8 Prozent ihr Programm  ber Kabel (hierzu z hlen auch Haushalte an Satellitengemeinschaftsanlagen ohne eigenen Sat-Receiver). 45,0 Prozent bezogen ihr Programm  ber einzelne Satellitenspiegel und 5,2 Prozent terrestrisch. Im Vergleich der Empfangsm glichkeiten zu den Vorjahren verliert die Versorgung  ber Kabel weiter gegen ber Satellit. Ein noch sehr kleiner Teil wurde  ber die DSL-Leitung mit Fernsehen versorgt.

Infrastrukturelle Anbindung von TV-Haushalten zum Jahresende 2006



Quelle: SES/ASTRA

PREISENTWICKLUNG

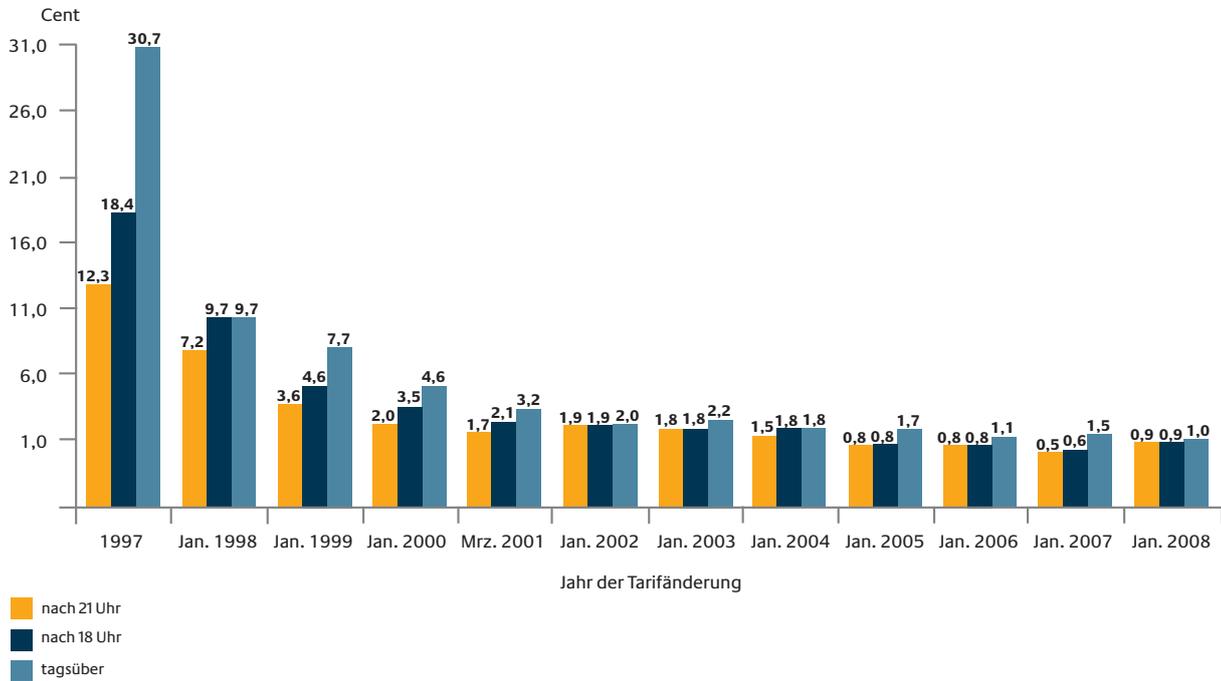
B ndelangebote, die Schmalband- und Breitbandanschl sse und -dienste zu Pauschaltarifen umfassen, pr gten 2007 die Preisentwicklung im Festnetz. Dabei hielt der Preiswettbewerb unvermindert an. Angebote, bestehend aus einem Telefon- und DSL-Anschluss inkl. einer Flatrate f r Telefonie und dem Zugang in das Internet, waren Ende 2007 je nach gew hlter Bandbreite des DSL-Anschlusses bei einzelnen Anbietern bereits unter 30   erh ltlich. Der qualitative Leistungsumfang der Angebote – beispielsweise in Form h herer Bandbreiten – w chst zugleich.

Bei Gespr chen in deutsche Festnetze per Wahl eines Verbindungsnetzbetreibers im Call-by-Call-Verfahren ist eine asymptotische Entwicklung auf ca. 1 Cent pro Minute festzustellen. Inlandstelefonate waren Anfang 2008 tags ber f r nur noch ein Dreißigstel des Entgelts erh ltlich im Vergleich zu 1997 vor der Marktliberalisierung.

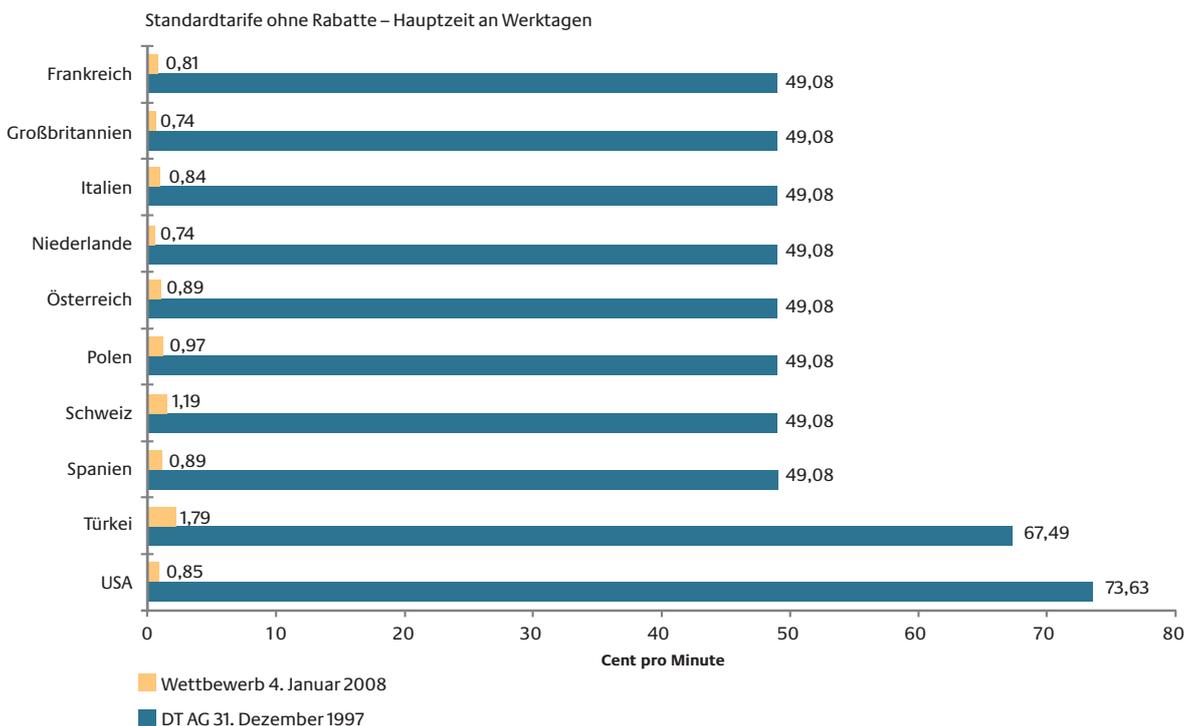
Zeitabh ngig tarifierte Auslandsverbindungen wurden Anfang 2008 gegen ber dem Vorjahr nochmals preiswerter. Sie kosteten vielfach weniger als 1 Cent pro Minute. Die Reduzierung gegen ber 1997 betr gt je nach Zielland bis zu 98 Prozent.

Minimaltarife für ein nationales Ferngespräch

Standardtarife ohne Rabatte; Preise in Cent pro Minute, werktags, Call-by-Call



Entwicklung der Auslandstarife in die zehn wichtigsten Zielländer

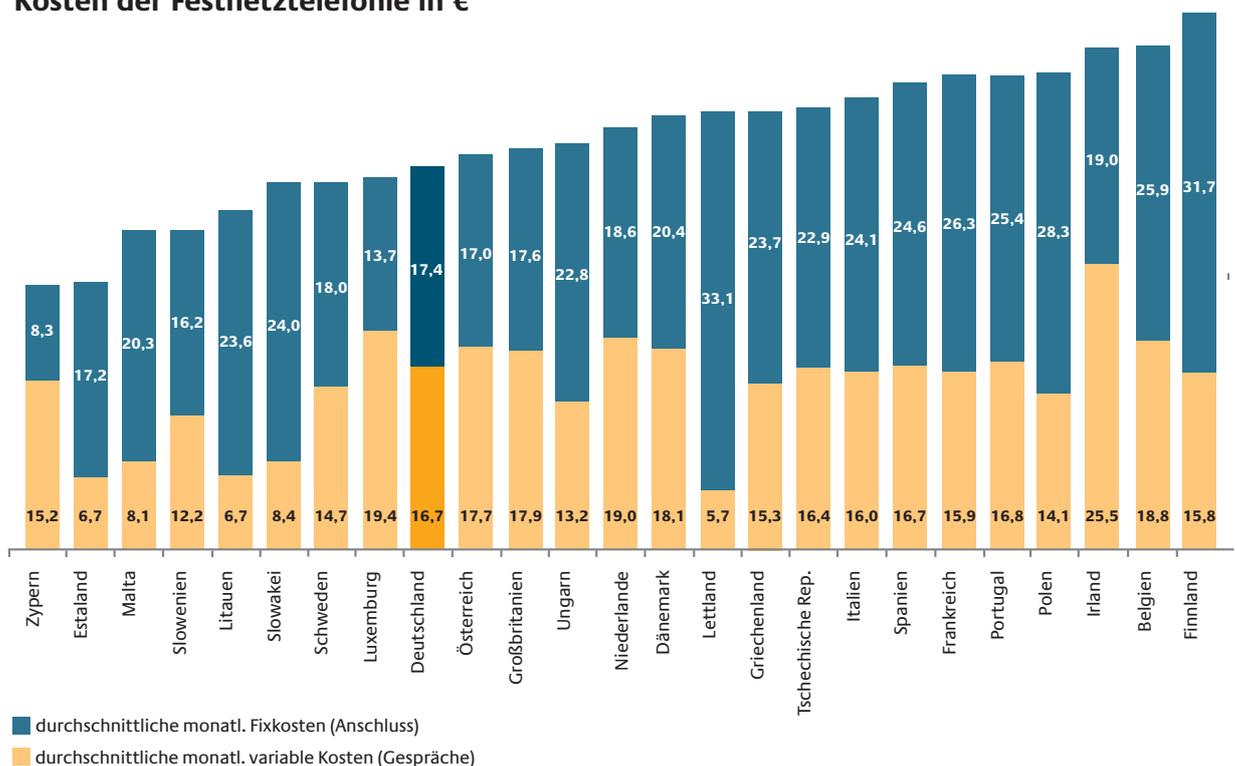


Unter dem Einfluss des Wettbewerbs sind auch die Standardtarife der DT AG inzwischen auf einem Niveau angelangt, das im internationalen Vergleich der etablierten Betreiber (Incumbents) mit zu den kostengünstigsten gerechnet wird. Die Kosten in Deutschland sind geringer als z. B. in Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Österreich und Spanien.

Im Discountbereich des Mobilfunks konnten um die Jahreswende 2007/2008 Gespräche ins Festnetz bereits ab 0,08 €

je Minute geführt werden. Flatrates, die unbegrenztes Telefonieren ins Festnetz bzw. in das eigene Mobilfunknetz ermöglichen, wurden ab 10 € angeboten. Zudem ermöglichten spezielle Tarife das Telefonieren aus einer „Homezone“ zu günstigen Konditionen. Eine Vielzahl von Tarifen mit pauschal abgerechneten Minutenpaketen ergänzten diese Angebote. Mit Inkrafttreten der EU-Roaming-Verordnung am 30. Juni 2007 wurde die mobile grenzüberschreitende Kommunikation für in der EU reisende Bürger zum Teil erheblich kostengünstiger.

Kosten der Festnetztelefonie in €*



* Standard-Telefontarife der Incumbents für Privatanwender inkl. MwSt, ermittelt nach dem „2000 composite OECD basket“. Datenbasis: 2006

Quellen: EU-Preisbarometer 2008, 12. Umsetzungsbericht der EU-Kommission, Generaldirektion Informationsgesellschaft

Entscheidungen der Beschlusskammern

Im Jahr 2007 wurde ein ganzes Bündel an Entscheidungen zur TAL erlassen: Die Öffnung der Kabelleerrohre versetzt die Wettbewerber in die Lage, eigene VDSL-Produkte anzubieten – die Entgelte für die TAL wurden neu genehmigt – ein TAL-Standardangebot wurde erlassen. Die Mobilfunkterminierungsentgelte konnten erstmals auf Basis von vorgelegten Kostenunterlagen ermittelt werden.

NEUVERTEILUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN ZWISCHEN DEN TK-BESCHLUSSKAMMERN

Im September 2006 wurden die Zuständigkeiten für die Marktregulierung im Telekommunikationsbereich neu geregelt und zwischen der Beschlusskammer 2 und der Beschlusskammer 3¹⁴ aufgeteilt. Danach ist die Beschlusskammer 2 zuständig für die Regulierung der Endkundenmärkte bzw. Endkundenleitungen im Festnetz- und Mobilfunkbereich, im Bereich der Mietleitungen und Breitbanddienste sowie im Zusammenhang mit der Portierung. Im Vorleistungsbereich ist die Beschlusskammer 2 ferner zuständig für die Regulierung der Mietleitungen, des Zugangs zu Teilnehmerdaten, des Inkassos sowie für Entscheidungen über Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Diensteanbieter-

verpflichtungen bei den Mobilfunklizenzen. Der Beschlusskammer 3 ist zusätzlich zu ihrer bisherigen Zuständigkeit für die Regulierung der Vorleistungsmärkte im Bereich des Mobilfunks, der Breitbanddienste und der Rundfunkübertragung die Zuständigkeit für die Zusammenschaltungsmärkte und die TAL, die zuvor bei der Beschlusskammer 4 lag, übertragen worden. Die Beschlusskammer 4 nimmt nunmehr Aufgaben im Bereich der Energie-regulierung wahr.

BESCHLUSSKAMMER 1

Vergabe von DVB-H-Frequenzen

Die Beschlusskammer 1 hat am 8. Oktober 2007 der T-Systems Media&Broadcast GmbH den Zuschlag für den technischen Sendebetrieb eines bundesweiten Digital Video Broadcasting-Handheld (DVB-H)-

¹⁴ Siehe Veröffentlichung im Amtsblatt 19/2007 vom 26. September 2007, Mitteilung Nr. 780/2007, S. 3800

Sendernetzes erteilt. Im Ergebnis des vorausgegangenen Ausschreibungsverfahrens konnte das Unternehmen nachweisen, dass es am besten geeignet ist, die gesetzlichen und technischen Vorgaben der Ausschreibungsbedingungen zu erfüllen. Der Ausbau des Sendernetzes für das bundesweite Angebot von mobilen Rundfunkdiensten im DVB-H-Standard beginnt im Jahr 2008 und soll bis 2015 abgeschlossen sein.

Digitaler zellulärer Mobilfunk im Bereich 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz

In Deutschland soll das gesamte verfügbare Spektrum in den Bereichen 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz zeitgleich für den digitalen zellulären Mobilfunk zur Vergabe gestellt werden. Dazu sind am 4. April 2007 die Entwürfe der Präsidentenkammer-Entscheidungen über die Anordnung und die Wahl des Vergabeverfahrens veröffentlicht worden. Nach Auswertung der Kommentare hat die Kammer mit Veröffentlichung am 19. Juni 2007 die Entscheidungen über die Anordnung und die Wahl des Vergabeverfahrens zur Vergabe dieser Frequenzen in den Bereichen 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz für den digitalen zellulären Mobilfunk getroffen. Der Zuteilung der Frequenzen für diesen Bereich ist aufgrund der wegen Nachfrageüberhangs zu erwartenden Knappheit ein Versteigerungsverfahren voranzustellen. Ein Entwurf der Präsidentenkammer-Entscheidung über die Festlegungen und Regeln im Einzelnen vor Durchführung eines Vergabeverfahrens wurde am 26. September 2007 zur Kommentierung gestellt (siehe auch Seite 103).

Global System for Mobile Communications

Durch Veröffentlichung des Handlungskomplexes II des Global System for Mobile Communications (GSM)-Konzepts im Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom 28. November 2007 wurde eine einheitliche Laufzeit für den GSM-Mobilfunkdienst eingeführt und GSM-Netzbetreibern die Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung bis 31. Dezember 2016 eingeräumt (siehe Seite 104).

Broadband Wireless Access

Im Nachgang zur Versteigerung der Frequenzen im Bereich Broadband Wireless Access (BWA) auf Grundlage der Präsidentenkammer-Entscheidung vom 26. September 2006 wurde im Hinblick auf die in diesem Bereich nicht vergebenen Frequenzpakete C und D veröffentlicht, dass die Präsidentenkammer beabsichtigt, diese Frequenzen entsprechend den Festlegungen in der Präsidentenkammer-Entscheidung vom 26. September 2006 bedarfsgerecht zu vergeben. Dieses beabsichtigte Vorgehen wurde zur Kommentierung gestellt.

BESCHLUSSKAMMER 2

Erlass von Regulierungsverfügungen

Ein Schwerpunkt der Tätigkeiten der für die Entgeltregulierung und die besondere Missbrauchsaufsicht auf den Märkten für Sprachtelefondienstleistungen und öffentliche Telefonstellen sowie für Resale und Preselection zuständigen Beschlusskammer 2 in 2007 war die Durchführung des Verfahrens wegen möglicher Auflegung von Verpflichtungen auf den Märkten für „Verbindungen aus dem Festnetz in inländische Mobilfunknetze“.

Ausgangspunkt des Verfahrens war die getroffene Festlegung der Präsidentenkammer, nach der die DT AG bzw. die mit ihr verbundenen Unternehmen, derzeit insbesondere das Unternehmen T-Systems, auf dem regulierungsbedürftigen relevanten bundesweiten Markt für „Verbindungen aus dem Festnetz in inländische Mobilfunknetze“ über beträchtliche Marktmacht verfügen.

Nach Durchführung eines umfangreichen Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens, in dem neben den betroffenen Unternehmen auch zahlreichen Wettbewerbern sowie dem Bundeskartellamt, der EU-Kommission und nationalen Regulierungsbehörden anderer Mitgliedsstaaten Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich der vorgesehenen Regulierungsverpflichtungen eingeräumt wurde, hat die Beschlusskammer die DT AG bzw. deren Tochterunternehmen, insbesondere die T-Systems, mit Beschluss vom 14. Dezember 2007 u. a. verpflichtet, ihre Entgeltmaßnahmen, bzw. Entgeltmaßnahmen der mit ihr verbundenen Unternehmen im Bereich der Entgelte für Verbindungen aus dem Festnetz in inländische Mobilfunknetze zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jedoch Verbindungen, die über VoIP-Dienste hergestellt werden.

Ebenso wie im Entgeltgenehmigungsverfahren ist es auch im Anzeigeverfahren möglich, Entgeltmaßnahmen jedenfalls dann bereits vor dem Inkrafttreten zu untersagen, wenn im Rahmen der Durchführung einer fundierten Offenkundig-

keitsprüfung festgestellt worden ist, dass sie nicht mit den Maßstäben des § 28 TKG vereinbar sind. Selbst dann, wenn sich kein offenkundiger Verstoß feststellen lässt, kann die Bundesnetzagentur bei entsprechenden Verdachtsmomenten jederzeit eine nachträgliche vollumfängliche Überprüfung der betroffenen Entgelte durchführen und diese im Fall eines Verstoßes gegen § 28 TKG untersagen.

Maßnahmen im Bereich der Entgeltregulierung

Im Lauf des Jahres 2007 wurden bei der Beschlusskammer zwölf Tarifmaßnahmen der Unternehmen DT AG (T-Com), inkl. ihrer Geschäftseinheiten T-Systems und Congstar vor beabsichtigter Markteinführung angezeigt.

Sämtliche Tarife wurden von der Bundesnetzagentur in Bezug auf ihre offenkundige Vereinbarkeit mit den Anforderungen des § 28 TKG überprüft. Eine diesbezügliche Untersagung war 2007 nicht erforderlich. Allerdings wurde in einigen Fällen auf drohende Wettbewerbskonflikte hingewiesen bzw. fortlaufende Berichte zur Entwicklung der Nutzungszahlen angefordert.

Des Weiteren werden seit Erlass der Regulierungsverfügung für Festnetzmärkte vom Unternehmen T-Systems bislang gemäß TKG alle neu abgeschlossenen Individualverträge, d.h. individuell vereinbarte Leistungen, die nicht ohne weiteres auf eine Vielzahl von anderen Endnutzern übertragbar sind, nach erfolgtem Vertragsabschluss bei der Bundesnetzagentur zur Kenntnis vorgelegt und im Rahmen einer Offenkundigkeitsprüfung auf das Vor-

liegen möglicher Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 28 TKG überprüft. So wurden bis Ende 2007 insgesamt 72 Verträge vorgelegt und von der Beschlusskammer geprüft.

Erstmalig wurde im vergangenen Jahr im Rahmen dieser Individualverträge auch ein Verwaltungsverfahren wegen nachträglicher Regulierung der Entgelte für Endnutzerleistungen (Kommunen Rheinland-Pfalz) eingeleitet.

Streitschlichtungsverfahren

Im Betrachtungszeitraum war die Beschlusskammer 2 mit drei Streitbeilegungsverfahren befasst. Ein Verfahren betraf das Bereitstellen von Teilnehmerdaten gemäß § 47 TKG. Zwei weitere Verfahren betreffend Streitigkeiten im Bereich der Mobilfunk-Diensteanbieter wurden im Jahr 2007 eingeleitet.

BESCHLUSSKAMMER 3

Erlass von Regulierungsverfügungen

Am 7. März 2007 wurde der DT AG die Regulierungsverfügung für den Asynchronous Transfer Mode (ATM)-Bitstromzugang bekannt gegeben. Der ATM-Bitstromzugang ist eine Vorleistung, die Wettbewerber in die Lage versetzen soll, auf den nachgelagerten Endkundenmärkten qualitativ hochwertige DSL-Anschlüsse, die in erster Linie von Geschäftskunden nachgefragt werden, anzubieten. In der Regulierungsverfügung wurde der DT AG eine Verpflichtung zur Zugangsgewährung zum ATM-Bitstromzugang zu nichtdiskriminierenden Bedingungen, zur getrennten Rechnungsführung und zur Veröffentlichung

eines Standardangebots auferlegt. Hinsichtlich der Entgelte erachtete die Beschlusskammer in diesem Fall eine nachträgliche Entgeltkontrolle für ausreichend.

Im Bereich der Märkte für Rundfunk-Übertragungsdienste ergingen am 25. April 2007 jeweils gesonderte Regulierungsverfügungen gegenüber den Kabelnetzbetreibern Iesy Hessen GmbH & Co. KG (nunmehr Unitymedia Hessen GmbH & Co KG), Ish NRW GmbH (nunmehr Unitymedia NRW GmbH), Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG (KabelBW) und Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG (KDVS) sowie der T-Systems Business Services GmbH. Die Entscheidungen gegenüber den Kabelnetzbetreibern legen sowohl die Bedingungen für die Einspeisung von Rundfunksignalen durch Rundfunkveranstalter in die Kabelnetze als auch für die Weiterlieferung solcher Signale durch die Kabelnetzbetreiber an die Betreiber kleinerer Kabelverteilnetze (der sog. Netzebene 4) fest. Den Unternehmen wurden Transparenzverpflichtungen hinsichtlich der Einspeise- und Signallieferungsbedingungen, Diskriminierungsverbote und Zugangsverpflichtungen für die Signallieferung sowie eine Ex-post-Entgeltregulierung im Fall missbräuchlichen Preissetzungsverhaltens auferlegt. Die gegenüber der T-Systems Business Services GmbH bekannt gegebene Regulierungsverfügung betrifft die Signallieferung im UKW-Hörfunkbereich und sieht ebenfalls eine Ex-post-Entgeltkontrolle vor.

Am 23. Mai 2007 wurde der DT AG die Regulierungsverfügung zu Markt Nr. 7 –

„Mindestangebot an Mietleitungen bis 2 Mbit/s für Endkunden“ – bekannt gegeben. Mit dieser Entscheidung wurde der DT AG eine Verpflichtung zur Bereitstellung eines Mindestangebots an Mietleitungen auferlegt. Die dafür verlangten Entgelte wurden ohne eine Anzeigeverpflichtung der nachträglichen Entgeltkontrolle unterworfen.

Nach sehr eingehender Diskussion mit den Marktbeteiligten und der EU-Kommission im Rahmen des nationalen Konsultationsverfahrens und des Notifizierungsverfahrens erließ die Beschlusskammer am 27. Juni 2007 eine neue Regulierungsverfügung für den Zugang zum Teilnehmeranschluss gegenüber der DT AG. Als Folge der zum ersten Mal parallel erfolgten Festlegung der Präsidentenkammer zur Marktdefinition und Marktanalyse waren der DT AG in der Regulierungsverfügung Verpflichtungen aufzuerlegen, um dem Marktversagen infolge ihrer beträchtlichen Marktmacht auf wirksame und gleichsam verhältnismäßige Weise zu begegnen. Dementsprechend wurden alle bisherigen der DT AG bereits in der letzten Regulierungsverfügung vom April 2005 auferlegten Verpflichtungen, nämlich Wettbewerbsunternehmen den entbündelten Zugang zu ihren Teilnehmeranschlüssen zu nichtdiskriminierenden Bedingungen und zu vorab von der Beschlusskammer nach dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung genehmigten Entgelten zu gewähren, beibehalten. Darüber hinaus wurde der DT AG aufgegeben, dass diese ihren Wettbewerbern im Rahmen der Zugangsgewährung zur „letzten Meile“ auch den Zugang zu ihren Kabel-Leerrohren bzw.,

falls freie Leerrohr-Kapazitäten nicht zur Verfügung stehen, auch zu unbeschalteter Glasfaser gewähren muss. Ferner wurde in der Regulierungsverfügung klargestellt, dass die DT AG ihren Wettbewerbern den Zugang zur TAL auch in den Kabelverzweigern gewähren muss. Damit sollen Wettbewerber in die Lage versetzt werden, ebenso eigene Hochgeschwindigkeitsnetze aufbauen zu können, wie es die DT AG mit dem VDSL-Ausbau derzeit macht. Ein insbesondere gegen diese Maßnahmen gerichteter Eilantrag der DT AG vor dem Verwaltungsgericht (VG) Köln blieb weitgehend erfolglos.

Eine weitere Regulierungsverfügung gab die Beschlusskammer der DT AG am 31. Oktober 2007 bekannt. Damit wurden dem Unternehmen Verpflichtungen im Bereich der Vorleistungs-Mietleitungen auferlegt, nämlich im Bereich der Abschlussegmente (Markt Nr. 13) eine Zugangsverpflichtung, eine Kollokationsverpflichtung, ein Diskriminierungsverbot, eine Entgeltenehmigungspflicht, eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebotes sowie Sonderbestimmungen für Mietleitungen mit weniger als 2 MBit/s. Damit wurde die bis dahin bestehende Regulierung im Wesentlichen fortgeschrieben. Im Bereich der Fernübertragungssegmente (Markt Nr. 14) konnte hingegen keine beträchtliche Marktmacht mehr festgestellt werden. Dementsprechend wurden die bislang in diesem Bereich bestehenden Regulierungsverpflichtungen widerrufen.

Schließlich erließ die Beschlusskammer am 28. November 2007 gegenüber der DT AG eine Regulierungsverfügung auf dem

Markt für regionale IP (Internet Protocol)-Breitband-Zuführung, womit das Unternehmen zur Ermöglichung der Umschaltung zum Zweck der regionalen IP-Breitband-Zuführung und zur Gewährung von Kollokation verpflichtet wurde. Ferner ist dem Unternehmen ein Diskriminierungsverbot, eine Transparenzverpflichtung und eine Verpflichtung, seine Vorleistungspreise für Zugangsleistungen auf dem Markt für regionale Breitband-Zuführung und seine internen Verrechnungspreise transparent zu gestalten sowie die Absatzzahlen und Umsätze für die extern angebotenen und intern genutzten Vorleistungen auf dem Markt für regionale Breitband-Zuführung vorzulegen, auferlegt worden. Die Entgelte unterliegen der Vorab-Genehmigung und dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Der Erlass einer Regulierungsverfügung auf dem nicht in der Märkteempfehlung der EU-Kommission genannten Markt für IP-Breitband-Zuführung war vor dem Hintergrund einer deutschen Besonderheit, dass Endkunden in der Vergangenheit generell den Anschluss und den (DSL-) Breitbanddienst über zwei Verträge (sog. Zwei-Vertrags-Modell) erwarben, erforderlich.

Entscheidungen im Bereich der Entgeltregulierung

Am 30. März 2007 genehmigte die Bundesnetzagentur turnusgemäß die von den Wettbewerbern an die DT AG für die Anmietung der TAL monatlich zu zahlenden Überlassungsentgelte. Dabei wurde das Entgelt für die häufigsten Basisvarianten „CuDA 2 Dr“ und „CuDA 2 Dr hochbitratig“ von 10,65 € auf 10,50 € abgesenkt. Für die

Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wurde zur Bestimmung des Investitionswertes wie in den vorausgegangenen TAL-Verfahren auf das „Analytische Kostenmodell-Anschlussnetz 2.0“ des Wissenschaftlichen Instituts für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK) sowie zur Quantifizierung der Gemeinkosten erstmals auf das Branchenprozessmodell des „International Performance Research Institute“ (IPRI) zurückgegriffen. Während der Investitionswert trotz gestiegener Kupferpreise leicht sank, nahm der kalkulatorische Zinssatz wegen des höheren Zinsniveaus auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten sowie einem laut Bilanz höheren Eigenkapitalanteil der DT AG zu. Im Hinblick auf die Gemeinkosten wies das erstmals angewendete IPRI-B Branchenprozessmodell gegenüber dem zuvor verwendeten Zuschlag einen geringeren Wert aus.

Mit einer am 29. Juni 2007 bekannt gegebenen Entscheidung genehmigte die Beschlusskammer neue Entgelte, die die Wettbewerber im Falle der Anmietung der TAL bzw. deren Rückgabe jeweils einmalig an die DT AG entrichten müssen. Für die häufigste Variante, die einfache Übernahme einer Kupferdoppelader Zweidraht ohne Schaltarbeiten beim Endkunden, wurde ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von 36,19 € genehmigt. Das Kündigungsentgelt, das Wettbewerber bei der Rückgabe der TAL an die DT AG zahlen müssen, wurde in Höhe von 5,21 € festgelegt, wenn der Endkunde gleichzeitig zur DT AG zurückkehrt oder zu einem anderen Wettbewerber wechselt, bzw. 20,93 €, wenn die TAL ohne eine gleichzeitige Umschaltung

auf die DT AG selbst oder einen anderen Wettbewerber zurückgegeben wird. In einer weiteren Entscheidung vom 29. Juni 2007 wurden ferner die Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte sowie darüber hinaus die monatlichen Entgelte für den gemeinsamen Zugang zur TAL, das sog. „Line Sharing“, genehmigt. Für die Gewährung des Zugangs zum hochbitratigen Teil der TAL wurde ab dem 1. Juli 2007 ein monatlicher Überlassungspreis von 1,87 € festgelegt. Das Entgelt für die häufigste Bereitstellungsvariante, die Neuschaltung ohne Arbeiten am Kabelverzweiger und ohne Arbeiten beim Endkunden, wurde in Höhe von 60,82 € genehmigt.

Mit Beschluss vom 30. November 2007 genehmigte die Beschlusskammer den deutschen Mobilfunknetzbetreibern T-Mobile Deutschland GmbH, Vodafone D2 GmbH, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co KG und O2 (Germany) GmbH & Co OHG jeweils neue Terminierungsentgelte ab dem 1. Dezember 2007. Die Terminierungsentgelte, die andere Netzbetreiber an die Mobilfunknetzbetreiber für die Anrufzustellung in deren jeweiligen Mobilfunknetzen zahlen müssen, betragen 7,92 Cent/Minute für die beiden D-Netze und 8,8 Cent/Minute für die zwei E-Netze. Die neuen Entgelte liegen damit für T-Mobile und Vodafone D2 knapp 10 Prozent und für E-Plus und O2 gut 11 Prozent unter den vorher geltenden Tarifen in Höhe von 8,78 bzw. 9,94 Cent/Minute. Während diese Entgelte bei der erstmaligen Genehmigung im Jahr 2006 noch allein auf der Basis eines internationalen Tarifvergleichs festgelegt werden mussten, weil alle vier Unternehmen keine aussagekräftigen Kostennachweise vorge-

legt hatten, konnten die neu genehmigten Entgelte erstmals auf der Basis vorgelegter Kostenunterlagen ermittelt bzw. daraus abgeleitet werden. Neben den Netzkosten sind bei der Kalkulation der Terminierungsentgelte auch die Kosten der UMTS-Lizenz auf der Basis einer aktuellen Wertermittlung berücksichtigt worden. Auch in anderen europäischen Ländern, in denen ursprünglich hohe Auktionspreise erzielt worden waren, wie etwa in Großbritannien, sind UMTS-Lizenzkosten bei der Festlegung der Mobilfunkterminierungsentgelte berücksichtigt worden. Insgesamt konnte daher – noch besser als es bei einem internationalen Tarifvergleich möglich ist – die spezielle Kostensituation der deutschen Mobilfunknetzbetreiber, etwa mit Blick auf Netz-, Personal- und Lizenzkosten, Frequenzausstattung, Netztopologie, geografische Gegebenheiten und Nutzungsverhalten, abgebildet werden. Die neuen Entscheidungen belegen, dass die bisher erfolgten Entgeltabsenkungen begründet waren und rechnerisch fundiert untermauert werden können.

Die Tarifspreizung zwischen den Entgelten für die Terminierung in den D-Netzen und den E-Netzen wurde gegenüber den Entscheidungen vom vergangenen Jahr leicht reduziert. Damit hat die Beschlusskammer zwar einerseits anerkannt, dass die Skaleneffekte der E-Netzbetreiber infolge ihrer Erstausrüstung mit 1.800er-MHz-Mobilfunkfrequenzen und ihres späteren Markteintritts sowie den geringeren Marktanteilen im Verhältnis zu den beiden D-Netzbetreibern noch etwas ungünstiger sind, andererseits aber auch berücksichtigt, dass sich diese Nachteile mit fort-

schreitender Zeit verringern. Auch die Europäische Kommission hatte in jüngerer Zeit mehrfach geäußert, dass sie in den kommenden Jahren eine Angleichung der Terminierungsentgelte von Netzbetreibern mit unterschiedlicher Frequenzerstattung erwartet. Die Laufzeit der Entgeltgenehmigung bis zum 31. März 2009 schafft für alle Marktteilnehmer eine verlässliche Planungssicherheit.

Am 30. November 2007 gab die Beschlusskammer drei Beschlüsse bezüglich der von der DT AG eingereichten Entgeltanträge für Interconnectionanschlüsse (ICAs) sowie für Kollokationen in Zusammenhang mit ICAs und dem Zugang zur TAL bekannt. Im Rahmen dieser drei Entgeltgenehmigungsverfahren wurden erstmals die von der DT AG als neutrale Aufwendungen in Sinne von § 31 Abs. 3 TKG geltend gemachten Abfindungszahlungen und Rückstellungen für vorzeitige Zurrühesetzungen aus Anlass des aktuellen Personalrestrukturierungsprogramms der DT AG teilweise anerkannt und bei der Berechnung der genehmigten Entgelte berücksichtigt. Während in der Vergangenheit eine Akzeptanz dieser Aufwendungen bereits wegen unzureichender Kostennachweise nicht möglich gewesen war, hatte die DT AG ihre Unterlagen für diese Aufwendungen so hinreichend verbessert, so dass sie nunmehr erstmalig den gesetzlichen Vorgaben des TKG genügten. Diese Entscheidungen zeigen, dass das TKG ausreichende rechtliche Regelungen enthält, anhand derer sachlich gerechtfertigte Zusatzkosten für Personalrestrukturierungsmaßnahmen, die über die Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehen, angemessen

berücksichtigt und in die zu genehmigenden Entgelte mit einkalkuliert werden können.

Überprüfung von Standardangeboten

Vor dem Hintergrund, dass der DT AG im Zusammenhang mit der Regulierungsverfügung vom 5. Oktober 2005 aufgegeben worden war, ein Standardangebot für Zusammenschaltungsleistungen zu veröffentlichen, für die eine allgemeine Nachfrage besteht, überprüfte die Beschlusskammer im Berichtszeitraum den Vertragsentwurf entsprechend den verfahrensmäßigen und inhaltlichen Vorgaben des § 23 TKG. Hierzu traf sie am 4. April 2007 eine erste Teilentscheidung, in der sie die DT AG aufforderte, ihren Vertragsentwurf in einigen Punkten nachzubessern. Daraufhin legte das Unternehmen ein überarbeitetes Standardangebot vor, in dem es die Vorgaben der Beschlusskammer zum größten Teil berücksichtigt hatte. Der zweite Abschnitt der Überprüfung des Standardangebots für Zusammenschaltungsleistungen der DT AG wurde sodann mit Beschluss vom 20. Juli 2007 abgeschlossen. Die Mindestlaufzeit wurde bis zum 31. Juli 2008 befristet. Diese kurze Befristung soll vor allem dazu dienen, zeitnah ggf. erforderliche Änderungen bei den in das Standardangebot aufgenommenen elektronischen Bestell- und Abrechnungsverfahren vornehmen und die Funktionalität der gewählten Bestandsschutzregelungen beim Übergang der DT AG zu Next Generation Networks überprüfen zu können.

Mit einer weiteren Entscheidung vom 28. August 2007 konkretisierte die Beschlusskammer die Bedingungen, zu denen Wettbewerber den Zugang zum „IP-Bitstrom“

der DT AG erhalten können. Aufgrund der Überprüfung der Bedingungen forderte die Beschlusskammer die DT AG auf, ihr Standardvertragsangebot für den IP-Bitstrom in einigen Punkten zu ändern bzw. nachzubessern und einen unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Entscheidung überarbeiteten Vertragstext bis Ende September vorzulegen. Wesentliche Punkte, die die DT AG berücksichtigen musste, waren das Angebot eines „Stand alone“-Bitstroms spätestens bis April 2008 sowie das Angebot des IP-Bitstroms auch für symmetrische Anschlussvarianten. Darüber hinaus musste die DT AG verbesserte Entstörungsbedingungen aufnehmen sowie eine Mindestqualität, die ein Angebot von Sprachdiensten über den IP-Bitstrom ermöglicht, garantieren. Zudem musste die DT AG einige allgemeine vertragliche Bedingungen ändern, ergänzen oder sogar ganz streichen. Im Dezember fand eine öffentliche Verhandlung über den überarbeiteten Vertragstext statt.

Mit Entscheidungen vom 31. Oktober 2007 legte die Beschlusskammer die Standardangebote der vier deutschen Mobilfunknetzbetreiber T-Mobile, Vodafone, E-Plus und O2 im Bereich der Mobilfunkterminierungsleistungen (Markt Nr. 16) fest. Nachdem den Netzbetreibern zunächst in einer ersten Teilentscheidung vom 6. Juli 2007 bestimmte Vorgaben zur Überarbeitung ihrer Standardangebote gemacht worden waren, überprüfte die Beschlusskammer in einer zweiten Teilentscheidung die Angebote nochmals anhand der Kriterien von Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit und nahm, wo nötig, Korrekturen vor. Besonders strittig waren in

diesem Zusammenhang die Bestimmungen zu Sicherheitsleistungen und zur Bereitstellung der Netzanschlüsse. Die Standardangebote der vier Mobilfunknetzbetreiber wurden jeweils mit einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren versehen.

Schließlich gab die Beschlusskammer am 21. Dezember 2007 die Entscheidung über den Standardvertrag der DT AG für den Zugang zur TAL bekannt. Geregelt wurden neben den auch sonst üblichen allgemeinen Vertragsklauseln wie etwa Zahlungs-, Haftungs- und Kündigungsbestimmungen insbesondere die Modalitäten, zu denen Wettbewerber die TAL bei der DT AG bestellen können und zu denen die DT AG die bestellten TAL umschalten muss. Ein besonderes Augenmerk wurde bei der Überprüfung des Mustervertrags auf die darin vorgesehenen Bestell- und Bereitstellungsregeln für die TAL gerichtet. Durch die Einführung von finanziellen Sanktionen sind Anreize dafür geschaffen worden, dass einerseits die Wettbewerber ihre TAL-Bestellungen besser und genauer planen und andererseits die DT AG die bestellten TAL-Mengen fristgerecht den Wettbewerbern bereitstellt. Der neue Standardvertrag der DT AG und eine konsequente Umsetzung der darin enthaltenen neuen Regeln bieten gute Chancen dafür, dass sich die gegen Ende 2007 aufgetretenen Probleme bei der TAL-Bereitstellung künftig nicht mehr wiederholen werden.

Weitere Entscheidungen

Datenbank für Sperrliste bei R-Gesprächen aufgebaut – Rufnummer 115 als Behördenruf vergeben – Weltfunkkonferenz 2007 Erfolg für Deutschland – Bundesweite Frequenzabdeckung für DVB-H-Standard vergeben.

NUMMERIERUNG

Zum Betrieb von Telekommunikationsnetzen und zum Angebot von Telekommunikationsdiensten werden diverse Nummernressourcen benötigt. Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass im liberalisierten Telekommunikationsmarkt alle benötigten Ressourcen diskriminierungsfrei, rechtzeitig und in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Sie legt zudem für jede Nummernart fest, zu welchem Zweck und unter welchen sonstigen Bedingungen sie zu nutzen ist und teilt Nummern in Blöcken oder einzeln an Anbieter und Endkunden zu. Da sich der Telekommunikationsmarkt technisch und bezüglich der Geschäfts-

modelle ständig dynamisch weiterentwickelt, prüft die Bundesnetzagentur regelmäßig, ob bestehende Regelungen angepasst werden müssen oder neue Nummernressourcen zu schaffen bzw. Nutzungsbedingungen anzupassen sind, um den Wettbewerb, die technologische Entwicklung und den Schutz der Verbraucherinteressen zu fördern.

Zuteilungen 2007

Im Bereich der Ortsnetzzufnummern und Nationalen Teilnehmerrufnummern (Nummernbereich 032) haben sich die Zuteilungen bis zum Jahr 2007 wie folgt entwickelt:

Jahr	Zuteilung von Blöcken mit 1.000 Ortsnetzziffernummern	Zuteilung von Blöcken mit 1.000 Ortsnetzziffernummern insgesamt	Anzahl der Zuteilungsnehmer (31.12.2007)
1997/1998	3.088	3.088	53
1999	3.662	6.750	72
2000	44.111	50.861	89
2001	8.511	59.372	86
2002	4.281	63.653	81
2003	5.190	68.843	76
2004	11.440	80.283	74
2005	14.000	94.283	85
2006	31.571	125.854	94
2007	22.349	148.203	96

Für die bedeutendsten Diensterufnummern ergaben sich folgende Entwicklungen der Zuteilungen in den letzten zwei Jahren:

Dienst	Nummernbereich	Zuteilungen im Jahr 2006	Zuteilungen im Jahr 2007	Insgesamt vergebene Rufnummern
Entgeltfreie Dienste	(0)800	11.500	9.216	182.650
Geteilte-Kosten-Dienste	(0)180	11.005	9.620	140.059
Premium-Dienste	(0)900	7.378	10.497	87.635
Persönliche Rufnummern	(0)700	3.166	2.177	100.605

Vergabe- und Nutzungsbedingungen für „harmonisierte Dienste von sozialem Wert“

Aufgrund einer Entscheidung der EU-Kommission vom 15. Februar 2007 (Amtsblatt der Europäischen Union L 49 vom 17. Februar 2007, S. 30) dürfen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) die mit 116 beginnenden nationalen Nummernbereiche ausschließlich für harmonisierte Dienste von sozialem Wert genutzt werden. Ein harmonisierter Dienst von sozialem Wert ist in der Entscheidung der EU-Kommission definiert als ein Dienst, der einer gemeinsamen Beschreibung entspricht, der für Einzelpersonen unter einer

gebührenfreien Nummer erreichbar ist, der potenziell Besuchern aus anderen Ländern nützt und für den ein konkreter sozialer Bedarf besteht, der also insbesondere zum Wohlbefinden oder zur Sicherheit der Bürger oder bestimmter Bevölkerungsgruppen beiträgt oder Bürgern hilft, die sich in Schwierigkeiten befinden.

Die Kommission konnte bei ihrer Entscheidung auf die Erfahrungen der Bundesnetzagentur zurückgreifen, da Deutschland mit der Zuteilung der Rufnummer 116 für den Sperrnotruf bereits seit dem Jahr 2004 europaweit eine Vorreiterrolle einnimmt.

Bei der EU-Kommission können Vorschläge eingereicht werden, für welche Dienste eine Nummer reserviert werden soll. Die EU-Kommission legt in einer laufend aktualisierten Liste verbindlich fest, welche Nummern für welche Dienste reserviert werden; die Zuteilung der Nummer ist hingegen Aufgabe der Mitgliedsstaaten. Nachdem eine Nummer für einen bestimmten Dienst in der Liste aufgenommen worden ist, kann die Zuteilung dieser Nummer auf nationaler Ebene beantragt werden. Um die Nummern zuteilen zu können, hat die Bundesnetzagentur Ende August 2007 Vergabe- und Nutzungsbedingungen veröffentlicht.

Einheitlicher Behördenruf unter der Rufnummer „115“

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Zuteilung der Rufnummer 115 gestellt. Über diese behördeneinheitliche Rufnummer sollen Bürger, Unternehmen und Institutionen die gesamte Verwaltung in Deutschland erreichen („Behördenruf“). Die Bundesnetzagentur hat die Rufnummer 115 nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung als Nummer für den Einheitlichen Behördenruf im Dezember 2007 in den Nationalen Nummernplan aufgenommen und an das BMI zugeteilt.

Datenbanklösung für Sperrliste bei R-Gesprächsdiensten

Die Bundesnetzagentur hat auf der Grundlage des § 66i TKG eine Datenbanklösung erstellt für eine Sperrliste mit Rufnummern, die von R-Gesprächsdiensten für eingehende R-Gespräche zu sperren sind. Seit dem 1. September 2007 sind alle Anbieter von

R-Gesprächsdiensten verpflichtet, diese Liste täglich abzurufen. Die Anbieter von Telekommunikationsdiensten melden der Bundesnetzagentur täglich alle bei ihnen eingegangenen Aufträge zur Sperrung oder Entsperrung einer Rufnummer.

Telekommunikations-Nummerierungsverordnung

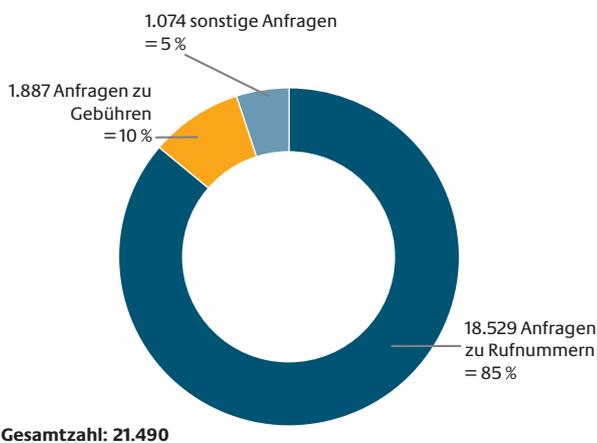
Die Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) ist am 15. Februar 2008 in Kraft getreten. Die Verordnung konkretisiert auf der Grundlage des § 66 Absatz 4 TKG den Rechtsrahmen für die Nummerierung im Hinblick auf die Befugnisse der Bundesnetzagentur einerseits und die Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer andererseits. Sie greift im Wesentlichen auf die bisherige bewährte Praxis der Bundesnetzagentur zurück. Zudem ist die jährliche Veröffentlichung eines Nummerierungskonzepts über die Entwicklungen auf dem Telekommunikationsmarkt und deren Auswirkungen auf die Nummerierung vorgesehen. Bei der erstmaligen Erstellung eines Nummerierungskonzepts auf der Grundlage der TNV kann zum Teil auf die im Rahmen des Vorhabensplans der Bundesnetzagentur bereits begonnenen Arbeiten an einem Nummerierungskonzept zurückgegriffen werden.

Auskünfte zur Nummernverwaltung

Im Callcenter der Nummernverwaltung am Standort Fulda sind dieses Jahr 21.490 Anfragen eingegangen. Hierbei handelt es sich in der Hauptsache um Anfragen zur Zuteilung einer Rufnummer. Beantwortet wurden insbesondere Fragen zu den Mehrwertdienstgassen (0)700, (0)800, (0)900, (0)180, (0)137 sowie zu Ortsnetzzufnummern.

Weiterhin wurden Auskünfte zu Gebührenbescheiden und der Beantragung und Einrichtung von Rufnummern erteilt. Neben den telefonischen Auskünften beantwortete das Callcenter der Nummernverwaltung auch 5.989 E-Mails.

Auskünfte zur Nummernverwaltung



Gesamtzahl: 21.490

FREQUENZREGULIERUNG

Ziel der Frequenzregulierung ist die nachfrage- und bedarfsgerechte Bereitstellung von Frequenzen. Da in bestimmten Frequenzbereichen oftmals weniger Frequenzen zur Verfügung stehen als seitens der Marktteilnehmer nachgefragt werden, muss die Bundesnetzagentur Frequenzen diskriminierungsfrei auf der Grundlage nachvollziehbarer und objektiver Verfahren vergeben. Im Blickfeld stehen dabei nicht nur die vorhandenen Frequenznutzungen, sondern auch zukünftige technologische und marktliche Entwicklungen. Sowohl national wie auch international sind umfassende Planungen erforderlich, um insbesondere eine störungsfreie und effiziente Frequenznutzung für eine Vielzahl unterschiedlicher Nutzungen und

Technologien zu ermöglichen und einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb auf den Märkten der Telekommunikation sicherzustellen.

Weltfunkkonferenz 2007 und europäische Harmonisierung

Angesichts der begrenzten Anzahl geeigneter Frequenzen ging es auf der Weltfunkkonferenz 2007 u. a. darum, ein Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen des Rundfunks und der rapide steigenden Nachfrage nach Mobilfunkfrequenzen zu finden. Es konnten Vereinbarungen erzielt werden, die eine schnellere und bessere Kommunikation in Krisen, die frühzeitige Erkennung von Umweltschäden und Klimaveränderungen durch Satelliten und die ungehinderte Entwicklung der europäischen Luftfahrtindustrie ermöglichen. Damit ist für Deutschland das Konferenzergebnis ein großer Erfolg.

Die Bundesnetzagentur war auch aktiv an der Gestaltung der Rahmenbedingungen für Frequenznutzungen im Rahmen der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation – European Conference of Postal and Telecommunications Administrations (CEPT) –, des Funkfrequenzausschusses – Radio Spectrum Committee (RSC) – und der Frequenzpolitischen Gruppe – Radio Spectrum Policy Group (RSPG) – der EU-Kommission beteiligt. Von besonderem deutschem Interesse waren die Entscheidungen zu drahtlosen breitbandigen Verteilsystemen BWA, zur Nutzung von GSM-Mobilfunk an Bord von Flugzeugen, zu Ultra Wide Band Anwendungen (UWB) und zur Verkehrstelematik – Intelligent Transport Systems (ITS).

Aktualisierung des Frequenznutzungsplans

Aufgrund der ersten Verordnung zur Änderung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung vom 23. August 2006, die die Ergebnisse und Beschlüsse der Weltfunkkonferenz 2003 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) in nationales Recht umsetzt, ist der Frequenznutzungsplan, Stand Mai 2006, erneut zu aktualisieren. Die Aktualisierung des Frequenznutzungsplans wurde unter Beteiligung des Beirats, des Bundes und der Länder sowie der interessierten Kreise der Öffentlichkeit in mehreren Schritten durchgeführt. Die Veröffentlichung des vollständig aktualisierten Frequenznutzungsplans ist für das erste Quartal 2008 vorgesehen. Nach dessen Veröffentlichung können Exemplare des Frequenznutzungsplans in gedruckter Form über die Internetseite der Bundesnetzagentur bestellt werden.

Allgemeinzuteilungen

Gemäß § 55 Abs. 2 TKG ist die Allgemeinzuteilung der Regelfall. Nur soweit eine Allgemeinzuteilung nicht möglich ist (z. B. Gefahr von funktechnischen Störungen), erfolgt die Frequenzzuteilung im Wege der Einzelzuteilung. Im Jahr 2007 wurden zahlreiche Allgemeinzuteilungen angepasst bzw. neu erlassen, z. B. für Broadband Fixed Wireless Access (BFWA), Funkanwendungen der Bahnen für die automatische Fahrzeugidentifizierung für Schienenfahrzeuge und Zugkontrollsysteme, Funkbewegungsmelder kleiner Leistung und Tank-Radar, Fernvermessung und Verfolgung, Aufspürung und Ortung von Objekten, Funkanwendungen für Identifizierungszwecke - Radio Frequency Identification Applications (RFID) – sowie für medizinische Funkanwendungen.

Alle Allgemeinzuteilungen sowie die Leitlinien zur Erstellung von Allgemeinzuteilungen sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar.

Digitaler zellulärer Mobilfunk im Bereich 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz

Nach Rückgabe von Frequenzen im sog. UMTS-Kernband und europaweiter Harmonisierung von Frequenzbereichen für UMTS/IMT-2000-Mobilfunk im sog. UMTS-Erweiterungsband werden weitere Frequenzen für den digitalen zellulären Mobilfunk im Bereich 2 GHz und 2,6 GHz bereitgestellt. Darüber hinaus wirkt sich die Öffnung der sog. E-GSM-Frequenzen im 900 MHz-Bereich für zivile Nutzungen dahingehend aus, dass auch im 1,8 GHz-Bereich Frequenzen zur Vergabe für den digitalen zellulären Mobilfunk zur Verfügung stehen.

Die Frequenzbereiche 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz sollen im Rahmen einer flexibleren Ausgestaltung der Frequenzregulierung einheitlich für den digitalen zellulären Mobilfunk ohne Beschränkung auf bestimmte Standards und Techniken gewidmet werden. Das Verfahren zu einer entsprechenden Änderung der Frequenznutzungspläne wurde eingeleitet.

In einem ersten Schritt wurden am 4. April 2007 die Entwürfe der Präsidentenkammerentscheidungen über die Anordnung und die Wahl des Vergabeverfahrens veröffentlicht. Nach Auswertung der Kommentare hat die Kammer am 19. Juni 2007 die Entscheidungen über die Anordnung und die Wahl des Vergabeverfahrens zur Vergabe

von Frequenzen in den Bereichen 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz für den digitalen zellularen Mobilfunk getroffen.

Die bisher durchgeführten Anhörungen und Interessensbekundungen haben ergeben, dass für Frequenzzuteilungen für den digitalen zellularen Mobilfunk nicht in ausreichendem Umfang verfügbare Frequenzen vorhanden sind. Da die Frequenzen mithin knapp sind, ist der Zuteilung der Frequenzen für digitalen zellularen Mobilfunk in den Bereichen 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz ein Versteigerungsverfahren voranzustellen.

Vor der Durchführung eines Vergabeverfahrens sind die Regeln im Einzelnen (Vergabebedingungen) festzulegen. Ein entsprechender Entwurf wurde am 26. September 2007 zur Kommentierung gestellt. Nach Auswertung der Kommentare wird eine Entscheidung der Präsidentenkammer im Benehmen mit dem Beirat ergehen (siehe auch Seite 91).

In einem weiteren Schritt wird eine Präsidentenkammerentscheidung über die Auktionsregeln erarbeitet und zur Kommentierung gestellt werden. Grundlage der Auktionsregeln bilden die Festlegungen der Entscheidung über die Vergabebedingungen, so dass die Auktionsregeln erst zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet werden können.

Der Versteigerung wird ein Zulassungsverfahren vorangestellt werden, das nach der Veröffentlichung eröffnet wird. Die Durchführung der Versteigerung wird daher erst im Jahr 2009 erfolgen.

GSM-Konzept

Während der erste Handlungskomplex des GSM-Konzepts im Wesentlichen darauf abzielte, den E-Netzbetreibern die sog. EGSM-Frequenzen im Rahmen einer Verlängerung eines Teils der Frequenznutzungsrechte aus dem 1.800 MHz- in den 900 MHz-Bereich zuzuteilen, gleicht der Handlungskomplex II die Befristungen der Frequenznutzungsrechte der GSM-Netzbetreiber auf einen einheitlichen Zeitpunkt an. Hierzu haben die GSM-Netzbetreiber T-Mobile Deutschland GmbH (D1-Netz), Vodafone D2 GmbH (D2-Netz) und E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG (E1-Netz) eine Option auf Verlängerung der bisherigen Befristungen erhalten, die zur Ausübung der Frequenznutzungsrechte bis 31. Dezember 2016 berechtigt.

Die genannten GSM-Netzbetreiber haben die Option in der Mitte des laufenden Jahres ausgeübt und sind zur Zahlung einer entsprechenden Gebühr verpflichtet. Infolgedessen stehen die betroffenen Frequenzbereiche jedenfalls bis zum Ende des Jahres 2016 nicht für eine anderweitige Einzelzuteilung zur Verfügung.

Internationale Frequenzkoordinierung für den Mobilfunk

Zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung in den Grenzgebieten der Bundesrepublik Deutschland ist die Koordinierung von Frequenzen mit den Nachbarstaaten erforderlich. Die grundsätzlichen Regelungen der internationalen Frequenzkoordinierung für den Landmobilfunk sind verbindlich festgelegt in der sog. HCM-Vereinbarung.

Im Jahr 2007 wurden ca. 3.300 Koordinierungsanfragen aus dem Ausland beantwortet. Im gleichen Zeitraum wurden ca. 11.000 Koordinierungsanfragen ins Ausland geschickt.

Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk, insbes. Frequenzen für Broadband Wireless Access

Aufgrund der Entscheidung der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur vom 26. September 2006 über das Verfahren zur Vergabe der Frequenzen im Bereich 3.400 bis 3.600 MHz für den drahtlosen breitbandigen Netzzugang BWA sind die Frequenzen im Dezember 2006 versteigert worden. Die Bundesnetzagentur erhofft sich durch die Frequenzvergabe eine Verbesserung der Breitbandversorgung der Bevölkerung, vor allem auch in ländlichen Regionen. Drei Unternehmen haben den Zuschlag für eine bundesweite Versorgung erhalten. Zwei Unternehmen sind regional in Teilbereichen von Bayern erfolgreich gewesen.

Durch die Versteigerung im Dezember 2006 konnten nicht alle verfügbaren Frequenzen vergeben werden. Zur beabsichtigten erneuten Vergabe dieser Frequenzen wurde der Öffentlichkeit Anfang 2007 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es gingen acht Kommentare ein. Neben der Forderung nach einer zügigen Vergabe dieses Spektrums enthielten die Kommentare vielfach auch Bedarfsanmeldungen und Interessenbekundungen. Die Bundesnetzagentur plant, die Frequenzen in einem zweistufigen Verfahren zu vergeben. Die Frequenzen sollen soweit wie möglich auf Antrag zugeteilt werden. Nur für den Fall, dass in einer Region mehr

Anträge gestellt werden als Frequenzen verfügbar sind, soll der Zuteilung ein Versteigerungsverfahren vorangestellt werden. Es ist vorgesehen, den Entwurf dieser Vergabeentscheidung im ersten Quartal 2008 zu veröffentlichen.

Um weitere Frequenzen für drahtlose breitbandige Netzzugänge bereitstellen zu können wurden 2007 intensiv der Frequenzbereich 3.600 bis 3.800 MHz untersucht.

Rundfunk

Als Ergebnis der Regional Radio Conference 2006 (RRC06) trat am 17. Juni 2007 das Abkommen Genf2006 in Kraft. Die Konferenz der ITU hatte zum Ziel, die seit 1961 bestehenden Pläne und Richtlinien für den Fernsehrundfunk umfassend zu revidieren und dadurch die Digitalisierung des Fernsehrundfunks international voranzutreiben. Auch nach dem Inkrafttreten des Abkommens wurden auf nationaler und internationaler Ebene umfangreiche Verhandlungen zur konkreten Umsetzung durchgeführt. Besonderes Augenmerk legt die Bundesnetzagentur dabei auf die Identifizierung von Möglichkeiten für innovative und multimediale Dienste neben den klassischen Rundfunkzuweisungen. So konnte bereits eine bundesweite Frequenzbedeckung für mobile und multimediale Anwendungen nach dem DVB-H-Standard vergeben werden (siehe Seite 90).

Im digitalen Rundfunk wurden bis Ende 2007 weitere 224 DVB-T-Frequenzen für den Regelbetrieb zugeteilt. Gleichzeitig wurde in diesem Zeitraum auf 796 analoge Frequenzzuteilungen für den Fernsehrundfunk verzichtet. Aber auch der analoge

UKW-Hörfunk entwickelt wieder eine wachsende Dynamik. Insbesondere durch das Auftreten neuer Unternehmen in diesem bislang monopolistisch geprägten Senderbetreibermarkt hatte die Bundesnetzagentur ihre Verfahren den Markterfordernissen anzupassen. Hierzu wurden neue Vergabegrundsätze für Frequenzen des Rundfunkdienstes erarbeitet, die voraussichtlich 2008 zur Anwendung kommen.

Frequenzuteilungen für den digitalen Bündelfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) wurde am 1. März 2007 eine Frequenzuteilung für ein bundesweit einheitliches digitales Sprech- und Datenfunknetz für BOS im Frequenzbereich 380 bis 385 MHz / 390 bis 395 MHz ausgestellt.

Weitbandiger Bündelfunk, Zuteilung des verbleibenden Spektrums im Antragsverfahren

Mitte 2005 wurde ein zweites Antragsverfahren für den weitbandigen Bündelfunk eröffnet. Aufgrund der Antragslage stand fest, dass das verbleibende Frequenzspektrum nicht mehr für alle Antragsteller ausreichen würde und die Frequenzen in einem Versteigerungsverfahren zu vergeben gewesen wären. Aufgrund einer Klage gegen die Präsidentenkammerentscheidung vom 17. Februar 2004 zur Vergabe von Frequenzen für den weitbandigen Bündelfunk wurde das Vergabeverfahren zunächst ausgesetzt. Nachdem die Klage rechtskräftig abgewiesen und damit die Präsidentenkammerentscheidung bestätigt wurde,

haben zwei der ursprünglich drei Antragsteller ihre Anträge zurückgenommen. Damit bestand entgegen der ursprünglichen Antragslage keine Frequenzknappheit mehr, so dass doch noch im Antragsverfahren entschieden werden konnte. Dieses wurde im September 2007 abgeschlossen.

Schmalbandiger Bündelfunk

Auch 2007 ist die Nachfrage nach schmalbandigen Bündelfunkfrequenzen weiter gestiegen. Das Interesse konzentriert sich auf digitale Bündelfunkfrequenzen, zumeist im TETRA-Standard. Interesse haben spezielle Nutzergruppen wie beispielsweise Flughäfen, Häfen, Werksfeuerwehren, Energieunternehmen, Chemieparks, Stadtwerte und Verkehrsbetriebe. Die Marktreife der TETRA-Technologie, die Überalterung der klassischen Betriebsfunknetze und insbesondere die Entscheidung, das bundesweite Funknetz für die BOS ebenfalls in TETRA-Technologie auszubauen, haben die Zahl der Anträge extrem ansteigen lassen. Um hier mittel- und langfristig ein besonderes Vergabeverfahren wie das Versteigerungsverfahren zu vermeiden, wurde 2007 die bisherige Zuteilungspraxis geändert. So wurde das bislang zweistufige Verfahren für ein öffentliches Bündelfunknetz an das einstufige Zuteilungsverfahren für nicht-öffentliche Netze angepasst. Damit werden künftig Anträge für öffentliche Bündelfunknetze nicht mehr gebietsbezogen, sondern standortbezogen betrachtet. Folglich wird auf Zuteilungsebene nicht mehr zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Bündelfunknetzen unterschieden.

Satellitenfunk

Satellitenfunk umfasst alle Einrichtungen, die zur technischen Kommunikation über oder mit Satelliten bzw. über satellitengestützte Netze erforderlich sind. Im Jahr 2007 wurden durch die Bundesnetzagentur vier Satellitensysteme neu bei der ITU angemeldet. Durch den erheblichen personellen und materiellen Aufwand der Projekte sind im Satellitenfunk häufig große Kooperationen notwendig. Der Einsatz satellitengestützter Übertragungswege für Reportagezwecke der Rundfunkanstalten ist zudem für eine aktuelle Vor-Ort-Berichterstattung nicht mehr wegzudenken.

Amateurfunk

Im Jahr 2007 wurden ca. 1.100 Amateurfunkzeugnisse erteilt. Außerdem sind ca. 1.700 Amateurfunkzulassungen und weitere Rufzeichenzuteilungen erfolgt. Im Februar 2007 wurde von der Bundesnetzagentur der überarbeitete Fragenkatalog mit Prüfungsfragen im Fach „Technische Kenntnisse“ für die Klasse A herausgegeben. Mit dem Fragenkatalog werden harmonisierte Prüfungsinhalte und -anforderungen exemplarisch dargestellt und für Prüfungen zum Erwerb von Amateurfunkzeugnissen anwendbar gemacht.

Zur Regelung von Einzelheiten bei den Amateurfunkprüfungen und zur Veröffentlichung von Richtwerten für unerwünschte Aussendungen sind im Jahr 2007 zwei Anhörungen und Amtsblattverfügungen erfolgt. Mit einer weiteren Amtsblattverfügung wurden außerdem die Schutzzonen um die TV-Sender im Frequenzbereich 50,08 bis 51,00 MHz aufgehoben.

Nichtöffentlicher Mobilfunk

Der nichtöffentliche Mobilfunk – Privat Mobile Radio (PMR) – ist in mehrere Funkanwendungen und Anwendungsbereiche unterteilt. Damit ist er auf die vielfältigen spezifischen Bedürfnisse der Anwender zugeschnitten. Anwender sind verschiedene Bedarfsträger, wie Industrie-, Verkehrs- und Energieversorgungs-, Handels-, Handwerks- und Gewerbebetriebe, Behörden, Anstalten des öffentlichen Rechts, Sportvereine sowie Dienstleistungsunternehmen. Von größerer Bedeutung ist der BOS-Funk. Im Betriebsfunk vollzieht sich ein Wandel von analogen hin zu digitalen Anwendungen. Im Jahr 2007 wurden in dem Bereich des PMR ca. 9.000 Vorgänge bearbeitet.

Kurzzeituteilungen

Kurzzeituteilungen erteilt die Bundesnetzagentur im Rahmen von Sport- und Kulturveranstaltungen, Staatsbesuchen und sonstigen anderen Ereignissen mit hoher Medienbeteiligung. Im Jahr 2007 wurden von der Bundesnetzagentur insgesamt 1.953 Kurzzeituteilungen ausgesprochen. Hierbei handelte es sich um insgesamt 13.072 Frequenznutzungen aus den unterschiedlichsten Frequenzbereichen zwischen 40 MHz bis 22 GHz für 1.108 Veranstaltungen. Der größte Anteil an Kurzzeituteilungen wurde für Motorsportveranstaltungen (z. B. Formel 1 und DTM), Radrennen, Musikveranstaltungen und Wintersportveranstaltungen ausgesprochen. Zur Sicherstellung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung war die Bundesnetzagentur bei 98 Veranstaltungen mit Mitarbeitern und Messfahrzeugen vor Ort.

Punkt-zu-Punkt-Richtfunk

Der digitale Nachrichten- bzw. Datenaustausch mittels Richtfunkverbindungen stellt für die Bedarfsträger (z. B. Mobilfunkunternehmen und Betreiber von großen Gewerbegebieten) eine kostengünstige und flexible Alternative zur Nutzung von Mietleitungen bzw. zur Schaffung eigener Kabelverbindungen dar. Aufgrund dieses entscheidenden Vorteils und der zunehmenden Nutzungsmöglichkeiten hoher Bandbreiten hat der Richtfunk weiterhin hohe Zuwachsraten zu verzeichnen.

Durch die Bundesnetzagentur wurden im Jahr 2007 für den Punkt-zu-Punkt-Richtfunk insgesamt ca. 20.000 Anträge auf Neuzuteilung von Frequenzen, Änderungen von bereits erteilten Zuteilungen und Rechtsnachfolgen bearbeitet. Das Antragsaufkommen hat sich damit innerhalb der letzten Jahre verdoppelt.

Die Bundesnetzagentur war weiterhin an Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Bau- und des Immissionsschutzrechts beteiligt, u. a. auch als Träger öffentlicher Belange. Im Rahmen dieser Beteiligung werden Stellungnahmen zur Frage der Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen bzw. anderen höheren Bauwerken (Antennenmaste und Türme, Schornsteine, Hochhäuser) erarbeitet. Durch die Bundesnetzagentur wurden im Jahr 2007 insgesamt etwa 500 Beteiligungsverfahren bzw. Amtshilfe- und Auskunftersuchen bearbeitet.

FUNKVERTRÄGLICHKEIT VON FUNKANLAGEN

Die Aufgaben zur Ermittlung der Funkverträglichkeit vor der Einführung neuer Funkdienste werden in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Administrationen, den Entwicklern und potentiellen Betreibern der neuen Technologien durchgeführt. Zu den zahlreichen technischen Verträglichkeitsstudien, die 2007 in internationalen Gremien von ITU und CEPT durch die Bundesnetzagentur aktiv unterstützt wurden, gehörten beispielsweise detaillierte Untersuchungen von Short Range Devices (SRD) wie z. B. bei ITS. Der Bericht über die Funkverträglichkeit zwischen ITS und anderen Funksystemen befand sich in der öffentlichen Kommentierung und wurde endgültig von dem Electronic Communications Committee (CEPT ECC) angenommen. Des Weiteren beteiligte sich die Bundesnetzagentur an der Entwicklung von neuen Verfahren für funkverträgliche technologie- und dienste-neutrale Frequenznutzungen in selben Frequenzbändern, den sog. WAPECS-Bändern (Wireless Access Policy for Electronic Communications Services). Die Untersuchungen für Ultra Wide Band (UWB)-Anwendungen wie Wanddurchdringungssensoren oder Bodenradare in verschiedenen Frequenzbändern wurden fortgesetzt. Viele Verträglichkeitsuntersuchungen und Berichte waren im Vorfeld der Weltfunkkonferenz 2007 für verschiedene der dort diskutierten Tagesordnungspunkte abzuschließen. Weiterhin wurden

sowohl organisatorische als auch messtechnische Vorbereitungen zur Einführung einer neuen Verordnung zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sende- und Empfangsfunkanlagen (SchuTSEV), die in definierten Frequenzbereichen zu Sicherheitszwecken betrieben werden, getroffen.

ELEKTROMAGNETISCHE VERTRÄGLICHKEIT UND DEREN NORMUNG

Das Hauptaugenmerk bei der Normung der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) galt der Mitarbeit und der Steuerung einer Entwicklung von EMV-Normen für die Störaussendung von Geräten im Spezialkomitee für Funkstörungen der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC CISPR). Zahlreiche Fachbeiträge konnten erfolgreich eingebracht und bei der Gestaltung der Normeninhalte berücksichtigt werden. Durch die gewissenhafte Facharbeit in den Gremien konnte die Bundesnetzagentur wesentliche Beiträge zum Schutz der Interessen der Verbraucher und zur Erhöhung der Entscheidungssicherheit bei der Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren leisten und somit auch zur Senkung der damit verbundenen Kosten beitragen, zum Wohle von Industrie und Verbrauchern.

BEREITSTELLEN VON STANDARDS, INSBESONDERE VON HARMONISIERTEN STANDARDS FÜR FUNKANLAGEN

Die Entwicklung von Standards für Funkanlagen stellt eine effiziente Nutzung des verfügbaren Funkfrequenzspektrums

sicher. Darüber hinaus hat das Festlegen eines als ausreichend angesehenen Niveaus vor elektromagnetischen Störungen zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sende- und Empfangsfunkanlagen, die in definierten Frequenzbereichen zu Sicherheitszwecken betrieben werden, eine besondere Bedeutung. Zahlreiche Neuausgaben der betreffenden Normen und Standards belegen die erfolgreiche Mitarbeit der Bundesnetzagentur.

EUROPAWEITE KOORDINATION DER KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNGEN UND MARKTÜBERWACHUNGSAKTIVITÄTEN (TELECOMMUNICATIONS CONFORMITY ASSESSMENT AND MARKET SURVEILLANCE COMMITTEE – TCAM)

Seitens der Kommission besteht großes Interesse, einen besseren Überblick über die auf dem europäischen Markt in den Verkehr gebrachten Geräte und deren Inverkehrbringer zu bekommen und die europaweite Marktaufsicht zu stärken. Die Marktaufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten haben in den letzten Monaten eine Marktaufsichtskampagne durchgeführt, um zu prüfen, inwieweit die grundlegenden Anforderungen der R&TTE-Richtlinie eingehalten werden. Hier wurden sowohl administrative Anforderungen (z. B. Technische Dokumentation, Kennzeichnungspflicht) als auch technische Anforderungen (z. B. Einhaltung der harmonisierten Standards) geprüft. Die Ergebnisse wurden nach der Auswertung mit den Interessenvertretern (z. B. Industrie und EU-Kommission) bei TCAM diskutiert. Die Kommission plant einen Informations-Workshop für die

Zielgruppe, um auf der einen Seite zu informieren und auf der anderen Seite die Anliegen der Industrie zu diskutieren. Die Bundesnetzagentur arbeitet in der von der Kommission eingesetzten Arbeitsgruppe zur Erstellung eines R&TTE-Guides mit.

EUROPÄISCHES INFORMATIONSVERFAHREN

Für größtmögliche Transparenz der nationalen Regelungen wurde auch im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des europäischen Binnenmarkts ein europaweites Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften festgelegt. Danach müssen alle Mitgliedsstaaten der EU die Entwürfe für ihre nationalen (technischen) Regelungen – wie beispielsweise technische Vorschriften, Schnittstellenbeschreibungen – bei der EU-Kommission notifizieren lassen. Die Kommission und die anderen Mitgliedsstaaten haben dann die Gelegenheit zur Prüfung und Stellungnahme, auf die ggf. wieder einzugehen ist. Die Bundesnetzagentur hat im Jahre 2007 insgesamt 29 Entwürfe von Regelungen aus den Bereichen Telekommunikation – insbesondere Funk – zur Notifizierung eingereicht. Der überwiegende Teil dieser Regelungen betrifft deutsche Schnittstellenbeschreibungen. Diese enthalten sowohl verbindliche als auch informatorische Angaben bzw. technische Parameter für die verschiedensten Arten von Funkanlagen und dienen den Herstellern als Orientierung. Eine dieser grundlegenden Anforderungen ist z. B. die effiziente und störungsfreie Frequenznutzung. Auf der anderen Seite haben die Fachreferate der Bundesnetzagentur insgesamt über 380 notifizierte Entwürfe von anderen

Mitgliedsstaaten geprüft und – so erforderlich – Änderungen vorgeschlagen. Damit leistet die Bundesnetzagentur ihren Beitrag zu einer weiteren europäischen Harmonisierung.

RADIO FREQUENCY IDENTIFICATION

Im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft der EU wurde das Thema Radio Frequency Identification (RFID) von der Bundesregierung verstärkt vorangetrieben. Zur Vorbereitung des EU RFID-Symposiums in Berlin im Juni 2007 hat die Bundesnetzagentur im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) eine Analyse zur strategischen Einordnung der Standardisierungsaktivitäten von RFID-Systemen im Hinblick auf möglichen industriepolitischen Handlungsbedarf erstellt. Die bisher weitestgehend in geschlossenen Anwendungen genutzte Technik der drahtlosen Erfassung von Gegenständen durch Funkchips gewinnt zunehmend Bedeutung im TK-Umfeld, da deren wesentlicher Nutzen erst durch die Vernetzung – Netzaspekte von Identifikationssystemen (NID) – also z. B. durch die Anbindung von Lesegeräten an Datenbanken und Anwendungsprogramme über Telekommunikationsnetze generiert wird. Die Industrie entwickelte die Vorstellung von einer weitgehenden Vernetzung von Gegenständen (Internet of Things) mit entsprechend großem Geschäftspotential und weitreichenden Einflüssen auf die Gesellschaft. Daher ist dieses Thema verstärkt in den Fokus der Bundesnetzagentur getreten und wird auf ETSI- und EU-Ebene begleitet.

TECHNISCHE STELLUNGNAHMEN UND BEWERTUNG

Die zunehmende Vielfalt und Komplexität neuer Telekommunikationstechniken bedingt, dass bei Regulierungsverfahren die jeweils relevanten technischen Rahmenbedingungen und Gegebenheiten verstärkt detailliert betrachtet und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden müssen. Insofern wirken die Fachreferate bei vielen Verfahren der Beschlusskammern mit technischen Stellungnahmen und Beratungen mit. Wesentliche Themen hierbei waren die Untersuchung zur Anwendbarkeit der ATM-Bitstrom-Regulierung auf Ethernet-basierte Netze, da zunehmend ATM-Technik durch Ethernet-Technik ersetzt wird, sowie Standardangebote zu „IP-Bit Stream Access“ (Bitstrom-Zugang auf IP-Ebene).

STÖRUNGSFREIHEIT FÜR DIE RUNDUNKVERSORGUNG

In Vorbereitung der Aufnahme des DVB-H-Regelbetriebs war die Bundesnetzagentur an der Erarbeitung einer technischen Spezifikation für Small Gap Filler beteiligt. Diese Geräte sollen die Gebäudedämpfung innerhalb eines Hauses ausgleichen, so dass ein DVB-H-Empfang in einer Wohnung oder der Etage eines Hauses möglich ist. Sie dürfen über eine maximale Sendeleistung von 1mW verfügen, um Störungen anderer Funkdienste zu vermeiden. Dazu sind auch sehr hohe Anforderungen hinsichtlich unerwünschter Aussendungen, Schwingungsvermeidung und Selektivität notwendig. Hier konnte die Bundesnetzagentur die gesammelten Erfahrungen

und Ergebnisse aus der ATRT-Arbeitsgruppe DVB-T-Repeater einbringen. Hohe Anforderungen an die Schirmwirkung sind nicht nur an Kabelfernsehtetze, sondern insbesondere an die daran angeschlossenen Geräte, z. B. Radio- und Fernsehgeräte, zu stellen, um ungewollte Abstrahlungen der in den Anlagen verteilten Nutzsignale zu verhindern. Im Entwurf der internationalen Norm für die Emission von Multi-Mediageräten (prCISPR 32) wurden auf Initiative der Bundesnetzagentur Grenzwerte und Messverfahren zur Bewertung der Schirmdämpfung von Ton- und Fernsehrundfunk-Empfängern aufgenommen. Auch in den Nichtnormungsgremien werden die Forderungen der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Störungsfreiheit bei Gleichfrequenznutzung vertreten, z. B. im Arbeitskreis „Rundfunkempfangsanlagen“, der sich mit den technischen Bedingungen der Weiterverbreitung von Rundfunk befasst und in dem Vertreter von Industrie, Wohnungsunternehmungen und Verbänden aus ganz Deutschland zusammengeschlossen sind. Im Jahre 2007 wurden solche Themen behandelt, die sich mit den technischen Anforderungen an die Kabelfernsehtetze, insbesondere beim rückkanalfähigen Ausbau für Double- bzw. Triple-Play-Anwendungen in der Netzebene 4, befassten.

STANDARDISIERUNGSRBEIT IM BEREICH NEUER TECHNOLOGIEN UND REKONFIGURIERBARE FUNKSYSTEME / SOFTWARE DEFINED RADIO (SDR) UND COGNITIVE RADIO (CR)

Die Bundesnetzagentur arbeitet aktiv an der Standardisierung und Weiterentwicklung von neuen Technologien und rekonfi-

gurierbaren Funksystemen mit. Dabei beteiligt sie sich an nationalen Forschungsprojekten wie z. B. WIGWAM (hochbitratige Datenübertragung im Bereich von 1 Giga-byte pro Sekunde per Funk) und EASY-C, einem Forschungsprojekt zum Vorantreiben von Schlüsseltechnologien für die nächste Generation von Mobilfunknetzen, als auch an internationalen Forschungsprojekten wie ECR (End-to-End-Reconfigurability). Eines der Hauptziele ist – in Zusammenarbeit mit der Industrie – die frühzeitige Erarbeitung von regulatorischen Anforderungen, um eine zeitgerechte Einführung neuer Konzepte auf Basis neuer Technologien sicherzustellen sowie eine schnelle Innovation zu ermöglichen. Gleichzeitig wird eine globale Vorgehensweise für die Einführung neuer Techniken angestrebt. Die rekonfigurierbaren Funk-systeme versprechen eine erhebliche Verbesserung der flexiblen Spektrums-nutzung. Mit der Erstellung von Spezifikationen wurde inzwischen in mehreren Gremien (EC, ETSI, CEPT, ITU) begonnen. Entsprechende Folgeforschungsprojekte der EU mit Beteiligung der Bundesnetz-agentur sind derzeit in der Planung.

VERKEHRSTELEMATIK – INTELLIGENT TRANSPORT SYSTEMS (ITS)

Im Berichtszeitraum standen im Mittelpunkt der forcierten Aktivitäten, sowohl der Industrie als auch der Standardisierungsgremien, u. a. Anwendungen, die sich mit der Kommunikation zwischen Fahrzeugen („vehicle-to-vehicle“) und zwischen Fahrzeug und Straße („vehicle-to-road“ / „road-to-vehicle“) befassen. Für 5,9 GHz ITS-Systeme wurden die entspre-

chenden Spektrumsverträglichkeits-Untersuchungen bei CEPT bereits abgeschlossen.

Diese Systeme werden von bedeutenden Kfz-Herstellern (Car-to-car-Konsortium, C2C) für sogenannte „Multi-Hop“-Systeme vorgesehen, die zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verbesserung des Fahrzeug-Flusses auf Straßen/Autobahnen wesentliche infrastrukturelle Verbesserungen mit positiven ökonomischen Auswirkungen für die Volkswirtschaft mit sich bringen sollen (z. B. durch Vermeidung von Staus und Wartezeiten). Um u. a. auch den Anforderungen der e-Safety-Initiative der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen, wird für zukünftige hochzuverlässige Dienste zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ein geschütztes/sicheres Frequenzband benötigt. Kern des zukünftigen pan-europäischen Standards ist die Definition von 3x10 MHz für geschützte Dienste und Applikationen im Frequenzband oberhalb des 5,8 GHz ISM-Bands (5,875 bis 5,905 GHz). Darüber hinaus wird das bevorzugte Frequenzband für den Steuerungskanal im Bereich 5,885 bis 5,895 vorgeschlagen, um auch technische Lösungen auf möglichst globaler Basis zu ermöglichen.

NOTRUF

Die zunehmende Verbreitung von VoIP und die technischen Probleme, die vor allem bei nomadischer VoIP-Nutzung das Erreichen der jeweils örtlich zuständigen Notrufabfragestelle erschweren, haben den Blick auf die notwendige Zusammenarbeit zwischen Infrastrukturanbieter und Diensteanbieter gerichtet. Dies gilt um so

mehr, wenn – wie vorgesehen – der augenblickliche Aufenthaltsort eines Notrufenden an die Abfragestelle übermittelt werden soll. § 108 TKG und der derzeitige Entwurf der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) sehen die Erstellung einer Technischen Richtlinie durch die Bundesnetzagentur unter Beteiligung der Verbände, der vom BMI benannten Vertreter der Notrufabfragestellen, der Netzbetreiber und der Hersteller vor. Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die zu erstellende Technische Richtlinie hat die Bundesnetzagentur an dem Entwurf der Notrufverordnung mitgewirkt. Das betraf vor allem technische Bedingungen, die in IP-Netzen und bei Notrufen von VoIP-Endgeräten zu beachten sind. Zu berücksichtigen ist hier auch eine Initiative der Europäischen Kommission, die die automatische Übertragung von Standortinformationen verunfallter Kraftfahrzeuge an die Notrufabfragestellen fördert (eCall). Dazu wurden internationale Standards und Lösungsansätze betrachtet.

QUALITÄTS- UND BERICHTSPFLICHTEN DER TK-ANBIETER HINSICHTLICH DER VERBINDUNGSPREISBERECHNUNG

Die Kunden erwarten, dass der Rechnungsbetrag für die von ihnen in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstleistungen genau und richtig ermittelt wird. Dazu sind zunächst die Daten der einzelnen Inanspruchnahmen von Telekommunikationsdienstleistungen korrekt zu erfassen und anschließend mit den vertraglich vereinbarten Tarifen zu bewerten. Zur Vorlage der Nachweise, dass ihre Abrechnungssysteme genau und richtig

arbeiten, waren bisher alle Telekommunikationsanbieter verpflichtet, die ihre Leistungen der Öffentlichkeit anbieten und deren Verbindungspreise auf der Basis von zeit- und/oder entfernungsabhängigen Tarifen ermittelt werden. § 45g TKG gibt nun vor, dass auch die Abrechnung volumenbezogen tarifierte Verbindungsleistungen in die Prüfung einbezogen werden soll. In Vorbereitung auf die Veröffentlichung von Ausführungsbestimmungen hat die Bundesnetzagentur die Vorstellungen der Marktbeteiligten – das sind hier die Endkunden, die Anbieter und die Ausrüster – gesammelt. Das Ziel ist, den Kunden Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit der Entgeltermittlung zu vermitteln, den Anbietern Planungssicherheit bei der Gestaltung ihrer Abrechnungssysteme zu geben sowie den Sachverständigen und Rechtsorganen einen Maßstab für die Beurteilung der Abrechnungssysteme an die Hand zu geben.

PRÜF- UND MESSDIENST

Entscheidungen im Bereich der Telekommunikation werden durch den Prüf- und Messdienst (PMD) auf vielfältige Weise unterstützt.

Messtechnische Untersuchungen zur Einführung neuer Übertragungsverfahren im UKW-Ton-Rundfunk

Im Zusammenhang mit der Erprobung neuer Übertragungsverfahren im UKW-Ton-Rundfunk werden vier unterschiedliche Übertragungsverfahren im Rahmen von Versuchsfunkzuteilungen in der Praxis erprobt.

Die Übertragungsverfahren basieren auf rein digitalen und analogen/digitalen Übertragungen im UKW-Ton-Rundfunkband II (87,50 MHz bis 108,00 MHz) und werden wie folgt bezeichnet:

- HD-Radio (analog/digital)
- FMeXtra (analog/digital)
- DRM+ (Uni Hannover) digital (COFDM)
- DRM 120 (FH Kaiserslautern) digital (COFDM).

Im Zusammenhang mit der Versuchsfunkzuteilung für die neuen Übertragungsverfahren wurden vom PMD der Bundesnetzagentur umfangreiche messtechnische Verträglichkeitsuntersuchungen mit den sicherheitsrelevanten Funkdiensten der BOS und dem Flugfunk unter Beteiligung der betroffenen Institutionen durchgeführt. Diese waren zwingend erforderlich, um den störungsfreien Betrieb der sicherheitsrelevanten Funkdienste bei der Einschaltung der für die neuen UKW-Ton-Rundfunk-Übertragungsverfahren vorgesehenen Rundfunksender zu gewährleisten. Auf der Grundlage der Ergebnisse der von der Bundesnetzagentur durchgeführten Verträglichkeitsmessungen konnte die zeitlich befristete Versuchsfunkzuteilung erfolgen.

Darüber hinaus wurden umfangreiche Labormessungen zur Bestimmung der benötigten Schutzabstände im UKW-Bereich an einer Vielzahl von Rundfunkempfängern durchgeführt. Die Bestimmung der erforderlichen Schutzabstände zwischen den neuen analogen/digitalen Rundfunksignalen und den analogen FM-Ton-Rundfunksignalen war zwingend

erforderlich, um einen störungsfreien UKW-Ton-Rundfunkempfang im Versorgungsbereich sicherzustellen.

Weiterhin beteiligt sich der PMD der Bundesnetzagentur an den im Funkfeld dieser Sender durchzuführenden Feldmessungen, um aus den dort gewonnenen Ergebnissen Rückschlüsse auf die Labormessungen ziehen zu können. Die Auswertungen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen einen störungsfreien Ton-Rundfunkempfang gewährleisten.

Messtechnische Untersuchungen zu UWB-Anwendungen

Bei den zu untersuchenden Anwendungen handelte es sich um Boden- und Wanddurchdringungsradare, wie sie im Hochbau und Straßenbau eingesetzt werden. Die Messungen waren von besonderem Interesse, weil die Geräte durch ihre Modulation eine große Bandbreite belegen. Die Untersuchungen wurden sowohl im Labor der Bundesnetzagentur in Kolberg als auch im Freifeld durchgeführt. Sie dienen nicht nur der Verifizierung bisheriger Grenzwerte und Messverfahren im Zuge der EU-Standardisierung, sondern auch der geplanten nationalen Frequenzzuteilung.

Untersuchungen zum funktechnischen Rauschpegel

Die bereits im Jahr 2006 durchgeführten Untersuchungen zu „man made noise“ (Rauschen) im Frequenzspektrum wurden im Jahr 2007 mit Messungen im Frequenzbereich unterhalb von 30 MHz fortgesetzt.

Die Ergebnisse solcher „Rauschuntersuchungen“ liefern entscheidende Parameter für die Planung von Funknetzen und werden für Arbeitsgruppen der ITU benötigt. Aus den Untersuchungen sind auch die Wirksamkeit bestehender EMV-Normen und ggf. erforderliche Anpassungen abzuleiten.

Verträglichkeit von induktiven Zugbeeinflussungsanlagen gegenüber dem digitalen Rundfunk im Mittelwellenbereich

Im Berichtszeitraum fanden in Zusammenarbeit mit einem Hersteller von induktiven Zugbeeinflussungsanlagen umfangreiche Messungen bzgl. der Störreichweite der Anlagen im Frequenzbereich 800 bis 900 kHz statt. Bei den umfangreichen Verträglichkeitsuntersuchungen wurde geprüft, ob im gemeinsam genutzten Frequenzbereich der störungsfreie Empfang des digitalen Rundfunks DRM (digital radio mondial) in der Nähe von Gleisanlagen mit Zugbeeinflussung gegeben ist.

UMTS-Versorgungsmessungen

Die Lizenzen zum Betreiben der Mobilfunknetze der dritten Generation (UMTS/IMT-2000) enthalten eine Versorgungsverpflichtung (Teil B, § 4), wonach die Lizenznehmer verpflichtet sind, einen festgesetzten Versorgungsgrad der Bevölkerung herzustellen. Der Nachweis erfolgt durch den Vergleich der vom PMD messtechnisch ermittelten funktechnischen Versorgung mit den Angaben, die von den Lizenznehmern vorgelegt wurden.

Die Messergebnisse geben Aufschluss über die tatsächliche Versorgung der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung.

Untersuchung der Frequenznutzung im Kurzwellenbereich zur Vorbereitung der Weltfunkkonferenz 2007

Die Bundesnetzagentur koordinierte im Mai 2007 erneut eine internationale Messkampagne zur Feststellung der Frequenznutzung im Bereich von 4 bis 10 MHz, an der sich mehr als ein Dutzend Verwaltungen Europas sowie eine Messstation in der Karibik beteiligten. Die Messergebnisse von über 20 Monitoring-Stationen mit einem erheblichen Datenvolumen wurden als Grundlage für die Beurteilung der aktuellen Nutzung im Kurzwellenbereich sowie für die Neuverteilung von Frequenzen in diesem Bereich während der Weltfunkkonferenz 2007 (WRC-07) benötigt.

Prüfung von Frequenznutzungen

Der PMD hat im Rahmen der Prüfungen von Frequenznutzungen im letzten Jahr einige Tausend Frequenzuteilungen in verschiedenen Funkanwendungen auf Einhaltung der Frequenzuteilungsbestimmungen überprüft. Die Überprüfung von Frequenznutzungen dient der Sachstandserfassung und der Kontrolle der Einhaltung der regulatorischen Vorgaben im Bereich der Frequenzordnung. Die Überprüfungen liefern wesentliche Erkenntnisse der tatsächlichen Situation und ergänzen somit die administrativen Elemente der Frequenzregulierung (Frequenzbereichszuweisungsplan, Frequenznutzungsplan, Frequenzuteilung) zu einem Regelkreis. Negative Auswirkungen auf die Frequenznutzung sollen frühzeitig erkannt und in Folge auch das Störungsaufkommen minimiert werden.

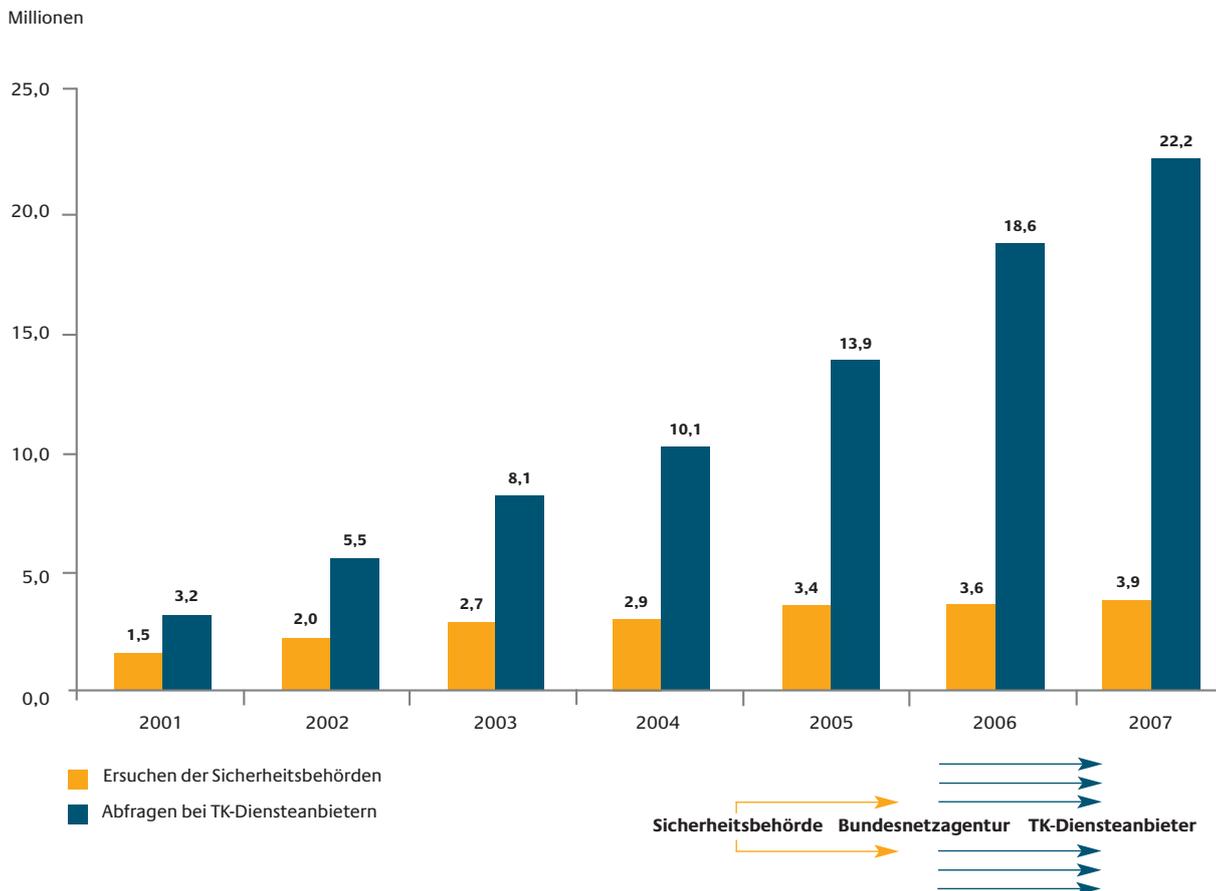
Im Bereich des Betriebsfunks und Richtfunks erfolgen die Überprüfungen nach einem statistischen Verfahren, mit dessen Hilfe die Prüfmengen ermittelt werden. In die Berechnung der Prüfmengen fließen u. a. der Gesamtbestand und die Mängelquoten der vorhergehenden Strichproben ein. Das statistische Verfahren stellt ein effizientes und wirtschaftliches Verfahren bei der Überprüfung von Frequenznutzungen dar. Durch die Anwendung dieses Verfahrens wird soviel geprüft wie nötig, jedoch auch so wenig wie möglich. Es ist geplant, weitere Funkdienste in dieses Verfahren einzubeziehen.

ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

Automatisiertes Auskunftsverfahren nach § 112 TKG

Nach der Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts sind Bestandsdaten nicht mehr in der Hand eines staatlichen Monopolunternehmens, sondern fallen bei einer Vielzahl von Telekommunikationsunternehmen an. Sicherheitsbehörden erhalten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags über die Bundesnetzagentur von den Telekommunikationsunternehmen aus deren Kundendateien Auskünfte über Namen und Anschriften der Inhaber von

Entwicklung von Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden und Abfragen bei Telekommunikationsdiensteanbietern



Rufnummern. Die Anzahl der am Verfahren teilnehmenden Behörden und Telekommunikationsunternehmen nimmt insbesondere aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben nach wie vor zu. Rund 1.000 bei der Bundesnetzagentur registrierte Behörden können auf diesem Weg zurzeit entsprechende Bestandsdaten von 110 Telekommunikationsunternehmen abrufen.

Qualifizierte elektronische Signatur

Die Bundesnetzagentur ist die zuständige Behörde nach dem Signaturgesetz (SigG). Zu den hiermit verbundenen Aufgaben gehören insbesondere die Akkreditierung von Zertifizierungsdiensteanbietern (ZDA), die Aufsicht über ZDA, der Betrieb des staatlichen Trust-Centers als oberste Zertifizierungsinstantz (Wurzelinstantz), das Führen eines Verzeichnisdienstes, die Anerkennung von Prüf- und Bestätigungsstellen und die Festlegung geeigneter Algorithmen für qualifizierte elektronische Signaturen sowie die Begleitung von Gesetzgebungsverfahren.

Zu den Aufgaben des Betriebs des Trust-Centers als Wurzelinstantz zählen die Erzeugung von Signaturschlüsseln für akkreditierte ZDA, das Ausstellen von qualifizierten Zertifikaten für akkreditierte ZDA und das Führen eines Verzeichnisdienstes, über den die von der Bundesnetzagentur ausgestellten Zertifikate und deren Gültigkeitsstatus jederzeit und von jedem überprüft werden können. Im Jahr 2007 erfolgte die Anpassung der in der Wurzelinstantz eingesetzten Systeme an die Anforderungen des aktuellen Algorithmenkatalogs. In diesem Rahmen wurden die durch die Bundesnetzagentur ausge-

stellten qualifizierten Zertifikate erstmals übersigniert (Übersignatur gemäß § 17 Signaturverordnung (SigV): Da qualifizierte elektronische Signaturen aufgrund der zeitlich beschränkten Gültigkeit der ihnen zugrundeliegenden Algorithmen veralten, müssen signierte Dokumente vor dem Zeitpunkt des Ablaufs der Eignung der Algorithmen oder der zugehörigen Parameter mit einer neuen qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Dadurch wird die Beweiskraft der Dokumente und Signaturen langfristig gesichert).

Die Beratungsleistung zum Thema qualifizierte elektronische Signatur ist auf nationaler und internationaler Ebene gestiegen und wird für Wirtschaft, Behörden und potenzielle Nutzer erbracht. Die Zusammenarbeit mit dem CAST e.V., einem Kompetenzzentrum für IT-Sicherheit in Darmstadt, wurde auch im Jahr 2007 fortgesetzt.

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2007 aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtungen folgende Informationen publiziert: Produkte für qualifizierte elektronische Signaturen, die eine Bestätigung erhalten haben, Herstellererklärungen, die den Anforderungen des Gesetzes und der Rechtsverordnung entsprechen, sowie die geeigneten Algorithmen und dazugehörigen Parameter für qualifizierte elektronische Signaturen.

Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen nach § 110 TKG

Mit ihren Aufgaben bei der technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen leistet die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der

öffentlichen Sicherheit. Insbesondere die Technische Richtlinie nach § 110 Abs. 3 TKG ist eine wesentliche Grundlage für die Gestaltung der Überwachungstechnik durch die beteiligten TK-Unternehmen, Hersteller und Sicherheitsbehörden. Die Richtlinie wird bei Bedarf an neue Telekommunikationstechnologien angepasst. Dazu begleitet die Bundesnetzagentur – entsprechend der gesetzlichen Vorgabe – die neuen Themen zunächst in den Standardisierungsgremien. Unter Beteiligung der Verbände, der berechtigten Stellen sowie der Hersteller wurde im Berichtsjahr die im Februar 2008 in Kraft getretene Version 5.1 der Technischen Richtlinie erarbeitet, die insbesondere um den Bereich IP-basierte Multimediadienste (wie z. B. VoIP) ergänzt wurde. Sie wurde durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Bundesnetzagentur in Kraft gesetzt.

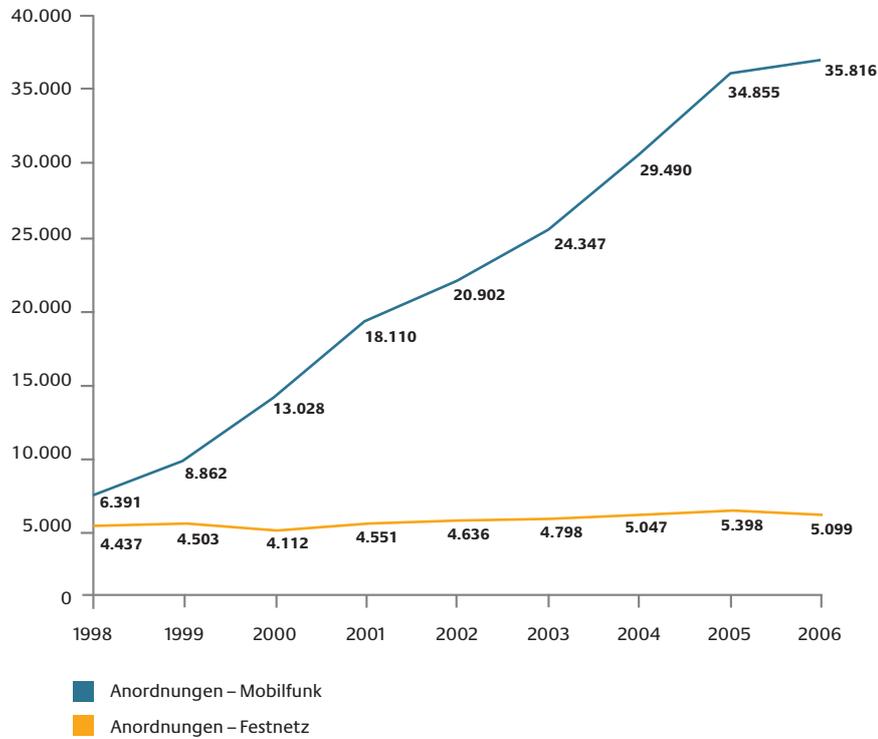
Jahresstatistik der strafprozessualen Überwachungsmaßnahmen

Die Betreiber von Telekommunikationsanlagen haben gemäß § 110 Abs. 8 TKG eine Jahresstatistik über die nach der Strafprozessordnung durchgeführten Überwachungsmaßnahmen zu erstellen und der Bundesnetzagentur zur Verfügung zu stellen. Die kumulierten Zahlen werden jährlich im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG entfällt die von der Bundesnetzagentur zu erstellende Jahresstatistik mit Wirkung zum 1. Januar 2009. Zukünftig wird die Statistik vom Bundesamt für Justiz kalenderjährlich bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen nach § 100a Strafprozessordnung (StPO) erstellt und im Internet veröffentlicht.

Auf der Basis der im Jahr 2006 angeordneten Überwachungsmaßnahmen wurden 5.099 Kennungen im Bereich der Festnetztelefonie (analog und ISDN) und 35.816 Kennungen im Mobiltelefonbereich überwacht. Trotz anhaltend starker Zuwächse der Mobiltelefonanschlüsse im Jahr 2006 nahm die Zahl der in diesem Bereich überwachten Anschlüsse im Jahr 2006 nur geringfügig zu. Im Festnetzbereich konnte sogar ein leichter Rückgang der Überwachungsmaßnahmen verzeichnet werden.

Statistik der strafprozessualen Überwachungsmaßnahmen der Telekommunikation

Betroffene Rufnummern ohne Verlängerung



Verwaltungsgerichtliche Verfahren

Die von den Gerichten im Jahr 2007 entschiedenen Verfahren reichten inhaltlich von grundlegenden Fragen der Marktregulierung bis hin zu frequenzrechtlichen Auseinandersetzungen.

Im Telekommunikationsbereich wurden 2007 insgesamt 122 Hauptsacheklagen und Eilverfahren gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur vor dem Verwaltungsgericht (VG) Köln anhängig gemacht.

Im Jahr 2007 wurden 94 Hauptsacheverfahren und 33 Eilverfahren entschieden. Die Bundesnetzagentur obsiegte in 74 Hauptsacheverfahren und in 23 Eilverfahren. 6 Hauptsacheverfahren und 5 Eilverfahren endeten mit einem Remis.

Der Schwerpunkt der gerichtlichen Auseinandersetzung lag im Jahr 2007 auf der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Regulierungsverfügungen nach § 13 TKG. Diesbezüglich sind neben erstinstanzlichen Entscheidungen des VG Köln auch die ersten höchstrichterlichen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ergangen.

In fünf Revisionsverfahren hatte sich das BVerwG mit den Klagen von City-Carriern gegen die erste Regulierungsverfügung zum TAL-Markt (Markt 11) vom 20. April 2005 auseinanderzusetzen. Mit ihren Klagen beehrten sie, dass der DT AG weitere über die in der Regulierungsverfügung bereits angeordnete Verpflichtungen auferlegt werden sollten. Sie verlangten eine Verpflichtung zum Kapazitätsausbau, die Zulassung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen zugangsberechtigten Unternehmen, die Auferlegung einer Transparenzverpflichtung und einer getrennten Rechnungsführung und die bereits angeordneten Zugangsverpflichtungen wollten sie auf die TAL aus reiner Glasfaser erstreckt haben. In seinen Urteilen vom 28. November 2007 (Az. 6 C 42.06, 6 C 43.06, 6 C 44.06, 6 C 45.06 und 6 C 46.06) ging das Gericht davon aus, dass ein Wettbewerbsunternehmen grundsätzlich

klagebefugt sein kann mit dem Ziel, die Auferlegung weiterer Regulierungsverpflichtungen für ein reguliertes Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu erstreiten. Verpflichtungen zur Zugangsgewährung (§ 21 TKG), zur Herstellung von Transparenz (§ 20 TKG) und zur getrennten Rechnungsführung (§ 24 TKG) seien auch dazu bestimmt, dem Schutz von Wettbewerbern zu dienen. Allerdings sei die Verpflichtungsklage mit dem Ziel der Auferlegung von weitergehenden Regulierungsverpflichtungen nur zulässig, wenn das klagende Unternehmen schon im Verwaltungsverfahren gegenüber der Bundesnetzagentur entsprechende Sachanträge gestellt hat. Das BVerwG führte in seinen Entscheidungen ferner aus, dass die Bundesnetzagentur zwar hinsichtlich ihres regulatorischen Tätigwerdens kein Entschließungsermessen hat, ihr aber ein umfassender Auswahl- und Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Frage, welche vorgesehenen Maßnahmen sie für die als regulierungsbedürftig festgestellten Märkte ergreift, zusteht. Hinsichtlich des Begehrens, Zugang zur TAL in Form der reinen Glasfaser zu bekommen, sieht das BVerwG die Klägerinnen nicht in ihren Rechten verletzt. Die Definition des sachlich relevanten Markts berührt keine subjektiven Rechte der Klägerinnen. Sie liegt vielmehr grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Das BVerwG hält Rechtsschutzmöglichkeiten der Wettbewerber auf dieser Ebene mit dem europäischen Rechtsrahmen für nicht vereinbar. Im Ergebnis hat das BVerwG damit die Klage abweisen- den Urteile des VG Köln aus dem Jahr 2006 bestätigt.

Die erste Regulierungsverfügung zu Markt 11 vom 20. April 2005 war auch Gegenstand einer früheren Revisionsentscheidung des BVerwG. Dort wandte sich ein Wettbewerber der DT AG gegen den in der Regulierungsverfügung enthaltenen Widerruf der Zugangs- und Entgeltgenehmigungspflicht bei der reinen Glasfaser-TAL. In seiner Entscheidung vom 14. Februar 2007 (Az. 6 C 28.05) bestätigte das Gericht die Rechtmäßigkeit dieser Regelung. Es sah zwar keine Rechtsgrundlage für den Widerruf, deutete den Widerruf jedoch in eine zulässige Feststellung des Erlöschens einer zuvor kraft Gesetzes bestehenden Zugangs- und Entgeltgenehmigungspflicht um.

Mit diesen höchstrichterlichen Entscheidungen des BVerwG ist die erste Regulierungsverfügung zu Markt 11 nunmehr bestandskräftig.

Gegenstand von Entscheidungen des VG Köln war die Rechtmäßigkeit der Regulierungsverfügung der Bundesnetzagentur bezüglich der Märkte 1-6 (Sprachtelefondienst) vom 23. Juni 2006. Die auf Aufhebung der gesamten Regulierungsverfügung gerichtete Klage der DT AG wies das VG Köln mit Urteil vom 5. September 2007 (Az. 21 K 3395/06) weitgehend ab. Das Gericht erkennt einen Beurteilungsspielraum der Bundesnetzagentur sowohl bei der Marktabgrenzung als auch bei der Beurteilung der Regulierungsbedürftigkeit an. Ferner bestätigt die Entscheidung, dass Systemlösungen einen Anschluss zum öffentlichen Telefonnetz gewähren, Privat- und Geschäftskunden in einem Zugangsmarkt zusammengefasst und die Betreiber-

auswahl und Betreibervorauswahl für alle Verbindungsleistungen angeordnet werden durften. Aufgehoben wurde lediglich die auferlegte Anzeige- und Vorlagepflicht in Bezug auf inländische VoIP-Verbindungen. Die gegen die Entscheidung eingelegte Revision der Klägerinnen ist derzeit beim BVerwG unter dem Aktenzeichen 6 C 38.07 anhängig.

Ohne Erfolg war eine Klage der DT AG gegen die an einen alternativen Teilnehmernetzbetreiber gerichtete Regulierungsverfügung (Markt 9) mit dem Ziel, über die auferlegten Verpflichtungen hinaus eine Genehmigungspflicht für Zugangs- und Kollokationsentgelte zu Lasten des Teilnehmernetzbetreibers zu erstreiten. Ein solcher Anspruch der DT AG scheidet nach Auffassung des VG Köln bereits daran, dass § 30 Abs. 1 Satz 1 TKG keine drittschützende Wirkung zukommt (Urteil vom 1. August 2007, Az. 21 K 4013/06).

Mit Urteil vom 5. September 2007 (Az. 21 K 4193/06) wies das VG Köln auch die Klage der DT AG gegen die Regulierungsverfügung zu Markt 12 (IP-Bitstrom) ab. Über die Revision hat das BVerwG noch nicht entschieden. Auch hier hat das VG Köln den Beurteilungsspielraum der Bundesnetzagentur bei der Marktdefinition und -analyse bestätigt.

Den Klagen der vier Mobilfunknetzbetreiber gegen die Regulierungsverfügungen vom 29. August 2006 zu Markt 16 gab das VG Köln, nachdem es die Eilanträge der Mobilfunknetzbetreiber zuvor abgelehnt hatte, mit Urteilen vom 1. März 2007 (Az. 1 K 3928/06, 1 K 4148/06) und 8. März 2007

(Az. 1 K 3928/06, 1 K 4314/06) insoweit statt, als damit die Aufhebung der Verpflichtung zur Ex-ante-Genehmigung der Zugangs- und Kollokationsentgelte begehrt wurde. Das VG Köln ging – anders als die Bundesnetzagentur – davon aus, dass die Entgelte nur einer Ex-post-Kontrolle unterworfen werden durften. Da diese Urteile noch nicht rechtskräftig sind und das BVerwG die anlässlich der Hauptsacheentscheidungen des VG Köln von den Mobilfunknetzbetreibern gestellten Anträge auf Abänderung der Eilverfahrensentscheidungen mit dem Ziel, die Vollziehbarkeit der Regulierungsverfügungen der Bundesnetzagentur ausgesetzt zu bekommen, abgelehnt hat (Beschlüsse vom 13. Juni 2006, Az. 6 VR 2.07, 6 VR 3.07 und 6 VR 5.07), unterliegen die betroffenen Entgelte der Mobilfunkunternehmen trotz der Entscheidungen des VG Köln zunächst weiterhin der Ex-ante-Genehmigungspflicht. Das BVerwG wird über die Revisionen der Bundesnetzagentur und der Mobilfunknetzbetreiber im Frühjahr 2008 mündlich verhandeln.

Das VG Köln hat zwischenzeitlich über die Eilanträge der vier Mobilfunknetzbetreiber gemäß § 123 VwGO i.V.m. § 35 Abs. 5 TKG auf vorläufige Genehmigung höherer als der mit den Entgeltgenehmigungen vom 8. November 2007 bzw. 16. November 2006 genehmigten Terminierungsentgelte entschieden. Es hat diese Anträge abgelehnt (Beschlüsse vom 23. April 2007 – Az. 1 L 1997/06 –, 18. Juni 2007 – Az. 21 L 1845/06 –, 20. Juni 2007 – Az. 21 L 170/07 – und 8. August 2007 – Az. 1 L 289/07 –).

Die Anträge der DT AG gemäß § 123 VwGO i.V.m. § 35 Abs. 5 TKG auf vorläufige Genehmigung höherer Überlassungs-, Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für die TAL hat das VG Köln ebenfalls abgelehnt (Beschlüsse vom 21. August 2007 – Az. 1 L 911/07 – und vom 17. Dezember 2007 – Az. 21 L 1425/07 –). Die Bundesnetzagentur hatte in den verfahrensgegenständlichen Entgeltgenehmigungen vom 30. Juli 2007 und vom 29. Juni 2007 zur Bestimmung der Gemeinkosten erstmals ein Kostenmodell herangezogen.

Am 19. April 2007 (Az. 6 C 21.06) hat das BVerwG entschieden, dass Telekommunikationsmärkte nur dann der besonderen Missbrauchsaufsicht gemäß § 42 TKG durch die Bundesnetzagentur unterliegen, wenn es sich um von der Bundesnetzagentur definierte und analysierte Märkte handelt, auf denen die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts nicht ausreicht. Gegenstand des Verfahrens war eine Klage eines Anbieters einer öffentlichen Telefonauskunft, der es als missbräuchlich ansah, dass ein Tochterunternehmen der DT AG auf den von ihr herausgegebenen Telefonbüchern nur auf die Telefonauskunft der DT AG hinweist, nicht aber auf die alternativer Anbieter. Die Klage auf behördliches Einschreiten gemäß § 42 TKG blieb bereits mangels Vorliegens einer Marktdefinition und -analyse für diesen Markt erfolglos.

Diese Rechtsprechung bestätigte das BVerwG auch in weiteren Entscheidungen vom 19. September 2007 (Az. 6 C 34.06, 6 C 35.06, 6 C 36.06, 6 C 37.06, 6 C 38.06). Gegenstand der Verfahren war ein auf

§ 42 TKG gestützter Beschluss der Bundesnetzagentur vom 11. November 2005, mit dem die DT AG verpflichtet wurde, ihren Wettbewerbern weiterhin analoge Telefonanschlüsse und ISDN-Anschlüsse zu ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu überlassen. Da zum Zeitpunkt des Erlasses der Missbrauchsverfügung noch keine abschließende Marktdefinition und -analyse vorlag, hielt das BVerwG den Beschluss der Bundesnetzagentur für rechtswidrig.

Hinzuweisen ist auch auf die in Zwischenverfahren gemäß § 99 VwGO getroffenen Entscheidungen des BVerwG vom 9. Januar 2007 (Az. 20 F 1.06) und 22. März 2007 (Az. 20 F 2.06, 20 F 3.06 und 20 F 4.06), die den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren betreffen. Das BVerwG folgerte aus den europarechtlichen Vorgaben, insbesondere aus Art. 4 der Rahmenrichtlinie und der diesbezüglichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), dass das Vorenthalten von Aktenbestandteilen und die Vorlage geschwärzter Seiten der behördlichen Akten unzulässig seien. Zum Schutz der in den vorgelegten Akten enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse könne vom Gericht im Zwischen- und Hauptsacheverfahren ein sog. „in-camera“-Verfahren durchgeführt werden. Dies hat zur Folge, dass in den Verwaltungsakten enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Gerichtsverfahren nicht gegenüber allen Verfahrensbeteiligten offen gelegt werden müssen.

Zu erwähnen ist ferner eine Entscheidung des EuGH vom 22. November 2007 in der

Rechtssache C-262/07, in welcher er über die Auslegung der in den europäischen Richtlinien enthaltenen Übergangsvorschriften, die im deutschen Recht durch § 150 TKG umgesetzt worden sind, entschieden hat. Anlass für die Entscheidung des EuGH war ein Vorabentscheidungsersuchen des BVerwG in einem Revisionsverfahren, das die Genehmigungspflicht bestimmter Endkundenangebote betrifft. Der EuGH hat die ihm vorgelegte Frage dahingehend beantwortet, dass nach Gemeinschaftsrecht ein unter dem alten Rechtsrahmen bestehendes gesetzliches innerstaatliches Gebot zur Genehmigung von Entgelten für die Erbringung von Sprachtelefondienstleistungen gegenüber Endnutzern durch Unternehmen mit insoweit marktbeherrschender Stellung vorübergehend aufrechtzuerhalten sei. Damit hat der EuGH die Frage, ob im Übergangszeitraum nach Inkrafttreten des TKG 2004 nur die aus konkreten Verwaltungsentscheidungen resultierenden Verpflichtungen oder auch abstrakte gesetzliche Verpflichtungen fortgelten, eindeutig im letzteren Sinne und damit in Übereinstimmung mit der Auffassung der Bundesnetzagentur entschieden.

Mit Urteil vom 25. April 2007 (Az. 21 K 3675/05) hat das VG Köln die Rechtmäßigkeit des Widerrufs der UMTS-Lizenz der Quam GmbH bestätigt. Die Bundesnetzagentur hatte die Lizenz wegen Verstoßes gegen die nach der Lizenz bestehende Versorgungspflicht mit Bescheid vom 15. Dezember 2004 widerrufen. Gegen die Entscheidung hat die Quam GmbH Berufung beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster eingelegt (Az. 13 A 2069/07).

Im Zusammenhang mit der UMTS-Versteigerung sind auch zwei Entscheidungen des EuGH betreffend Rechtssachen von Österreich und Großbritannien (C 284/04 und C 369/04) vom 26. Juni 2007 von Bedeutung. In diesen hat der EuGH entschieden, dass die Zuteilung von Frequenznutzungsrechten durch die hierfür zuständige nationale Regulierungsbehörde im Wege der Versteigerung keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der 6. Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Umsatzsteuern darstellt. Vielmehr übe die nationale Regulierungsbehörde ausschließlich eine ihr übertragene Kontroll- und Regelungstätigkeit in Bezug auf die Nutzung des elektromagnetischen Spektrums aus.

Daraufhin sind die Klagen vor dem Landgericht Bonn gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Ausstellung einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung (1 O 586 / 04) und vor dem Finanzgericht Köln gegen das Finanzamt Bonn-Innenstadt auf Feststellung der Umsatzsteuerbarkeit und Umsatzsteuerpflichtigkeit der UMTS-Lizenzversteigerung (11 K 6395 / 04; 11 K 6443 / 04) von den klagenden Unternehmen zurückgenommen worden.

Das VG Köln hat mit Urteilen vom 15. Juni 2007 (Az. 11 K 572/06 und 11 K 573/06) zwei Klagen eines Wettbewerbers auf Verlängerung der Frequenznutzung bis zum Jahre 2016 im 2,6 GHz-Band für insgesamt 36 bis zum 31. Dezember 2007 befristete Frequenzzuteilungen stattgegeben. Nach Ansicht des Gerichts sei der Grund für die ursprüngliche Befristung der Zuteilungen -

die damals vorgesehene Reservierung des 2,6 GHz-Bandes für UMTS/ITM-2000-Anwendungen rechtlich abzusichern – entfallen. Der erwartete Bedarf für UMTS/IMT-2000-Anwendungen im 2,6 GHz-Band sei nicht eingetreten. Aufgrund der erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerden der Bundesnetzagentur wurden in beiden Klageverfahren die Berufungen durch Beschlüsse des OVG Münster vom 19. Oktober 2007 zugelassen (Az. 13 A 2394/07 und 13 A 2395/07).

Das VG Köln hat ferner mit Urteilen vom 23. November 2007 Klagen gegen die Entscheidungen der Bundesnetzagentur zur Frequenzverlagerung im 900 GHz- bzw. 1.800 GHz-Bereich (Az. 11 K 3270/06 und 11 K 5392/06) abgewiesen. Mit Frequenzverlagerungsbescheiden vom 3. Februar 2005 hatte die Bundesnetzagentur zwei Mobilfunknetzbetreibern Funkfrequenzen im Bereich 900 GHz zugeteilt und diese im Gegenzug verpflichtet, die Nutzung der bislang zugeteilten Funkfrequenzen im Bereich 1.800 GHz zum 31. Januar 2007 zu beenden. Hiergegen klagten zwei Unternehmen, die einen eigenen Anspruch auf die Zuteilung der Frequenzen geltend machten. Einen solchen Anspruch lehnte das Gericht jedoch ab und stellte fest, dass sich die Kläger nicht auf eine Verletzung des Rechts auf Frequenzzuteilung nach § 55 Abs. 5 Satz 1 TKG berufen könnten, weil sie nicht zu dem von dieser Norm geschützten Personenkreis gehörten.

Erfolglos blieben auch die Klagen zweier Mobilfunknetzbetreiber, die sich gegen eine Nebenbestimmung des Frequenzverlagerungsbescheides wandten. Diese

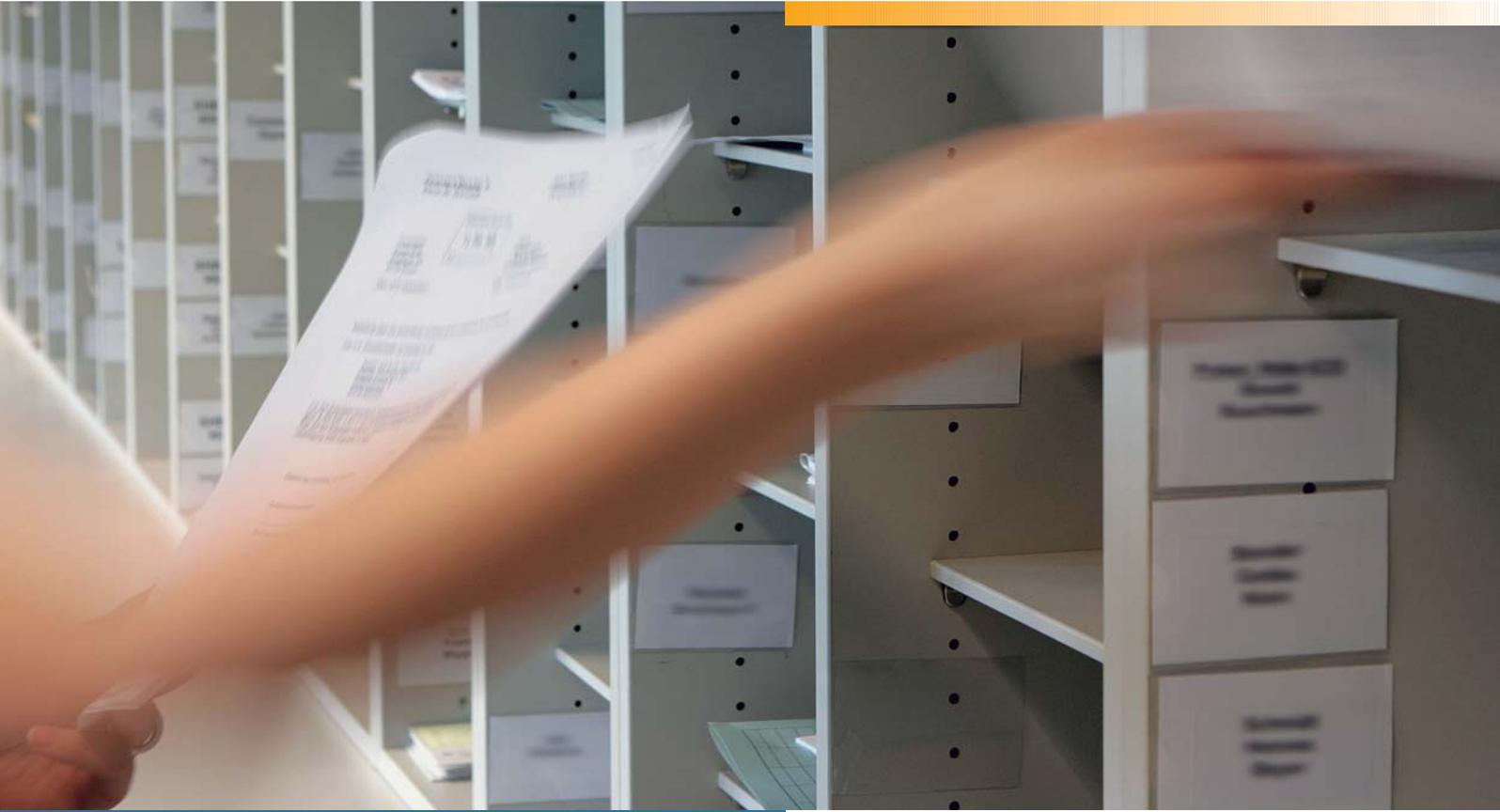
Nebenbestimmung sieht vor, dass die Mobilfunknetzbetreiber bestimmte Frequenzen des ihnen zugeteilten Bereichs Dritten zur Nutzung überlassen müssen, damit diese die ihnen gesetzlich vorgeschriebenen Funkanwendungen erfüllen können. Das VG Köln bestätigte jedoch in seinen Urteilen vom 23. November 2007 (Az. 11 K 4798/06 und 11 K 4653/06) die Rechtmäßigkeit dieser Nebenbestimmung.

In einer weiteren Entscheidung (Beschluss vom 29. November 2007, Az. 11 L 1214/07) hat das VG Köln den Eilantrag eines Unternehmens gegen die Anordnung des Vergabeverfahrens u. a. für Frequenzen im 2,6 GHz-Bereich abgelehnt. Das Gericht hat seine Entscheidung auf eine Interessenabwägung gestützt und insoweit angenommen, dass die Durchführung eines einheitlichen Vergabeverfahrens dem Interesse der Allgemeinheit an einer effizienten Frequenznutzung und bei Bedarf schnellen Zuteilung entspreche.

Post

Marktentwicklung	128
Entscheidungen der Beschlusskammer	139
Verwaltungsgerichtliche Verfahren	142





Marktentwicklung

Die vollständige Marktöffnung eröffnet erweiterte Chancen für die neuen Marktteilnehmer.

ZEHN JAHRE REGULIERUNG/WEGFALL DES BRIEFMONOPOLS DER DEUTSCHEN POST AG

Die Entwicklung der Postmärkte wird – wie in den anderen Infrastruktursektoren – wesentlich durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen bestimmt. Mit dem Postgesetz (PostG) von 1997 gibt es erstmals nach den Postreformen der 90er Jahre einen Regulierungsrahmen, der auf die Herstellung von Wettbewerb bei den Postdiensten ausgerichtet ist. Die bemerkenswerte Ausnahme war das zunächst bis 2002 befristete, dann bis Ende 2007 verlängerte Monopol für die Deutsche Post AG (DP AG) bei den Briefdiensten. Die Beschränkung der Entwicklung des Briefmarkts durch dieses Monopol ist offensichtlich.

Diese Einschränkung ist mit Ablauf des Jahres 2007 weggefallen. Im Briefmarkt gibt es keine Monopolrechte mehr. Trotz des Monopols hat sich in den zehn Jahren Regulierung im Briefmarkt ein durchaus beachtlicher Wettbewerb entwickelt. Die

teilweise Marktöffnung des Briefmarkts in Deutschland hat allerdings bisher vorwiegend zu einer Entwicklung des Wettbewerbs bei den Ende-zu-Ende-Dienstleistungen geführt. Insbesondere die mit dem PostG erstmals freigegebene Nische der Mehrwertdienstleistungen (die sog. qualitativ höherwertigen Dienstleistungen) hat den Weg für ökonomisch attraktive Geschäftsmodelle im Wettbewerb der Ende-zu-Ende-Dienstleistungen geebnet. Der für den Wettbewerb erforderliche Zugang zu den Briefzentren der marktbeherrschenden DP AG ist den Wettbewerbern erst Anfang 2005, also relativ spät, eröffnet worden.

Inzwischen sind im Briefmarkt Hunderte von neuen Wettbewerbern aktiv. Sie sind über das gesamte Land – auch und gerade in den ländlichen Gebieten – verteilt und mehr oder weniger fest etabliert. Insgesamt bilden die Wettbewerber bis heute vor allem für die gewerblichen Nachfrager eine Alternative zur DP AG. Mit ihrem diversifizierten Dienstleistungsangebot

tragen sie zu einer kreativen Entwicklung der Briefdienste bei. Auch unter dem Aspekt der Sicherstellung der Grundversorgung mit Postdienstleistungen ist ihr Beitrag beachtlich.

Die DP AG hat auf den entstehenden Wettbewerb reagiert, z. B. mit Preissenkungen bei den Postzustellungsaufträgen (PZA) und bei Paketen für Privat- und Kleinkunden. Die positiven Auswirkungen des Wettbewerbs für die Verbraucher sind also schon erkennbar.

Generell betrachtet kann die Entwicklung des Wettbewerbs im Briefbereich nach zehn Jahren „gebremster“ Marktöffnung noch nicht zufriedenstellend sein. Wichtig ist aber, dass wettbewerbliche Strukturen angelegt sind, die mit der vollen Marktöffnung stärker wirksam werden können.

VERÄNDERUNGEN DES REGULIERUNGS- RAHMENS

Der Wegfall des Monopols, also der gesetzlichen Exklusivlizenz der DP AG, wird für sich betrachtet nicht ohne weiteres mehr Wettbewerb hervorrufen. Die Förderung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs gemäß den Zielen des PostG braucht entsprechende Unter- stützung durch gesetzliche Rahmen- bedingungen. Auswirkungen auf den Wettbewerb in Deutschland ergeben sich zum einen aus der Regelung zur Umsatz- steuerbefreiung bestimmter Postdienst- leistungen der DP AG, die in der aktuellen Ausgestaltung (Stand: Ende 2007) zu Wett- bewerbsverzerrungen führt. Die Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes auf

19 Prozent zu Beginn des Jahres 2007 hat die Verzerrungen nochmals vergrößert. Zum anderen sind Auswirkungen der „Verordnung über zwingende Arbeits- bedingungen für die Branche Briefdienst- leistungen“ zu erwarten, die am 28. De- zember 2007 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erlassen worden ist. Eine Einschätzung dieser Auswirkungen wird erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein.

MARKTERGEBNISSE IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Der im deutschen Briefmarkt in zehn Jahren Regulierung erreichte Wettbewerb bei Briefdienstleistungen kann sich im internationalen Vergleich angesichts der Beschränkungen aufgrund des bis Ende 2007 geltenden Monopols durchaus sehen lassen. Auch die bei der Marktöffnung ver- meintlich fortgeschritteneren Länder (Schweden, Finnland, Neuseeland und Großbritannien) haben mit ihrer teils schon sehr früh begonnenen Liberalisierung bis jetzt kein besseres Marktergebnis erreicht.

Liberalisierung der Briefmärkte in ausgewählten Ländern

	Marktöffnung (Jahr)	Marktanteile der Wett- bewerber in 2006 (mengen- bezogen, Ende-zu-Ende)
Schweden	1993	~ 8 %
Finnland	1995	< 1 %
Neuseeland	1998	~ 8,5 %
Großbritannien	2006	< 1 %
Deutschland	2008	~ 8,7 %
Niederlande	2008	~ 12 %
Spanien	2011	~ 10 %

Quelle: Jeweilige Postunternehmen, Regulierungsbehörden, eigene Schätzungen

MARKTENTWICKLUNG IN DEUTSCHLAND IM VERGLEICH MIT GROSSBRITANNIEN

In Europa bietet sich am ehesten ein Vergleich mit Großbritannien an. Sowohl von der Größe, der geografischen Struktur als auch von der Bevölkerung her ist der britische Postmarkt mit dem deutschen vergleichbar. Zieht man allein die bisherigen Marktergebnisse heran, hat die schrittweise Marktöffnung im Briefbereich in Deutschland bisher zu mehr Wettbewerb geführt als in Großbritannien.

Der Entwicklung der beiden Postmärkte liegen zwei unterschiedliche Marktöffnungsstrategien zugrunde. So hat sich der Wettbewerb in Deutschland durch den Aufbau paralleler – inzwischen bis zu deutschlandweiter – Zustellnetze der Wettbewerber der DP AG entwickelt. Die Wettbewerber bieten die komplette Briefbeförderung von der Abholung bis zur Zustellung aus einer Hand an und decken mit solchen Ende-zu-Ende-Dienstleistungen den größten Teil der Nachfrage nach alternativen Dienstleistungsangeboten ab. Hinzu kommen rund 700 Mio. Briefsendungen, die die Wettbewerber als Konsolidierer bei der DP AG zur Weiterbeförderung einliefern. Diese Alternative besteht allerdings erst seit Mitte 2005.

Demgegenüber nutzen in Großbritannien die Wettbewerber der Royal Mail fast ausschließlich den Zugang zu deren Briefzentren, verzichten also auf eigene Zustellstrukturen. Vom Absender bis zum Empfänger haben die Wettbewerber der Royal Mail im Jahr 2006 lediglich 35 Mio. von knapp 22 Mrd. Briefsendungen befördert. Ein wesentlicher Grund für die bevorzugte Nutzung des Netzzugangs bei der Royal Mail gegenüber der bisher kaum entwickelten Alternative der Ende-zu-Ende-Dienste dürfte in den niedrigen Zugangsentgelten der Royal Mail liegen. Bei Rabatten bis über 50 Prozent auf die eingelieferten Sendungen sind für die Wettbewerber diejenigen Geschäftsmodelle attraktiver, die ohne eigene Zustellung auskommen.

LIZENZIERUNG

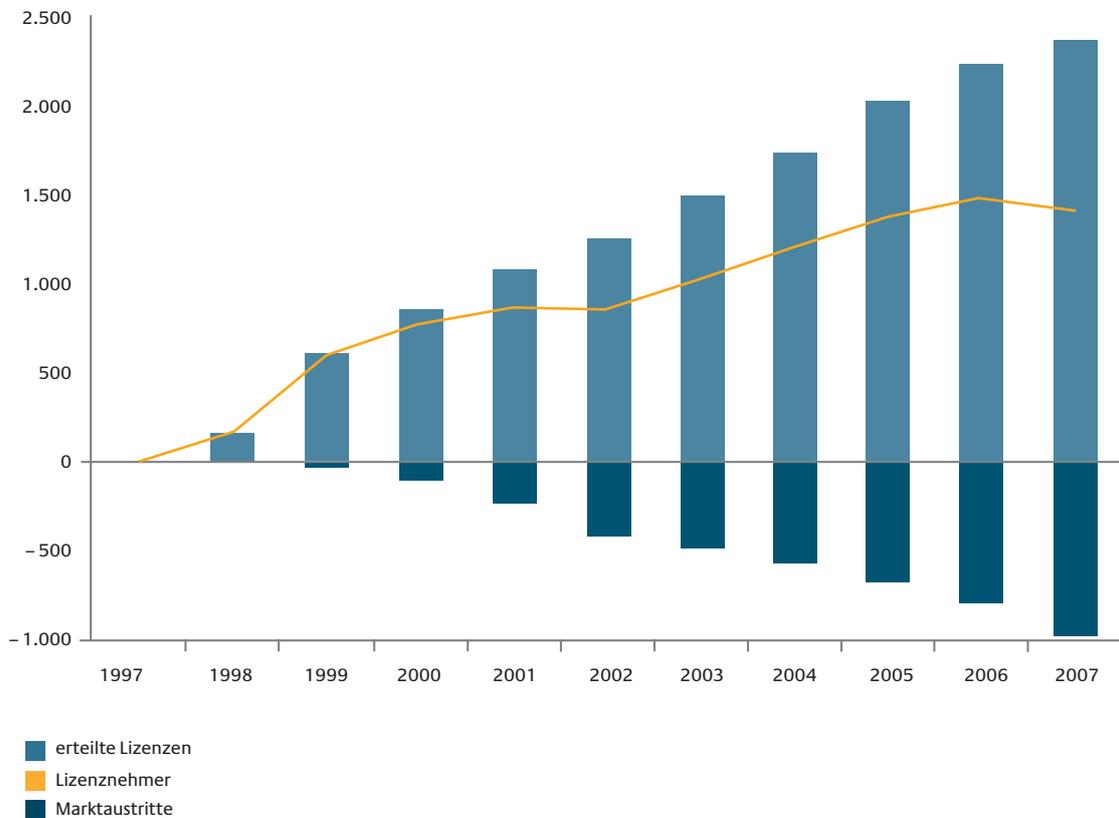
Die Bundesnetzagentur hat bisher 2.372 Unternehmen eine Lizenz für die Beförderung von Briefsendungen erteilt. 963 Unternehmen sind zwischenzeitlich wieder aus dem Markt ausgetreten. Zunächst erfolgten diese Marktaustritte aufgrund von Insolvenzen und Geschäftsaufgaben. Seit etwa zwei Jahren sind in erster Linie Aufkäufe und Zusammenschlüsse von Unternehmen die Ursache für Marktaustritte (Marktkonsolidierung).

Lizenzierung 1998 bis 2007

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Summe
Lizenzanträge	384	291	210	238	181	236	259 ¹	271 ¹	229 ¹	131	2.430
erteilte Lizenzen	164	455	241	221	179	239	255	281	211 ¹	126	2.372
versagte Lizenzen	3	1	0	0	0	3	3	0	1	0	11
Marktaustritte	0	17	70	134	181	68	81	105	119	188	963

¹ Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung und Rücknahmen von Lizenzanträgen haben zur nachträglichen Korrektur der Angaben geführt.

Lizenzen und Marktaustritte 1998 bis 2007



Ende 2007 waren auf dem Briefmarkt 845 Lizenznehmer aktiv, überwiegend kleine und mittlere Unternehmen, die aufgrund der gesetzlichen Beschränkung weitgehend in Marktnischen tätig sind. Dennoch haben diese Lizenznehmer eine Vielfalt an Dienstleistungen entwickelt und mit über 1,8 Mrd. beförderter Briefsendungen und einem Umsatz von über 1,3 Mrd. € inzwischen einen Marktanteil von deutlich mehr als zehn Prozent erreicht.

Bei den Lizenznehmern handelt es sich zum größten Teil um kleine Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als zehn Mio. €. Nur 22 Unternehmen werden im Jahr 2007 Umsätze von über zehn Mio. € erzielen – vier davon über 50 Mio. €. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die erforderlichen

Beförderungsmengen aufgrund der Exklusivlizenz der DP AG nicht für den Wettbewerb zur Verfügung standen. Die Nutzung von Größen- und Verbundvorteilen war den Wettbewerbern auch nach der Reduzierung der Monopol-Gewichts- und -Preisgrenzen in den Jahren 2003 und 2006 nur eingeschränkt möglich.

Unternehmen nach Umsatzgröße 1998 bis 2007 ¹

	bis 10.000 €	10.001 € bis 100.000 €	100.001 € bis 500.000 €	500.001 € bis 1 Mio. €	> 1 Mio. € bis 10 Mio. €	> 10 Mio. €
1998	30	51	26	3	7	3
2000	91	178	129	23	15	4
2002	96	186	149	32	41	7
2004	181	263	175	53	77	10
2005	127	209	152	47	91	12
2006	122	199	120	43	109	20
2007e	112	204	112	46	130	22 ²

¹ Die Zahl der Unternehmen weicht von der der erteilten Lizenzen und der der aktiv tätigen Unternehmen deutlich ab, weil die Umsätze von Konzern-Unternehmen zusammengefasst sind.

² darunter vier Unternehmen mit Umsätzen von mehr als 50 Mio. €
e = erwartet

Im Jahr 2007 hielt der Konzentrationsprozess durch Übernahmen und Beteiligungen weiter an. Gerade um im Wettbewerb einschließlich der „letzten Meile“ bis zum Empfänger bestehen zu können, haben sich für eine Ausdehnung der Reichweite und eine Auslastung des Zustellnetzes Unternehmenskooperationen bewährt. Zudem nutzen kleinere Unternehmen mit regionalem Bezug in geografischen Nischen die Chancen, die mit der Liberalisierung verbunden sind. In dem mit der Marktöffnung sich verändernden Wettbewerbsumfeld ist mit einer weiteren Marktkonsolidierung zu rechnen.

Eine nicht unerhebliche Anzahl von Lizenznehmern arbeitet entgegen dem anhaltenden Trend zur Konzentration weiterhin ohne Kooperationspartner und bedient dabei zum größten Teil Gebiete mit einer Fläche bis 1.000 oder bis 10.000 qkm. Durch Kooperationen können Lizenznehmer jedoch ihr Zustellgebiet wesentlich vergrößern, zum Teil decken sie dann das gesamte Bundesgebiet ab. So haben z. B. von 262 Unternehmen, die bisher alleine jeweils bis zu 10.000 qkm abgedeckt hatten, 113 Unter-

nehmen ihr Zustellgebiet durch eine Kooperation auf über 10.000 qkm bis zu 250.000 qkm erweitert. Weitere 42 Unternehmen decken durch eine Kooperation sogar ein Zustellgebiet von mehr als 250.000 qkm ab.

Auch die Entwicklung in den einzelnen Bundesländern zeigt, dass neben der DP AG inzwischen eine Reihe von Wettbewerbern an einer nachhaltigen und flächendeckenden postalischen Versorgung mit Briefdienstleistungen mitwirkt. Bemerkenswert ist die hohe Zahl der Lizenznehmer in den neuen Bundesländern. Die dort inzwischen erreichte Lizenzdichte belegt, dass die alternativen Postdienstleister auch in strukturschwachen Gebieten zur Postversorgung nachhaltig beitragen.

ARBEITSBEDINGUNGEN

Die Bundesnetzagentur hat die veränderten Marktbedingungen und den Wegfall der Exklusivlizenz der DP AG zum Anlass genommen, eine detaillierte Untersuchung zu den Arbeitsbedingungen bei den Lizenznehmern durchzuführen. Hierzu hat die

Bundesnetzagentur neben der Einholung rechtlicher und ökonomischer Expertisen eine Vollerhebung über die Arbeitsbedingungen bei den Lizenznehmern durchgeführt, in die 1.509 Lizenznehmer einbezogen waren. Stichtag für die abgefragten Daten war der 31. März 2007. Die Rücklaufquote betrug 94 Prozent. Der Ablauf der Befragung und die Auswertung der Antworten wurden durch Widersprüche und Klagen verzögert. Einige Klagen sind in Hauptsacheverfahren noch bei den zuständigen Verwaltungsgerichten anhängig.

Die Auswertung der Antworten hat ergeben, dass zu dem genannten Stichtag insgesamt 845 Lizenznehmer am Markt tätig waren. Von diesen 845 Lizenznehmern waren 250 entweder alleine, nur mit Familienangehörigen oder gleichberechtigten Geschäftspartnern oder ausschließlich mit Erfüllungshelfern tätig.

595 Lizenznehmer beschäftigten Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag. Bei diesen 595 Lizenznehmern arbeiteten insgesamt 48.411 Arbeitnehmer, davon 8.620 in Vollzeit und 11.625 in Teilzeit. 26.966 Arbeitnehmer waren geringfügig Beschäftigte; die Zahl der kurzfristigen Minijobs betrug 960. Hinzu kamen 240 Auszubildende bzw. Praktikanten. Knapp 92 Prozent der Arbeitnehmer (44.394) arbeiteten unmittelbar im operativen Bereich (Sortierer, Fahrer, Zusteller).

Der gewichtete durchschnittliche Stundenlohn aller bei den Lizenznehmern beschäftigten Arbeitnehmer betrug 7,79 €. Briefzusteller verdienten im Schnitt 7,28 €, Sortierer 7,68 € und Fahrer 7,63 €. Die

Stundenlöhne im Osten Deutschlands waren – wie häufig in anderen Bereichen auch – niedriger als im Westen. Der Durchschnittslohn im operativen Betrieb (Sortierer, Fahrer und Zusteller) lag im Osten bei 6,17 €, im Westen bei 7,84 €.

Rund 40 Prozent der bei den Lizenznehmern beschäftigten Arbeitnehmer – überwiegend geringfügig Beschäftigte – erhielten keine Monats- oder Stundenlöhne, sondern wurden über Stücklohnmodelle vergütet. Jeder Zweite dieser Beschäftigten erbrachte die lizenzpflichtige Tätigkeit im Verbund mit nicht lizenzpflichtigen oder mit postfremden Tätigkeiten.

Vollzeitkräfte arbeiteten im Durchschnitt 39,5 Stunden und Teilzeitkräfte 23,9 Stunden je Woche. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit der geringfügig Beschäftigten betrug 12,4 Stunden. Der Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer bewegte sich bei allen Lizenznehmern innerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Sonderzahlungen – z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld – wurden nur von wenigen Unternehmen gewährt.

Die Erhebung wurde auf Grundlage der Verhältnisse bei den Lizenznehmern im März 2007 durchgeführt. Am 28. Dezember 2007 wurde vom BMAS die „Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Branche Briefdienstleistungen“ erlassen. Danach finden die Rechtsnormen des zwischen dem Arbeitgeberverband Postdienste e. V. und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrags über Mindestlöhne für die Branche Briefdienstleistungen auf alle nicht an ihn gebundenen Arbeitgeber und

Arbeitnehmer Anwendung, die unter seinen Geltungsbereich fallen. Für die Arbeitnehmer, die von dieser Mindestlohnverordnung erfasst werden, sind somit seit dem 1. Januar 2008 für Briefzusteller in den alten Bundesländern (einschließlich Berlin) mindestens 9,80 € pro Stunde, für andere Tätigkeiten 8,40 € pro Stunde zu zahlen; in den anderen Bundesländern mindestens 9,00 € pro Stunde für Briefzusteller und 8,00 € pro Stunde für alle anderen Tätigkeiten. Die bisherige Lizenzierungspraxis der Bundesnetzagentur (Lizenzerteilung und Lizenzüberprüfung) wird an diese geänderten Rahmenbedingungen angepasst.

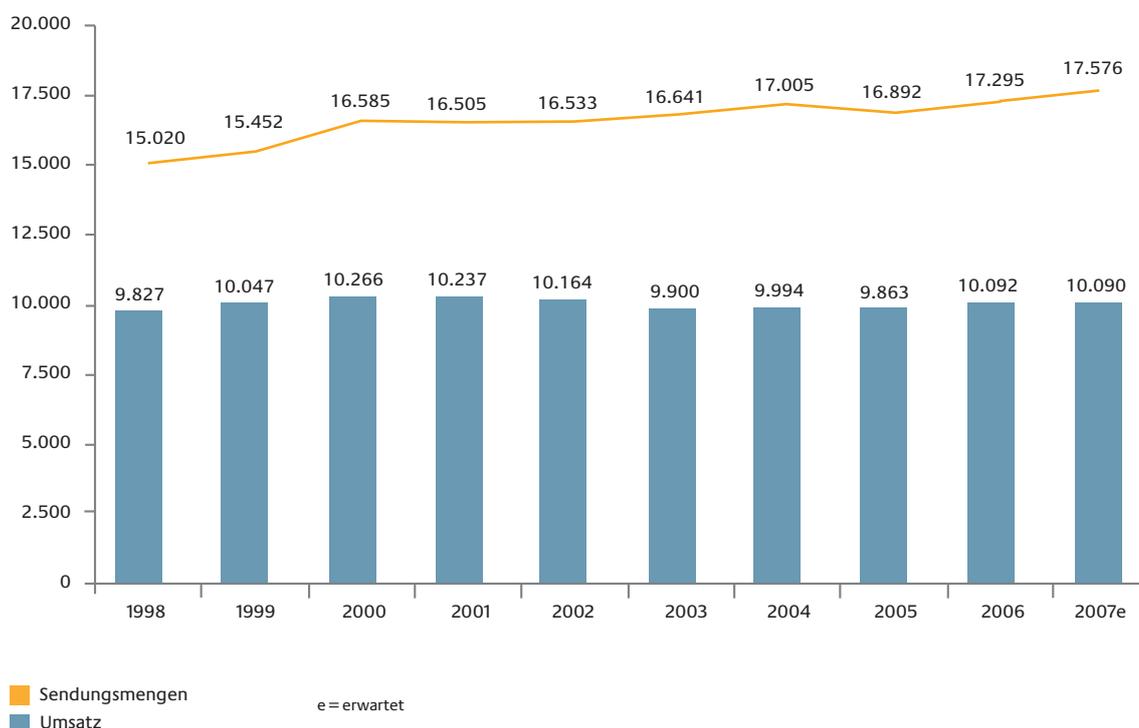
KENNZAHLEN FÜR DEN BRIEFMARKT

Im lizenzpflichtigen Briefbereich, der die gewerbsmäßige Beförderung von Brief-

sendungen bis 1.000 g erfasst, wurden im Jahr 2006 insgesamt rund 10 Mrd. € umgesetzt. Der Briefmarkt ist ein wesentlicher Teil des Postmarkts, der auch die sog. KEP-Dienste (Kurier-, Express- und Paketdienste) und Presseprodukte umfasst. Der Umsatz des Gesamtmarkts stieg geringfügig auf knapp 24 Mrd. €.

Im Briefmarkt werden für das Jahr 2007 unverändert Umsätze in Höhe von rund 10 Mrd. € erwartet. Dagegen sind die Sendungsmengen weiter angestiegen; dies hat ausgereicht, um den Preisverfall zu kompensieren. Das nachhaltige Wachstum bei der Geschäftspost hat trotz der zunehmenden Nutzung elektronischer Kommunikationsformen (E-Mails und SMS) zu einer stabilen Gesamtentwicklung des Briefaufkommens beigetragen.

Entwicklung der Umsätze und Sendungsmengen im lizenzpflichtigen Bereich



Marktanteile im lizenzpflichtigen Bereich nach Umsätzen

	2002	2003	2004	2005	2006	2007e
Marktanteile Wettbewerber	3,0%	3,9%	5,3%	7,6%	10,7%	12,9%
Marktanteile DP AG	97,0%	96,1%	94,7%	92,4%	89,3%	87,1%

e erwartet (Prognose Wettbewerber und Bundesnetzagentur)

Die Umsätze der Wettbewerber im lizenzpflichtigen Bereich liegen mittlerweile bei über 1,3 Mrd. €. Der umsatzbezogene Marktanteil der Lizenznehmer ist damit im Jahr 2007 auf ca. 12,9 Prozent angestiegen.

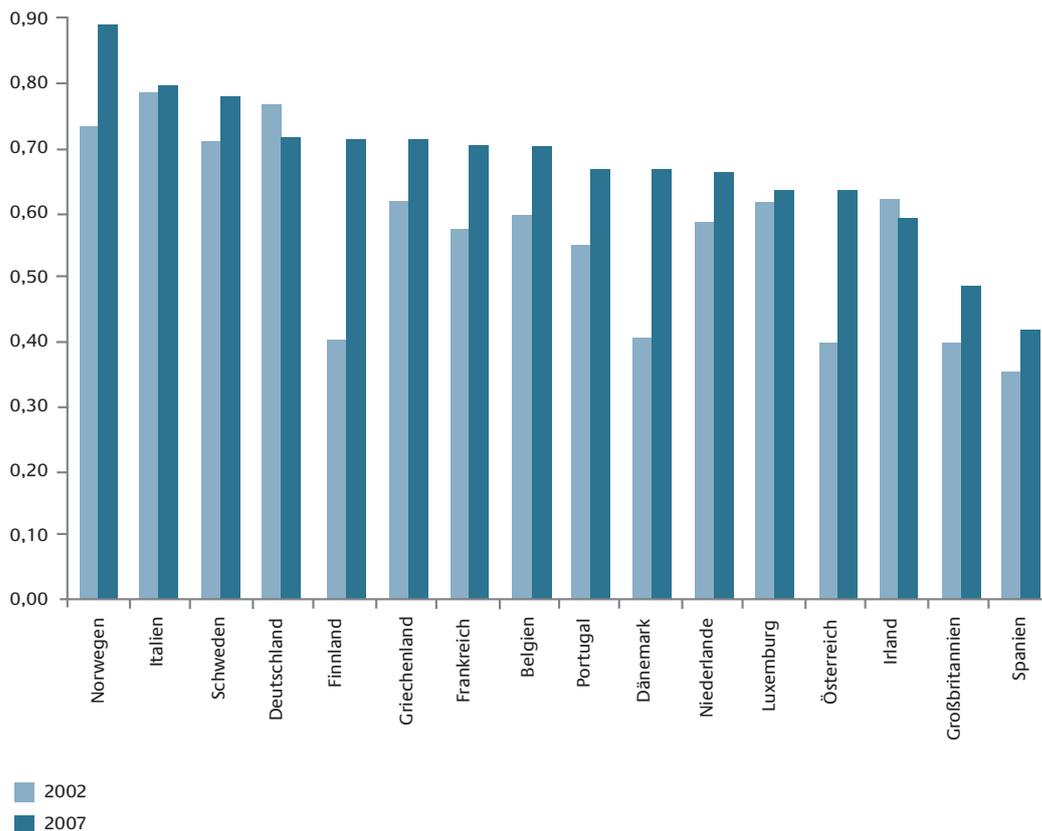
PREISNIVEAU FÜR BRIEFSENDUNGEN

Das Preisniveau für Einzelbriefsendungen in Deutschland lag im November 2007 ins-

gesamt um fünf Prozent unter dem Preisniveau von 2002. Die Preise der Wettbewerber (mit Umsatzsteuer) liegen zum größten Teil unter den Preisen der DP AG.

Im Gegensatz zur Entwicklung in Deutschland ist das Preisniveau in den meisten europäischen Ländern seit 2002 kräftig gestiegen. Deutschland befindet sich damit jetzt im europäischen Vergleich im Mittelfeld.

Preisniveau für Briefsendungen (in €) 2002 und 2007 Stand November 2007 (Verbrauchergeld-Paritäten)



TEILLEISTUNGEN (NETZZUGANG BEIM MARKTBEHERRSCHENDEN UNTERNEHMEN)

Das marktbeherrschende Unternehmen, die DP AG, ist nach dem PostG verpflichtet, Kunden und Wettbewerbern Teilleistungen anzubieten bzw. den Zugang zu ihrem Netz zu gewähren. Die DP AG bietet Teilleistungszugänge zu ihren Briefzentren Abgang (BZA) – den Briefzentren für die Einlieferung der Sendungen – und zu ihren Briefzentren Eingang (BZE) – den Briefzentren für die Zustellung der Sendungen – an. Die DP AG ist auch verpflichtet, den Zugang zu den von ihr betriebenen Postfachanlagen sowie den Zugang der von ihr gesammelten Informationen über Adressänderungen nutzbar zu machen.

Die von der DP AG abgeschlossenen Teilleistungsverträge sind der Bundesnetzagentur vorzulegen. Die Verträge verteilen sich wie folgt auf die Zugangspunkte:

Außerdem hat die DP AG im Jahr 2007 insgesamt 42 Verträge über den Zugang zu Postfachanlagen und 22 Verträge über den Zugang zu Informationen über Adressänderungen vorgelegt.

Hinzu kommt die Konsolidierung, die im Jahr 2005 aufgrund eines Beschlusses des Bundeskartellamts freigegeben worden ist. Die DP AG ist dazu verpflichtet worden, Zugänge zu ihren Briefzentren auch für die Unternehmen zu öffnen, die im Bereich der Exklusivlizenz Sendungen mehrerer Absender bündeln und zur Einlieferung in die Briefzentren der DP AG vorbereiten (Konsolidierer). Die Bundesnetzagentur hat die dafür erforderlichen Lizenzen erteilt.

Die Konsolidierung wird gemeinhin als Alternative zur Marktöffnung durch Ende-zu-Ende-Dienstleistungen betrachtet. Ihre Zulassung im Jahre 2005 war mit großen Erwartungen verbunden. Bisher hat die

Teilleistungsverträge 2007

	Sendungsart			Gesamt BZA/BZE
	Individualsendungen		Infopost	
Zugangspunkt	BZA	BZE	BZE	
Vertragspartner				
Endkunden	70	165	53	288
Konsolidierer	13	14	10	37
Gesamt	83	179	63	325

Stand: 31. Dezember 2007

Geschäftsentwicklung bei der Konsolidierung den Wettbewerb jedoch noch nicht nachhaltig beeinflusst. Nach einigen Anfangserfolgen stagniert die Zahl der Anbieter trotz des erweiterten Wettbewerberzugangs zu den Briefzentren der DP AG. Im Rahmen der jährlichen Markt-abfrage hat die Bundesnetzagentur für 2006 ein Volumen von ca. 500 Mio. Sendungen ermittelt, für 2007 wird mit rund 700 Mio. Sendungen gerechnet.

ARBEITSPLATZENTWICKLUNG IM LIZENZIERTEN BEREICH

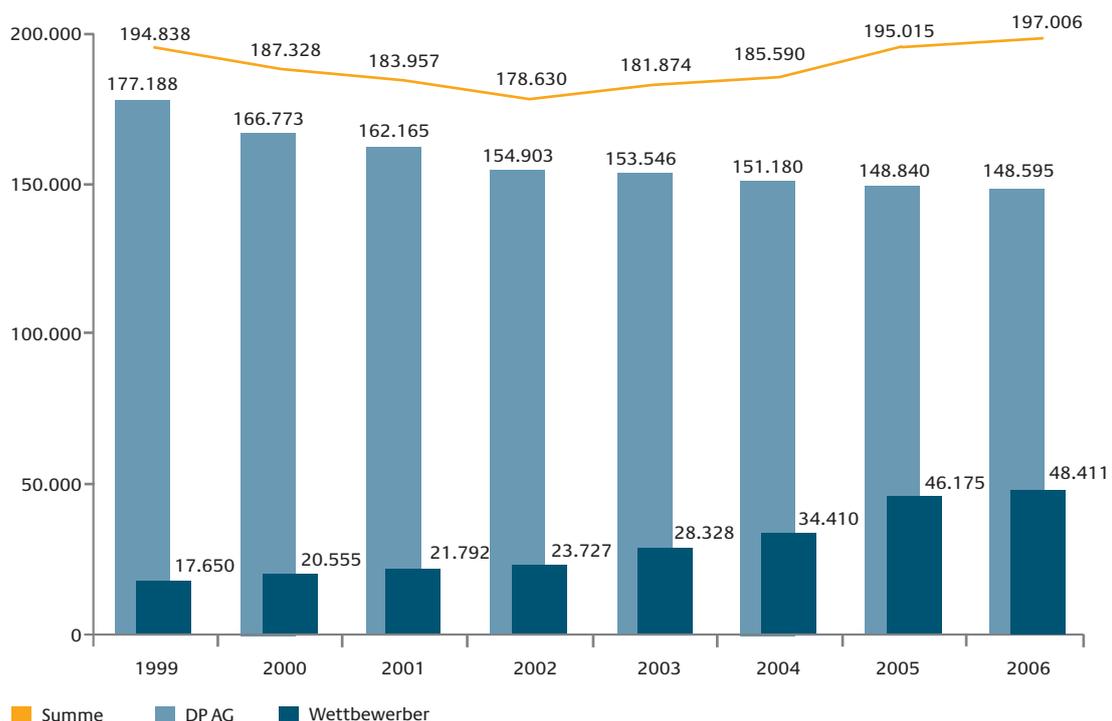
Die DP AG hat seit 1999 allein im lizenzpflichtigen Bereich knapp 30.000 Arbeitsplätze abgebaut. Die Wettbewerber haben im gleichen Zeitraum mehr als 30.000 neue Arbeitsplätze geschaffen.

Die DP AG hat die Zahl ihrer Vollzeitbeschäftigten in den Jahren 1999 bis 2006 um über 21.000 reduziert, die Zahl der Teilzeitarbeitsplätze wurde um über 12.000 Beschäftigte verringert. Demgegenüber haben die Wettbewerber seit 1999 mehr als 6.000 Vollzeitarbeitsplätze und rund 7.500 Teilzeitarbeitsplätze geschaffen. Diese wurden nicht von der DP AG transferiert, eine Verbindung zu den Personalabbau-programmen der DP AG besteht nicht.

UNIVERSALDIENST

Die gesetzliche Verpflichtung der DP AG zur Erbringung des Universaldienstes ist mit der Exklusivlizenz Ende 2007 ausgelaufen. Die Universaldienstleistungen werden ab dem 1. Januar 2008 gemäß Artikel 87f Grundgesetz von der DP AG und den Wett-

Arbeitsplatzentwicklung DP AG – Wettbewerber (Vollzeit-, Teilzeit- und Arbeitsplätze mit geringfügiger Beschäftigung)



Beschäftigte nach Arbeitszeitmodell im Jahresdurchschnitt 1999 und 2006

		Vollzeit	Teilzeit	geringfügig Beschäftigte / Minijobs	geringfügig Beschäftigte / kurzfristige Minijobs	Summe
DPAG	1999	114.343	62.507	338	nicht extra erhoben	177.188
	2006 ¹	92.913	50.116	3.543	2.023	148.595
Wettbewerber	1999	2.300	4.160	11.190	nicht extra erhoben	17.650
	2006	8.620	11.625	26.966	960	48.411 ²

¹ Wegen der Vergleichbarkeit mit den Vorjahreszahlen werden die Beschäftigten der DPAG ohne die 2006 erstmals anteilig ermittelten 21.500 Beschäftigten im Verwaltungsbereich dargestellt.

² inkl. 240 Auszubildende und Praktikanten

bewerbern erbracht. Ein Universaldienst-Defizit ist dabei nicht zu erwarten. Falls die Marktmechanismen doch versagen sollten, stehen die in §§ 12 – 17 PostG verankerten Instrumente zur Verfügung. Damit kann die Bundesnetzagentur sicherstellen, dass

der Universaldienst auch unter Wettbewerbsbedingungen im vollen Umfang erbracht wird. Die Grundversorgung mit Postdienstleistungen wird also weiterhin gewährleistet sein.

Entscheidungen der Beschlusskammer

Die Beschlusskammer hat im Jahr 2007 über das neue Price-Cap-Verfahren entschieden. Die Preise der DP AG für Privatkundenbriefe bleiben auch nach der Marktöffnung stabil. Die Entgelte für Postzustellungsaufträge sind weiter gesunken.

ENTGELTREGULIERUNG

Die Beschlusskammer 5 hat im Price-Cap-Verfahren die Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für Dienstleistungen der DP AG für die nächsten vier Jahre festgelegt.

Im Gegensatz zum vorangegangenen Price-Cap-Verfahren werden die im Price-Cap verbleibenden Produkte diesmal nur noch einem einzigen Korb zugeordnet, der hauptsächlich die von Privatkunden und Kleingewerbetreibenden nachgefragten Briefdienstleistungen enthält. Entgelte für Massensendungen, die ab einer Mindesteinlieferungsmenge von 50 Briefsendungen angewendet werden, unterliegen ab dem 1. Januar 2008 nur noch der nachträglichen Entgeltüberprüfung bzw. der besonderen Missbrauchskontrolle durch die Bundesnetzagentur.

Mit Festlegung einer jährlichen Produktivitätsfortschrittsrate (X-Faktor) von 1,8 Prozent ist es gelungen, das Preisniveau für Briefdienstleistungen für die Jahre 2008 bis 2011 stabil zu halten, obwohl es sich hierbei um sehr personalintensive Dienstleistungen handelt. Diese Entscheidung widerlegt die mehrfach geäußerte Vermutung, dass die Freigabe der Postmärkte für Privatkunden mit Preiserhöhungen und Qualitätsminderungen verbunden wären und nur Großkunden an den Vorteilen der Liberalisierung partizipieren würden.

Die Beschlusskammer hat das Ausgangsentgeltniveau sorgfältig überprüft, um überhöhte Entgelte, die der DP AG die Möglichkeit der Quersubventionierung einräumen könnten, auszuschließen. Bei der Bestimmung des Ausgangsentgelt-niveaus sowie bei der Vorgabe der Produktivitätsfortschrittsrate sind neben den Kosten der effizienten Leistungsbereit-

stellung neutrale Aufwendungen zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich u. a. um nicht-wettbewerbsübliche Löhne und Gehälter sowie Sozialleistungen und andere Lasten, die bei den Wettbewerbern der DP AG nicht anfallen.

Die DP AG hat nach Bekanntgabe der endgültigen Entscheidung über die Price-Cap-Maßgrößen die Preise für die einzelnen Produkte – wie z. B. für den Standardbrief oder die Postkarte – der Beschlusskammer zur Genehmigung vorgelegt. Da die beantragten Preise sich in dem durch die Price-Cap-Entscheidung vorgegebenen Rahmen bewegen, wurde der Antrag positiv beschieden.

BESONDERE MISSBRAUCHSAUFSICHT

Das Missbrauchsverfahren gegen die DP AG und deren Tochterunternehmen Deutsche Post In Haus Service GmbH (DPIHS), einer 100-prozentigen Tochter der DP AG, wegen des gebündelten Angebots von Teilleistungsverträgen der DP AG mit postvorbereitenden Tätigkeiten (Frankieren, Sortieren und Nummerieren der Sendungen) der DPIHS wurde im April 2007 eingestellt. Dieses Angebot hatte öffentliche Aufmerksamkeit verursacht, weil aufgrund von Beschwerden der Verdacht entstanden war, dass mit dem Bündelprodukt die bestehende Preisregulierung umgangen und der zugelassene Wettbewerb durch Konsolidierer mit Dumpingpreisen behindert werden sollten. Der Vertrag war zwischen der DP AG bzw. der DPIHS auf der einen Seite und verschiedenen bayerischen Staatsministerien einschließlich deren nachgeordneter Behörden auf der anderen Seite abge-

schlossen worden und erstreckte sich auf die von den beteiligten Behörden zu versendende Post. Nach diesem Muster waren auch Verträge mit hessischen und niedersächsischen Behörden abgeschlossen worden.

Die Kammer hatte zu prüfen, ob durch diese Vertragsgestaltung der Wettbewerb mit missbräuchlichen Mitteln behindert wird. Der Rahmenvertrag der DP AG selbst ist ein standardisierter, von der Beschlusskammer genehmigter Teilleistungsvertrag für Großkunden, der als Voraussetzung für die Gewährung eines Teilleistungsrabatts eine bestimmte Vorbereitung der eingelieferten Sendungen verlangt. Diese vorbereitenden Tätigkeiten können entweder von den Großkunden selbst oder durch Dienstleister wie die DPIHS erbracht werden. Die Tatsache, dass die DPIHS diese ergänzenden Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen Wettbewerbern anbietet, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Untersucht wurde also, ob die DPIHS ihre Leistungen kostendeckend oder – wie von Wettbewerbern vorgebracht – zu Dumpingpreisen anbietet. Daneben wurde geprüft, ob eine missbräuchliche Kopplung zwischen dem Standard-Teilleistungsvertrag und dem Angebot der DPIHS vorliegt.

Die Prüfung durch die Kammer ergab, dass die Leistungen von der DPIHS kostendeckend angeboten wurden. Die Überprüfung erfolgte anhand detaillierter Kostenunterlagen und Kalkulationen der DP AG bzw. der DPIHS für die postvorbereitenden Tätigkeiten. Insbesondere untersuchte die Beschlusskammer, ob und inwieweit die Entgelte die tatsächlich anfallenden Sach-

Personal- und Gemeinkosten abdecken. Zusätzlich hat die Bundesnetzagentur eine Überprüfung von vier Servicecentern der DPIHS durchgeführt, um auszuschließen, dass sie sich der Produktionsinfrastruktur der DP AG bedient. Die Beschlusskammer hat sich auch davon überzeugt, dass die DPIHS über eine eigene Vertriebsorganisation mit entsprechendem Vertriebspersonal verfügt. Auch der Vorwurf, die DP AG gewähre den Teilleistungszugang nur dann, wenn auch Leistungen der DPIHS in Anspruch genommen würden, hat sich durch die Ermittlungen nicht bestätigt. Im Ergebnis erwiesen sich weder der Dumpingpreisvorwurf noch der Vorwurf eines unzulässigen Kopplungsgeschäfts als haltbar.

ENTGELTGENEHMIGUNG FÜR DIE FÖRMLICHE ZUSTELLUNG (POSTZUSTELLUNGS-AUFTRÄGE)

Die Prozessordnungen und das Verwaltungsverfahrenrecht sehen in zahlreichen Bestimmungen vor, dass Schriftstücke zum Nachweis ihrer Bekanntgabe und des Zeitpunkts der Bekanntgabe an den Adressaten oder sonst Betroffenen förmlich zuzustellen sind. Zu diesem Zweck wird an einen Postdienstleister ein sog. Postzustellungsauftrag (PZA) erteilt. Der Nachweis erfolgt durch die vom Postdienstleister zu erstellende und an den Absender zurückgehende Postzustellungsurkunde.

Die Entgeltgenehmigung für PZA stellt eine Besonderheit dar, weil das Erfordernis der Entgeltgenehmigung und die Prüfungsmaßstäbe (Verbot nicht-gerechtfertigter Auf- bzw. Abschläge und der Diskriminierung) auf alle Anbieter dieser Dienst-

leistung ausgedehnt werden, obwohl sich dies ansonsten nur auf marktbeherrschende Unternehmen erstreckt.

Aufgrund des Diskriminierungsverbots dürfen keine kundenspezifischen Entgelte erhoben werden. Regionalspezifische Entgeltdifferenzierungen sind aber zulässig, soweit diese durch Kostenunterschiede gerechtfertigt sind. Auch Staffellentgelte nach Mengen sind zulässig, sofern die Antragsteller Kosteneinsparungen aufgrund von Verbund- und Synergieeffekten nachweisen können.

Im Jahr 2007 wurden 118 Antragstellern Entgelte genehmigt. Davon waren über zehn Prozent Staffellentgelte in Gestalt von Volumentarifen. Neben den Entgeltdifferenzierungen ist in den letzten beiden Jahren verstärkt auch eine Produktdifferenzierung, insbesondere in Richtung auf die elektronische Erfassung und Rücksendung der Postzustellungsurkunden zu verzeichnen. Darüber hinaus werden Entgelte auch nach Zustellgebieten differenziert am Markt angeboten. Die gesamte Bundesrepublik war 2007 bei nahezu 54 Prozent der Wettbewerber Zustellgebiet, während sich die restlichen Marktteilnehmer auf bestimmte Regionen beschränkten.

Insgesamt ist die absolute Höhe der Entgelte im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren weiter gesunken. Dies betrifft sowohl die Entgelte der DP AG als auch die der Wettbewerber. Auf diese geänderte Marktsituation hat die DP AG zuletzt zulässigerweise mit beachtlichen Preissenkungen reagiert.

Verwaltungsgerichtliche Verfahren

Die Bundesnetzagentur war vor den Verwaltungsgerichten erfolgreich. Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur wurden durchweg bestätigt.

Im Berichtszeitraum waren weiterhin zahlreiche Gerichtsverfahren gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur in Post-sachen anhängig, hauptsächlich von der DP AG wegen der Erteilung von D-Lizenzen (qualitativ höherwertige Dienstleistungen). Die meisten Verfahren dürften allerdings nach Wegfall der Exklusivlizenz zum Ende des Jahres 2007 nicht mehr streitig entschieden werden. Dies gilt insbesondere für die Klagen der DP AG gegen die Lizenzerteilung der Bundesnetzagentur für die Varianten „Sendungsverfolgung“ und „Integrierte Brief-Logistikdienstleistung“. Die Lizenznehmer sind mit Wegfall der Exklusivlizenz in der Gestaltung ihrer Dienstleistungen seit Anfang 2008 völlig frei.

Wichtig ist die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 27. Juni 2007, mit der das Gericht die Höherwertigkeit der sog. „Übernacht-Zustellung“ bestätigt hat. Das oberste Verwaltungsgericht des Bundes bestätigte ohne jegliche Ein-

schränkung die von der Bundesnetzagentur gehandhabte Gesetzesauslegung bezüglich der qualitativ höherwertigen Dienstleistungen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PostG). Die DP AG konnte sich in keinem der von ihr von 1998 bis Ende 2007 initiierten Verfahren wegen der Erteilung der D-Lizenzen durch die Bundesnetzagentur mit ihrer gegenteiligen Rechtsauffassung durchsetzen. Die Bundesnetzagentur ist also bei der Auslegung dieser Regelung sehr rechtssicher und verantwortungsvoll mit den Interessen der beteiligten Unternehmen umgegangen.

Von den weiteren, im Jahr 2007 entschiedenen Verfahren sind vor allem der Rechtsstreit um das Auskunftersuchen zu den Arbeitsbedingungen bei den lizenzpflichtigen Briefdienstleistungen, die Auseinandersetzung um die Genehmigung der Entgelte der DP AG für die förmliche Zustellung (PZA) sowie die Klagen eines Verbandes gegen Entgeltgenehmigungen im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens von Bedeutung.

Im ersten Fall, der wegen der gleichzeitig betriebenen Festlegung eines Mindestlohns für den Briefbereich beträchtliches öffentliches Interesse fand, verlangte die Bundesnetzagentur im Juni 2007 im Rahmen einer Vollerhebung bei den Lizenznehmern Auskünfte über die wesentlichen Arbeitsbedingungen in ihren Unternehmen. Gefragt wurde u. a. nach Personalstruktur, Lohn- und Gehaltshöhe, Art der Arbeitsverhältnisse, Urlaubsansprüchen sowie Zahl der Betriebsstätten und Anzahl der beförderten Sendungen. 47 dieser Unternehmen beantragten beim Verwaltungsgericht (VG) Köln, die aufschiebende Wirkung ihrer Widersprüche anzuordnen. Das VG gab diesen Anträgen statt. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hob indes den Beschluss des VG Köln auf und lehnte die Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ab. Das OVG hatte nach summarischer Prüfung keine Bedenken gegen die in den Auskunftsanordnungen enthaltenen Fragen, insbesondere die vom VG beanstandeten Fragen nach den Sendungsmengen, den vorhandenen Betriebsstätten und der Art der Zustellung. Diese seien erforderlich, damit die Bundesnetzagentur insbesondere vor dem Hintergrund der bevorstehenden weiteren Liberalisierung des Postmarkts ihre Regulierungsaufgaben erfüllen könne.

Im zweiten Fall hatten Konkurrenten der DP AG im Bereich der förmlichen Zustellung (PZA) Anfang 2007 Eilanträge gegen die Entscheidung der Beschlusskammer 5 der Bundesnetzagentur wegen der Genehmigung neuer Entgelte für die von der DP AG zu erbringenden PZA gestellt. Sie meinten, die Entscheidung der Beschlusskammer sei

rechtswidrig, weil die der DP AG genehmigten Entgelte einen missbräuchlichen Preisabschlag enthielten. Sie beanstandeten auch eine Umstellung der Kalkulationspraxis u. a. wegen der Nichtbeachtung der Mehrwertsteuerbefreiung der DP AG. Das VG Köln – Beschluss vom 11. Juli 2007 – und das OVG Münster – Beschluss vom 8. November 2007 – lehnten jedoch die Eilanträge der Wettbewerber gegen die der DP AG erteilten Entgeltgenehmigungen ab. Das OVG befasste sich mit der Genehmigung u. a. wegen der Zulässigkeit der Beteiligung der Konkurrenten an dem Verwaltungsverfahren (drittschützender Charakter der Preisregeln des PostG), fehlender Hinweise auf eine Verletzung der Beachtung der Kalkulationsregeln und mit der Auswirkung der Befreiung der DP AG von der Umsatzsteuer auf die Preisgestaltung. Das Gericht meinte dazu, dass derzeit eine Verpflichtung der Bundesnetzagentur nicht ersichtlich sei, die Befreiung von der Umsatzsteuer, deren Erstreckung auf PZA umstritten ist, bei der Preisgenehmigung zu berücksichtigen und die Entgelte der DP AG wegen der Steuerbefreiung höher festzusetzen. Die abschließende Klärung dieser und weiterer Fragen würde allerdings – so das Gericht – den Rahmen eines Eilverfahrens überschreiten. Das Verfahren in der Hauptsache steht noch aus.

Im dritten Fall hatte ein Verband (als Postkunde) gegen die Genehmigungen der Preise für Postdienstleistungen der DP AG im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens mit der Begründung geklagt, dass diese unerlaubte Aufschläge enthielten. Das VG Köln entschied, dass die anwendbare Vorschrift des § 20 Abs. 1 und 2 PostG für den Post-

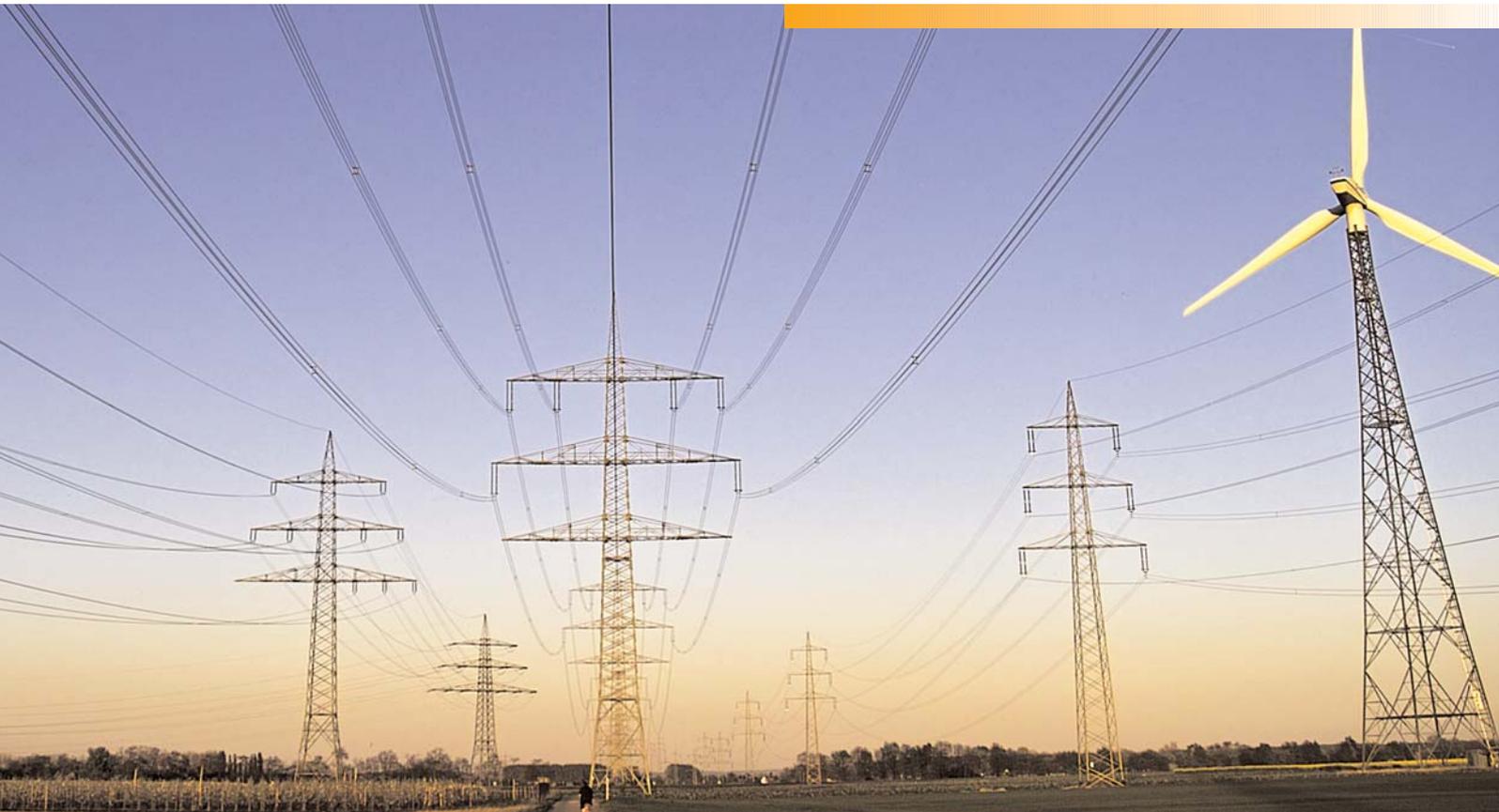
kunden keinen drittschützenden Charakter habe und somit keine subjektiven Rechte vermittele. Vielmehr dienten Aufschlags- und Diskriminierungsverbote dem Interesse der Allgemeinheit an der Sicherstellung und Förderung des Wettbewerbs. Die Klagen wurden daher abgewiesen (Urteile vom 27. November 2007).



Elektrizität und Gas



Marktentwicklung	148
Aktivitäten und Verfahren	153
Gerichtliche Verfahren	178



Marktentwicklung

Die Bundesnetzagentur hat auch im Jahr 2007 eine umfassende Bestandsaufnahme des deutschen Energiemarkts durchgeführt. Diese dient in erster Linie der Herstellung von Markttransparenz, aber auch als ein Indikator für die Effizienz gesetzlicher Regelungen.

Nach § 35 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat die Bundesnetzagentur ein Monitoring zur Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben in den Bereichen Elektrizität und Gas durchzuführen. Hierzu hat die Bundesnetzagentur gemäß § 63 Abs. 4 EnWG jährlich einen Bericht zu veröffentlichen. Der Monitoringbericht 2007 der Bundesnetzagentur wurde im November 2007 der Öffentlichkeit vorgestellt. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt dabei auf der Prüfung, ob wesentliche Vorgaben aus dem EnWG von den Marktteilnehmern in die Praxis umgesetzt worden sind. Der Monitoringbericht 2007 zeigt die erzielten Fortschritte auf. Hervorzuheben sind erreichte Senkungen der Netzentgelte im Elektrizitäts- und Gasbereich aufgrund der durch die Bundesnetzagentur und die Landesregulierungsbehörden durchgeführten Prüfungen und Genehmigungen der Netzkosten. Zudem wurde im Gasbereich mit der Einführung des neuen Gasnetzzugangsmodells die zentrale

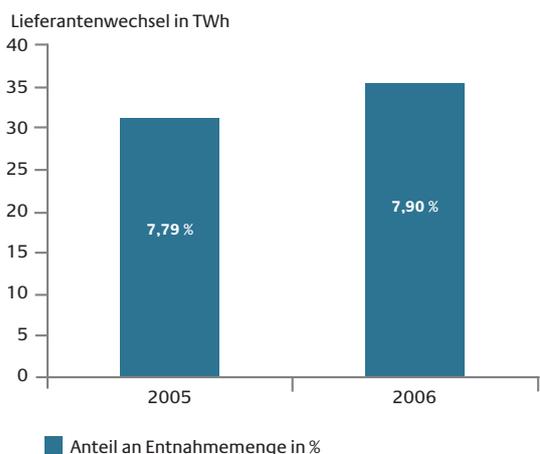
Voraussetzung für einen funktionsfähigen Wettbewerbsmarkt geschaffen. Es müssen allerdings noch einige Fragen, insbesondere zur operationellen und informatischen Entflechtung sowie zum Netzzugang Gas, geklärt werden. Am 20. August 2007 hat die Bundesnetzagentur bundesweit einheitliche Geschäftsprozesse für den Wechsel des Lieferanten im Gassektor (GeLiGas) festgelegt. Die Rahmenbedingungen sollen von den Unternehmen bis 1. August 2008 geschaffen und implementiert werden. Außerdem konnte im Jahr 2007 erreicht werden, dass die Anzahl der Gasmarktgebiete bis zum 1. Oktober 2008 von ursprünglich 19 auf dann acht Gebiete reduziert wird.

LIEFERANTENWECHSEL ELEKTRIZITÄT UND GAS

Die Gesamtsumme der Lieferantenwechsel von Letztverbrauchern in 2006 beträgt gemäß der Abfrage bei den Verteilernetz-

betreibern (VNB) Elektrizität 35,09 TWh. Dies entspricht einer Lieferantenwechselquote von 7,90 Prozent (in 2005: 7,79 Prozent) bei einer bei den VNB insgesamt erfassten Entnahmemenge durch Letztverbraucher in Höhe von 444,32 TWh. Die Wechselquoten von 13,52 Prozent bzw. 11,42 Prozent in den beiden Kategorien „Mittelgroßer Industrie- und Gewerbesektor“ sowie „Große und sehr große Industriekunden“ lagen dabei 2006 wie auch 2005 jeweils deutlich über der Wechselquote von 2,55 Prozent in der Kategorie „Haushalte und Kleingewerbe“. Im Zuge der Monitoringabfrage 2007 wurden erstmals auch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) nach Daten zu den Entnahmemengen und Lieferantenwechseln von Letztverbrauchern gefragt. Die gesamte Lieferantenwechselquote bei den ÜNB und VNB Strom betrug 9,41 Prozent in 2006.

Lieferantenwechsel Letztverbraucher Strom¹



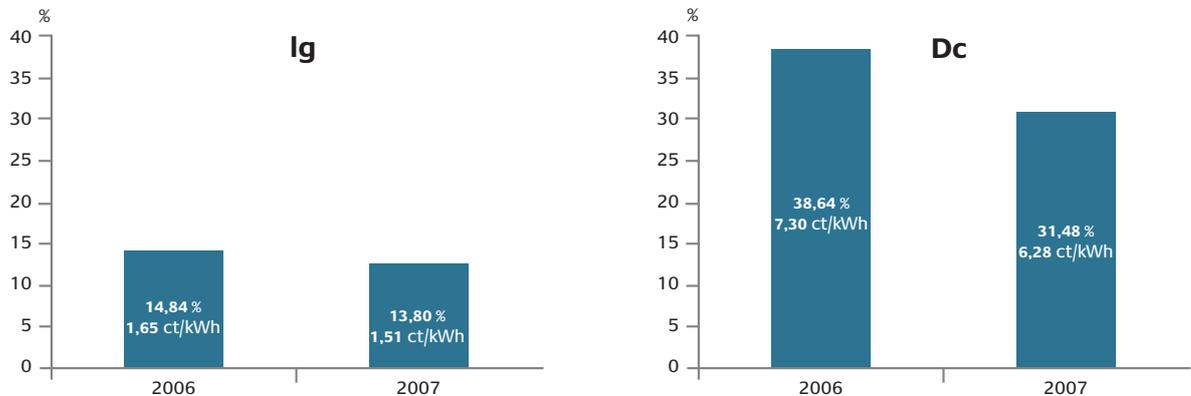
¹ gemäß Abfrage VNB Strom
Quelle: Monitoringbericht der Bundesnetzagentur 2007

Gasnetzbetreiber sind nach § 37 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) seit 2006 verpflichtet, zur Vereinfachung des Liefere-

rantenwechsels einheitliche Verfahren anzuwenden sowie den elektronischen Datenaustausch mit den Transportkunden in einem einheitlichen Format zu ermöglichen. Diese gesetzlichen Vorgaben wurden jedoch noch nicht flächendeckend umgesetzt. Daher handelt es sich auch bei den in 2006 abgewickelten Verfahren überwiegend um unternehmensindividuelle Verfahren, die lediglich an die Grundsätze des § 37 GasNZV anknüpfen.

Ungeachtet der für alle Gasnetzbetreiber geltenden Verpflichtung, einen Wechsel des Lieferanten möglich zu machen, hatten im Jahr 2006 nur etwas über 90 Prozent der Netzbetreiber dafür entsprechende Abwicklungsprozesse definiert. Die Möglichkeit zur freien Wahl des Gaslieferanten blieb allerdings infolge wettbewerbshemmender Rahmenbedingungen weitgehend ungenutzt, was insbesondere an den Wechselquoten für Haushaltskunden im Gasbereich ablesbar ist. Gegenüber 2005 entspricht dies einer Steigerung von zehn Prozentpunkten. Nach Angaben der Gasnetzbetreiber liegt der Anteil der Lieferantenwechsellmenge an der gesamten Ausspeisemenge bei lediglich 1,25 Prozent nach 0,4 Prozent im Jahr 2005. Die größte Wechselquote in 2006, bezogen auf die Ausspeisemenge, wies die Kategorie „große Industriekunden (>10.000 MWh/Jahr ≤100.000 MWh/Jahr“) mit 3,3 Prozent auf. Die Wechselquoten in den Kategorien „Mittelgroßer Industrie- und Gewerbesektor“ und „Haushalte und Kleingewerbe“ lagen mit 0,41 Prozent (0,12 Prozent in 2005) bzw. 0,04 Prozent (0,01 Prozent in 2005) auf einem insgesamt sehr niedrigen Niveau.

Anteil der Netzkosten am Strom-Einzelhandelspreis



Stand 1. April 2007

Ig: Industriekunden

Dc: Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung
nach Eurostat-Kundenkategorie

Quelle: Monitoringbericht der Bundesnetzagentur 2007

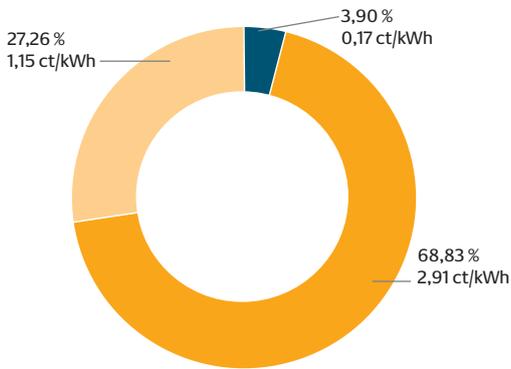
Gas

Durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird der Grenzübergangspreis Gas (statistischer Durchschnittspreis aller Importe von Gashandels-gesellschaften zur Versorgung des Inlands ohne Erdgassteuer) ermittelt. Nach Preissteigerungen in 2005 um 36,22 Prozent ist der Grenzübergangspreis nochmals um 32,31 Prozent gestiegen.

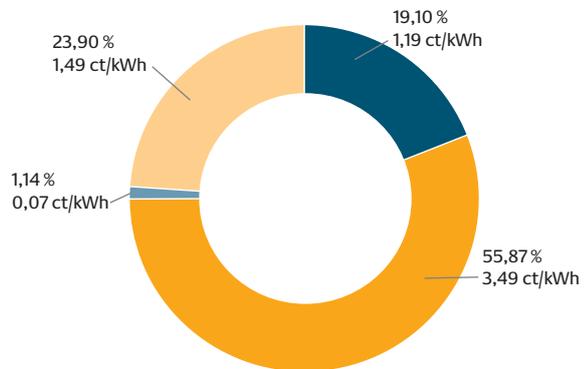
Im Berichtsjahr hat die Bundesnetzagentur von den Großhändlern und Lieferanten Gas u. a. das durchschnittliche Einzelhandelspreisniveau (Preisstand 1. April 2007) in ct/kWh für die Eurostat-Kundenkategorien I4-1 (Industriekunden) und D3 (Haushalts-

kunden) abgefragt. Ferner war eine geschätzte Aufteilung in Netzkosten (Netzentgelte inkl. Verrechnungsentgelte), Gasbezugskosten plus Versorgungsmarge (Kosten für Energiebeschaffung zuzüglich Marge und anteiliger Gemeinkosten), Abgaben (Konzessionsabgabe) und Steuern (Erdgassteuer inkl. Nachlässe und Umsatzsteuer) anzugeben. Die mengengewichteten Mittelwerte unter Berücksichtigung ihrer entsprechenden Absatzmenge im Jahr 2007 lagen demnach für den Abnahmefall der Industriekunden bei 4,23 ct/kWh und für den Abnahmefall der Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung bei 6,24 ct/kWh.

Zusammensetzung des Gas-Einzelhandelspreises 2007 (I4-1)



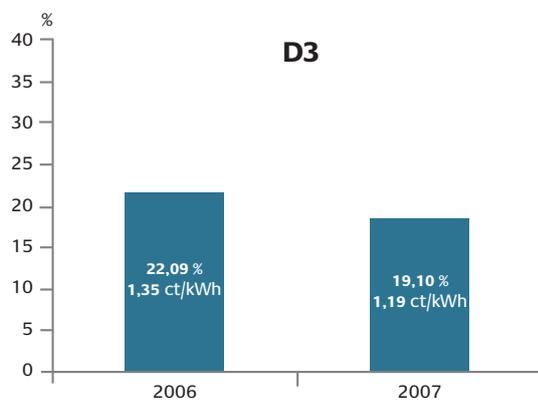
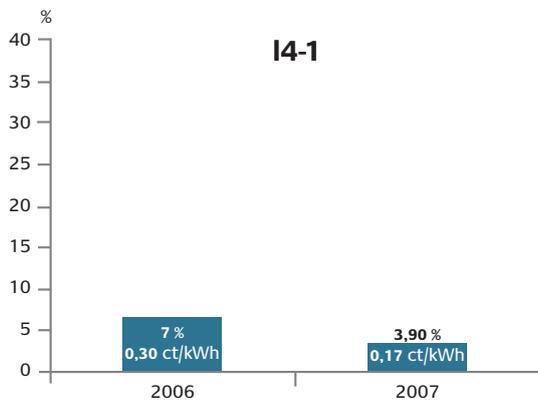
Zusammensetzung des Gas-Einzelhandelspreises 2007 (D3)



- Netzkosten
- Abgaben
- Gasbezugskosten plus Versorgungsmarge
- Steuern

Stand 1. April 2007
 I4-1: Industriekunden
 D3: Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung nach Eurostat-Kundenkategorie
 Quelle: Monitoringbericht der Bundesnetzagentur 2007

Anteil der Netzkosten am Gas-Einzelhandelspreis



Stand 1. April 2007
 I4-1: Industriekunden
 D3: Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung nach Eurostat-Kundenkategorie
 Quelle: Monitoringbericht der Bundesnetzagentur 2007

Aktivitäten und Verfahren

Die Arbeit der Bundesnetzagentur wurde im Energiebereich im Jahr 2007 hauptsächlich durch drei Themenbereiche bestimmt: Vorbereitungen zur Einführung der Anreizregulierung, Entgeltgenehmigungsverfahren Elektrizität und Gas sowie weitere Verbesserungen in den Bereichen Netzzugang und Entflechtung.

ANREIZREGULIERUNG

Mit der Vorlage des Berichts der Bundesnetzagentur zur Einführung der Anreizregulierung nach § 21a EnWG am 30. Juni 2006 wurde die Grundlage für einen Verordnungsentwurf der Bundesregierung entsprechend § 118 Abs. 5 EnWG sowie den zeitnahen Erlass einer Verordnung durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nach § 21a Abs. 6 EnWG geschaffen.

Auf das am 16. November 2006 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) veröffentlichte Eckpunktepapier zur Anreizregulierungsverordnung (ARegV), das sich konzeptionell an den Bericht der Bundesnetzagentur anlehnt, folgte am 4. April 2007 die Vorlage eines Referentenentwurfs zur ARegV. Nach der anschließenden Ressortabstimmung, die im Ergebnis zu einer Änderung des Referentenentwurfs führte,

wurde dieser am 13. Juni 2007 vom Bundeskabinett verabschiedet. Am 21. September 2007 befasste sich der Bundesrat mit dem Verordnungsentwurf. Nachdem am 10. Oktober 2007 das Bundeskabinett den Änderungen des Bundesrates zugestimmt hatte, trat die ARegV am 6. November 2007 in Kraft.

Anreizregulierungskonzept

Die ARegV sieht die Vorgabe von Erlösobergrenzen für grundsätzlich fünfjährige Regulierungsperioden¹ ab dem 1. Januar 2009 vor. Das Konzept der Anreizregulierung löst das bisherige kostenbasierte Entgeltgenehmigungsverfahren durch eine Regulierung ab, die Anreize für einen effizienten Betrieb der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze setzt.

¹ Davon abweichend beträgt die erste Regulierungsperiode im Gasbereich vier Jahre.

Ausgangsbasis für die Bestimmung der Erlösobergrenzen sind grundsätzlich die um die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile bereinigten und im Rahmen der zweiten Genehmigungsrunde geprüften Kosten.

Die zu bestimmenden Erlösobergrenzen enthalten unternehmensindividuelle Effizienzvorgaben, die auf Basis von Effizienzvergleichsmethoden ermittelt werden. Die Effizienzvorgaben orientieren sich an den Unternehmen mit der höchsten Effizienz (Frontier-Unternehmen) und basieren auf der Maßgabe, dass die weniger effizienten Netzbetreiber mit dem Beginn der Anreizregulierung zehn Jahre Zeit erhalten, um die ermittelten Ineffizienzen abzubauen.

Bei der Berechnung der Effizienzwerte der VNB, sie erfolgt mit den Effizienzvergleichsmethoden Data Envelopment Analysis (DEA) und Stochastic Frontier Analysis (SFA), werden zum einen die vergleichbar gemachten Kapitalkosten und zum anderen die tatsächlichen Kapitalkosten der Netzbetreiber angesetzt. Dies bedeutet, dass im Ergebnis vier Effizienzvergleiche durchgeführt werden, aus denen im Rahmen der vorgesehenen Bestabrechnung das für den Netzbetreiber jeweils günstigere Ergebnis verwendet wird. Zudem wurde eine Mindesteffizienzgrenze von 60 Prozent festgelegt.

Die Bundesnetzagentur führt diese Effizienzvergleiche bundesweit durch und übermittelt den Landesregulierungsbehörden die Effizienzwerte für die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Netzbetreiber. Soweit die Landesregulierungsbehörden die Ergebnisse des

Effizienzvergleichs der Bundesnetzagentur nicht verwenden, können sie einen eigenen Effizienzvergleich durchführen, für den sie auch Daten von Netzbetreibern heranziehen können, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Gasnetzbetreiber mit weniger als 15.000 sowie Stromnetzbetreiber mit weniger als 30.000 angeschlossenen Kunden können statt des Effizienzvergleichs zur Ermittlung von Effizienzwerten die Teilnahme an einem vereinfachten Verfahren wählen. In diesem Fall beträgt der Effizienzwert in der ersten Regulierungsperiode 87,5 Prozent. Zudem werden 45 Prozent der Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbar angesetzt. Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens können diese Netzbetreiber auch auf die 2007/2008 vorgesehene zweite kostenbasierte Entgeltgenehmigung verzichten, wenn sie keine Kostenerhöhung geltend machen wollen.

Die Effizienzvorgaben für die ÜNB werden im Rahmen eines europäischen Effizienzvergleichs ermittelt. Sofern dessen Belastbarkeit nicht gewährleistet ist, wird eine Referenznetzanalyse zur Anwendung gebracht. Die Effizienzvorgaben für die Fernleitungsnetzbetreiber werden im Rahmen eines nationalen Effizienzvergleichs ermittelt. Sofern für diesen keine ausreichende Datengrundlage besteht, wird ein europäischer Effizienzvergleich bzw. eine Referenznetzanalyse durchgeführt.

Als Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung wird der Verbraucherpreisgesamtindex des Statistischen Bundesamts

herangezogen, bei dessen Änderung einmal jährlich eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt. Der Verbraucherpreisgesamtindex wird durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor korrigiert, der die unterschiedliche Entwicklung der Produktivität und der Inputpreise in Netzwirtschaft und Gesamtwirtschaft berücksichtigt. Dieser generelle sektorale Produktivitätsfaktor beläuft sich in der ersten Regulierungsperiode auf jährlich 1,25 Prozent und in der zweiten Regulierungsperiode auf jährlich 1,5 Prozent.

Bei einer Änderung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile sowie, auf Antrag, im Fall des Eintritts einer unzumutbaren Härte durch nicht vorhersehbare Ereignisse erfolgt eine jährliche Anpassung der Erlösobergrenze.

Zur Sicherstellung der Versorgungsqualität sieht die Verordnung ab der zweiten, bei ausreichender Datenlage im Elektrizitätsbereich bereits ab der ersten Regulierungsperiode qualitätsabhängige jährliche Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze (Qualitätselement) vor. Für die Ermittlung der Zu- oder Abschläge können Kundenumfragen oder Methoden wie z. B. analytische Kostenmodelle herangezogen werden.

Des Weiteren besteht für VNB die Möglichkeit, auf Verlangen einen pauschalierten Investitionszuschlag auf die Erlösobergrenze in Höhe von jährlich maximal einem Prozent der Kapitalkosten zu erhalten. Eine längerfristige Änderung der Versorgungsaufgabe wird bei VNB durch einen Erweiterungsfaktor in der Regulierungs-

formel berücksichtigt, durch den die Erlösobergrenze entsprechend der erforderlichen Erweiterungsinvestitionen ebenfalls jährlich angepasst werden kann. Bei den ÜNB ist bei erforderlichen Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen die Genehmigung von Investitionsbudgets vorgesehen.

Schließlich ist in der ARegV vorgesehen, dass die Bundesnetzagentur das Investitionsverhalten der Netzbetreiber beobachtet und zum 30. Juni 2013 einen Bericht erstellt, der eine Einschätzung hinsichtlich der Notwendigkeit weiterer Maßnahmen enthält.

Umsetzung der Anreizregulierung

Die Bundesnetzagentur hat bereits vor Inkrafttreten der ARegV Vorbereitungen für den Start der Anreizregulierung getroffen. Neben der Ausschreibung bzw. der Vergabe von Beratungsprojekten zur Anwendung analytischer Kostenmodelle bei der Genehmigung von Investitionsbudgets der Transportnetzbetreiber, zur monetären Bewertung der Netzzuverlässigkeit sowie zum nationalen und internationalen Effizienzvergleich wurden insbesondere die Voraussetzungen für die erforderlichen Datenabfragen bei den Netzbetreibern geschaffen.

Die Einleitung der Datenerhebung bei den VNB Strom erfolgte am 10. Dezember 2007. Die Datenabfrage bei den VNB Gas und den Stromübertragungs- sowie Gasfernleitungsnetzbetreibern schließt sich unmittelbar an.

Internationale Zusammenarbeit

Der Informationsaustausch mit den anderen europäischen Regulierungsbehörden hat

sich durch regelmäßige Treffen des CEER Workstreams Incentive-based Regulation and Efficiency Benchmarking fortgesetzt, in denen die aktuellen Entwicklungen in den verschiedenen Ländern dargelegt und diskutiert wurden. Diese von der Bundesnetzagentur geleitete Arbeitsgruppe ist Teil der übergeordneten Unbundling Reporting and Benchmarking Task Force (URB TF), bei der die Bundesnetzagentur den Vizevorsitz übernommen hat. Darüber hinaus nimmt die Bundesnetzagentur an der Electricity Quality of Supply Task Force (EQS TF) teil, bei der der Fokus auf der Qualitätsregulierung liegt.

NETZZUGANG STROM

Netzbegriff

Im Berichtsjahr hatte sich die Bundesnetzagentur dezidiert mit der Frage zu befassen, wann davon auszugehen ist, dass ein der Regulierung unterfallendes Stromnetz im Sinne des EnWG vorliegt. Dabei wurde herausgearbeitet, dass für den Netzbegriff keine De-minimis-Regel in Bezug auf Kundenzahl, Leistungsspitze oder Stromdurchsatz existiert, bei deren Unterschreitung kein Netz vorläge. Ebenso wenig kann auf den Begriff der Kundenanlage, der aus Zeiten vor der Liberalisierung stammt, zurückgegriffen werden, denn eine Kundenanlage kann ihrerseits ebenfalls ein Netz sein. Für die Bewertung einer Anlage als Netz ist regelmäßig eine Gesamtbetrachtung von Einzel-faktoren (etwa grenzüberschreitende Anlagen, objektives Netzbetreiberverhalten, Erhebung von Netzentgelten) erforderlich.

Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit von Versorgungsunternehmen

Zum Schutz von Verbrauchern hat die Bundesnetzagentur im Berichtszeitraum erstmals einem Energieversorgungsunternehmen gemäß § 5 EnWG die geschäftliche Tätigkeit in Bezug auf die Gewinnung und Belieferung von Haushaltskunden mit Elektrizität untersagt.

Ein Unternehmen hatte im Internet ein umfangreiches Angebot zur Strombelieferung von Haushaltskunden offeriert (Stromlieferungsverträge mit Laufzeiten von zwölf Monaten, zwei Jahren, vier Jahren, acht Jahren und zehn Jahren).

Dem Unternehmen war es gegenüber der Bundesnetzagentur nicht gelungen, den gemäß § 5 Satz 3 EnWG geforderten Nachweis über das Vorliegen der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erbringen. Darüber hinaus bestanden seitens der Bundesnetzagentur auch erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit der Geschäftsführung des Unternehmens. Das OLG Düsseldorf hat den Einspruch des Unternehmens mit Beschluss vom 30. Januar 2008 abgelehnt und sich der Entscheidung der Bundesnetzagentur vollumfänglich angeschlossen.

Kraftwerksanschluss

Im Rahmen eines von einem Kraftwerksanschlusspetenten angestrebten Verfahrens hatte sich die Bundesnetzagentur bis Mitte des Jahres 2007 mit der Frage der Bestimmung des zum Anschluss eines Kraftwerks geeigneten Netzanschlusspunkts zu beschäftigen. Eng verbunden mit dieser Problematik ist die Frage, wie sich die

Verteilung der Kosten der für einen Anschluss notwendigen Ertüchtigung gestaltet, die sowohl durch Änderungen am Anschlusspunkt selbst, aber auch durch Erweiterungen oder Veränderungen im Netz entstehen können.

Sowohl hinsichtlich der Frage der Eignung des Netzanschlusspunkts, der vom Kraftwerksanschlusspetenten begehrt wird, als auch hinsichtlich der Verteilung der mit dem Kraftwerksanschluss in Zusammenhang stehenden Kosten hat die Bundesnetzagentur anhand dieses Einzelfalls Grundsätze entwickelt, die vom Verordnungsgeber in die am 13. Juli 2007 in Kraft getretene Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) übernommen wurden. Das konkrete Verfahren konnte auf Basis dieser Grundsätze zwischen den Beteiligten einvernehmlich geklärt werden.

Netzebenenwahl

In zwei Grundsatzentscheidungen zu § 17 EnWG hatte sich die Bundesnetzagentur im Jahr 2007 damit zu beschäftigen, inwieweit ein Anschlussnehmer seinen bisherigen Netzanschluss in der untergelagerten Netzebene aufgeben kann und vom Netzbetreiber statt dessen den Neuanschluss der in seinem Eigentum stehenden Betriebsmittel direkt in der vorgelagerten Netzebene verlangen kann. In beiden Fällen hatte der Netzbetreiber einen solchen Neuanschluss der Betriebsmittel des Anschlusspetenten in der Umspannebene abgelehnt.

Unter Würdigung der Entstehungsgeschichte des § 17 EnWG und unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 1 Stromnetzent-

geltverordnung (StromNEV), nach dem sich die vom Netznutzer zu zahlenden Netzentgelte nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle richten, bejaht die Bundesnetzagentur ein grundsätzliches Wahlrecht sowohl des Neu- als auch des Bestandskunden hinsichtlich der Anschlussnetzebene. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur gehört es zu den Grundgegebenheiten bzw. Grundfunktionen eines Wettbewerbsmarkts, dass es dem Nachfrager überlassen ist, welches Angebot er von einem Anbieter in Anspruch nehmen will.

Allerdings besteht dieses Wahlrecht nicht schrankenlos, sondern nur insoweit, als dem Netzbetreiber der Anschluss in der vom Anschlussnehmer geforderten Netzebene auch nach § 17 Abs. 2 EnWG zumutbar ist. Die Entscheidungen bestimmen insoweit auch die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast, die dem Netzbetreiber durch § 17 Abs. 2 EnWG auferlegt werden.

Baukostenzuschüsse

Als Netzanschlussbedingung wirtschaftlicher Art waren auch die von Netzbetreibern vielfach geforderten Baukostenzuschüsse dem Grunde nach Gegenstand einer Überprüfung durch die Bundesnetzagentur. Hierbei handelt es sich um Entgelte, die den Netzanschlussnehmern in Rechnung gestellt werden, um die bedarfsgerechte Inanspruchnahme von Netzanschlusskapazität zu steuern. In einer Vielzahl von Beschwerden zu Baukostenzuschüssen, die der Bundesnetzagentur vorliegen, ist der Vorwurf enthalten, dass die seitens der Netzbetreiber berechneten

Summen in ihren Berechnungsgrundlagen vom Anschlussnehmer nicht nachvollziehbar sind. In diesem Sinn hat die Bundesnetzagentur im Zuge eines Besonderen Missbrauchsverfahrens entschieden, dass die schlichte Nennung eines Betrags in €/kW Anschlussleistung jedenfalls dann nicht ausreichend ist, wenn der Netzbetreiber die Bildung seiner Baukostenzuschüsse im Niederspannungsnetz an den tatsächlich entstandenen Kosten eines Versorgungsbereichs ausrichtet. In diesem Fall ist die Berechnung auf Anforderung des Anschlussnehmers durch Offenlegung der Berechnungsgrundlagen zu erläutern. Ferner hat die Bundesnetzagentur es als missbräuchlich erachtet, wenn ein Netzbetreiber den vom Anschlussnehmer unter dem Vorbehalt späterer Überprüfung gezahlten Baukostenzuschuss zurückweist und die Herstellung des Anschlusses erst nach vorbehaltloser Zahlung gewährt; so der Beschluss der zuständigen Beschlusskammer vom 11. Dezember 2007.

Auch in Spannungsebenen jenseits des Geltungsbereichs der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) steht im Grundsatz außer Frage, dass Netzbetreiber zur Erhebung von Baukostenzuschüssen berechtigt sind. Im Hinblick auf die zahlreichen und wiederkehrend an die Behörde herangetragenen Anfragen und Beschwerden bezüglich der Erhebung von Baukostenzuschüssen würde es die Bundesnetzagentur begrüßen, wenn sich mittelfristig eine an feststehenden Pauschalsätzen orientierende Erhebungspraxis bilden würde, die hinsichtlich des Ermittlungs- und Kontrollaufwands auch in einem sachgerechten Verhältnis zu dem durch

Baukostenzuschüsse generierten Erlösvolumen steht.

Regelenergie

Nach einer ersten Festlegung in Bezug auf das Regelenergie-Produkt „Minutenreserve“ im Jahr 2006 hat die Bundesnetzagentur im Jahr 2007 auch für die beiden anderen Regelenergiearten Primär- und Sekundärregelung zum 31. August 2007 grundlegende Festlegungen zu den Ausschreibungsbedingungen getroffen. Gegenstand dieser Festlegungen waren die Bedingungen und Modalitäten der Beschaffung der beiden Regelenergiearten mittels einer gemeinsamen Ausschreibung auf der Internetplattform www.regelleistung.net.

Bislang wurden die Primär- und Sekundärregelung von jedem regelzonenverantwortlichen ÜNB in eigener Verantwortung unabhängig von den Beschaffungsvorgängen der anderen ÜNB ausgeschrieben. Die Nachfrage der ÜNB trifft dabei auf ein Angebot, das von einer oligopolistischen Struktur mit einer nur geringen wettbewerblichen Ausprägung gekennzeichnet ist. Anbieter sind derzeit im Wesentlichen die Kraftwerksschwester der vier ÜNB. Ziel der Festlegungen war daher insbesondere, den Regelenergiemarkt zum einen durch vereinheitlichte und vereinfachte Ausschreibungsverfahren, zum anderen durch eine Steigerung der Transparenz für neue Anbieter zu öffnen sowie über eine Intensivierung des Wettbewerbs langfristig die Regelenergiekosten zu minimieren. Explizite Vorgaben wurden in den Festlegungen insbesondere zu den Ausschreibungszeiträumen und -zeitpunkten, zu den Mindestangebotsgrößen, zur Art

und Weise der Zuschlagserteilung und des Abrufs sowie zur Transparenz gemacht.

Regelenergie wird zum Ausgleich der ständigen Schwankungen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigt und ist für den Erhalt der Systemsicherheit zwingend erforderlich. Die Primär- und Sekundärregelung wird dabei im Gegensatz zur Minutenreserve von den Regelenergie erbringenden Anlagen (z. B. Kraftwerken) automatisiert erbracht. Die Primärregelung wirkt dabei gemäß dem Solidarprinzip für den gesamten europaweiten UCTE-Verbund; die Sekundärregelung dient zum Erhalt des Leistungsgleichgewichts in der jeweiligen Regelzone und wird von jedem ÜNB eigenverantwortlich eingesetzt. Die Ausschreibungen wurden erstmals zum 1. Dezember 2007 nach den neuen Vorgaben durchgeführt.

Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur im Jahr 2007 eingehend die Entwicklung der Preise und Kosten bei der Minutenreserve nach Inkrafttreten der neuen Ausschreibungsbedingungen am 1. Dezember 2006 beobachtet. Anfängliche, durch Preisspitzen im Dezember 2006/Januar 2007 ausgelöste Befürchtungen, dass die neuen Ausschreibungsbedingungen erhebliche Kostensteigerung verursachten, haben sich als unbegründet erwiesen. Der anfänglichen Preisspitze durch eine kurzzeitige Angebotsknappheit, gepaart mit dem Ausloten von Preissetzungsspielräumen durch einige Anbieter, folgte eine bis in den Herbst 2007 andauernde Phase niedriger Preise für Minutenreserve. Seit Abklingen der Preisspitze vom Dezember 2006/Januar 2007 orientieren sich die Minutenreserve-

preise im Wesentlichen an den allgemeinen Preisentwicklungen an den OTC-Märkten bzw. am Spotmarkt der Energiebörse EEX. Seitdem reflektieren mögliche Preissteigerungen bei der Minutenreserve, wie zuletzt während der Preisspitze im Spätherbst 2007, lediglich die derzeitige allgemeine Tendenz höherer Elektrizitätspreise und sind keine singuläre Erscheinung bei der Regelenergie.

Geschäftsprozesse beim Lieferantenwechsel Elektrizität

Mit Wirkung zum 1. August 2007 ist die Festlegung der Bundesnetzagentur zur Vorgabe einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate für den Lieferantenwechsel Elektrizität (GPKE), zum 1. Oktober 2007 auch hinsichtlich der zwischen Netzbetreibern und Netznutzern auf Wunsch elektronisch abzuwickelnden Netznutzungsabrechnung in Kraft getreten. Damit sind nunmehr zwingende Kommunikationsstandards für Netzbetreiber und Lieferanten zur Gewährleistung eines effizienten Datenaustauschs gesetzt.

Im Vorfeld des Inkrafttretens dieser Vorgaben war die Bundesnetzagentur in die Klärung einer Vielzahl von Detailfragen eingebunden, die sich zwischen Marktbeteiligten ergeben hatten. Im Dialog mit IT-Spezialisten von Netzbetreibern wie auch von Lieferantenseite wurden zufriedenstellende Lösungsansätze gefunden und zur Schaffung von Umsetzungssicherheit in allen wesentlichen Fragen kommuniziert.

Rund acht Prozent der Netzbetreiber haben der Bundesnetzagentur angezeigt,

die geforderten Umstellungsarbeiten nicht fristgerecht zum 1. August 2007 abschließen zu können. Die Behörde hat hierbei einzelfallbezogen die Gründe für die Verzögerung, das bestehende Beschleunigungspotenzial sowie das erkennbare Bemühen der Betroffenen um eine annähernd fristgerechte Umsetzung bewertet und dies in die jeweilige Einzelfallentscheidung über die Notwendigkeit von Zwangsmaßnahmen einfließen lassen. In drei Fällen musste die Behörde von Möglichkeiten des Verwaltungszwangs Gebrauch machen.

Insgesamt hat der Umstellungsprozess gut funktioniert. Eine Reihe von Problemen wurde erst bei der praktischen Anwendung erkannt; alle Marktbeteiligten zeigten sich aber bei der Bewältigung dieser Probleme sehr konstruktiv. Insbesondere die Netzbetreiber haben sich mit einem hohen Personaleinsatz und großem Engagement in den einschlägigen Fachgremien um ein Funktionieren der neuen Verfahrensabläufe im Interesse der Kunden bemüht.

Die bereits im Jahr 2006 gegen die Festlegung eingelegten Beschwerden wurden zwischenzeitlich in mehreren Musterverfahren vor dem Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf verhandelt. Alle bislang abgeschlossenen Verfahren wurden vom Gericht zugunsten der Bundesnetzagentur entschieden. Zwei dieser Verfahren werden aufgrund eingelegter Rechtsbeschwerde seitens der unterlegenen Netzbetreiber nunmehr vor dem Bundesgerichtshof (BGH) weitergeführt. Seitens der Beschwerdeführer wird hierbei vorgebracht, die

Bundesnetzagentur habe den gegenständlichen Beschluss, ungeachtet der zugrunde liegenden Ermächtigungsgrundlage in der Stromnetzzugangsverordnung (StromNVZ), wegen angeblicher Unbestimmtheit des Adressatenkreises und Abstraktheit der Inhalte nicht als Verwaltungsakt erlassen dürfen. Ferner wird vorgetragen, die in Ziffer 6 des Beschlusstextes eingeräumte Möglichkeit, seitens des Netzbetreibers dem assoziierten Vertrieb eine abweichende Kommunikationsmöglichkeit zu gewähren, habe nicht bis zum 1. Oktober 2009 befristet werden dürfen.

Der BGH wird im April 2008 über die vorliegenden Rechtsbeschwerden zur Sache verhandeln.

Bilanzkreismanagement

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2007 intensiv an einer Neukonzeption des Bilanzkreismanagements gearbeitet. Hierzu gehören wichtige Klärungen zum zulässigen Inhalt des Bilanzkreisvertrags, aus denen erstmals ein gemeinsamer Standardbilanzkreisvertrag der ÜNB resultieren wird. Diskussionsschwerpunkte sind, neben diversen operativen Themen, Fragen der Forderung von Sicherheiten und der Prognosepflichten der Bilanzkreisverantwortlichen. Außerdem arbeitet die Bundesnetzagentur an grundlegenden Fragen der Bilanzkreisabrechnung. Hier wird in enger Kooperation mit den Marktakteuren ein Konzept erstellt, in dem erstmals festgelegt wird, welcher Akteur welche Daten in welchen Fristen und welchen Formaten zu liefern hat und damit eine Bilanzkreisabrechnung innerhalb der ver-

ordnungsrechtlich vorgesehenen Frist von zwei Monaten erst ermöglicht.

Zählerkonfiguration

In der für die Verwirklichung des Netzzugangsanspruchs nach § 20 EnWG wichtigen Frage der Anzahl und Anordnung von Messgeräten hat die Bundesnetzagentur im März 2007 im Rahmen eines Besonderen Missbrauchsverfahrens die Frage entschieden, ob die Mieter eines Mehrfamilienwohnhauses in ihrer Gesamtheit verlangen können, nur noch über einen gemeinsamen Summenzähler und unter gleichzeitigem Wegfall wohnungsindividueller Zähler abgerechnet zu werden. Hintergrund war das Vorhaben der Mieter, ein Blockheizkraftwerk im Wohnhaus zu betreiben und nur bei Überschusserzeugung eine Einspeisung über den Summenzähler in das öffentliche Netz vorzunehmen bzw. nur bei zeitweiliger Unterdeckung Zusatzstrom aus dem öffentlichen Netz zu entnehmen. Die Bundesnetzagentur hat im Beschlussverfahren im Sinne der Mieter entschieden. Die vom Netzbetreiber geforderte wohnungsindividuelle Messmethode hätte das mit dezentraler Energieerzeugung kombinierte Verbrauchsmodell unwirtschaftlich gemacht und dem Grundsatz eines effizienten Netzzugangs widersprochen. Unzumutbarkeitseinwände des Netzbetreibers – begründet mit der pauschalen Befürchtung eines großflächigen Wegfalls von Netzentgelten – griffen hiergegen nicht durch. Damit hat die Bundesnetzagentur zugleich einen wichtigen Beitrag zur Förderung dezentraler und umweltfreundlicher Energieerzeugung geleistet.

Direktvermarktung von EEG-Strom

Die Bundesnetzagentur hat in einem Eckpunktepapier Regeln zur Direktvermarktung von EEG-Strom erarbeitet und konsultiert. Ziel dieser Regelungen ist es, die Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien so auszugestalten, dass sie sich in das Handels- und Fahrplansystem, aber auch den derzeit bestehenden EEG-Wälzungsmechanismus integrieren lässt. Dabei gilt es aus Sicht der Bundesnetzagentur, Gefährdungen für die System-sicherheit sowie weitere Kostensteigerungen für den EEG-Wälzungsmechanismus durch unregelmäßige Formen der Direktvermarktung zu vermeiden.

Der EEG-Wälzungsmechanismus, also die physische Weiterleitung des nach dem EEG eingespeisten und vergüteten Stroms an Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Letztverbraucher beliefern, war Gegenstand aufwändiger Verfahren der Bundesnetzagentur. Dabei ging es nicht nur um die Frage, wie die ÜNB, die zur Weiterleitung und Umwandlung in ein vorher festgelegtes monatliches Band verpflichtet sind, zu einer effizienteren und transparenten Organisation dieser sog. Windveredelung bewegt werden können. Im Zuge der Reform des EEG wurden auch Vorschläge entwickelt, wie der Gesamtprozess der Marktintegration der erneuerbaren Energien insgesamt effizienter organisiert werden könnte.

Netzausbau

Der Ausbau des deutschen Übertragungsnetzes war auch im Jahr 2007 ein wichtiges Thema der Bundesnetzagentur. Aus den Netzausbau- und den Netzzustands-

berichten der ÜNB für das Jahr 2006 ist ein erheblicher Ausbaubedarf für das deutsche Übertragungsnetz ersichtlich. Da sich für die Umsetzung verschiedener Leitungsbauprojekte bereits Verzögerungen angedeutet haben, fordert die Bundesnetzagentur seit Ende des Jahres 2006 quartalsweise Berichte von den ÜNB an, die den aktuellen Stand der Umsetzung der Netzausbauprojekte darlegen. Zu diesen Quartalsberichten hat die Bundesnetzagentur Vorgaben für den Inhalt gemacht. Danach sind insbesondere Angaben zu machen zum aktuellen Umsetzungsstand, zu den Problemen mit verzögernder Wirkung sowie zu den im folgenden Halbjahr geplanten Umsetzungsschritten des für den Zeitraum von 2006 bis 2010 vorgesehenen Netzausbaus.

Die Bundesnetzagentur überprüft anhand dieser Berichte regelmäßig den Stand des Netzausbaus des deutschen Übertragungsnetzes und verfolgt, worin die Gründe der Verzögerungen liegen. Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2007 die Berichtsinhalte unter Berücksichtigung eigener Erkenntnisse ausgewertet. Diese Auswertung ist alle zwei Jahre zu erstellen und wurde am 9. Januar 2008 erstmalig veröffentlicht. Eine wesentliche Aussage der aktuellen Auswertung ist, dass sich aufgrund der absehbaren Entwicklung des deutschen Erzeugungsmarkts in den kommenden Jahren, die sowohl den Zubau neuer konventioneller Kraftwerke als auch die Errichtung von Onshore- und Offshore-Windparks erwarten lässt, an den Ausbau des Übertragungsnetzes und dessen Planung neue Anforderungen ergeben. Aufgrund der Zunahme der Windenergie-

einspeisung sowie der grenzüberschreitenden Transporte kann mittelfristig das Auftreten vorübergehender oder längerfristiger Engpässe im Übertragungsnetz nicht ausgeschlossen werden. Als ein weiteres wesentliches Ergebnis der Auswertung ist festzustellen, dass es beim Bau neuer Stromleitungen zu zahlreichen Verzögerungen kommt, von denen u. a. alle Projekte betroffen sind, die im „Priority Interconnection Plan“ der EU-Kommission enthalten sind. Die dort vorgesehenen Termine für die Inbetriebnahme können nicht eingehalten werden. Die Gründe für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Netzausbaumaßnahmen liegen in erster Linie in den langen Genehmigungsverfahren.

Für die Berichte über den Netzzustand und den Netzausbau, die die ÜNB zum 1. Februar 2008 zu erstellen hatten, strebt die Bundesnetzagentur durch konkretisierte Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Struktur und zeitlichem Kontext der Berichte eine weitergehende Harmonisierung sowie Ergänzung um zusätzliche Informationen an.

Grenzüberschreitender Stromhandel

Die Aufgaben der Bundesnetzagentur im grenzüberschreitenden Stromhandel ergeben sich vor allem aus der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel. Ziel der rechtlichen Vorgaben ist es, die Schaffung eines echten Elektrizitätsbinnenmarkts durch die Intensivierung des Stromhandels zu fördern. Deutschland ist in vier der sieben Regionen aktiv: Central Western Europe (CWE),

Central Eastern Europe (CEE), Northern Europe (NE) und Central Southern Europe (CSE). Zu den vorrangig in 2007 bearbeiteten Themen zählen die Weiterentwicklung der Kapazitätsvergabemechanismen an den Grenzkuppelstellen und die Erhöhung der Transparenz. Mit dem für die Region Zentralwesteuropa von der Bundesnetzagentur am 1. Februar 2007 veranstalteten Workshop zur Marktkopplung (sog. Market Coupling) hat die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag in der europäischen Diskussion um die Einführung eines effizienteren Engpassmanagementsystems geleistet. Im Rahmen einer lastflussbasierten Marktkopplung werden die an den Grenzen aller beteiligten Länder entstehenden Lastflüsse genauer berechnet und die Börsen in die Kapazitätsvergabe mit einbezogen. Der Workshop ermöglichte erstmals eine überregionale Diskussion unter Beteiligung aller relevanten Marktparteien.

Am 6. Juni 2007 haben die Ministerien, Regulierungsbehörden, ÜNB, Marktteilnehmer und Strombörsen der Länder Belgien, Frankreich, Niederlande, Luxemburg und Deutschland ein Memorandum of Understanding (MoU) unterzeichnet, in welchem sie sich verpflichten, bis Januar 2009 eine lastflussbasierte Marktkopplung zu etablieren. Die Einführung eines Systems zur Marktkopplung ist auch für die deutsch-dänische Grenze vorgesehen. Hier wurde ein MoU zwischen den Börsen und den ÜNB bereits Ende 2006 unterzeichnet. Die Einführung ist für den 3. Juni 2008 vorgesehen.

In der Region CEE war die Einführung eines lastflussbasierten Kapazitätsvergabe-

modells der Arbeitsschwerpunkt. Die Einführung ist für das Jahr 2009 vorgesehen. Ab diesem Zeitpunkt sollen die Kapazitäten aus den kurzfristigen und langfristigen Auktionen lastflussbasiert vergeben werden. Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion war die Verbesserung und Harmonisierung der Auktionsregeln. Hier konnten insbesondere in der Region CWE erste Erfolge bei der Harmonisierung erzielt werden.

Ein wichtiger Fortschritt konnte im Rahmen der Regionalen Initiativen im Jahr 2007 in Bezug auf die Verbesserung der Markttransparenz erreicht werden. Konkret soll hier zum einen die Informationsbasis, insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung von Erzeugungsdaten, verbessert werden. Zum anderen soll den Marktteilnehmern der Vergleich der Daten aus einzelnen Mitgliedsstaaten vereinfacht werden. Ausgehend von dem unter dem Vorsitz der Bundesnetzagentur in der Region NE hierzu erstellten Transparenzbericht wurde der Ansatz einheitlicher Definitionen und Veröffentlichungsdetails in allen Regionen, in denen die Bundesnetzagentur mitarbeitet, aufgegriffen. In 2007 sind daher die Transparenzberichte für die Regionen NE und CWE veröffentlicht worden. In der Region CSE haben erste Diskussionen zum Transparenzbericht begonnen, in CEE ist die Veröffentlichung des Transparenzberichts für diese Region Anfang Februar 2008 erfolgt.

Europäische Aktivitäten im Strombereich

Die Bundesnetzagentur hat auch 2007 in verschiedenen Arbeitsgruppen innerhalb der European Regulators Group for

Electricity and Gas (ERGEG) und des Council of European Energy Regulators (CEER) mitgearbeitet. Im Rahmen der Security of Supply Task Force wurden unterschiedliche Methoden untersucht, mit denen die Sicherstellung einer ausreichenden Stromerzeugungskapazität bestimmt werden kann. Ziel ist, 2008 Empfehlungen für eine europäisch einheitliche Methode zu erarbeiten.

Im Rahmen der Electricity Regional Initiative Task Force wurde ein „Convergence and Coherence Report“ erstellt und öffentlich konsultiert, der untersucht, wie eine kompatible Entwicklung der Regionalen Initiativen sichergestellt werden kann. Außerdem werden in regelmäßigen Berichten die Fortschritte der Regionalen Initiativen dargestellt.

In der Electricity Market Task Force wurde in 2007 der Bericht zur Einhaltung der Vorschriften der Engpassmanagementleitlinien erstellt. Außerdem wurden in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission die Inhalte für Studien zum Regelenergiemarkt (Study on interaction and dependencies of Balancing Markets, Intraday Trade and Automatically Activated Reserves) und Einzelhandelsmarkt festgelegt. Weitere Themenbereiche waren Verlustenergie sowie finanzielle Übertragungsrechte.

Die Electricity Transmission Network Task Force (ETN TF) hat u. a. das Papier „cross-border framework for electricity transmission infrastructure – an ERGEG conclusions paper“ fertiggestellt, welches sich mit den Genehmigungsprozessen für den Neubau

von Leitungen in verschiedenen Ländern und deren Unterschieden befasst. Aufbauend auf diesem Papier wurden in der ETN TF für eine Studie Terms of References erstellt. Die Studie, die sich mit Investitionen in Infrastrukturen und mögliche Anreizstrukturen zur Verstärkung der Investitionen in grenzüberschreitende Infrastrukturinvestitionen befasst, wurde von der Kommission ausgeschrieben. Im Rahmen der Diskussion um das 3. Richtlinienpaket wurde in der ETN TF die Definition des EU grids und hier insbesondere die Struktur, die Organisation, die Rollen der verschiedenen Marktakteure und deren Verantwortlichkeiten behandelt. Außerdem wurde 2007 mit der Arbeit an den „Guidelines on Good Practise on Operational Security“ begonnen.

Die durch ERGEG im Februar 2006 etablierten Regionalen Initiativen hatten im Jahr 2007 die Weiterentwicklung der Engpassmanagementverfahren als Hauptaufgabe (siehe Seite 59).

Versorgungsqualität

Auf Grundlage der Berichtspflicht nach § 52 EnWG wurden im Jahr 2007 erstmals Daten zu Versorgungsstörungen für ein vollständiges Kalenderjahr erhoben. Die Auswertung von 781 Elektrizitätsnetzbetreibern ergab, dass ein Letztverbraucher in Deutschland im Jahr 2006 im Durchschnitt 21,53 Minuten ohne elektrische Versorgung war. Dies bedeutet aber dennoch eine Verfügbarkeit von 99,996 Prozent. Damit weisen die deutschen Elektrizitätsnetze im europäischen Vergleich die beste Versorgungsqualität auf.

Im Februar 2007 hat die Bundesnetzagentur einen Bericht zur Versorgungsstörung vom 4. November 2006 veröffentlicht. An diesem Tag wurden Hochspannungsleitungen wegen einer geplanten Schiffsüberführung ausgeschaltet. In Folge waren andere Leitungen überlastet, was einen europaweiten Stromausfall verursachte.

Veröffentlichungspflichten

Im Jahr 2007 hat die Bundesnetzagentur einen Leitfaden als Hilfestellung für die einheitliche, vollständige und sachgerechte Umsetzung sowie die inhaltliche Darstellung der Veröffentlichungspflichten der Stromnetzbetreiber erstellt. Die Auswertung zahlreicher Internetauftritte von Stromnetzbetreibern hatte ergeben, dass viele Unternehmen die an sie gerichteten Veröffentlichungspflichten nur unvollständig bzw. nicht erfüllen. Des Weiteren sind Angaben auf Grund von unterschiedlicher inhaltlicher Sortierung, unterschiedlichen Datenformaten, Einheiten und unterschiedlicher Genauigkeit für potenzielle Netznutzer schwer auffindbar und vergleichbar. Im Herbst 2007 wurden die betroffenen Wirtschafts- und Verbraucherschutzverbände um Stellungnahme zum Leitfaden gebeten. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet und bei der Erstellung des Leitfadens berücksichtigt.

Verlustenergie

Die Bundesnetzagentur hat ein Konzept für ein transparentes, nicht diskriminierendes und marktorientiertes Verfahren der Beschaffung sowie der Ermittlung von Verlustenergie entwickelt. Zur Vorbereitung einer möglichen Festlegung wurden die konzeptionellen Arbeiten im Jahr 2007

beendet und in Form eines Positionspapiers zur Konsultation veröffentlicht. Auf Grundlage der daraus gewonnenen Erkenntnisse wird ein Verfahren entwickelt, welches zu sinkenden Kosten bei der Beschaffung von Verlustenergie führen und sich damit positiv auf die Netzentgelte und die Liquidität am Stromhandelsmarkt auswirken soll.

Liberalisierung des Zähl- und Messwesens

Die Liberalisierung des Messwesens und deren Umsetzung wurden in drei Richtungen vorangetrieben. Innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen wurden Messstellenbetriebsrahmenverträge und technische Mindestanforderungen zur Prüfung auf Gesetzeskonformität angefordert. Ebenso wurde die weitergehende Liberalisierung des Zähl- und Messwesens, die vor allem aufgrund des Evaluierungsberichts der Bundesregierung und des sog. Meseberg-Papiers (Eckpunkte für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm) angestoßen wurde, begleitet. Hieraus resultiert der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für den Wettbewerb“ (BR-Drs. 14/08). Dazu plant der Verordnungsgeber eine Messzugangsverordnung (MessZV).

Register nach der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung

Mit Inkrafttreten der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) am 30. Juni 2007 wurden Regelungen erlassen, die dazu führen sollen, dass Netzanschlüsse von Großkraftwerken (≥ 100 MW) diskriminierungsfrei sowie zu angemessenen und

transparenten Anschlussbedingungen erfolgen können. Weiter gibt die Verordnung sowohl den Netzbetreibern der Hoch- und Höchstspannung, als auch den Netzanschlusspetenten einen gewissen Zeitrahmen vor, damit Netzanschluss und Kraftwerksbau zeitnah erfolgen können. Zu Transparenzzwecken sind Netzbetreiber verpflichtet, ein gemeinsames Kraftwerksregister für Anlagen ≥ 100 MW zu erstellen. Hierzu hat die Bundesnetzagentur eine Erhebung durchgeführt, um alle betroffenen Netzbetreiber zu erfassen. Darüber hinaus erfolgte mit den Netzbetreibern und dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) eine Abstimmung über den Inhalt des Registers, welches erstmals Anfang 2008 erstellt werden soll.

Netzanschluss von Offshore-Windanlagen

In 2007 stellten sich vielfältige Fragen bei der Anbindung von Offshore-Windparks (OWP). Nach der Änderung des EnWG, wonach nunmehr die ÜNB zur Anbindung der OWP verpflichtet, fanden zahlreiche Gespräche mit OWP-Investoren, dem Offshore-Forum Windenergie, ÜNB und Genehmigungsbehörden statt. Ziel war die Klärung von technischen Fragen des Netzanschlusses und der Netznutzung einschließlich des damit verbundenen Netzausbaus. Des Weiteren wurden Fragen der Anerkennung und Wälzung von Kosten geklärt, die mit der Auslösung von Investitionen für die OWP-Anbindung in Zusammenhang stehen. Damit konnte die Bundesnetzagentur insoweit Rechtssicherheit herstellen, dass die in 2007 anstehenden Investitionen getätigt werden konnten.

NETZZUGANG GAS

Gasnetzzugangsmodell

Im Jahr 2007 traten im Gasbereich umfassende neue Regelungen zum Gasnetzzugang in Kraft. Schon im Jahr zuvor hatte die Bundesnetzagentur im Rahmen einer wegweisenden Entscheidung die Netzbetreiber verpflichtet, den Netzzugang in enger Kooperation gemeinsam zu organisieren. Dieses sog. Zweivertragsmodell sieht eine wesentlich vereinfachte Netznutzung für die Gashändler vor, da es im Rahmen dieses Modells möglich ist, den Netzzugang auf Basis von nur zwei Verträgen zu organisieren. Im Frühjahr 2007 haben die Netzbetreiber eine entsprechend aktualisierte Fassung der Kooperationsvereinbarung vorgelegt, die eine konkrete Ausgestaltung dieser einfacheren Bedingungen enthält. Zum 1. Oktober 2007 waren alle Netzzugangsverträge auf diese neuen Regelungen umzustellen, so dass seit diesem Zeitpunkt nur noch die neuen Regelungen Geltung haben. Die Bundesnetzagentur hat die Diskussionen um das neue Gasnetzzugangsmodell eng begleitet und darauf gedrängt, dass gesetzeskonforme und diskriminierungsfreie Regelungen eingeführt werden. Die neuen Regelungen manifestieren einen entscheidenden Fortschritt in der Liberalisierung des Gasmarkts und stellen die Netzbetreiber in vielen Details vor neue Herausforderungen. Für die Händler zeigte sich schon bei Einführung des neuen Modells, dass sich wesentliche neue Chancen für die Teilnahme am Gashandel eröffneten. Die Transaktionen nehmen seither spürbar zu.

Marktgebiete

Die angestrebte Reduzierung der Gasmarktgebiete in Deutschland hat weitere Fortschritte gemacht. Das Ziel, die Gasmarktgebiete auf weniger als zehn zu reduzieren, ist erreicht. Im Vergleich mit den zuvor 19 werden am 1. Oktober 2008 noch insgesamt acht Marktgebiete bestehen bleiben. Damit folgen die Gasnetzbetreiber einem Grundanliegen des EnWG nach möglichst wenigen Marktgebieten. Die Bundesnetzagentur hat dieser Forderung Nachdruck verliehen, um die Liquidität auf den Gasmärkten zu erhöhen, die Abwicklung von Gastransporten zu erleichtern sowie den Umgang mit Regel- und Ausgleichsenergie rationeller zu gestalten. Mit Beginn des nächsten Gaswirtschaftsjahrs am 1. Oktober 2008 werden lediglich sechs Marktgebiete bei H-Gas und zwei Marktgebiete bei L-Gas verbleiben. Die Reduzierung der Marktgebiete erfolgte 2007 auf der Basis freiwilliger Zusammenlegungen, die zunächst überwiegend unternehmensintern erfolgt sind. Die für 2008 erklärten Zusammenlegungen sind stärker unternehmensübergreifend. Diese Arbeit ist fortzusetzen, wobei die Implementierung und Umsetzung der Zusammenlegungen einen gewissen Zeitraum erfordert. Die Bundesnetzagentur legt Wert auf zusätzliche Zusammenlegungen innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre.

Regel- und Ausgleichsenergie

Die Ausgestaltung eines funktionierenden Regel- und Ausgleichsenergiesystems wurde 2007 zu einem Schwerpunkt der Arbeit der Bundesnetzagentur. Die bestehenden Regelungen bedürfen der Konkretisierung. Die dazugehörigen Bilanzie-

rungsregeln sind ebenfalls im Detail zu ergänzen. Bei der Ausgestaltung der neuen Zugangsregelungen war diese Thematik bewusst einer späteren Bearbeitung überlassen worden. Im Ergebnis sind wettbewerbsfreundlichere Regelungen erforderlich, die zu einer spürbaren Verringerung des Transaktionsaufwands der Netznutzer führen. 2006 wurde ein umfassendes Grundlagengutachten in Auftrag gegeben, das eine Neuausrichtung des Ausgleichs- und Regelenergiesystems für den Gasbereich befürwortete. Auf der Grundlage dieses Gutachtens wurde in einem Workshop am 1. Oktober 2007 mit den Netzbetreibern und den Netznutzerverbänden die gemeinsame Entwicklung neuer verbindlicher Regelungen begonnen. Die Resonanz auf diesen Impuls war ausgesprochen positiv. Die gaswirtschaftlichen Verbände haben schon im Vorfeld des Workshops die Arbeit aufgenommen und sich bis zum Jahresende in vielen grundlegenden Fragen einander deutlich angenähert. Im Jahr 2008 wird es darauf ankommen, den begonnenen Einigungsprozess fortzusetzen und praktikable und verbindliche Regelungen zu entwickeln.

Geschäftsprozesse beim Lieferantenwechsel Gas

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 37 GasNZV sind die Prozesse zum Wechsel des Lieferanten im Gassektor auf der Grundlage effizienter und massengeschäftstauglicher Verfahren abzuwickeln. Am 20. August 2007 hat die Bundesnetzagentur bundesweit einheitliche Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor (GeLi Gas) festgelegt. Die Entscheidung gibt rechtsverbindlich Abläufe vor, die im Fall eines

Wechsels des Gaslieferanten zu vollziehen sind. Des Weiteren regelt sie den Austausch der erforderlichen Informationen. Für diesen Datenaustausch sieht die Festlegung ein weitestgehend automatisiertes Verfahren und ein einheitliches elektronisches Format vor.

Mit der getroffenen Festlegung werden massengeschäftstaugliche Rahmenbedingungen für den Lieferantenwechsel geschaffen. Die bislang in jedem Netzgebiet unterschiedlich gestalteten Wechselprozesse wurden mit Verabschiedung der GeLiGas durch Geschäftsprozesse abgelöst, die bundesweit von allen Marktbeteiligten einheitlich anzuwenden sind. Dabei ermöglicht der Datenaustausch auf Basis des EDIFACT-Formats, den Lieferantenwechsel erheblich zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Ein Leitgedanke bei der Prozessstrukturierung bestand für die Bundesnetzagentur darin, den Unternehmen, die sowohl im Strom- als auch im Gassektor tätig sind, bei der Einführung der Prozesse ein möglichst hohes Maß an Synergiepotenzialen zu erschließen. Daher hat sie die Prozesse der GeLi Gas an die bereits im Jahr 2006 festgelegten Geschäftsprozesse für den Elektrizitätsbereich (GPKE) angelehnt. Die Abwicklungsregeln für beide Sektoren sind somit weitestgehend identisch.

Novellierung der GasNZV und Erlass einer Messzugangsverordnung

In dem am 26. September 2007 durch die Bundesregierung beschlossenen Evaluierungsbericht nach § 112 EnWG wird sowohl die unverzügliche vollständige Öffnung

des Zähl- und Messwesens nach § 21b EnWG für den Wettbewerb befürwortet als auch die Notwendigkeit unterstrichen, die Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Biogas zügig zu klären. Beide Themengebiete sind auch Bestandteile der im Sommer 2007 in Meseberg von der Bundesregierung verabschiedeten „Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm“. In Bezug auf die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz hat das BMWi mit Unterstützung der Bundesnetzagentur und in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) für die GasNZV einen neuen Teil 11a erarbeitet, sowie Novellierungen in der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und der ARegV vorgenommen. Zur Umsetzung des Liberalisierungsvorhabens im Zähl- und Messwesen hat das BMWi eine Änderung des § 21b EnWG und den Erlass einer Verordnung (MessZV) angestoßen. Bei der Erstellung der entsprechenden Entwürfe war die Bundesnetzagentur unterstützend tätig. Der Regierungsentwurf des § 21b EnWG und die Verordnungsänderungen bezüglich Biogas sind am 5. Dezember 2007 in einer Kabinettsitzung verabschiedet worden.

Europäische Aktivitäten im Gasbereich

Im Gasbereich war die Bundesnetzagentur in rund zwölf Arbeitsgruppen vertreten und hat 2007 bei einer Arbeitsgruppe die Leitungsverantwortung übernommen. Hier lag der Schwerpunkt der Arbeit in der Erarbeitung von Leitlinien zur Anwendung der Regelungen des Art. 22 der Beschleunigungsrichtlinie 2003/55/EG. Es ging darin um die Frage, auf welche Weise von

Netzbetreibern Ausnahmen von der Regulierung beantragt werden können.

Weitere Arbeitsgruppen haben sich u. a. mit Transparenz, dem Zugang zu Speicheranlagen, dem Sekundärmarkt, der Kapazitätsberechnung und dem Open-Season-Verfahren befasst. Außerdem hat die Bundesnetzagentur im Rahmen der Gas-Regionalinitiative Nord-West aktiv an Fortschritten im grenzüberschreitenden Gas-handel gearbeitet und insbesondere angestrebt, die Nutzbarkeit der Grenzkapazitäten in Bunde/Oude Statenzijl zwischen Deutschland und den Niederlanden zu verbessern.

Veröffentlichungspflichten

Die Netzbetreiber haben nach EnWG, GasNZV, GasNEV und Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) eine Reihe von gesetzlichen Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, die im Internet zu erfolgen haben. Da viele Unternehmen diese Verpflichtungen bis jetzt noch nicht oder in nur unzureichendem Maße umgesetzt haben, wurde 2007 eine umfassende Überprüfung eingeleitet. Hierzu wurden die Netzbetreiber zunächst angeschrieben und auf ihre gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen. In einem zweiten Schritt wurde begonnen, einzelne Unternehmen systematisch mittels Internet-Recherche hinsichtlich Vollständigkeit und Qualität der zu veröffentlichenden Daten zu überprüfen. Erweisen sich die Veröffentlichungen hierbei als unzureichend, weist die Bundesnetzagentur das betreffende Unternehmen auf bestehende Mängel hin und fordert es auf, diese zu beheben.

Transparenz im Fernleitungsnetz

Bei der Bundesnetzagentur sind Anträge von Fernleitungsnetzbetreibern gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (FernleitungsVO) eingegangen. Nach Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO entscheidet die zuständige Behörde, zu welchen Koppelpunkten zwischen Fernleitungsnetzen Informationen zu veröffentlichen sind. Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO sieht vor, dass der Fernleitungsnetzbetreiber um die Einschränkung der Veröffentlichung für die betreffenden Punkte ersuchen kann, wenn er der Ansicht ist, zur Veröffentlichung aller erforderlichen Daten nicht berechtigt zu sein, da der Netznutzer Interesse an der Vertraulichkeit dieser Daten hat.

Im Juli 2007 hat die Bundesnetzagentur die Grundsätze für die Beurteilung der Anträge nach Art. 6 EG-FernleitungsVO veröffentlicht und konsultiert. Hierzu sind Stellungnahmen von Netzbetreibern und Netznutzern eingegangen. Nach Auswertung der Stellungnahmen wurden die Entscheidungsgrundsätze überarbeitet und die endgültige Fassung im Dezember 2007 im Internet veröffentlicht. Auf dieser Grundlage wurden die Antragsteller angehört und aufgefordert, ggf. fehlende Unterlagen nachzureichen. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, über die Anträge im ersten Quartal 2008 zu entscheiden.

Neue Infrastrukturen

Nach der Regelung des § 28a EnWG können neue Verbindungsleitungen, LNG- und Speicheranlagen vorübergehend von der Zugangs- und Entgeltregulierung freige-

stellt werden, wenn sämtliche in der Norm genannten Voraussetzungen vorliegen. Hierzu sind vom Antragsteller u. a. eine Verbesserung des Wettbewerbs und der Versorgungssicherheit sowie ein besonders hohes Investitionsrisiko nachzuweisen.

Im Jahr 2007 sind bei der Bundesnetzagentur zwei Anträge auf Freistellung von der Regulierung gemäß § 28a EnWG gestellt worden, die jeweils neue Leitungsprojekte zur Fortführung der geplanten Nord-Stream-Leitung (Ostseepipeline) auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland betrafen. Einer der Anträge ist am 27. August 2007 aus formalen Gründen als unzulässig zurückgewiesen worden, da das Unternehmen die geplante Infrastruktur nicht selbst betreiben wollte. Nur die Betreiber sind jedoch „betroffene Gasversorgungsunternehmen“ im Sinne der Ausnahmevorschrift und damit antragsbefugt. Die Entscheidung ist bestandskräftig. Der andere Antrag ist von der Bundesnetzagentur noch nicht beschieden worden. Das Unternehmen hat im Oktober 2007 den Antrag bis auf weiteres ruhend gestellt.

Objektnetze

Die Bundesnetzagentur hatte im Gasbereich erstmals über einen Objektnetz-antrag nach § 110 Abs. 4 EnWG zu entscheiden. Gegenstand des Verfahrens war das auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen gelegene Gasversorgungsnetz. Die positive Entscheidung stützt sich darauf, dass das Netz, das vorrangig der Belieferung eigener Entnahmestellen der Netzbetreiberin dient, die Voraussetzungen eines Werksnetzes nach

§ 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG erfüllt. Dabei wurden die Eckpunkte angewendet, die die Bundesnetzagentur im Jahre 2006 bei der Erarbeitung eines Merkblatts zu § 110 EnWG mit den Landesregulierungsbehörden abgestimmt hatte.

NETZENTGELTE STROM

Genehmigungen allgemeiner Netzentgelte

Gemäß § 23a Abs. 1 EnWG bedürfen die Entgelte für den Netzzugang einer Genehmigung. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen hatten erstmals zum 31. Oktober 2006 einen entsprechenden Antrag zu stellen (§ 118 Abs. 1b EnWG). Bei der zuständigen Beschlusskammer waren 256 Anträge auf Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG für die Netznutzung Strom anhängig gemacht worden. Bis Ende 2006 hatte die Beschlusskammer 75 Entgeltgenehmigungen erteilt, die verbliebenen Anträge sind im Laufe des Jahres 2007 beschieden worden. Dabei erfolgte eine durchschnittliche Kostensenkung um ca. 13 Prozent gegenüber den den Anträgen zugrunde liegenden Kosten, was einer Kürzung um insgesamt etwa 2,4 Mrd. € bzw. bis zu 20 Prozent entspricht. Diese Entgelte waren überwiegend bis zum 31. Dezember 2007 genehmigt worden.

Im Hinblick auf das Auslaufen der Genehmigungen der ersten Entgeltrunde hatten die Unternehmen bis zum 30. Juni 2007 erneut Anträge auf Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG für die Netznutzung Strom zu stellen. Bei 124 kleineren Netzbetreibern hat sich der zu genehmigende Kostenblock nicht wesentlich geändert.

Diesen Netzbetreibern wurden antragsgemäß die bestandskräftigen Bescheide der ersten Entgeltgenehmigungsrunde bis zum 31. Dezember 2008 verlängert. Neben den Prüfungsschwerpunkten der ersten Genehmigungsrunde (kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung und kalkulatorische Gewerbesteuer) wird in der zweiten Genehmigungsrunde einerseits zusätzlich besonderes Augenmerk auf die Netzhistorie gelegt, um den tatsächlichen Wert der Anlagegüter besser abschätzen zu können, sowie andererseits auf die operativen Kosten und die Preise für Messung und Abrechnung.

Festlegungen

Zur Vorbereitung der Anträge der zweiten Entgeltgenehmigungsrunde hat die Bundesnetzagentur am 2. Mai 2007 für die Unternehmen in Bundeszuständigkeit eine Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG getroffen. Mit ihr wurden Vorgaben zu den Anforderungen an den neuen Entgeltantrag sowie an Struktur und Inhalt des Berichts nach § 28 StromNEV und dessen Anhang, zu Umfang und Form der Informationsübermittlung, zur Angemessenheit des Zinssatzes nach § 11 StromNEV sowie zur Gewährleistung sachgerechter Entgelte in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV gemacht. Entsprechende Festlegungen ergingen auch für die Unternehmen, für die die Bundesnetzagentur im Wege der Organleihe zuständig ist.

Ebenfalls zur Vorbereitung der zweiten Genehmigungsrunde hat die Bundesnetzagentur am 17. Oktober 2007 für die Unternehmen in Bundeszuständigkeit nach § 29

Abs. 1 EnWG eine Festlegung von Preisindizes, die zur Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Abs. 3 StromNEV in Anwendung zu bringen sind, getroffen. Auch hier ergingen entsprechende Festlegungen für die Unternehmen, für die die Bundesnetzagentur im Wege der Organleihe zuständig ist. Schließlich hat die Bundesnetzagentur am 22. November 2007 in einem Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 4 ARegV Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung der Effizienzwerte bei VNB Strom für die erste Reguliungsperiode sowie zur Bestimmung des Qualitätselements festgelegt. Mit diesem Beschluss ist eine erste förmliche Entscheidung zur Vorbereitung der Anreizregulierung, die 2009 beginnen wird, ergangen.

Am 19. Dezember 2007 wurde ein entsprechender Festlegungsentwurf bezüglich der Erhebung von Daten bei den ÜNB Strom zur Konsultation gestellt.

Vereinfachtes Verfahren bei der Anreizregulierung

Netzbetreiber, an deren Elektrizitätsverteilernetz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, konnten bis zum 15. Dezember 2007 die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV beantragen. Im Dezember 2007/Januar 2008 wurden 143 derartige Anträge nach § 24 ARegV beschieden, neun davon ablehnend, weil die maßgebliche Kundenzahl überschritten wurde.

Genehmigung individueller Netzentgelte

2007 hat die zuständige Beschlusskammer zwei Anträge auf Genehmigung eines indi-

viduellen Entgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV positiv beschieden. Dieser verpflichtet Netzbetreiber, Großkunden ein individuell kalkuliertes Netzentgelt abweichend von den allgemeinen Kalkulationsprinzipien anzubieten, wenn deren Abnahmeverhalten durch einen gesetzlich definierten, besonders gleichmäßigen und erheblichen Strombezug gekennzeichnet ist. Hierdurch soll eine verursachungsgerechtere Zuordnung der Netzkosten auf die Netznutzer erreicht werden. Gleichzeitig führt dies zu einer Kostenentlastung bei den begünstigten Abnehmern und verbessert ihre Standortbedingungen. Die Vereinbarung individueller Netzentgelte unterliegt der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur.

Bei den positiv beschiedenen Anträgen betragen die genehmigten individuellen Entgelte 76,2 und 50,9 Prozent von den vom jeweiligen Netzbetreiber geforderten Entgelten. Die differenzierte Absenkung ergibt sich aus der jeweils unterschiedlichen Anschlusssituation der Netzkunden. Wesentliche Abgrenzungskriterien waren die Entfernung des Kunden zum nächstgelegenen Grundlastkraftwerk sowie seine Einbindung in das Netz.

Eine Vielzahl von Verfahren wurde nach Rücknahme der Anträge eingestellt, da die Unternehmen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllten.

Besondere Missbrauchsaufsicht

Die Bundesnetzagentur hat am 15. Oktober 2007 im Rahmen einer Entscheidung in einem Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG ihre Beschlusspraxis zu den Grund-

sätzen der Anwendung des § 19 Abs. 3 StromNEV weiterentwickelt.

Die Bundesnetzagentur hat entschieden, dass es nicht missbräuchlich ist, einem Netznutzer den Status eines singulären Nutzers sämtlicher Betriebsmittel der Anschlussnetzebene zu verweigern. In dem zu entscheidenden Fall nutzte der Letztverbraucher zwar die Leitungen, mit denen er an die Sammelschiene angeschlossen ist, ausschließlich selbst. An die Sammelschiene waren daneben aber weitere Netznutzer angeschlossen. Ob ein Anspruch auf Kappung der Leitungen Dritter besteht, konnte im vorliegenden Fall offen bleiben, da ein Verweigerungsgrund zur Kappung der Leitung im Sinne des § 17 Abs. 2 EnWG bestand. Ein Netzan-schlussanspruch kann verweigert werden, soweit die Gewährung des Anschlussbegehrens aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Gemäß § 1 Abs. 2 EnWG dient die Regulierung der Elektrizitätsversorgungsnetze u. a. „der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen“. Der zuverlässige Betrieb von Energieversorgungsnetzen wird durch das Prinzip der „n-1“-Sicherheit garantiert. Dieses besagt, dass der Ausfall eines Betriebsmittels durch andere Betriebsmittel kompensiert wird. Aus technischen Gründen wäre dieser zuverlässige Betrieb des allgemeinen Mittelspannungsnetzes nicht mehr gesichert, würden die Leitungen an der

20 kV-Sammelschiene, die nicht der Versorgung des Letztverbrauchers dient, gekappt. Die Beschlusskammer hat zudem darauf hingewiesen, dass es im Regelfall unbillig ist, einen Netzbetreiber mit einem Missbrauchsverfahren zu überziehen, ohne ihm vor einem solchen förmlichen und ggf. Kosten verursachenden Verfahren die Gelegenheit zu geben, das Anliegen des Netznutzers zu prüfen.

NETZENTGELTE GAS

Genehmigung allgemeiner Netzentgelte

Gemäß § 23a Absatz 1 EnWG bedürfen die Entgelte für den Netzzugang einer Genehmigung. Betreiber von Gasversorgungsnetzen hatten erstmals zum 30. Januar 2006 einen entsprechenden Antrag zu stellen. Nachdem die Bundesnetzagentur bis Ende des Jahres 2006 bereits einen Großteil der Entgeltanträge beschieden hatte, konnten die verbleibenden Anträge im Jahr 2007 beschieden werden. Insgesamt hatten 217 Gasnetzbetreiber Anträge auf Entgeltgenehmigungen gestellt.

Die Kürzungen gegenüber den den Anträgen zugrunde liegenden Kosten betragen bis zu 32,4 Prozent. Das Kürzungsvolumen beträgt insgesamt etwa 450 Mio. €, was einer durchschnittlichen Kostensenkung um ca. 12 Prozent entspricht.

Aufgrund besonderer Umstände, wie z. B. Netzneugründungen, wurden vier Anträge nachträglich gestellt, die zwischenzeitlich beschieden wurden. Die in diesen Verfahren erteilten Genehmigungen sind bis zum 31. Dezember 2008 befristet und

bilden damit für diese Unternehmen die Ausgangsbasis für die Anreizregulierung.

Da die Genehmigungen aus den ersten Entgeltgenehmigungsverfahren bis zum 31. März 2008 befristet waren, hatten die Gasnetzbetreiber gemäß § 23a Absatz 3 Satz 1 EnWG bis zum 1. Oktober 2007 einen neuen Entgeltantrag zu stellen.

Mit Festlegung der Bundesnetzagentur vom 2. Mai 2007 wurde den Gasnetzbetreibern mitgeteilt, welche Daten im Rahmen des Genehmigungsantrags einzureichen waren. Grundlage hierfür waren der aus dem ersten Entgeltgenehmigungsverfahren bekannte und für die zweite Entgeltgenehmigung weiterentwickelte Erhebungsbogen und der Bericht nach § 28 GasNEV. Zusätzlich wurden Daten zur periodenübergreifenden Saldierung sowie zur Netzhistorie abgefragt. Bis zum 1. Oktober 2007 waren bei der Bundesnetzagentur insgesamt rund 230 Anträge eingegangen. Davon wurden bei rund 120 kleineren Netzbetreibern mit einem im Wesentlichen unveränderten Kostenblock die bestandskräftigen Genehmigungen der Entgelte aus dem ersten Genehmigungsverfahren antragsgemäß bis zum 31. Dezember 2008 verlängert. Diese verlängerten Bescheide bilden die Ausgangsbasis für die Anreizregulierung. Hinsichtlich der verbleibenden rund 110 Anträge ist die Kostenprüfung bereits weit fortgeschritten. Die Prüfungsschwerpunkte wurden gegenüber der ersten Genehmigungsrunde erweitert. Während sich in der ersten Runde die Prüfung im Wesentlichen auf die Kapitalkosten konzentrierte (Prüfung der Abschreibungen, Zinsberechnungsmethodik u. Ä.),

werden in dieser Runde auch die operativen Kosten (z. B. Betriebsführungsentgelte) einer genaueren Prüfung unterzogen.

Vereinfachtes Verfahren bei der Anreizregulierung

145 Unternehmen haben die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 15. Dezember 2007 beantragt. Es galt zu prüfen, ob an das Gasverteilernetz des jeweiligen Netzbetreibers weniger als 15.000 Kunden angeschlossen waren. Insgesamt wurden bereits 134 Genehmigungen zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren innerhalb der vom Ordnungsgeber festgelegten Vier-Wochen-Frist erteilt. Sechs Unternehmen haben die gestellten Anträge zurückgenommen, ein Antrag wurde abgelehnt und vier weitere Anträge befinden sich im Anhörungsverfahren.

Leitungswettbewerbsverfahren Gas

Die Bundesnetzagentur prüft derzeit die Anzeigen von zwölf Gasnetzbetreibern, die sich gemäß § 3 Abs. 3, 2 GasNEV darauf berufen, keine kostenorientierten Netzentgelte bilden zu müssen. Nach dieser Vorschrift können Betreiber von überregionalen Gasfernleitungsnetzen die Entgelte für die Nutzung der Fernleitungsnetze nach Maßgabe eines Vergleichsverfahrens nach § 19 GasNEV bilden, wenn ihr Fernleitungsnetz zu einem überwiegenden Teil wirksamem bestehenden oder potenziellen Leitungswettbewerb ausgesetzt ist.

Die von den Anzeigenstellern eingereichten Unterlagen waren nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht geeignet, wirksamen bestehenden oder potenziellen Leitungswettbewerb nachzuweisen. Insbe-

sondere lag ihnen kein tragfähiges und prüfbares Konzept zur Feststellung wirksamen Leitungswettbewerbs zu Grunde. Die Bundesnetzagentur hat daher ein Prüfkonzzept entwickelt, das geeignet ist, das Vorliegen wirksamen Leitungswettbewerbs festzustellen. Dieses Konzept wurde im Juni 2007 allen Anzeigenstellern im Rahmen einer mündlichen Anhörung vorgestellt. Zur Umsetzung des Konzepts wurde eine umfangreiche Abfrage von Marktdaten bei den Anzeigenstellern sowie weiteren Gasnetzbetreibern vorgenommen. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur im Oktober 2007 insgesamt 90 Marktteilnehmer (unabhängige Händler/Lieferanten, Industriekunden/Letzverbraucher, Stadtwerke und verbundene Vertriebe überregionaler oder regionaler Netzbetreiber) zu ihren praktischen Wettbewerbserfahrungen auf der überregionalen Gasfernleitungsebene befragt.

Aufgrund der Ergebnisse ihrer Prüfung hat die Bundesnetzagentur im Dezember 2007 einem Anzeigensteller im Wege eines Anhörungsschreibens mitgeteilt, dass sie die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3, 2 GasNEV für nicht erfüllt hält und daher beabsichtigt, von ihren Befugnissen nach § 65 EnWG Gebrauch zu machen und das Unternehmen zu einer kostenorientierten Entgeltbildung zu verpflichten. Darüber hinaus wurde in diesem Verfahren eine mündliche Anhörung durchgeführt. Die Verfahren sollen im Jahr 2008 zum Abschluss gebracht werden.

ENTFLECHTUNG

Die Bundesnetzagentur hat den Entflechtungsprozess der Energieversorgungs-

unternehmen auch im Jahre 2007 kontinuierlich begleitet. Die Tätigkeit konzentrierte sich dabei auf folgende Aktivitäten:

- Aktive Begleitung des Entflechtungsprozesses zum 1. Juli 2007 durch Konsultationen mit Unternehmen und Verbänden sowie Vorträge über die Entflechtungsanforderungen auf Branchenveranstaltungen;
- Konkretisierung der gesetzlichen Entflechtungsanforderungen durch Veröffentlichung einer gemeinsamen Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informativen Entflechtung nach § 9 EnWG;
- Prüfung der Gleichbehandlungsberichte der Energieversorgungsunternehmen für den Berichtszeitraum 2006 und Vorstellung der Prüfergebnisse und der zukünftigen Prüfschwerpunkte für das Berichtsjahr 2007 auf einer Informationsveranstaltung der Bundesnetzagentur für die Gleichbehandlungsbeauftragten der Unternehmen im Oktober 2007;
- Prüfung der Jahresabschlüsse und der beigefügten internen Tätigkeitsabschlüsse für das Geschäftsjahr 2006;
- Marktdatenerhebung zum Umsetzungsstand der Entflechtung;
- Mitwirkung zur Umsetzung des Rechtsrahmens auf europäischer Ebene (ERGEG/CEER).

Die Prüfung der Gleichbehandlungsberichte für den Berichtszeitraum 2006 hat zu vielen Nachfragen, insbesondere zur Organisation und zur Leitung des Netzbetriebs, bei den jeweiligen Energieversorgungsunternehmen geführt. In mehreren Fällen wurden Vorermittlungen ange-

stellt, die zum Teil in förmlichen Aufsichtsmaßnahmen mündeten.

Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur in diesem Bereich mehrere förmliche Aufsichtsmaßnahmen eingeleitet. U.a. ist die Auslegung des Kundenbegriffs strittig, der maßgeblich für das Erreichen der zum Unbundling verpflichtenden Zahl von 100.000 Anschlüssen ist. Ferner wurden Verfahren gegen Netzbetreiber eingeleitet zur Klärung der Frage, wann von einer eigenverantwortlichen und unabhängigen Führung des Netzbetriebs gesprochen werden kann.

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ

Nachdem das am 1. Dezember 2006 in Kraft getretene Änderungsgesetz zum EEG der Bundesnetzagentur Vollzugsaufgaben zugewiesen hat, nahm die Bundesnetzagentur in 2007 ihre Überwachungspflichten gemäß § 19a Abs. 1 EEG wahr. Die Bundesnetzagentur überwacht u. a. die Weitergabe der EEG-bedingten Kosten, indem sie überprüft, dass den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) nur die nach § 5 Abs. 2 EEG gezahlten Vergütungen abzüglich der vermiedenen Netzentgelte berechnet werden.

Rund 900 VNB und ca. 1.000 Elektrizitätsversorgungsunternehmen waren bis Ende April 2007 gemäß § 14a Abs. 8 EEG verpflichtet, der Bundesnetzagentur ihre Endabrechnungen für das Jahr 2006 in elektronischer Form vorzulegen. Für die Datenübertragung standen auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur Erhebungsbögen mit Erläuterungen zur Verfügung. Die ausgefüllten

Bögen wurden von den Unternehmen verschlüsselt und auf elektronischem Weg über das Energiedaten-Portal an die Bundesnetzagentur übermittelt. Zum 30. September 2007 folgte die Datenübermittlung der ÜNB an die Bundesnetzagentur. Sämtliche Daten wurden geprüft und miteinander verglichen. Bei identifizierten Unplausibilitäten wurden die betroffenen Marktteilnehmer zu einer Begründung und gegebenenfalls zur Korrektur einzelner Datenmeldungen zu den Energiemengen und Zahlungsströmen aufgefordert.

ENERGIEDATEN-PORTAL DER BUNDESNETZAGENTUR

Viele Datenerhebungen im Bereich der Energieregulierung erfolgen über das „Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur“. Hierbei handelt es sich um einen geschützten, individuellen Bereich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur, über den die Unternehmen elektronisch Daten an die Bundesnetzagentur übermitteln, den Status und die Historie der Datenübermittlungen verfolgen und gezielt Kontakt zur Bundesnetzagentur aufnehmen können. Das Energiedaten-Portal wurde im Herbst 2005 für die ersten Datenerhebungen der Bundesnetzagentur eingerichtet und die Funktionalitäten wurden seitdem fortwährend erweitert. Nur auf diese Weise sind Datenerhebungen in großem Umfang zeitnah zu realisieren. Derzeit können die Strom- und Gasnetzbetreiber (ca. 1.700) diese Anwendung zur elektronischen Datenübermittlung nutzen. Im Jahr 2007 wurde die Anwendung ferner für ca. 1.000 Elektrizitätsversorgungsunternehmen geöffnet.

Über das Energiedaten-Portal wurden 2007 u. a. Daten zu den Entgeltgenehmigungsverfahren Strom und Gas sowie zur Überprüfung des Wälzungsmechanismus nach EEG erhoben. Im Dezember des Jahres begann die Erhebung von Last-, Struktur- und Absatzdaten zur Durchführung der Anreizregulierung bei VNB (Strom).

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDEN

Die Verantwortung für die Regulierung der Energieversorgungsnetze in Deutschland ist, abhängig von der Anzahl der Kunden und dem Versorgungsgebiet des Netzbetreibers, auf die Bundesnetzagentur und auf die jeweiligen Landesregulierungsbehörden verteilt. Der gemäß § 60a EnWG bei der Bundesnetzagentur zu bildende Länderausschuss ist beauftragt, eine bundeseinheitliche Regulierungspraxis zu gewährleisten. Im Jahr 2007 ist dieses Gremium zu insgesamt acht Sitzungen zusammengekommen. Thematisiert wurden dabei sowohl Fragestellungen der aktuellen Entgeltgenehmigungsverfahren als auch die Methoden und die Vorgehensweise zur Umsetzung der Anreizregulierung. Ergänzend zu den Sitzungen des Länderausschusses findet ein stetiger und intensiver Kontakt auf Arbeitsebene statt, der darüber hinaus durch Arbeitskreise zu den Themenbereichen Netzentgelte, Anreizregulierung, Unbundling sowie juristischen Fragestellungen unterstützt wird. Zwischen Bundesnetzagentur und Landesregulierungsbehörden besteht darüber hinaus ein reger Informationsaustausch über laufende Verfahren

sowohl der Landesregulierungsbehörden als auch der Bundesnetzagentur.

ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BUNDESKARTELLAMT

Mit dem Bundeskartellamt arbeitet die Bundesnetzagentur in allen fachlichen Themenbereichen der Energieregulierung sehr eng zusammen. Den gesetzlichen Vorgaben folgend findet gemäß § 58 Abs. 1 EnWG ein gegenseitiger Informations- und Konsultationsprozess über laufende Ver-

fahren statt; soweit vom Gesetzgeber vorgesehen, wird dabei Einvernehmen hergestellt. Gemäß § 58 Abs. 3 EnWG wirken beide Behörden auf eine einheitliche Auslegung der Begriffe für die Gas- und Stromnetzbetreiber mit dem GWB hin. Der von der Bundesnetzagentur zu erstellende Benchmarkbericht, welcher der Europäischen Kommission bis zum Jahr 2009 jährlich und danach alle zwei Jahre durch die Bundesnetzagentur unterbreitet wird, wurde gemäß EnWG mit dem Bundeskartellamt konsultiert.

Gerichtliche Verfahren

In 2007 ergingen zahlreiche erstinstanzliche Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf. Die Positionen der Bundesnetzagentur in den erteilten Entgeltgenehmigungen im Strom- und Gasbereich nach § 23 a EnWG wurden weitestgehend bestätigt.

Im Jahr 2007 wurden im Bereich Energie-regulierung über 400 Hauptsacheverfahren und zwei Eilverfahren gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur anhängig gemacht. Von den über 400 Beschwerdeverfahren in der Hauptsache richteten sich ca. 80 Verfahren gegen die Festlegungen zu den Entgeltvorgaben im Strom- und Gasbereich. Im gesamten Bundesgebiet wurden diesbezüglich ca. 100 Beschwerden anhängig gemacht. Alle Beschwerden sind inhaltlich weitgehend identisch. Zum Teil wurden sie sogar von Unternehmen anhängig gemacht, die für die zweite Entgeltgenehmigungsrunde Verlängerungsbescheide erhalten haben und damit überhaupt keine Entgeltanträge stellen mussten. Ca. 200 Beschwerden richteten sich gegen die Festlegungen zu den Preisindizes im Strom- und Gasbereich.

Beim BGH sind derzeit insgesamt zwölf Rechtsbeschwerden gegen Entscheidun-

gen der Bundesnetzagentur anhängig. Davon betreffen drei Rechtsbeschwerden die Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten im Strombereich sowie eine Rechtsbeschwerde eine Missbrauchsverfügung. Des Weiteren beschäftigt sich eine Rechtsbeschwerde mit der Frage der örtlichen Zuständigkeit der OLG bei Entscheidungen der Bundesnetzagentur im Wege der Organleihe; sieben Rechtsbeschwerden haben Entgeltgenehmigungen der Bundesnetzagentur nach § 23a EnWG im Strom- und Gasbereich zum Gegenstand.

Gegen Entgeltgenehmigungen nach § 23a EnWG wurden in 2007 insgesamt 133 Beschwerden anhängig gemacht. Hiervon sind zwischenzeitlich 65 Beschwerden erledigt. 53 Erledigungen traten infolge Beschwerderücknahmen ein. Zwölf Beschwerden wurden bislang vom zuständigen OLG Düsseldorf in der Sache entschieden.

In den bislang ergangenen erstinstanzlichen Entscheidungen des OLG Düsseldorf wurden die von der Bundesnetzagentur in den Entgeltgenehmigungen vertretenen Positionen weitestgehend bestätigt. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Positionen:

- Plankosten
 - zugrunde zu legendes Basisjahr,
 - Vorliegen gesicherter Erkenntnisse nach Grund und Höhe im Zeitpunkt der Antragstellung (VI-3 Kart 16/07 (V)) – (im Ergebnis bestätigt);
 - Kalkulatorische Abschreibung
 - keine unterjährigen Abschreibungen,
 - Indexierung im Zusammenhang mit der Berechnung der Tagesneuwerte,
 - Ermittlung der Restwerte: Anwendbarkeit des § 32 Abs. 3 StromNEV (VI-3 Kart 3/07 (V), VI-3 Kart 39/07 (V), VI-3 Kart 27/07 (V)),
 - keine Anerkennungsfähigkeit von Kosten für Inflationsausgleich, wegen Verstoßes gegen das Verbot der Abschreibungen unter Null;
 - Eigenkapitalverzinsung
 - Nichtansatzfähigkeit geleisteter Anzahlungen und von Anlagen im Bau,
 - Nichtberücksichtigungsfähigkeit von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten,
 - Kürzung des Umlaufvermögens (zwar nicht unter dem Gesichtspunkt der Betriebsnotwendigkeit, sondern auf Basis eines Effizienzvergleichs, was bisher im Ergebnis zu einer Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Bundesnetzagentur geführt hat,
 - Reduzierung des Abzugskapitals (keine Berücksichtigung von Marketingzuschüssen mangels Zugehörigkeit zum Netzbetrieb),
 - Begrenzung der Eigenkapitalquote auf 40 Prozent,
 - Bestimmung des Zinssatzes,
 - Zinssatz des die Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils – keine Berücksichtigung eines Risikozuschlags;
 - Kalkulatorische Gewerbesteuer
 - Gewerbesteuer wird kalkulatorisch in Ansatz gebracht,
 - Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst ist zu berücksichtigen,
 - keine Berücksichtigung von Scheingewinnen oder Scheinverlusten,
 - keine Berücksichtigung von Kürzungen und Hinzurechnungen bei der Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer.
- Nicht bestätigt wurde die Auffassung der Bundesnetzagentur zur Mehrerlösabschöpfung, zum Ansatz von Grundstücken zu Anschaffungskosten und zur Nichtberücksichtigung der letzten Jahresscheibe bei den kalkulatorischen Abschreibungen.
- Der BGH wird über die verschiedenen Punkte aufgrund von erhobenen Rechtsbeschwerden abschließend entscheiden (KVR 39/07, KVR 68/07, KVR 71/07, EnVR 76/07, EnVR 77/07, EnVR 81/07, EnVR 79/07). Die ersten mündlichen Verhandlungen des BGH hierzu werden im Sommer 2008 stattfinden.
- Im Rahmen der Novellierung der StromNEV und GasNEV (BR-Drs. 417/1/07) hat der Verordnungsgeber zwischenzeitlich hinsicht-

lich einiger in den Gerichtsverfahren umstrittener Punkte Klarstellungen vorgenommen. So hat er klargestellt, dass Grundstücke bei der Kostenkalkulation zu Anschaffungskosten anzusetzen sind. Ferner wurde in den §§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV und GasNEV das Tatbestandsmerkmal der Betriebsnotwendigkeit beim Umlaufvermögen eingefügt.

GERICHTSVERFAHREN GEGEN FESTLEGUNGEN ZUM ZWEITEN ENTGELTGENEHMIGUNGSVERFAHREN

Die ersten mündlichen Verhandlungen haben vor dem OLG Düsseldorf im Februar 2008 stattgefunden. Im Ergebnis wurden die Beschwerden zurückgewiesen. Vorausgegangen waren bereits erste Entscheidungen des OLG Naumburg. Dieses hatte ebenfalls die Rechtmäßigkeit der überwiegend gleichlautenden Festlegung der Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt zu den Vorgaben für die Netzentgeltanträge bestätigt (1 W 23/07 (EnWG), 1 W 27/07 (EnWG), 1 W 28/07 (EnWG)).

GESCHÄFTSPROZESSE UND DATENFORMATE

Strom

Das OLG Düsseldorf hat bislang drei Beschwerden gegen die Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten im Strombereich zurückgewiesen (VI-3 Kart 294/06 (V), VI-3 Kart 358/06 (V), VI-3 Kart 408/06 (V)). Die Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur bestätigte es in allen Punkten. In allen drei Verfahren wurde Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt. Über diese Rechtsbeschwer-

den wird der BGH Ende April 2008 entscheiden.

Das OLG Düsseldorf geht in seinen Entscheidungen insbesondere davon aus, dass die streitgegenständliche Festlegung als Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung ergangen ist. Des Weiteren bekräftigt es, dass die Bundesnetzagentur zu einer Regelung des internen Datenaustausches und in diesem Zusammenhang auch zur Verhinderung potenzieller Diskriminierungen ermächtigt ist. Eine Unverhältnismäßigkeit der Festlegung und die Verletzung von Verfahrensrechten hat das OLG verneint.

Gas

Gegen die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas sind vier Beschwerden beim OLG Düsseldorf anhängig. Eine Beschwerdebegründung liegt der Bundesnetzagentur bislang in einem dieser Verfahren vor.

GERICHTSVERFAHREN GEGEN MISSBRAUCHSVERFÜGUNGEN

Im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung einer Entscheidung in einem Missbrauchsverfahren wurden vom OLG Düsseldorf erstmals die Voraussetzungen für das Vorliegen eines überregionalen Gasfernleitungsnetzes im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 3 GasNEV gerichtlich überprüft. Der zuständige Senat entschied am 28. November 2007, dass der Begriff des „überregionalen Gasfernleitungsnetzes“ in § 2 Satz 2 Nr. 3 GasNEV abschließend definiert sei. Die Beschwerdeführerin konnte in diesem Fall

ihre Entgelte für die Nutzung des Fernleitungsnetzes nicht nach Maßgabe des § 19 GasNEV bilden. Die Rechtmäßigkeit der Missbrauchsentscheidung der Bundesnetzagentur wurde vom OLG Düsseldorf bestätigt (VI-3 Kart 441/06 (V)). Gegen diese Entscheidung wurde Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt.

Derzeit sind vor dem OLG Düsseldorf zwei weitere Beschwerdeverfahren gegen Missbrauchsverfügungen der Bundesnetzagentur wegen Netzanschlussverweigerungen anhängig.

ÖRTLICH ZUSTÄNDIGES OBERLANDESGERICHT BEI ENTSCHEIDUNGEN DER BUNDESNETZAGENTUR IM WEGE DER ORGANLEIHE

Mit Beschluss vom 28. März 2007 hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass nach der Zuständigkeitsregelung des § 75 Abs. 4 Satz 1 EnWG das OLG Düsseldorf für Entscheidungen der Bundesnetzagentur, die diese im Wege der Organleihe trifft, zuständig ist (VI-3 Kart 2/07 (V)). Für die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts ist der Sitz der Bundesnetzagentur maßgebend. Der Sitz der Regulierungsbehörde ist demnach auch bei Entscheidungen der Bundesnetzagentur im Rahmen der Organleihe in Bonn. Gegen die Entscheidung des OLG Düsseldorf wurde Rechtsbeschwerde beim BGH erhoben (KVR 30/07). Bestätigt wurde die Auffassung des OLG Düsseldorf durch die Entscheidungen des OLG Celle vom 18. Oktober 2007. Vor dem OLG Rostock ruht ein Beschwerdeverfahren zur Frage der örtlichen Zuständigkeit bis zur abschließenden

Klärung durch den BGH. Weitere Verfahren, die auch die Frage der örtlichen Zuständigkeit betreffen, sind beim OLG Schleswig-Holstein anhängig. Der BGH wird über die Frage der örtlichen Zuständigkeit Anfang März 2008 mündlich verhandeln.

BETEILIGUNG DER BUNDESNETZAGENTUR NACH § 79 ABS. 2 ENWG AN GERICHTSVERFAHREN GEGEN DIE LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDEN

Über diese Rechtsfrage hat der BGH im November 2007 mündlich verhandelt. Die Bundesnetzagentur hatte gegen zwei Entscheidungen des OLG Naumburg Rechtsbeschwerde erhoben, mit denen sie ausschließlich ihre Nichtbeteiligung an den dortigen Beschwerdeverfahren gerügt hat. Der BGH hat daraufhin die Entscheidungen des OLG Naumburg aufgehoben und zur erneuten mündlichen Verhandlung zurückverwiesen.

Der BGH hat bestätigt, dass im EnWG für die Bundesnetzagentur vergleichbare Beteiligungsrechte geschaffen werden sollten, wie sie für das Bundeskartellamt im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bestehen. Die Bundesnetzagentur ist daher sowohl an den Verwaltungsverfahren vor den Landesregulierungsbehörden (§ 66 Abs. 3 EnWG) als auch an den gerichtlichen Beschwerdeverfahren (§ 79 Abs. 2 EnWG) kraft Gesetzes beteiligt. Dies hat zur Konsequenz, dass die Bundesnetzagentur auch Entscheidungen der Landesregulierungsbehörden einer gerichtlichen Überprüfung zuführen kann (§ 88 Abs. 1 EnWG). Über das Beteiligungs-

recht wird der Bundesnetzagentur ermöglicht, von ihrer Auffassung abweichende Entscheidungen der Landesregulierungsbehörden gerichtlich überprüfen zu lassen und so auf einen einheitlichen Gesetzesvollzug hinzuwirken. Der BGH räumt der Bundesnetzagentur in diesem Zusammenhang ein, im Einzelfall zu entscheiden, ob sie von ihrem Beteiligungsrecht aktiv Gebrauch machen will. Ob und wann sich die Bundesnetzagentur an Verfahren der Landesregulierungsbehörden beteiligt, kann sie nach eigenem Ermessen bestimmen. Insoweit ist es dann auch möglich (und nicht etwa unter dem Aspekt der Verwirkung ausgeschlossen), dass sich die Bundesnetzagentur erst im Rechtsbeschwerdeverfahren beteiligt, um aus ihrer Sicht abweichende oder fehlerhafte Ent-

scheidungen eines OLG durch den BGH überprüfen zu lassen.

Alle OLG sind damit gehalten, das Beteiligungsrecht der Bundesnetzagentur an den bei ihnen anhängigen Beschwerdeverfahren zu gewährleisten. Die einheitliche Anwendung des EnWG und seiner Verordnungen wird damit gefördert.

Das Bundesland Baden-Württemberg hat in den Bundesrat einen Änderungsantrag zum Entwurf des Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung eingebracht (BR-Drs. 12/08). Mit diesem Antrag strebt Baden-Württemberg die Streichung des § 79 Abs. 2 EnWG an, um der Rechtsprechung des BGH zu begegnen.



Eisenbahnen

Marktentwicklung	186
Aktivitäten und Verfahren	191
Gerichtliche Verfahren	199



Marktentwicklung

Zunehmender Wettbewerb führt zu Rekordzahlen im Schienengüterverkehr. Dennoch ist die Dominanz der Deutschen Bahn AG auf dem Schienenverkehrsmarkt ungebrochen.

WESENTLICHE MARKTENTWICKLUNGEN

Im Schienengüterverkehr (SGV) erwartet das Statistische Bundesamt für das Jahr 2007 ein Wachstum der Verkehrsleistung von 6,5 Prozent. Damit wird in Deutschland im SGV mit rund 114 Mrd. Tonnenkilometern ein neues Rekordergebnis der Verkehrsleistung auf der Schiene erreicht.

Im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) prognostiziert das Statistische Bundesamt für das Jahr 2007 ein leichtes Wachstum von 1,6 Prozent. Dagegen wird die Verkehrsleistung im Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) im Jahr 2007 gegenüber 2006 um 0,5 Prozent zurückgehen. Dieser Rückgang resultiert ausschließlich aus den Ergebnissen im vierten Quartal 2007, das von den Tarifverhandlungen zwischen der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) und der Deutschen Bahn AG (DB AG) geprägt war. Im SPFV hat die DB AG einen Marktanteil von fast 100 Prozent und der fehlende intramodale Wettbewerb trägt dazu bei, dass die Tarifverhandlungen das

Ergebnis dieses Verkehrssektors so stark beeinflusst haben.

Eine zunehmende Europäisierung des Eisenbahnmarkts und der Nachfrage führten zu steigenden Reise- und Transportentfernungen und zu starken Zuwachsraten bei grenzüberschreitenden Verkehren. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) reagierten im Jahr 2007 auf diesen Trend u. a. mit der Inbetriebnahme neuer grenzüberschreitender Hochgeschwindigkeitsverbindungen und länderübergreifenden Unternehmenskäufen.

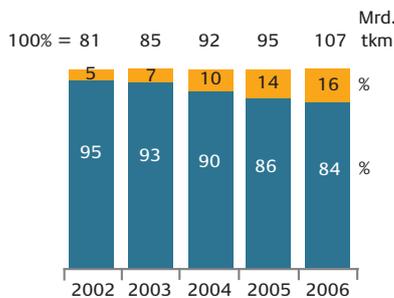
WETTBEWERBSENTWICKLUNG IM EISENBAHNVERKEHRSMARKT

Der Marktanteil der von Wettbewerbern der DB AG erbrachten Verkehrsleistung ist im Jahr 2006 im SGV und SPNV – in Fortsetzung des Trends der letzten Jahre – weiter gestiegen. Hier hat sich eine Vielzahl von Wettbewerbern im Markt etabliert. Im SPFV wird der Verkehr bisher fast ausschließlich von der DB AG erbracht.

Entwicklung des Wettbewerbs in den Eisenbahnverkehrsmärkten

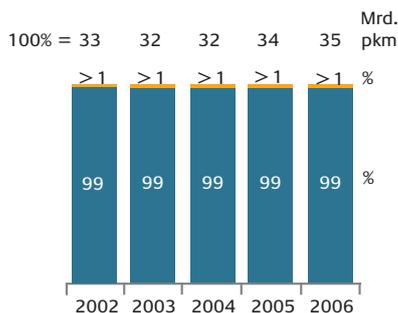
Güterverkehr

Gesamtsumme in Mrd. tkm



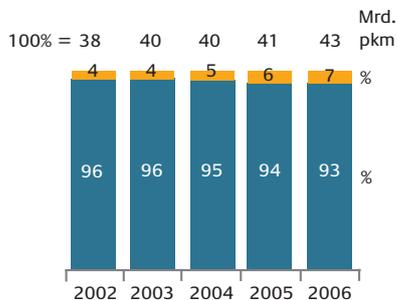
Personenfernverkehr

Gesamtsumme in Mrd. pkm



Personennahverkehr

Gesamtsumme in Mrd. pkm



■ Anteil Wettbewerber

■ Anteil DB AG

pkm – Personenkilometer
tkm – Tonnenkilometer

Quelle: DB AG, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bundesnetzagentur

Im SGV führt überwiegend die Zunahme der Verkehrsleistung bei den Wettbewerbern der DB AG zu den Rekordzahlen der letzten Jahre. Trotz dieser dynamischen Entwicklung wird der Markt im Schienengüterverkehr immer noch stark von Railion (DB AG) dominiert. Die Wettbewerber erreichen 2006 lediglich einen Marktanteil von 16 Prozent.

Im SPFV fehlt in Deutschland weiterhin nennenswerter Wettbewerb. Dieses Ergebnis ist umso bedauerlicher, weil andere europäische Staaten hier erfolgreicher sind (z. B. Großbritannien, Schweden). Die für das Jahr 2010 beabsichtigte Öffnung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs für den Wettbewerb in der EU wird hier hoffentlich einen Impuls geben.

Der Wettbewerb im SPNV ist abhängig vom Bestellverhalten der Aufgabenträger (Besteller von Nahverkehrszügen). Diese haben erst begonnen, aufkommensstarke Strecken im Wettbewerb zu vergeben. Der Anteil der Wettbewerber der DB AG an der Verkehrsleistung liegt daher nur bei rund sieben Prozent der Personenkilometer in 2006. Wird der Marktanteil der Wettbewerber an den Zugkilometern gemessen, dann liegt ihr Anteil bereits bei rund 15 Prozent, da die Wettbewerber vorrangig auf aufkommensschwachen Strecken den Zuschlag erhalten, d. h. auf Strecken, auf denen die Züge nicht so stark besetzt sind.

MARKTGEFÜGE IM EISENBAHN-INFRASTRUKTURMARKT

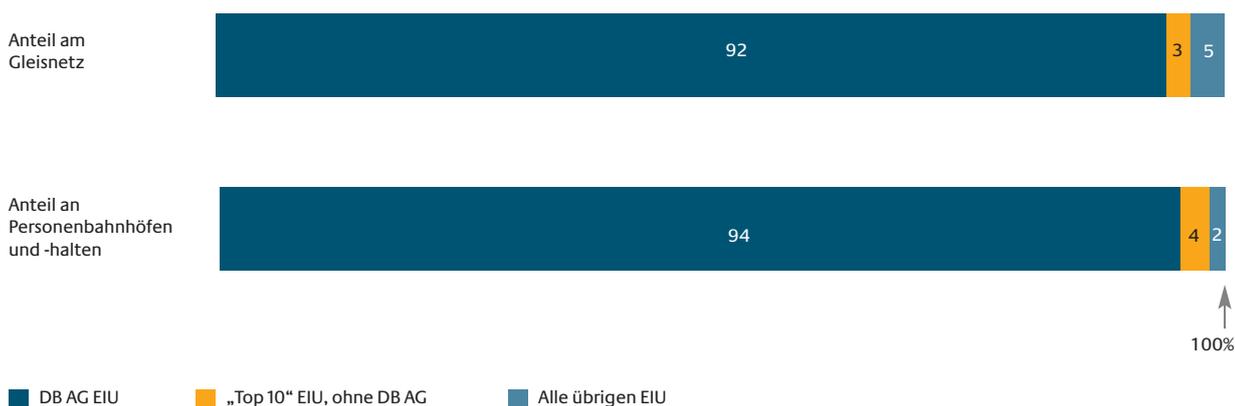
Mit Abstand größter Betreiber der Schieneninfrastruktur in Deutschland ist die DB AG. Die DB Netz AG betreibt Gleise in einer Gesamtlänge von über 64.000 km (bei einer Streckenlänge von 34.100 km), das Gleisnetz des nächst größeren Unternehmens ist mit unter 700 km Gleislänge deutlich kleiner. Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) der DB AG betreiben über 5.700 Personenbahnhöfe (davon über 5.400 bei der DB Station & Service AG), das größte nicht zur DB AG gehörende Unternehmen betreibt weniger als 100 Bahnhöfe. In beiden Teilmärkten werden mehr als 95 Prozent der Infrastruktur von den jeweils zehn größten Anbietern („Top 10“ EIU, inkl. DB AG) betrieben.

Trotz dieser hohen Marktkonzentration gibt es in Deutschland mehrere Hundert, zum überwiegenden Teil sehr kleine EIU, die Zugang zu ihrem Schienennetz gewährleisten müssen.

Bei den EVU besteht ein erheblicher Bedarf an der Nutzung von nicht selbst betriebener Infrastruktur. So erfolgt bei den EVU, die nicht zur DB AG gehören, die Fahrleistung zu über 80 Prozent auf nicht selbstbetrieblenen Schienennetzen. Ebenso nutzen diese Unternehmen überwiegend Personenbahnhöfe, die nicht zur jeweils eigenen Unternehmensgruppe gehören. Hier wird deutlich, dass der diskriminierungsfreie und reibungslose Zugang zu Eisenbahninfrastrukturen eine zentrale Rolle bei der Förderung des Wettbewerbs im Eisenbahnverkehrsmarkt spielt.

Bei der DB AG selbst decken im Gegensatz dazu die Konzerntöchter fast vollständig den Bedarf der eigenen EVU an Schienen- und Bahnhofsinfrastruktur (jeweils mit einem Anteil von über 99 Prozent). Nicht durch die DB AG betriebene Schienenwege werden bereits zu ca. einem Drittel durch fremde Unternehmen genutzt, auf dem Gleisnetz der DB AG beträgt dieser Anteil noch weniger als 15 Prozent.

Konzentration der Anbieter von Eisenbahninfrastruktur (EIU) – Gleise und Personenbahnhöfe, 2006 Angaben in Prozent

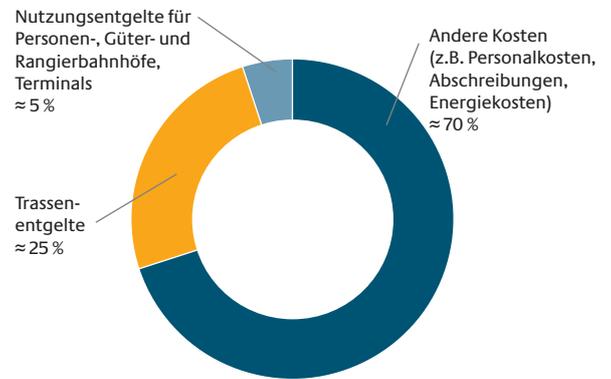


NUTZUNGSENTGELTE FÜR INFRASTRUKTUR

Die Nutzungsentgelte für Eisenbahninfrastruktur stellen für die EVU einen signifikanten Kostenbestandteil dar. Allein die Ausgaben für die Nutzung der Schienenwege (Trassenentgelte) liegen im Schnitt bei ca. 25 Prozent der Gesamtkosten der EVU. Im Schnitt wurden im Jahr 2006 etwa 3,60 € pro Zugkilometer von den EVU erhoben. Das Entgeltniveau bei der Benutzung von Schienenwegen weicht dabei je nach Verkehrsart (z. B. SGV, SPFV, SPNV) zum Teil deutlich vom Durchschnitt ab. Bei Personenverkehren kommen in der Regel noch weitere Kosten für die Nutzung von Personenbahnhöfen und -haltepunkten hinzu. Hier lag das durchschnittlich erhobene Entgelt bei etwa 4,20 € pro Halt. Entgelte für die Nutzung sonstiger Serviceeinrichtungen (etwa Güter- und Rangierbahnhöfe oder

Anteil der Infrastrukturnutzungsentgelte an den Gesamtkosten der EVU 2006

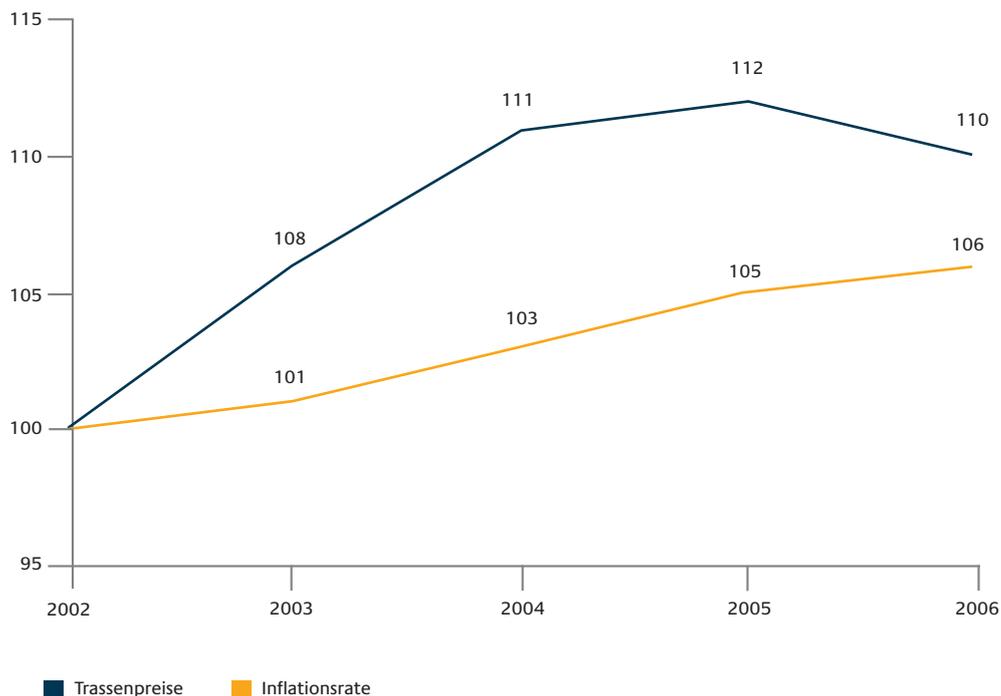
Prozent der Gesamtkosten



Terminals) spielen eine geringere Rolle. Bei einigen Serviceeinrichtungen (z. B. Anlagen zur Brennstoffaufnahme oder Wartungseinrichtungen) werden Infrastrukturnutzungsentgelte nicht gesondert erhoben, sondern in die Dienstleistung mit eingepreist.

Entwicklung der Trassenpreise der DB Netz AG

Indexiert, 2002 = 100



Aufgrund der Signifikanz insbesondere der Trassenentgelte hat die Niveau-Entwicklung der Infrastrukturnutzungsentgelte eine zentrale Bedeutung für die EVU und die öffentlichen Aufgabenträger für den SPNV. Bei der DB Netz AG, dem größten Schienenwegebetreiber, ist das durchschnittliche Trassenentgelt (berechnet als Quotient der gesamten Trassenpreiseinnahmen und der auf dem Netz gefahrenen Zugkilometer) bei Betrachtung der Jahre 2002 bis 2004 stark angestiegen. Insgesamt sind die Trassenpreise von 2002 bis 2006 um zehn Prozent gestiegen, die Inflationsrate lag für diesen Zeitraum bei sechs Prozent. Für 2007 wird ein erneuter signifikanter Anstieg der von den EVU an die DB Netz AG entrichteten spezifischen Trassenentgelte erwartet.

UMSETZUNG NEUER EISENBAHNRECHTLICHER VORSCHRIFTEN

Durch das dritte Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften von Mitte 2005 haben sich für die Marktteilnehmer in Deutschland neue Pflichten, aber auch neue Möglichkeiten zur Nutzung fremder Eisenbahninfrastrukturen ergeben. Die aktuelle Auswertung der Marktbeobachtung zeigt auf, dass die Umsetzung der neuen Vorschriften in vielen Bereichen auch nach zwei Jahren nur teilweise geschehen ist. So haben diejenigen EIU, die Zugang nach § 14 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) gewähren müssen, für die von ihnen betriebenen Strecken und Einrichtungen grundsätzlich Nutzungsbedingungen zu erstellen. Dieser Verpflichtung ist ein großer Teil der EIU, in der Regel kleine Infrastrukturbetreiber, bisher nicht nachgekommen.

Ebenso wenig wurden bisher von allen EIU, die Zugang gewähren müssen, Entgeltlisten veröffentlicht. Häufig sind den Unternehmen die eigenen Infrastrukturkosten nicht explizit bekannt, die zur gesetzeskonformen Berechnung von Entgelten jedoch benötigt werden. Entgelte werden von EIU häufig nicht separat erhoben, sondern in Gesamtpakete integriert. In Einzelfällen erfolgt die Entgelterhebung nur gegenüber bestimmten EVU.

Eine zusätzliche Begründung für diese uneinheitliche Situation im Markt liegt u. a. auch darin, dass bei vielen EIU, die nach dem Gesetz Zugang gewähren müssen, bisher keine Nachfrage von anderen EVU zu verzeichnen ist.

Seit 2005 besteht auch für die Aufgabenträger des SPNV sowie für Unternehmen mit Sitz im Inland, die Güter durch ein EVU befördern lassen wollen, ein Zugangsrecht zur Schieneninfrastruktur. Dieses Recht ist, von sehr wenigen Ausnahmen abgesehen, bisher nicht genutzt worden.

Aktivitäten und Verfahren

Die zentrale Aufgabe der Bundesnetzagentur im Eisenbahnbereich ist die Regulierung des Zugangs zu Schienenwegen und Serviceeinrichtungen, einschließlich der Entgelte. Hierfür haben die Unternehmen Nutzungsbedingungen und Entgeltlisten aufzustellen, die durch die Bundesnetzagentur – neben ihren Kontrollaufgaben im Einzelfall – sowohl ex post als auch ex ante geprüft werden können.

ZUGANG ZU SCHIENENNETZEN UND SERVICEEINRICHTUNGEN

EIU haben die Bedingungen zur Nutzung ihrer Infrastruktur zu veröffentlichen. Die Bundesnetzagentur prüft diese Nutzungsbedingungen der EIU auf Vereinbarkeit mit den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über den diskriminierungsfreien Zugang. Nach den Bestimmungen des AEG und der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) müssen die Betreiber von Schienenwegen und von Serviceeinrichtungen die beabsichtigten Änderungen und/oder Neufassungen ihrer Nutzungsbedingungen der Bundesnetzagentur vorlegen. Die Bundesnetzagentur kann diesen beabsichtigten Regelungen innerhalb von vier Wochen widersprechen und so das Inkrafttreten der Regelungen verhindern. In Einzelfällen gibt die Bundesnetzagentur dann eine Neufassung der Regelung auf, um eine

Unvollständigkeit und damit auch Intransparenz von Nutzungsbedingungen zu verhindern. Darüber hinaus besteht für die Bundesnetzagentur jederzeit die Möglichkeit, die Nutzungsbedingungen auch nach deren Inkrafttreten zu prüfen.

Neben den Prüfungen der Nutzungsbedingungen kann die Bundesnetzagentur auch bei konkreten Verdachtsmomenten und auf Beschwerden von Zugangsberechtigten tätig werden, um Missbrauch und Diskriminierungen beim Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu verhindern oder zu beseitigen.

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2007 nicht nur Nutzungsbedingungen der Konzerngesellschaften der DB AG überprüft, sondern – entsprechend ihrem Auftrag zur symmetrischen Regulierung – auch von zahlreichen nicht-bundeseigenen EIU.

PRÜFUNG DER SCHIENENNETZ-BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

Die Bundesnetzagentur hat in 2007 durch einen Bescheid einigen der beabsichtigten Änderungen der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) der DB Netz AG widersprochen. In diesem Jahr hat die DB Netz AG neben umfangreichen Änderungen ihrer Nutzungsbedingungen erstmalig auf Anregung der Bundesnetzagentur auch Teile ihrer betrieblich-technischen Regelwerke vorgelegt. Diese beschreiben detailliert die Schnittstellen zwischen EIU und EVU und stellen eine wichtige Basis für die reibungslose und diskriminierungsfreie Zusammenarbeit im Eisenbahnbetrieb dar.

Die Bundesnetzagentur beanstandete überwiegend Verstöße gegen das eisenbahnrechtliche Transparenzgebot. Viele der im Vorabprüfungsverfahren vorgelegten Änderungen der SNB waren unverständlich formuliert. Es mangelte ihnen an Klarheit, Eindeutigkeit und Vollständigkeit. So fehlte etwa eine ausführliche Beschreibung des neuen Zugsicherungssystems ETCS, obwohl frühzeitige und ausführliche Informationen über die Einführung neuer Techniken für EVU von entscheidender Bedeutung sind.

Fehlerhaft waren auch die Regelungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Netzfahrplans. Die DB Netz AG unterließ z. B. Angaben zu den Mitteilungspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur bei der Ablehnung von Trassenbestellungen. Der Bundesnetzagentur sind sämtliche beabsichtigte Trassenablehnungen vorab mitzuteilen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass

die Ablehnung gegen das Eisenbahnrecht verstößt, muss das EVU unter Beachtung der behördlichen Vorgaben über die Trassenbestellung entscheiden.

Auch in diesem Jahr wurde eine mündliche Anhörung durchgeführt, zu der alle Zugangsberechtigten eingeladen wurden. Viele Zugangsberechtigte brachten ihre Anregungen ein und gaben wichtige Impulse für die Meinungsbildung der Behörde.

Entscheidet die Bundesnetzagentur in dem Vorabprüfungsverfahren, den beabsichtigten Änderungen der SNB zu widersprechen, treten sie nicht in Kraft. Bei den Klauseln, die für das vorgelegte Regelwerk unentbehrlich waren, hat die Bundesnetzagentur neben dem Widerspruch auch angeordnet, die Regelungen nach den Vorgaben der Behörde zu verbessern. Darüber hinaus wurde die DB Netz AG verpflichtet, ihre vollständigen SNB in einem vorgegebenen Zeitraum zu veröffentlichen.

Der o. g. Bescheid der Bundesnetzagentur, durch den einigen Änderungen der SNB der DB Netz AG widersprochen wurde, ist in Teilen strittig (siehe Seite 200 „Deutsche Bahn AG – Eilverfahren NBS und SNB 2008/2009“).

PRÜFUNG DER NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR SERVICEEINRICHTUNGEN

Im Jahr 2007 hat die DB Netz AG erstmals keine vollständige Neufassung, sondern umfangreiche Änderungen ihrer Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) vorgelegt. Die Bundesnetzagentur kritisierte die Undeutlichkeit sowie die

teilweise widersprüchliche Darstellung zahlreicher beabsichtigter Regelungen und gab der DB Netz AG auf, die beanstandeten Regelungen unter Beachtung ihrer Rechtsauffassung neu zu formulieren und zu veröffentlichen. Insbesondere hat die DB Netz AG daraufhin die Beschreibung der Einführung des digitalen Funkstandards in Serviceeinrichtungen erheblich verbessert. Die DB Netz AG hat damit begonnen, nun auch ihre Serviceeinrichtungen schrittweise auf den digitalen Funkstandard umzustellen. Da die betroffenen EVU zur Nutzung dieses Funkstandards ihre Fahrzeuge kostenintensiv umrüsten müssen und diese Fahrzeuge während des Zeitraums der Umrüstung nicht nutzen können, ist es für die EVU von entscheidender Bedeutung, dass sie sich auf eine verbindliche und eindeutige Terminabfolge verlassen können.

Darüber hinaus gab die DB Netz AG auf Anordnung der Bundesnetzagentur jetzt die Öffnungszeiten aller Stellwerke bekannt, von deren Besetzungen die Nutzung von Serviceeinrichtungen abhängt. Dies ist für die EVU bei der Inanspruchnahme von Serviceeinrichtungen sehr wichtig, da sie nur so genau erkennen können, ob diese Nutzung mit der Mehrbelastung verbunden ist, außerhalb der Öffnungszeiten Personal anzufordern und zusätzlich zu bezahlen.

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2007 erstmals die Nutzungsbedingungen eines großen Terminalbetreibers, der Deutschen Umschlaggesellschaft Schiene – Straße mbH (DUSS), geprüft. Die DUSS betreibt in Deutschland Terminals und Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs und

gehört mehrheitlich der DB AG. Die Terminals und Umschlaganlagen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen Serviceeinrichtungen der Eisenbahnen, für die der Betreiber Nutzungsbedingungen nach eisenbahnrechtlichen Vorgaben aufstellen muss. Die Bundesnetzagentur hat in 2007 der beabsichtigten Neufassung der NBS der DUSS widersprochen, da eine Vielzahl einzelner Regelungen gegen eisenbahnrechtliche Vorgaben über den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur verstießen.

Die beiden o. g. Bescheide (DB Netz AG, DUSS) sind noch strittig (siehe Seite 200 „Deutsche Bahn AG – Eilverfahren NBS und SNB 2008/2009).

Auch den beabsichtigten NBS der Stadtwerke Essen AG für den Hafen Essen hat die Bundesnetzagentur im Jahr 2007 in Teilen widersprochen. Der Hafen Essen ist ebenfalls eine Serviceeinrichtung im Sinne der Regelungen des AEG. Die Bundesnetzagentur stellte fest, dass die beabsichtigte Neufassung der NBS insbesondere Klauseln mit einem unkonditionierten Entscheidungsspielraum des Infrastrukturbetreibers enthielten. Derartige Entscheidungsspielräume bergen jedoch erhebliches Diskriminierungspotenzial, weil deren spätere Anwendung für die Zugangsberechtigten weder absehbar noch überprüfbar ist. Die Stadtwerke Essen AG wurde aufgefordert, die beanstandeten Klauseln entsprechend abzuändern.

Ebenso hat die Bundesnetzagentur die beabsichtigten Bedingungen zur Nutzung der Personenbahnhöfe der Usedomer

Bäderbahn GmbH (UBB) geprüft und einige Regelungen beanstandet. Auf Basis dieser Beanstandungen wurden die Regelungen, insbesondere unter Transparenzgesichtspunkten, angepasst.

Mit zwei Entscheidungen hat die Bundesnetzagentur die Rurtalbahn GmbH verpflichtet, die vorgelegten NBS sowie die SNB unverzüglich zu veröffentlichen und gegenüber jedem Zugangsberechtigten in gleicher Weise anzuwenden. Als Ergebnis vorangegangener Erörterungen hatte die Rurtalbahn die Nutzungsbedingungen bereits den regulatorischen Vorgaben angepasst und die Entgeltgrundsätze übersichtlicher gestaltet. Über die genannten Unternehmen hinaus wurden die NBS weiterer Betreiber von Serviceeinrichtungen geprüft.

WEITERE VERFAHREN

Abschluss von Rahmenverträgen

Entsprechend der gesetzlichen Mitteilungspflicht hat die DB Netz AG der Bundesnetzagentur im Jahr 2007 den beabsichtigten Abschluss von drei Rahmenverträgen mitgeteilt. Da die Mitteilungen nicht alle wesentlichen Merkmale und Informationen über die zu schließenden Rahmenverträge enthielten, untersagte die Bundesnetzagentur der DB Netz AG, vor einer ordnungsgemäßen Mitteilung die drei vorgelegten Rahmenverträge mit den betreffenden EVU zu schließen. Das Verwaltungsgericht (VG) Köln wies den gegen den Bescheid gerichteten Eilantrag der DB Netz AG zurück. Die gegen die Entscheidung des VG Köln gerichtete Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster

erledigte sich vor Erlass einer Entscheidung, da die DB Netz AG der Bundesnetzagentur zwischenzeitlich die fehlenden Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellte. Die drei Rahmenverträge zwischen der DB Netz AG und den EVU konnten nach Abschluss des behördlichen Verfahrens geschlossen werden.

Kapazität

Entscheidend für die künftige Rolle der Schiene als Wettbewerbsmarkt ist die Kapazität des Schienennetzes. Sowohl die aktuelle, durch Baumaßnahmen beeinflusste Kapazität als auch die langfristige Entwicklung der Kapazität, die sich durch Rückbaumaßnahmen häufig negativ entwickelt, stehen deshalb im Fokus der Bundesnetzagentur. Aufgrund komplexer betrieblicher Vorgänge ist die Schienenkapazität als absoluter Wert nur schwer zu bestimmen, wie Fachleute auf einem internationalen Workshop bestätigten. Einfacher zu fassen ist der Begriff der Überlastung von Schienenwegen bei für die Markterfordernisse nicht ausreichender Kapazität. Die Bundesnetzagentur entwickelt daher in Zusammenarbeit mit dem Eisenbahn-Bundesamt Kriterien, ab wann insbesondere die DB Netz AG der gesetzlichen Verpflichtung nachkommen muss, Schienenwege als überlastet zu erklären, so dass konkrete Kapazitätsanalysen und Pläne zur Erhöhung der Schienenwegskapazität erarbeitet werden müssen. Die offensichtlich vorhandenen Engpässe im Schienennetz, die sich hauptsächlich im Güter- und Gelegenheitsverkehr bemerkbar machen, nimmt die DB AG, die Infrastruktur und Transport unter einem Konzerndach vereint, bis heute kaum zum Anlass, Schienen-

wege als überlastet zu erklären. Die Auswirkungen werden bei Abänderungen oder Ablehnungen von Trassenanmeldungen deutlich, ohne dass die Bundesnetzagentur informiert ist, und führen gerade bei Baumaßnahmen zu konkreten Kapazitätsproblemen. Darüber hinaus führen Baustellen für die Marktteilnehmer insbesondere dann zu überhöhten Kosten für Energie, Fahrzeug und Personal, wenn die damit verbundenen Streckensperrungen nicht rechtzeitig angekündigt und Alternativen nicht befriedigend abgestimmt werden.

Baumaßnahmen

Gegen das Verhalten der DB Netz AG im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen ging die Bundesnetzagentur ebenfalls mit einer Entscheidung vor. Auslöser für den Bescheid war ein Einzelfall, bei dem die Bundesnetzagentur feststellte, dass die Regelungen in den SNB, welche die Beschreibung der Information über Baumaßnahmen sowie das dazugehörige Abstimmungsverfahren mit den Zugangsberechtigten beinhalten, unzureichend sind. Aus diesem Grund gab die Bundesnetzagentur der DB Netz AG auf, diese Klauseln zu überarbeiten. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Verkehrsunternehmen so rechtzeitig über geplante Baumaßnahmen verständigt werden, dass Einwände im Hinblick auf die Art und Weise der Durchführung und den Zeitpunkt der Baumaßnahme berücksichtigt werden können. In dem Verfahren wurde ebenfalls festgestellt, dass die Vorgehensweise bei der Fahrplangestaltung bei Strecken mit Baumaßnahmen geändert werden müsse. Zurzeit ist es so, dass aus-

schließlich der Streckenabschnitt bis zum Baustellenende geplant und der Rest der Fahrt frei disponiert wird. Die Zugangsberechtigten wissen daher nicht, wann sie ihr Ziel erreichen werden. Gegen den Bescheid ist Widerspruch eingelegt worden, der im Jahr 2008 entschieden wird. Der Vollzug der Entscheidung ist solange durch die Bundesnetzagentur ausgesetzt worden.

Bahnhof Bad Schandau

Im Rahmen des Umbaus des Bahnhofs Bad Schandau plante die DB Netz AG, fast sämtliche Abstellgleise zurückzubauen, obwohl sie einem EVU in einem langfristigen Vertrag Abstellgleise vermietet hatte. Die Bundesnetzagentur hat aufgrund der Beschwerde dieses EVU ein Verfahren durchgeführt und den geplante Rückbau als Verstoß gegen die Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur festgestellt. Die Bundesnetzagentur hat die DB Netz AG aufgefordert, dem betroffenen EVU während der Vertragslaufzeit Zugang zu diesem Gleis zu gewähren oder die Nutzung von Ersatzgleisen zu vereinbaren.

SONSTIGE AKTIVITÄTEN

Im Jahr 2007 hat die Bundesnetzagentur ein Verfahren zur Überprüfung der Regeln zur Disposition der Züge auf dem Netz der DB Netz AG eingeleitet. Die in den SNB derzeit enthaltenen Regeln sind unbestimmt und lassen den zuständigen Mitarbeitern der DB Netz AG die größtmögliche Entscheidungsfreiheit für die Beseitigung von Störungen. Ziel der Disposition bei Störungseintritt ist u. a. die schnellstmögliche

Wiederherstellung der Planmäßigkeit sowie die Gewährleistung der Gesamtpünktlichkeit aller Züge. Aufgabe der Bundesnetzagentur im Jahr 2008 wird es sein, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der erforderlichen, möglichst freien Disponentenentscheidung sowie deren Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit herzustellen.

Die Bundesnetzagentur hat die DB Netz AG in 2007 aufgefordert, eine übersichtliche Darstellung der von ihr betriebenen Serviceeinrichtungen im Internet einzustellen. Im Laufe des Jahres wurde diese Liste durch die DB Netz AG im Rahmen eines fortgesetzten Dialogs mit der Behörde weiterentwickelt. Aufgrund einiger Anregungen und stichprobenartiger Überprüfungen durch die Bundesnetzagentur wurde die Liste sowohl in ihrer Vollständigkeit als auch hinsichtlich der Angabe von Öffnungszeiten, Nutzlänge der Gleise und weiterer Ausstattungsmerkmale weiter verbessert. Die Zugangsberechtigten können die notwendigen Informationen in einer nutzerfreundlichen Darstellung jederzeit online abrufen.

ENTGELTE UND PREISE

Prüfung von Entgelten

Die Bundesnetzagentur hat ihre Anstrengungen im Bereich der Entgeltregulierung weiter forciert. Übergeordnetes Ziel ist es, dem Bedürfnis aller zugangsberechtigten Nutzer der Eisenbahninfrastruktur in Deutschland nach fairer und transparenter Preisgestaltung Rechnung zu tragen.

Erfolgreich abgeschlossen wurde das Verfahren zur Überprüfung der Bepreisung von Ladestraßen. Die Ankündigung der DB Netz AG, die Entgelte für die Nutzung dieser Serviceeinrichtung in Zusammenhang mit einer Umstellung des Preissystems deutlich zu erhöhen, hatte bei verschiedenen EVU für Unverständnis gesorgt. Diese befürchteten beispielsweise, dass der wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Holztransport per Bahn gefährdet würde. Durch das Einschreiten der Bundesnetzagentur wurde die beabsichtigte Preiserhöhung abgewendet. Die seitens der DB Netz AG angebotenen Leistungen werden nunmehr zu um ca. 50 Prozent reduzierten Preisen angeboten. Zudem nahm die DB Netz AG von ihrer ursprünglichen Planung Abstand, nach jeder Nutzung ein hohes Reinigungsentgelt zu verlangen.

Als eine der wichtigsten Serviceeinrichtungen für den Personenverkehr gelten die Personenbahnhöfe. Im Konzern der DB AG betreibt die Tochtergesellschaft DB Station & Service AG etwa 5.400 Bahnhöfe, die sowohl von konzerneigenen als auch von privaten EVU angefahren werden. Die hierfür anfallenden Entgelte unterzieht die Bundesnetzagentur seit August 2007 einer umfassenden Prüfung, die gegenwärtig noch andauert. Hierzu wird in einem ersten Schritt Einblick in die Kostensituation des Unternehmens genommen, um u. a. die Verteilung der Gemeinkosten zu untersuchen. Außerdem sind die Preisunterschiede zwischen den Bundesländern Gegenstand der Prüfung. Die Bundesnetzagentur steht hierbei in engem Kontakt zu den Aufgabenträgern im SPNV. Diese tragen indirekt die Stationsentgelte für Nahver-

kehrszüge, da sie unter Berücksichtigung des jeweiligen Landesrechts die Organisation und Finanzierung des SPNV übernehmen. Die Preissteigerungen der letzten Jahre hatten zu kritischen Reaktionen und Beschwerden seitens der Aufgabenträger und der EVU geführt.

Im Fokus stand auch das Entgeltsystem des Betreibers der Hafenbahn in Hamburg, der Hamburg Port Authority (HPA). Zu Beginn des Jahres kündigte die HPA an, ihr Entgeltsystem grundlegend überarbeiten zu wollen. Aufgrund der erheblichen verkehrlichen Bedeutung des Hamburger Hafens und der dazugehörenden Eisenbahninfrastruktur einigten sich die HPA und die Bundesnetzagentur auf eine zunächst beratende Funktion der Bundesnetzagentur bei der Entwicklung des neuen Entgeltsystems. Im Rahmen dieser vereinbarten Vorgehensweise wurden die ersten Entwürfe des Preissystems im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur überprüft. Die hierbei von der Bundesnetzagentur festgestellten Verstöße und Diskriminierungen konnten zum Ende des Jahres im Einvernehmen mit der HPA gelöst werden. So wurden etwa unzulässige Rabattregelungen auf den Einwand der Bundesnetzagentur hin gestrichen. Für den immer stärker zunehmenden Zugverkehr auf den schon heute überlasteten Gleisen der Hafenbahn hat die HPA erstmalig eine Entgeltgestaltung gefunden, die zu einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Infrastruktur beitragen kann. So bieten nunmehr etwa zusätzliche Entgelte für die Überschreitung von Waggon-Standzeiten einen Anreiz, die

Gleise rechtzeitig zu räumen und anderen Nutzern zur Verfügung zu stellen. Das neue Entgeltsystem ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Für 2008 ist ein weiterer Erfahrungsaustausch zwischen Bundesnetzagentur und HPA geplant.

Anreizregulierung im Eisenbahnsektor

Die Bundesnetzagentur befasst sich seit dem Frühjahr 2007 mit der möglichen Einführung einer Anreizregulierung für den Eisenbahninfrastruktursektor. Die Anwendung des Prinzips der Anreizregulierung könnte zu einer behördlich festgesetzten Obergrenze für die Preise eines Infrastrukturbetreibers führen, um Anreize für effizienteres Wirtschaften der Infrastrukturmonopole zu setzen. Grundlage für die Aktivitäten der Bundesnetzagentur ist eine gemeinsame Protokollerklärung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). Danach besteht auf ministerieller Ebene Einigkeit, dass die Entgeltvorschriften des AEG zugunsten eines an der wirtschaftlichen Leistungserbringung orientierten Entgeltmaßstabs geändert werden müssen. Bereits auf Initiative des BMVBS hatte die Bundesnetzagentur einen Arbeitskreis zur Fortentwicklung der Entgelte eingerichtet, der zwischen Juni und Oktober 2007 insgesamt sieben Mal tagte. Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe setzten sich aus Vertreterinnen und Vertretern von BMVBS, BMWi, BMF, Bundeskartellamt, Länderverkehrsministerien, DB AG, Netzwerk Privatbahnen, Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) sowie weiterer Institutionen zusammen.

Die Bundesnetzagentur erstellte auf Basis der in dem Arbeitskreis geführten Erörterungen sowie unter wissenschaftlicher Begleitung der TU Berlin und des IGES-Instituts (Forschungs- und Beratungsinstitut) einen ersten ausführlichen Bericht zur Einführung einer Anreizregulierung im Eisenbahnsektor mit dem Vorschlag, eine preisobergrenzenorientierte Entgeltregulierung einzuführen. Im Gegensatz zu einer Erlösobergrenzen-Regulierung soll die Festsetzung von Preisobergrenzen insbesondere Anreize setzen, die Auslastung der Eisenbahninfrastruktur zu erhöhen und somit den Wettbewerb auf der Schiene zu fördern. Implizit wird so auch das Ziel der Bundesregierung, mehr Verkehr auf die Schiene zu verlagern, unterstützt. Für jeden Produktkorb und für jedes Unternehmen wird eine zwingend einzuhaltende Preisobergrenze berechnet. Zur Umsetzung des Konzepts der Bundesnetzagentur ist eine Anpassung des AEG und der EIBV erforderlich. Einzelheiten der Anreizregulierung wären in einer Rechtsverordnung festzulegen, zu der im AEG ermächtigt werden müsste.

WEITERE AKTIVITÄTEN

Auch in 2007 gab es einen ständigen, offenen Dialog mit Marktteilnehmern, Verbänden und anderen Interessierten. So war die Bundesnetzagentur im vergangenen Jahr bei wesentlichen nationalen und internationalen Veranstaltungen vertreten.

Herauszuheben ist die Fachtagung „Aktuelle Probleme des Eisenbahnrechts“, eine gemeinsame Veranstaltung der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, des Eisenbahn-

Bundesamts und der Bundesnetzagentur. Die Tagung fand bereits zum dreizehnten Mal statt. Auch in diesem Jahr konnten die Veranstalter mit aktuellen Themen zur Eisenbahnregulierung aufwarten und boten den Teilnehmern ein ausgezeichnetes Forum zum Meinungsaustausch. Die Bundesnetzagentur trug mit Vorträgen zur Fortentwicklung der Entgeltregulierung, zum Anreizsystem, zur Planfeststellung und Selbstbindung durch Zugangsvereinbarungen sowie zur Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe der Kapazität und Überlastung der Schienenwege zu einem Überblick über die aktuellen Entwicklungen im Eisenbahnrecht bei. Abgerundet wurden diese mit der Vorstellung regulatorischer Entscheidungen des Jahres. Die Resonanz in Fachkreisen war erneut so groß, dass mit der Fortführung auch im kommenden Jahr fest zu rechnen ist.

Gerichtliche Verfahren

Die Bundesnetzagentur zieht eine positive Bilanz nach verwaltungsgerichtlichen Haupt- und Eilverfahren.

DEUTSCHE BAHN AG – SNB 2007/2008

Die DB Netz AG hat der Bundesnetzagentur im Oktober 2006 ihre SNB für das Jahr 2008 zur Prüfung vorgelegt. Die Bundesnetzagentur beanstandete zahlreiche Klauseln der SNB, da diese als mit dem Eisenbahnrecht unvereinbar angesehen wurden. Im Zentrum der Beanstandungen standen Verstöße gegen das Gebot des diskriminierungsfreien Netzzugangs sowie Transparenzverstöße. Die DB Netz AG bat im Anschluss an den daraufhin im November 2006 von der Bundesnetzagentur erlassenen Bescheid um gemeinsame Erörterungsgespräche. Die hierbei erarbeiteten Inhalte führten dazu, dass die große Mehrzahl der zunächst beanstandeten Klauseln an die Vorgaben der Bundesnetzagentur angepasst wurden und das Regelwerk rechtzeitig und rechtskonform in Kraft treten konnte. Die DB Netz AG hat die geforderten Anpassungen allerdings zunächst „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ vorgenommen. Die DB Netz AG stellte gegen zwei streitige Klauseln des

Bescheids einen gerichtlichen Eilantrag, und gegen den Bescheid insgesamt legte sie bei der Bundesnetzagentur Widerspruch ein. Darin kritisierte die DB Netz AG eine zu weite Auslegung des Diskriminierungsbegriffs und einen zu hohen Prüfungsmaßstab der Bundesnetzagentur. Die Behörde wies den Widerspruch vollständig zurück. Daraufhin erhob die DB Netz AG Klage. Nunmehr wird das VG Köln über die Rechtmäßigkeit des Bescheids der Bundesnetzagentur vom November 2006 und die damit verbundenen Rechtsfragen entscheiden. Die Entscheidung ist für die Bundesnetzagentur und die Wettbewerber von großer Bedeutung, da das Gericht in diesem Verfahren voraussichtlich Aussagen über wichtige eisenbahnrechtliche Grundsatzfragen wie die Reichweite des Diskriminierungsverbots und des Gebots des diskriminierungsfreien Netzzugangs im Eisenbahnrecht treffen wird.

DEUTSCHE BAHN AG – SONDERTRASSEN-ZUSCHLAG

Mit Entscheidung vom 31. August 2007 hat das OVG Münster die Auffassung der Bundesnetzagentur zum sog. „Sondertrassenzuschlag“ der DB Netz AG bestätigt. Die Praxis der DB Netz AG in den Jahren 2004 und 2005 wurde als rechtswidrig eingestuft. Das OVG folgt damit einer Entscheidung des VG Köln, das im Oktober 2006 entschieden hatte, dass die DB Netz AG die Erhebung eines zehnpromzentigen Zuschlags für Sondertrassen unterlassen muss.

Das OVG Münster sah in der Erhebung des Sonderzuschlags eine unzulässige Diskriminierung der von dem Zuschlag betroffenen EVU, die den Wettbewerb beeinträchtigt. Es wertete die Erhebung des Sondertrassenzuschlags als ein wettbewerbswidriges Ausnutzen einer bestehenden Marktmacht. Die DB Netz AG habe, so das OVG Münster, als marktmächtiges Unternehmen eine Zwangslage der Konkurrenten ausgenutzt, ohne dass ein sachlicher oder rechtfertigender Grund hierfür bestanden habe.

Grundlage der Entscheidung war die Praxis der DB Netz AG, seit dem Fahrplanwechsel am 12. Dezember 2004 für Sondertrassen einen um zehn Prozent höheren Preis von einigen EVU zu erheben. Betroffen hiervon waren Besteller von Trassen, die nicht für den Jahresfahrplan angemeldet werden konnten und die höchstens dreißig Mal im Fahrplanjahr genutzt werden sollten. Die Regulierungsbehörde sah darin eine rechtswidrige Diskriminierung und verpflichtete

die DB Netz AG, die Erhebung dieser Sonderzuschläge zu unterlassen. Diese Entscheidung akzeptierte die DB Netz AG nicht und klagte dagegen vor dem VG Köln und danach vor dem OVG Münster. Im Ergebnis bestätigten beide Gerichte die Rechtswidrigkeit dieses Sonderzuschlags und wiesen die Anträge der DB Netz AG zurück.

DEUTSCHE BAHN AG – EILVERFAHREN NBS UND SNB 2008/2009

Die DB Netz AG, die DUSS und die UBB haben jeweils gegen die Bescheide zur Anpassung ihrer beabsichtigten Fassungen der Nutzungsbedingungen Widerspruch eingelegt. Um die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche zu erreichen, haben die Unternehmen jeweils kurz vor Ablauf der Umsetzungsfrist beim VG Köln Anträge im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gestellt.

Das VG Köln gab keinem Antrag statt. Zum einen wurden die Anträge abgelehnt, weil das Gericht die Eilbedürftigkeit der Entscheidung in Zweifel gezogen hat, da die Unternehmen trotz eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs erst kurz vor Ablauf der gewährten Umsetzungsfrist gerichtlichen Schutz beantragten. Zum anderen erkannte das Gericht nach summarischer Prüfung das Transparenzgebot als einen wesentlichen Baustein des diskriminierungsfreien Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur an. Gewichtige Gründe sprechen nach Ansicht des VG Köln auch für die Rechtmäßigkeit des Bescheids zu den SNB der DB Netz AG. Insbesondere die darin ausgesprochene Verpflichtung zur korrekten Darstellung

des Zeitpunkts der Mitteilung an die Bundesnetzagentur über die Absicht, Trassenbestellungen abzulehnen, sei sachgerecht.

Gegen die Entscheidung des VG Köln wurde jeweils Beschwerde beim OVG Münster eingelegt. Über die Beschwerden der DB Netz AG und der DUSS wurde bereits entschieden. Das OVG Münster hat auf die Beschwerde der DUSS die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs angeordnet. Demgegenüber hatten die Beschwerden der DB Netz AG nur teilweise Erfolg. Die aufschiebende Wirkung wurde hier nur hinsichtlich einzelner von der Bundesnetzagentur beanstandeter Ziffern angeordnet. Im Übrigen wurden die Beschwerden der DB Netz AG zurückgewiesen. Die Entscheidungen betreffen grundsätzlich Fragen zum Prüfungsumfang der Bundesnetzagentur. Eine endgültige Klärung bleibt den jeweiligen Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Funktion, Struktur und wesentliche Aufgaben der Bundesnetzagentur

Aufgaben und Struktur

Die Bundesnetzagentur, bei Gründung noch „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP)“, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1998 als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) errichtet. Sie entstand aus der Überleitung von Aufgabenbereichen aus dem ehemaligen Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT) sowie dem ehemaligen Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT). Im Zuge der Übernahme der Aufgaben aus dem neuen Energiewirtschaftsgesetz und dem novellierten Allgemeinen Eisenbahngesetz wurde die Reg TP im Jahr 2005 in Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) umbenannt.

Die Bundesnetzagentur hat in erster Linie den Auftrag, durch Regulierung im Bereich der Telekommunikation, des Postwesens, der Energiemärkte und des Eisenbahn-

sektors den Wettbewerb zu fördern und für flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu sorgen, einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten sowie eine Frequenzordnung und Regelungen zur Nummerierung festzulegen. Diese Aufgaben sind im Telekommunikationsgesetz (TKG), im Postgesetz (PostG), im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) festgelegt und werden zusätzlich durch Verordnungen und sonstige Ausführungsbestimmungen ergänzend geregelt.

Weitere Aufgaben der Bundesnetzagentur finden sich in verschiedenen Fachgesetzen, wie z. B. dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), dem Amateurfunkgesetz (AFuG) und dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG). Die Bundesnetzagentur ist die zuständige Behörde nach dem Signaturgesetz (SigG) und als solche mit dem Aufbau und der

Überwachung einer sicheren und zuverlässigen Infrastruktur für elektronische Signaturen betraut.

Die Aufgaben der Bundesnetzagentur sind ebenso wie die Verfahrensabläufe vielschichtig und breit gefächert. Sie reichen von Verfahren mit gerichtsähnlichen Prozessabläufen im Bereich der ökonomischen Regulierung bis zur Präsenz in der Fläche, um technische Störungen zu bearbeiten.

Eine aufgabenorientierte Organisationsstruktur ermöglicht der Bundesnetzagentur eine effiziente Erledigung dieser Aufgaben. Sie stellt sich wie folgt dar:

Die Beschlusskammern entscheiden im Bereich der Telekommunikation bei Entgeltverfahren ex ante und ex post, bei der Missbrauchsaufsicht und besonderen Netzzugängen inkl. Zusammenschaltungen. Auch im Postwesen sind die Tätigkeiten der Beschlusskammer auf die Entgeltverfahren (ex ante und ex post) sowie auf die sektorspezifische Missbrauchsaufsicht einschließlich der Regulierung der Zugänge zum Postnetz gerichtet. Im Energiesektor sind die Beschlusskammern zuständig für alle Entscheidungen, die von der Bundesnetzagentur im Bereich der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft nach dem EnWG und nach den Rechtsverordnungen zur Ausfüllung des EnWG zu treffen sind, einschließlich der Überprüfung der Netz-

entgelte. Die Präsidentenkammer entscheidet insbesondere im Vergabeverfahren bei knappen Frequenzen sowie bei der Auflegung von Universaldienstleistungen.

Von den Abteilungen werden Fachaufgaben und zentrale Verwaltungsaufgaben wahrgenommen, zu denen u. a. ökonomische und rechtliche Grundsatzfragen der Regulierung im Bereich der Telekommunikation und Post sowie technische Fragen in den Sektoren Frequenzen, Normung und Nummerierung gehören. Bei der Entwicklung neuer Netzgenerationen und neuer Funkssysteme wirkt die Bundesnetzagentur in internationalen Gremien zur Aufstellung von Standards mit. Eine wichtige Funktion der Abteilungen liegt auch in der fachlichen Unterstützung der Beschlusskammern.

Eine große Herausforderung stellt weiterhin die Missbrauchsbekämpfung bei den Mehrwertdiensten dar. Ein weiterer Aufgabenbereich umfasst eine Standortdatenbank für Sendeanlagen ab einer bestimmten Leistung. Unter den unmittelbaren Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger sind zudem das Schlichtungsverfahren nach § 47a TKG bzw. § 10 Postdienstleistungsverordnung (PDLV) und der Verbraucherschutz von erheblicher Bedeutung.

Das EnWG sieht im Bereich der Regulierung der Elektrizitäts- und Gasmärkte eine

regulatorisch wirkende Organisation für diesen Markt vor. Die gesetzliche Aufgabe der Bundesnetzagentur nach dem EnWG ist es daher, durch Entflechtung und Regulierung der Energienetze die Voraussetzungen für funktionierenden Wettbewerb auf den vor- und nachgelagerten Märkten bei Elektrizität und Gas zu schaffen. Die Bundesnetzagentur soll einen diskriminierungsfreien Netzzugang gewährleisten und die von den Unternehmen erhobenen Netzentgelte festlegen. Sie bringt dabei ihre aus ihrer Arbeit im Bereich der Telekommunikations- und Postmärkte gewonnenen Erfahrungen ein, um eine schlanke, effiziente und praktikable Regulierung durchzusetzen. Darüber hinaus war das Jahr 2007 insbesondere durch die Vorbereitungen für die Einführung der Anreizregulierung sowie ein verstärktes Engagement auf europäischer Ebene gekennzeichnet.

Seit Inkrafttreten des Ersten Änderungsgesetzes zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) am 1. Dezember 2006 nimmt die Bundesnetzagentur in diesem Bereich Vollzugsaufgaben wahr. Zu diesen Aufgaben zählt die Überwachung des bundesweiten Ausgleichs der EEG-Energiemengen und Vergütungszahlungen. Darüber hinaus werden der Ausweis von Differenzkosten und die Einhaltung der Veröffentlichungspflichten aus dem EEG überwacht.

Seit dem 1. Januar 2006 nimmt die Bundesnetzagentur auch die Aufgabe wahr, die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu überwachen. Die regulatorische Tätigkeit der Bundesnetzagentur dehnt sich dabei

im Grundsatz auf sämtliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen aus (symmetrische Regulierung). Wesentliche Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es, die diskriminierungsfreie Benutzung von Eisenbahninfrastruktur durch Eisenbahnverkehrsunternehmen und andere Zugangsberechtigte sicherzustellen. Eisenbahninfrastruktur umfasst dabei sowohl Infrastruktur und Dienstleistungen bei Schienenwegen als auch bei sog. Serviceeinrichtungen (etwa Bahnhöfe oder Güterterminals). Neben der repressiven Regulierung gibt es auch eine präventive Regulierung unter sehr eng gefassten Fristen. Die Regulierung über den Zugang umfasst auch Höhe und Struktur der Wege- und sonstigen Entgelte, so dass auch der Entgeltregulierung eine wesentliche Bedeutung zukommt.

Um den einheitlichen Charakter der Bundesnetzagentur stärker zu unterstreichen, werden die Außenstellen, mit deren Hilfe der Kontakt zu den Verbrauchern und der Industrie in der Fläche gehalten wird, von einer eigenen Abteilung betreut und koordiniert.

Die Aufgaben der Außenstellen liegen vor allem im technischen Bereich. Sie beraten z. B. über die Regelungen des TKG, über die Vorschriften zur elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) und über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG). Zu ihren Aufgaben gehört auch die Zuteilung von Frequenzen, so z. B. für Mobilfunkanlagen und Betriebsfunkanlagen. Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Bearbeitung und Aufklärung von Funkstörungen mit hochentwickelten Messgeräten, die Überwachung der Einhaltung

von Vorschriften sowie die Durchführung von Prüf- und Messaufträgen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Überprüfung von Lizenzauflagen und -bedingungen, wie z. B. die Überprüfung der Auflagen der Postlizenzen. Durch die Verlagerung von Tätigkeiten in die Außenstellen (Reisekostenbearbeitung für Teile des Geschäftsbereichs und Beihilfebearbeitung für den gesamten Geschäftsbereich, Callcenter) wird die Zentrale für grundsätzliche Aufgaben entlastet und gleichzeitig das vorhandene Personal am Standort der jeweiligen Außenstelle sinnvoll ausgelastet.

Personalmanagement

Ein modernes Personalmanagement nimmt bei der Bundesnetzagentur einen hohen Stellenwert ein. Der optimale Einsatz der personellen Ressourcen in Zeiten einer angespannten Planstellensituation hat dabei ebenso überragende Bedeutung wie die Gewinnung qualifizierten neuen Personals. Dies gelingt nur dadurch, dass die Personalplanung sowohl die dienstlichen Bedürfnisse als auch die Fähigkeiten und Neigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen berücksichtigt. Denn nur mittels einer aktiven, bedarfsgerechten Einsatzplanung einerseits und der Motivation der Beschäftigten andererseits lassen sich auch in Zeiten knapper Haushaltsmittel die der Bundesnetzagentur übertragenen Aufgaben kostengünstig und effizient erledigen.

Der Bundesnetzagentur ist es gelungen, für die Bereiche Energie- und Eisenbahnregulierung aus einer Vielzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für alle Ebenen weitere hervorragende Beschäftigte zu

gewinnen. Bei der Auswahl wurde der Tradition des Hauses folgend der Fokus nicht nur auf außerordentlich gute Fachkenntnisse gelegt, sondern zusätzlich auf die Fähigkeit, komplexe neue Aufgaben, deren Strukturen noch nicht in allen Teilen definiert waren oder sind, in einem Team zügig strukturieren und mit einem guten Gespür für die praktischen Anforderungen der Märkte und ihrer Mechanismen kompetent in Angriff nehmen zu können.

Für ihre in allen Bereichen stark interdisziplinär geprägte Tätigkeit beschäftigt die Bundesnetzagentur insgesamt rund 2.500 Spezialisten der verschiedensten Richtungen wie Juristen, Ökonomen, Ingenieure verschiedener Fachrichtungen, Mathematiker, Informatiker, Verwaltungsfachleute und andere.

Bereits seit 1999 bildet die Bundesnetzagentur auch selbst aus. In 2007 konnten insgesamt zehn junge Leute eine Ausbildung zu Fachangestellten für Bürokommunikation an den Standorten der Zentrale in Bonn und Mainz beginnen. Im Rahmen der seit dem Jahr 2003 angebotenen Ausbildung zu Elektronikerinnen/ Elektronikern für Geräte und Systeme wurden insgesamt 16 neue Ausbildungsplätze besetzt, die sich auf die Standorte Göttingen, Bremen und Magdeburg verteilen. Damit wurden 2007 (Stichtag 31. Dezember 2007) in der Bundesnetzagentur mit den bereits vorhandenen Ausbildungsplätzen insgesamt 81 junge Menschen in diesen beiden Berufen ausgebildet.

Haushalt

Die Einnahmen und Ausgaben der Bundesnetzagentur werden im Bundeshaushalt veranschlagt (Einzelplan 09, Kapitel 0910).

Die Einnahmeseite für die Haushaltsjahre 2007 (Soll und Ist) und 2008 (Haushaltsplan) ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Einnahmeart	Soll 2007 Tsd. €	Ist 2007 Tsd. €	Soll 2008 Tsd. €
Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte im Bereich Telekommunikation	172.635	53.896	66.457
Gebühren und sonstige Entgelte nach Nr. 3 des Postgesetzes	111	79	109
Gebühren und Auslagen nach dem Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz	254	93	576
Gebühren und Beiträge nach dem Energiewirtschaftsgesetz	500	351	6.218
Weitere Verwaltungseinnahmen, Miete, Verkauf	1.106	2.148	1.164
Verwaltungseinnahmen	174.606	56.567	74.524
Übrige Einnahmen	4	2	1
Gesamteinnahmen	174.610	56.569	74.525

Die Diskrepanz bei den Einnahmen zwischen Soll 2007 und Ist 2007 beruht auf der Erstattung von Frequenzschutzbeiträgen für die Jahre 1999 bis 2005 und der ausgefallenen Erhebung von Frequenzschutzbeiträgen für die Jahre 2006 und 2007 aufgrund von Gerichtsentscheidungen. Nacherhebungen werden – soweit rechtlich möglich – nach Anpassung der Rechtsgrundlage im Jahr 2008 stattfinden.

Die Ausgabe Seite für die Haushaltsjahre 2007 (Soll und Ist) und 2008 (Haushaltsplan) ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Ausgabeart	Soll 2007 Tsd. €	Ist 2007 Tsd. €	Soll 2008 Tsd. €
Personalausgaben	102.679	100.703	103.518
Sächliche Verwaltungsausgaben, Zuweisungen	35.084	34.688	34.578
Investitionen	9.787	12.027	10.879
Gesamtausgaben	147.550	147.418	148.975

Leitbild der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur hat sich durch ihre zehnjährige, erfolgreiche Arbeit bei Wirtschaft, Politik und Verbrauchern einen exzellenten Ruf erworben. Dieses Renommee, das mit ausschlaggebend für neue, zusätzliche Aufgaben im Energie- und Schienenbereich war, basiert auf dem hohen Engagement und der fundierten und qualifizierten Leistung aller Beschäftigten. Diese vielschichtige und außergewöhnlich gute Arbeit gilt es intern wie extern zu publizieren. Dazu steht eine Fülle von Instrumenten zur Verfügung.

Ein solches – sehr bewährtes – Instrument ist ein sog. Leitbild, mit dem z. B. Behörden, Verbände und Unternehmen kurz und prägnant über sich selbst informieren. Nachdem in der Bundesnetzagentur die grundsätzliche Entscheidung zur Entwicklung eines Leitbilds gefallen war, wurden auf einer Klausurtagung der Leitungsebene der Behörde erste Entscheidungen zu Art und Umfang eines Leitbilds getroffen. Diese mündeten in einen internen Entwurf, der allen Beschäftigten zur Kommentierung offen stand. Ebenfalls eingebunden war der Gesamtpersonalrat, der mit seiner Stellungnahme wichtige Impulse für die Diskussion geben konnte. Unter

Einbeziehung aller Anregungen und Kommentare ist das Leitbild entstanden, das im Anschluss an diese Zeilen abgedruckt ist.

Das Leitbild der Bundesnetzagentur ist ein verlässlicher Orientierungsrahmen für weitere gemeinsame Aufgaben und für die Ziele und Werte aller Beschäftigten. Es fördert die Identität und die Motivation aller Angehörigen der Bundesnetzagentur, es gibt Impulse für die Zukunft. Das Leitbild stellt die Behörde sowie das Denken und Handeln ihrer Beschäftigten in der Öffentlichkeit dar. Voraussetzung für eine erfolgreiche Vermittlung und weitere Umsetzung des Leitbilds ist, dass Behördenleitung und Beschäftigte die formulierten Inhalte leben. Nur so kann dieser ständige Prozess auch mit belebender Kreativität fortgesetzt werden.

UNSERE VERPFLICHTUNG

Herstellung und Sicherung eines chancenreichen und wirksamen Wettbewerbs in den netzgebundenen Wirtschaftssektoren

- Elektrizität,
- Gas,
- Telekommunikation,
- Post und
- Eisenbahnen.

Darüber hinaus sind unsere Ziele

- Förderung der Entwicklung des Europäischen Binnenmarkts,
- Gewährleistung von Grundversorgung bzw. Universaldienst durch leistungsfähige Infrastrukturen und wettbewerbsfähige Unternehmen,
- Schutz des Verbrauchers und der Umwelt und
- Förderung von Innovationen.

Diese Ziele verfolgen wir durch

- offenen, sachlichen und transparenten Dialog mit allen Beteiligten,
- konsistente und technologieneutrale Entscheidungen auf der Basis nachhaltiger Konzepte,
- Schaffung von Planungssicherheit durch effiziente Verfahren und verlässliche Rahmenbedingungen,
- Vorrang freiwilliger Vereinbarungen, sofern dies zu gleichen Lösungen führt,

- bereichsübergreifende Nutzung von Kenntnissen und Erfahrungen,
- Orientierung an den Bedürfnissen der Kunden und der Märkte durch Moderation eines Interessenausgleichs,
- europäische und internationale Zusammenarbeit und
- fortlaufende Qualitätskontrolle unserer Dienstleistungen.

Zum Erreichen dieser Ziele bauen wir auf motivierte Kolleginnen und Kollegen. Dabei legen wir besonderen Wert auf

- Respekt vor der Person und ihrer Arbeit gleichermaßen,
- Fordern und Fördern der Fähigkeiten unserer Beschäftigten,
- vertrauensvollen Umgang miteinander,
- aktive und passive Kritikfähigkeit als Chance für Verbesserungen,
- offenes Ansprechen von Problemen und Lernen aus Fehlern,
- interdisziplinäre Zusammenarbeit und
- kollegiale Beteiligung an Entscheidungen, auch über einzelne Organisationseinheiten hinaus.

Vorhabenplan 2008

Die Bundesnetzagentur ist nach § 122 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) verpflichtet, in den Jahresbericht einen Vorhabenplan aufzunehmen, in dem die im laufenden Jahr von der Bundesnetzagentur im Telekommunikationssektor zu begutachtenden grundsätzlichen rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen enthalten sind. Über diese Verpflichtung hinaus berichtet die Bundesnetzagentur über alle wesentlichen Vorhaben aus sämtlichen Tätigkeitsfeldern, zu denen im Jahr 2008 Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten sind. Nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum Entwurf, Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Beratung durch den Beirat bei der Bundesnetzagentur¹ in dessen Sitzung am 11. Februar 2008 wurde der folgende Vorhabenplan für das Jahr 2008 festgelegt.

TELEKOMMUNIKATION

Marktdefinitions- und -analyseverfahren sowie Regulierungsverfügungen

Mit Veröffentlichung der neuen Märkteempfehlung der Europäischen Kommission

im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, diese bei der Marktdefinition und Marktanalyse weitestgehend zu berücksichtigen. Die Zahl der von der in der Empfehlung zur Vorabregulierung empfohlenen Märkte reduziert sich von 18 auf sieben Märkte. Die Bundesnetzagentur ist mit der Änderung der Empfehlung aufgefordert, die Marktdefinitionen und Marktanalysen und die darauf basierende Regulierungsverfügungen nach § 14 Abs. 1 TKG zu überprüfen. Die Erfahrungen seit Einführung des Verfahrens nach den §§ 10 bis 13 TKG haben gezeigt, dass es unmöglich ist, alle bestehenden Marktanalysen und Regulierungsverfügungen zeitgleich zu überprüfen. Die von der Europäischen Kommission vorgegebenen Märkte sind allesamt untersucht worden und je nach Ergebnis auch mit einer Regulierungsverfügung versehen worden. Für einige Märkte steht ohnehin im kommenden Jahr die erneute Überprüfung der gefundenen Ergebnisse an, weil ansonsten die nach § 14 Abs. 2 TKG festgelegte Zweijahresfrist auslaufen würde.

¹ Vgl. hierzu Beschluss des Beirats bei der Bundesnetzagentur vom 11. Februar 2008, abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de

Die Bundesnetzagentur wird daher mit den Märkten beginnen, bei denen die Zweijahresfrist ausläuft, und hat hierzu auch schon entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Damit stehen im kommenden Jahr insbesondere die Vorleistungsmärkte für Zusammenschaltungsleistungen sowie die Endkundenmärkte im Festnetz zur Überprüfung an. Für beide Märkte wurde ein umfangreiches Auskunftersuchen durchgeführt, auf dessen Grundlage die Erarbeitung des entsprechenden Entscheidungsentwurfs der Präsidentenkammer erfolgen wird. Schließlich ist die Abfrage und Bewertung der aktuellen Marktverhältnisse auf dem Mobilfunkmarkt für Terminierungsleistungen sowie dem Großkundenmarkt für Breitbandzugang (Bitstrom) beabsichtigt.

Grundsatzfragen der Entgeltregulierung und Konsistenzgebot

Wegen der hohen Bedeutung von konsistenten Entgelten für ein wettbewerbliches Umfeld, in dem chancengleicher Wettbewerb von Unternehmen mit unterschiedlichen Netz- und Dienstekonzepten möglich ist, wird die Bundesnetzagentur die Grundsätze zur Gewährleistung einer konsistenten Entgeltregulierung kontinuierlich weiterentwickeln. Dies betrifft in erster Linie die einzelnen entgeltrelevanten Entscheidungen der Beschlusskammern, denen hier nicht im Detail vorgegriffen werden kann. Flankiert werden diese Entscheidungen von konzeptionellen und

grundsätzlichen Positionen zu zentralen Aspekten des Konsistenzgebots, um den Marktteilnehmern ein hohes Maß an Planungssicherheit zu geben und auch außerhalb von konkreten Entgeltentscheidungen den Dialog mit den Marktteilnehmern zu ermöglichen.

Zuletzt wurden in diesem Zusammenhang Hinweise zu Preis-Kosten-Scheren veröffentlicht. Soweit aktuelle Marktentwicklungen, welche bei der Erstellung und Kommentierung der Hinweise noch unbekannt bzw. hinsichtlich ihrer Relevanz nicht absehbar waren, hierzu Anlass geben, kann eine konzeptionelle Weiterentwicklung der grundsätzlichen Ausführungen vorgenommen werden. Während in den Hinweisen zu Preis-Kosten-Scheren das Verhältnis zwischen Vorleistungs- und Endkundenentgelten adressiert worden ist, soll das Augenmerk darüber hinaus im nächsten Schritt insbesondere auf das Verhältnis verschiedener Vorleistungsentgelte zueinander gelenkt werden. Mit Blick auf das Regulierungsziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs sowie der Förderung von effizienten Infrastrukturinvestitionen gilt es, das Verhältnis der zu regulierenden Vorleistungspreise entlang der Wertschöpfungskette so aufeinander abzustimmen, dass die auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen mit ihren jeweiligen Geschäftsmodellen agierenden Anbieter wirtschaftlich operieren können.

Darüber hinaus hat sich in vergangenen Entgeltregulierungsverfahren gezeigt, dass hinsichtlich der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung Bedarf an einer weiteren Fundierung der Ermittlung nicht infrastrukturbasierter Kosten (Betriebs-, Miet- und Gemeinkosten) besteht. Die Anteile der nicht direkt zurechenbaren Kosten sind in Entgeltanträgen sehr hoch und schwanken außerdem erheblich. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur Untersuchungen über die Höhe nicht infrastrukturbasierter Kosten bzw. entsprechender Zuschlagssätze durchgeführt, die zu einem Branchenprozessmodell Telekommunikation (Gemeinkostenmodell) geführt haben, das bereits in Entgeltregulierungsverfahren angewendet worden ist.

Die Bundesnetzagentur wird auch über die Ausdehnung des Gemeinkostenmodells auf den Mobilfunk zu entscheiden haben. Außerdem sind die Maßstäbe zur Zinssatzfestlegung im Mobilfunk und Festnetz zu überprüfen. Ggf. sind hier Überlegungen anzustellen, welche ökonomischen Maßstäbe sektorübergreifend auch für die Bereiche Energie und Eisenbahnen angewendet werden können. Darüber hinaus wäre im Lichte der anstehenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erneut zu prüfen, inwieweit hinsichtlich der weiteren Regulierungsbedürftigkeit im Mobilfunk ein Kostenmodell zu beauftragen ist (zu dieser Thematik siehe auch die entsprechenden Ausführungen im Rahmen des Vorhabenplans 2007).

Regulatorische Implikationen der Entwicklung zu Kern- und Zugangsnetzen der nächsten Generation

Wie bereits im Vorhabenplan für das Jahr 2007 ausführlich dargestellt, beinhaltet die Migration von den klassischen PSTN-Netzen zu Kern- und Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGN bzw. NGA) auf Basis des Internetprotokolls (IP) eine Fülle von regulatorischen Herausforderungen. Um den sich abzeichnenden Netzveränderungen Rechnung zu tragen und auch weiterhin chancengleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer zu realisieren, hat die Bundesnetzagentur frühzeitig entsprechende Diskussionsprozesse auf nationaler Ebene eingeleitet (TAL-Konsultation, Projektgruppe „Rahmenbedingungen der Zusammenschaltung IP-basierter Netze“), Entscheidungen getroffen sowie an der Diskussion auf europäischer Ebene im Kontext der IRG/ERG aktiv mitgewirkt (ERG Report on Interconnection, ERG Opinion on Regulatory Principles of NGA). Diese Arbeiten müssen 2008 fortgeführt und konkretisiert werden.

Aus diesen Änderungen der Netzstruktur ergibt sich ggf. die Notwendigkeit, bestehende Vorleistungsprodukte anzupassen. Es ist auch zu prüfen, ob bzw. inwieweit NGNs Auswirkungen auf Marktdefinitionen und Feststellungen beträchtlicher Marktmacht, neu zu erlassende Regulierungsverfügungen sowie auf Entgeltgenehmigungsverfahren haben. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie die Infrastrukturkosten eines Multi-Service-Netzes den unterschiedlichen Vorleistungsprodukten zugeordnet werden sollen. So können mit dem Übergang

zu NGNs beispielsweise Veränderungen in Bezug auf Größen- bzw. Reichweitevorteile, aber auch beim Zugangsbedarf verbunden sein. Im Hinblick auf die Bottleneck-Eigenschaften von Anschluss- und Zuführungsnetzen kommt dem Zugang zu diesen Infrastrukturen für den Wettbewerb auf den Märkten für Breitbanddienste eine nach wie vor hohe Bedeutung zu.

Konkret werden die Auswirkungen der Entwicklung zu NGN/NGA insbesondere im Rahmen der Marktanalyseverfahren und darauf aufsetzender Regulierungsverfügungen für verschiedene Märkte zu berücksichtigen sein. Entgeltverfahren stehen für Zusammenschaltungsleistungen und Bitstrom-Zugang an.

Vor dem Hintergrund dieser vielfältigen Implikationen sowie der regulatorischen Herausforderungen und Anpassungserfordernisse ist es notwendig, die Informationsbasis zu Struktur und Kosten von NGNs weiter zu verbreitern.

Die dargestellte Migration von den klassischen vorhandenen Netzen (Fest-, Mobil- und Breitbandkabelnetze) zu konvergenten Kern- und Zugangsnetzen der nächsten Generation beinhaltet auch eine Fülle von technischen Herausforderungen mit regulatorischen Konsequenzen und industriepolitischen Implikationen. Im Rahmen der Mitarbeit in verschiedenen Standardisierungsorganisationen wie z. B. bei ITU, ETSI/3GPP und ETSI/TISPAN wird die Bundesnetzagentur hierbei u. a. auf Transparenz der Verfahren, offene Schnittstellen, Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen und Interoperabilität der Dienste achten.

Vorhaben im Bereich des Verbraucherschutzes

Der Verbraucherschutz gestaltet sich im Wesentlichen als Daueraufgabe. Gleichwohl sind folgende Vorhaben besonders erwähnenswert:

- Feststellung des Umfangs und Versorgungsgrads eines Vermittlungsdienstes für gehörlose und hörgeschädigte Menschen. Moderation des Diskussionsprozesses über eine Selbstverpflichtung der Telekommunikationsbranche zur Weiterführung des bereits laufenden Pilotprojekts.
- Weitere Umsetzung der neuen Verbraucher schützenden Regelungen (insbesondere Einzelverbindungs nachweis, Veröffentlichungspflichten und technische Prüfung) aus dem Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (TKÄndG).
- Prüfung der Einhaltung der geänderten Verbraucher schützenden Vorschriften der §§ 66a ff. TKG. Beobachtung des Markts hinsichtlich möglicher neuer Missbrauchsszenarien, etwa in Form von Vorschriften für Dialer umgehende Zahlungssysteme, ggf. Einleitung von Maßnahmen nach § 67 TKG. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Durchsetzung eines hohen Niveaus im Bereich Preistransparenz gerichtet werden.
- Überwachung der Regelungen zur Preisangabe, Preisansage, Preishöchstgrenze, Verbindungstrennung, Auskunftsanspruch, die auf zusätzliche Dienstear ten und damit auf zusätzliche Rufnummern teilbereiche erweitert wurden. Durch die geänderten Vorschriften ist mit einer deutlichen Ausweitung des Spektrums der Missbrauchsverfolgung zu rechnen.

Frequenzregulierung

In Anbetracht der zunehmenden Mobilität der Kommunikationsgesellschaft wird die Nachfrage nach funkgestützten Anwendungen immer größer. Diese lässt sich jedoch nur befriedigen, sofern ausreichend Spektrum zur Verfügung steht. Auch die Entwicklung der Technik mit ihren immer schnelleren Innovationszyklen erfordert flexible Rahmenbedingungen, um die geeigneten Frequenzen möglichst zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Diese technik- und marktgetriebenen Entwicklungen stellen den Regulierer vor große Herausforderungen. Zum einen soll der Regulierer Frequenzen nachfragegerecht, d. h. zeitnah, in den entsprechenden Mengen und möglichst für multiple Anwendungen bereitstellen. Zum anderen hat er für eine störungsfreie und effiziente Frequenznutzung, für die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte zu sorgen. Zusätzlich sind auch die Interessen der professionellen, wissenschaftlichen, militärischen und sicherheitsrelevanten Funkdienste zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Frequenzregulierung stehen 2008 wichtige Arbeiten, häufig als Vorstufe zu konzeptionellen oder konkreten Vorhaben, im internationalen und europäischen Bereich an.

Konkrete Frequenzvergabevorhaben

- Erarbeitung einer Entscheidung über die Vergabebedingungen und das Auktionsdesign für die Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 1,8 GHz, 2 GHz und

2,6 GHz für den digitalen zellularen Mobilfunk. Umsetzung der Auktionsregeln in eine entsprechende Versteigerungssoftware und organisatorische Vorbereitung der Versteigerung.

- Erarbeitung einer Entscheidung über die Regeln zur Vergabe von weiteren Frequenzen für Broadband Wireless Access (BWA)-Paket „D“ des Frequenzbereichs 3,4 bis 3,5 GHz. Hierbei Untersuchung des Frequenzbereichs 3,6 bis 3,8 GHz im Hinblick auf dessen zukünftige Nutzung für BWA.
- Bereitstellung von Richtfunkfrequenzen im Rahmen der Digitalisierung des Funks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).
- Öffnung der Frequenzbereiche 71 bis 76 GHz und 81 bis 86 GHz für die Nutzung durch Richtfunk.

Konzeptionelle Vorhaben

- Aktualisierung des Frequenznutzungsplans der Bundesnetzagentur zur Umsetzung der Ergebnisse und Beschlüsse der Weltfunkkonferenz 2007 (WRC-2007) bzw. der danach zu novellierenden Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung; ggf. Aktualisierung von Frequenznutzungsteilplänen aufgrund dringenden nationalen Planungsbedarfs.
- Umsetzung der neuen einheitlichen Frequenzvergabesystematik im Rundfunk betreffend alle Rundfunkanwendungen. Realisierung entsprechender Versorgungsbedarfe.
- Erstellung eines Konzepts zu den Implementierungsmöglichkeiten von Anreizpreisen zur Ressourcen schonenden Nutzung von Frequenzen (sog. Administered Incentive Pricing) als Instrument der Frequenzregulierung.

- Weitere Umsetzung der regulatorischen und technischen Kriterien und Randbedingungen zur Verbesserung der flexiblen Frequenznutzung, z. B. im Rahmen von Wireless Access Policy for Electronic Communication Services (WAPECS).
- Neukonzeption für den Bereich nichtöffentlicher Funkanwendungen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung neuer digitaler professioneller Mobilfunksysteme (DMR).
- Erarbeitung eines Konzepts und dessen Umsetzung für das zukünftige Frequenz-zuteilungsverfahren im Bereich des schmalbandigen Bündelfunks (Frequenzbereich 410 bis 430 MHz).
- Erarbeitung eines Konzepts zur Verfügbarkeit von Frequenzen für drahtlose Mikrofone.

Europäische und internationale Vorhaben

- Öffnung von neuen Frequenzbereichen für innovative Funkanwendungen innerhalb der CEPT und der Europäischen Union, z. B. für Ultra Wide Band (UWB)-Anwendungen, für Entwicklungen von „Intelligent Transport Systems“ (ITS) und für mobile Satellitenkommunikationssysteme mit terrestrischer Komponente.
- Begleitung und Gestaltung der europäischen Diskussionen um die digitale Dividende.
- Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des europäischen Frequenzinformationssystems (EFIS) zur Förderung der Transparenz für die Marktteilnehmer. Bereitstellung von Informationen zu den geltenden Schnittstellenbeschreibungen ab 2008.

Standardisierung

Die technische Nutzung von Frequenzen setzt vor der nationalen Nutzung eine internationale Koordinierung und entsprechende Vereinbarungen bzw. die Erstellung europäischer oder globaler technischer Standards voraus. Die Bundesnetzagentur arbeitet aktiv an der Standardisierung von neuen Technologien und rekonfigurierbaren Funksystemen mit. Dabei beteiligt sie sich sowohl an nationalen Forschungsprojekten (WIGWAM, EASY-C), wie auch an internationalen Forschungsprojekten (E²R). Eines der Hauptziele ist die frühzeitige Einbringung von gerätebezogenen regulatorischen Anforderungen in Zusammenarbeit mit der Industrie, um eine zeitgerechte Einführung neuer Technologiekonzepte sicherzustellen sowie eine schnelle Innovation zu ermöglichen. Gleichzeitig wird eine globale Vorgehensweise aus den oben bereits beschriebenen Gründen für die Einführung neuer Techniken angestrebt.

Für das Jahr 2008 sind die folgenden Vorhaben konzeptioneller Art hervorzuheben:

- Etablierung jeweils eines Technical Committees (TC) bei ETSI für ITS und für „Software Defined Radio (SDR)/Cognitive Radio (CR)“, um relevante technische Konzepte und Anforderungen zu definieren und in entsprechenden Spezifikationen zu beschreiben.
- Entwicklung eines Konzepts für eine flexible gerätetechnische Spektrumnutzung zusammen mit Industriepartnern im neuen EU-Forschungsprojekt E3 (End to End Efficiency).

- In diesem Zusammenhang Entwicklung eines flexiblen Zertifizierungskonzepts für die R&TTE-Richtlinie für rekonfigurierbare Funkssysteme.
- Einbringung der relevanten Forschungsergebnisse in die Standardisierung (z. B. ETSI, ITU).
- Werbung bei der Europäischen Kommission im Rahmen von TCAM für die Erteilung eines Mandats an ETSI zur Erstellung eines harmonisierten Standards für SDR/CR zur Anwendung unter der R&TTE-Richtlinie.
- Unterstützung der ITU bei der Erstellung des Berichts zu CR.

In 2007 wurde seitens ETSI eine Vielzahl von Aktivitäten zum Thema RFID, insbesondere zu UHF RFID, durchgeführt. Dazu gehörten ein neues Systemreferenzdokument an CEPT und eine entsprechende Machbarkeitstudie. Die Anpassung der entsprechenden Harmonisierten Norm zu diesen Vorschlägen sowie technische Spezifikationen zur RFID-Installation und der Synchronisation von RFID-Ablesegeräten wurden nachfolgend durchgeführt. Ergebnisse von ETSI-Feldtests haben die Vorgehensweise untermauert und die Technik ist nun in ausreichender Reife und Qualität für eine Vielzahl von Installationen am Markt verfügbar. Im Ausblick auf 2008 kann insbesondere die Umsetzung weitergehender gerätetechnischer Vorgaben, auch unter Beachtung des Zusammenwachsens von Mobilfunk- und RFID-Technik hervorgehoben werden.

Elektromagnetische Felder

Im Rahmen der Aufgaben zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern (EMF) von Funkanlagen sind die folgenden Vorhaben hervorzuheben.

Elektronische Standortbescheinigung

Entsprechend dem Vorhabenplan 2007 wurde eine umfassende Spezifikation zur Realisierung der Online-Beantragung von Standortbescheinigungen erstellt. Die elektronische Standortbescheinigung soll nun 2008 als zusätzlicher Service und zur weiteren Reduzierung des Verwaltungsaufwands von der Bundesnetzagentur eingeführt werden.

Bewertungsverfahren für Amateurfunkanlagen im Rahmen des Schutzes von Personen vor elektromagnetischen Feldern

In Deutschland besteht seit dem 1. Juli 1992 für jeden Sendebetreiber die Pflicht, für Funkanlagen einer äquivalenten Strahlungsleistung von zehn Watt und mehr eine Standortbescheinigung zu beantragen. Nur wenn von der Bundesnetzagentur im Rahmen des Standortverfahrens die Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern festgestellt wird, ist ein Betrieb der Anlage zulässig.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, 2008 eine wissenschaftliche Studie zur Bewertung von ortsfesten Amateurfunkanlagen zu vergeben. Mit dieser Studie sollen unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Amateurfunks die Möglichkeiten für die einfache Einbindung von Amateurfunksendeanlagen in ein Bewertungsverfahren untersucht werden.

Fortentwicklung des Nachweisverfahrens

2008 ist eine Fortentwicklung der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) geplant. Im Sinne der Harmonisierung soll dabei verstärkt die internationale Normierungsarbeit einbezogen werden.

Umweltgesetzbuch

Das neue Umweltgesetzbuch (UGB), insbesondere der Entwurf Teil IV („Nicht ionisierende Strahlung“) einschließlich Verordnung nach § 6 UGB IV-E, wird eine Begleitung durch die Bundesnetzagentur im Hinblick auf Änderungen, die sich in dessen Umsetzung im Rahmen der BEMFV ergeben werden, erforderlich machen.

Technische Richtlinie für den Notruf

Im TKG 2004 werden im § 108 die grundlegenden Anforderungen an den Notruf beschrieben, die durch das TKÄndG vom Februar 2007 modifiziert wurden. Das BMWi stimmt derzeit mit anderen Bundesministerien und den Netzbetreibern die im § 108 Abs. 2 TKG beschriebene Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) ab, die dann dem Bundesrat zur Zustimmung vorzulegen ist.

Ausgehend vom TKG und von der NotrufV ist die Bundesnetzagentur mit der Erstellung einer Technischen Richtlinie beauftragt, die die in der Zwischenzeit überholte Technische Richtlinie der Deutschen Telekom AG (DT AG) ersetzt. Durch die derzeitige Umstellung von leitungsvermittelnde auf paketvermittelnde Technik sowie andere Zugangstechniken wie Breitbandanschlüsse

und Sprachdienstangebote, die auf VoIP beruhen, sind neben den klassischen Telefondiensteanbietern neue Anbieter in den Markt eingetreten, wodurch eine Überarbeitung des bisherigen technischen Regelwerks dringend erforderlich wird, um die Notruffunktionalitäten für die Bevölkerung weiterhin gewährleisten zu können. Durch den fortschreitenden technischen Wandel wird nach derzeitiger Planung von einer schrittweisen Umsetzung ausgegangen. Einer der ersten Schritte wird die Konzeption der Verwaltung und Zuteilung von technischen Rufnummern sein, die für das Erreichen einer Notrufabfragestelle benötigt werden.

Elektromagnetische Verträglichkeit

Technische Normung zur EMV

Das neue Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) verpflichtet die Bundesnetzagentur gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 6 im Bereich der technischen Normung zur EMV in nationalen und internationalen Gremien mitzuarbeiten und diesbezüglich auch andere Bundesbehörden zu unterstützen. Dieser Verpflichtung kommt im Hinblick auf die komplexe europäische sowie nationale Diskussion mit dem BMI, dem BMVg, dem BMVBS und dem BKA (Schutz sicherheitsrelevanter Funkdienste) besondere Bedeutung zu. Auch eine Durchsetzung unserer nationalen Interessen in diesem Bereich auf europäischer Ebene kann nur durch eine aktive, gestalterische Mitarbeit der Bundesnetzagentur in den entsprechenden Gremien gewährleistet werden.

Marktaufsicht

Weiterhin werden nach § 13 Abs. 2 Nr. 1ff EMVG Aufgaben im Rahmen der Marktaufsicht aufgelistet, insbesondere mit Fokus auf

- die fortgeführte Verlagerung der Konformitätsbewertung in den Bereich der Herstellereiserklärung,
- die Überführung der Verordnung 339/93/EWG über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen,
- eine engere Zusammenarbeit mit dem Zoll zwecks Aufnahme der geltenden Produktsicherheitsvorschriften in die Verordnung über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten, da nun neben der Produktsicherheit auch alle weiteren grundlegenden Anforderungen der EMV- und RTTE-Richtlinie berücksichtigt werden müssen und
- die Unterstützung der aktuellen Bemühungen der Kommission zu einer effizienteren und ausgewogeneren Marktaufsicht im europäischen Umfeld sowie zur Stärkung des CE-Kennzeichens als europäischem „Qualitätszeichen“.

Vollzug der Verordnung zum Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze und sicherheitsrelevanter Funkanlagen

Die Bundesnetzagentur hat als neue Aufgabe die Verordnung nach § 6 Abs. 3 EMVG zum Schutz von öffentlichen TK-Netzen und sicherheitsrelevanten Funkanlagen (SchuTSEV) zu vollziehen. Dazu wird die Bundesnetzagentur in den zu schützenden Frequenzbereichen zukünftig auch präventiv bundesweite stichprobenweise Überprüfungen von unerwünschten

Störaussendungen aus leitergebundenen Telekommunikationsanlagen und -netzen durchführen und ggf. entsprechende Maßnahmen durchsetzen.

Für Sende- und Empfangsfunkanlagen, für die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ein besonderer Schutz notwendig ist, wird die Bundesnetzagentur, im Benehmen mit den für die jeweiligen Sende- und Empfangsfunkanlagen zuständigen Bundesbehörden, messtechnische Untersuchungen (Monitoring) durchführen. Die davon betroffenen Kreise werden in Form von zwei Arbeitsgruppen (AG-Bundesweite stichprobenweise Überprüfungen und AG-Monitoring) einbezogen.

Nummerierung

Ein Ziel der Regulierung ist nach § 2 Absatz 2 Nr. 8 TKG die Gewährleistung einer effizienten Nutzung von Nummernressourcen.

Die am 15. Februar 2008 in Kraft getretene Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) sieht in § 2 Satz 1 vor, dass die Bundesnetzagentur nach öffentlicher Anhörung jährlich ein Nummerierungskonzept über die Entwicklungen auf dem Telekommunikationsmarkt und deren Auswirkungen auf den Nummernplan veröffentlicht. Das Nummerierungskonzept soll ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf offen legen, wie sich der Nummernplan voraussichtlich fortentwickelt, um dadurch ein möglichst hohes Maß an Transparenz und Planungssicherheit zu gewährleisten. Es soll Maßnahmen der Nummerierung in einen Gesamtzusammenhang stellen und ein Instrument sein, die Regulierungsziele durch Ände-

zung bestehender Regelungen unter Beteiligung der Betroffenen zu erreichen. Das Nummerierungskonzept soll nach § 2 Satz 2 TNV u. a. eine Übersicht über den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung für jeden genutzten Nummernraum, Nummernbereich und Nummernteilbereich sowie eine Identifizierung der Nummernräume, Nummernbereiche und Nummernteilbereiche, für die in den kommenden fünf Jahren eine Knappheit erwartet wird, enthalten.

Automatisiertes Auskunftsverfahren

Mit der Durchführung des automatisierten Auskunftsverfahrens gemäß § 112 TKG leistet die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Die Bundesnetzagentur arbeitet derzeit aktiv bei der Erstellung der neuen Rechtsverordnung gemäß § 112 Abs. 3 TKG mit. Im Anschluss daran ist eine Technische Richtlinie als wesentliche Grundlage für die Gestaltung des automatisierten Auskunftsverfahrens, insbesondere auch im Hinblick auf die rasanten Entwicklungen im Bereich der innovativen Dienste wie z. B. VoIP, mit den betroffenen Verbänden und berechtigten Stellen neu zu erstellen.

Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen

Mit ihren Aufgaben bei der technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen trägt die Bundesnetzagentur zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit bei. Insbesondere ist die nach § 110 Abs. 3 TKG zu erarbeitende Technische Richtlinie (TR TKÜ) eine wesentliche Grundlage für die Gestaltung der Überwachungstechnik

durch die beteiligten Telekommunikationsunternehmen, Hersteller und Sicherheitsbehörden. Die Richtlinie muss fortlaufend an neue Telekommunikationstechnologien angepasst werden.

Die Regelungen zum Internet Access (DSL, Kabel und WLAN) in der im Dezember 2006 herausgegebenen TR TKÜ wurden vorangetrieben. Die beabsichtigten Untersuchungen zu Marktteilnehmern und Geschäftsmodellen für den Bereich WLAN werden weiter verfolgt. Nach Abschluss der Standardisierungsarbeiten hinsichtlich VoIP wurde Mitte 2007 eine neue TR TKÜ erstellt, die es ermöglicht, die VoIP-Kommunikation weitgehend zu erfassen. Nach Inkrafttreten dieser TR TKÜ Anfang 2008 sollen die darin aufgenommenen Ergänzungen bis Ende 2008 von den Unternehmen umgesetzt werden. Um eine vollständige Überwachung der VoIP-Kommunikation zu erreichen, sind im Jahr 2008 zunächst weitere Untersuchungen zu diesem Marktsegment angedacht. Auf der Grundlage der daraus resultierenden Erkenntnisse soll in der zweiten Jahreshälfte 2008 damit begonnen werden, notwendige weitere Ergänzungen in die TR TKÜ aufzunehmen.

Darüber hinaus soll im Jahr 2008 eine Regelung für die gesicherte elektronische Übermittlung von Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation in die TR TKÜ integriert werden.

Am 1. Januar 2008 ist das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung

der Richtlinie 2006/24/EG in Kraft getreten. Im Hinblick auf die dort geregelte Datenspeicherungs- und Datenauskunftspflicht beteiligt sich die Bundesnetzagentur bereits an der internationalen Standardisierung. Auf dieser Grundlage werden voraussichtlich im Jahr 2008 eine Ergänzung der TKÜV und eine Erweiterung der TR TKÜ vorgenommen, um notwendige einheitliche Übermittlungsmethoden zu definieren. Die Bundesnetzagentur wird das für die TKÜV federführende BMWi hinsichtlich dieser Ergänzungen der Verordnung fachlich beraten.

ELEKTRONISCHE SIGNATUR

Die qualifizierte elektronische Signatur (QES) steht in Deutschland nach einer längeren Findungs- und Konsolidierungsphase nunmehr erkennbar vor dem Durchbruch auf breiter Front.

Im geschäftlichen und behördlichen Umfeld gibt es mittlerweile Anwendungen, die alternativ zu papiergebundenen Verfahren komplett elektronisch abgewickelt werden können (z. B. elektronisches Gerichtspostfach, elektronischer Handelsregistereintrag) und sogar solche, die per gesetzlicher Vorgabe ausschließlich elektronisch erfolgen (z. B. Vorsteuererklärungen von Firmen, Emissionshandel).

Durch die bereits erfolgte Ausgabe sog. „signaturvorbereiteter Karten“ – allein an Sparkassen-Kunden wurden ca. 24 Mio. Bankkarten mit möglicher „Nachladbarkeit“ verteilt – wurde zudem die Basis für den flächendeckenden Einsatz qualifizierter Signaturen im privaten Umfeld (u. a. für Homebanking) geschaffen. Es wird

davon ausgegangen, dass insbesondere die Homebanking-Anwendung bei den Sparkassen, aber auch bei anderen Instituten, die Anwendung und Verbreitung der QES stark fördern wird.

Die Bundesnetzagentur steht angesichts dieses erfreulichen Durchbruchs vor der besonderen Herausforderung, ihn effizient zu begleiten und den weiteren Erfolg der QES voranzutreiben.

Für 2008 erwartet die Bundesnetzagentur, dass eine hohe Anzahl an neuen Produktbestätigungen und Herstellererklärungen bei der Bundesnetzagentur zur Veröffentlichung hinterlegt werden. Dies gilt um so mehr, als dass die Hersteller von Produkten für QES seit Ende 2007 erstmalig ihre Produkte auf Algorithmen mit größeren Schlüssellängen und andere Hashfunktionen erweitern bzw. neue Produkte entwickeln müssen, um den Sicherheitswert QES auch weiterhin zu gewährleisten.

In der Entwicklung und auf dem Weg zur Markteinführung befinden sich Verfahren zur sicheren Archivierung qualifizierter Dokumente. Mit dem Erreichen des Endes der Eignung von Algorithmen wird nun auch zum ersten Mal das in der Signaturverordnung (SigV) geforderte Verfahren zur langfristigen Datensicherung praxisrelevant. Die neu entwickelten technischen Spezifikationen für die sog. Übersignatur werden derzeit in Produkte umgesetzt. Von der Übersignatur betroffen sind auch die qualifizierten Zertifikate der Root und der Zertifizierungsdiensteanbieter, die diesem Verfahren unterzogen werden müssen.

Die anstehende Überarbeitung des Signaturgesetzes (SigG) sowie der SigV wird von der Bundesnetzagentur aktiv begleitet. Ziel ist es insbesondere, Erfahrungen aus der Praxis einfließen zu lassen und dabei gleichzeitig die hohe Rechtssicherheit aufrecht zu erhalten. Dies wird sich als ein weiterer wichtiger Schritt für den Erfolg der QES erweisen.

Der nationale Erfolg der QES kann aber nur dann nachhaltig sein, wenn er in ein adäquates europäisches und internationales Umfeld eingebettet ist. Dieses zu gewährleisten und mit ihrem fachlichen Know-how zu unterstützen, wird neben den prioritären nationalen Projekten ein weiteres zentrales Anliegen der Bundesnetzagentur sein.

Die weitere Harmonisierung der technischen Einrichtungen auf europäischer und internationaler Ebene wird im Rahmen einer neuen Standardisierungsinitiative der Europäischen Kommission vorangetrieben. Aufgrund der zunehmenden Verbreitung von QES im Ausland wird die Entwicklung von Verfahren zur Gleichstellung von ausländischen QES und zur Feststellung der gleichwertigen Sicherheit von ausländischen Produkten eine weitere Herausforderung darstellen. Auf europäischer Ebene werden insbesondere die Gespräche über eine grenzüberschreitende Anerkennung von Produkten und Verfahren bei der FESA (Forum of European Supervisory Authorities) intensiviert.

Neue technische Entwicklungen im Umfeld von qualifizierten Signaturen sind auch 2008 zu erwarten. Beispielsweise

wird auf europäischer Ebene eine Liste spezifiziert, in der Zertifizierungsdiensteanbieter eingetragen werden und die von dem Anwender für qualifizierte Signaturen genutzt werden kann; neue Protection Profiles für sichere Signaturerstellungseinheiten werden ebenfalls auf europäischer Ebene definiert, um den Produktherstellern die Evaluierung ihrer Chipkarten nach den Common Criteria zu erleichtern. Diese Entwicklungen gilt es, national zu begleiten.

Es ist geplant, die internationalen Beratungsaktivitäten im Rahmen der Möglichkeiten weiterzuführen. Denn die Beratung ausländischer Regierungen bezüglich QES trägt erste Früchte; so baut z. B. ein Konsortium deutscher Firmen in Kairo eine entsprechende Infrastruktur mit einer sog. Wurzelinstanz (Root-CA) bei der dortigen zuständigen Behörde (ITIDA) auf. Unterhalb der Wurzel werden dort vier akkreditierte Zertifizierungsdienste operieren, einer davon beim Finanzministerium, der das gesamte Behördenumfeld abdeckt (Verwaltungs-PKI).

Das deutsche SigG ist damit beispielgebend auch für andere Länder. Seine hohe Akzeptanz stützt den Wirtschaftsstandort Deutschland.

POST

Die Postmärkte stehen mit dem Wegfall der Exklusivlizenz der Deutschen Post AG (DP AG) vor einem großen Umbruch. Die Bundesnetzagentur wird diesen Prozess intensiv beobachten und regulatorisch flankieren.

Verbraucherschutz in einem Umfeld mit mehreren Anbietern

Dem Verbraucher werden künftig auch Postdienstleistungen von anderen Anbietern angeboten, die bisher der DP AG vorbehalten waren (Exklusivlizenz). Dies betrifft auch einen großen Teil der Universaldienstleistungen.

Aus dieser Situation entstehen vor allem auf der Empfängerseite Probleme, z. B. im Zusammenhang mit Nachsendung und Lagerung. Da der Adressat einer Postsendung in der Regel keinen Einfluss auf die Auswahl des Postdienstleisters durch den Absender hat, weiß er nicht, bei welchen Postdienstleistern er Nachsendung oder Lagerung veranlassen muss.

Der im Postgesetz (PostG) geregelte Anspruch anderer Anbieter gegenüber marktbeherrschenden Lizenznehmern (derzeit nur DP AG) auf Zugang zu Informationen über Adressänderungen wird den Interessen der Verbraucher nicht im erforderlichen Umfang gerecht: Der Adressat hat keinen Einfluss darauf, ob der vom Absender gewählte Postdienstleister von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Die Bundesnetzagentur wird für diese Problematik Vorschläge für praktikable Lösungen und die für ihre Umsetzung erforderlichen Regelungen erarbeiten.

Ausschreibungsverfahren für Universaldienstleistungen

Im Fall eines Universaldienstdefizits findet unter bestimmten Voraussetzungen ein Ausschreibungsverfahren statt. Das PostG (§ 14 Absatz 4 Satz 2) verpflichtet die

Bundesnetzagentur, für die Durchführung solcher Ausschreibungsverfahren objektive, nachvollziehbare und diskriminierungsfreie Regeln festzulegen.

Eine Ausschreibung von Universaldienstleistungen ist derzeit nicht vorgesehen. Die entsprechenden Regelungen des PostG wurden für den Zeitraum der Exklusivlizenz suspendiert, sie werden aber ab dem 1. Januar 2008 erneut anwendbar. Die Bundesnetzagentur wird dementsprechend im Jahr 2008 die Regeln für die Durchführung von Ausschreibungsverfahren festlegen.

Analyse der Märkte für Kurier-, Express- und Paketdienste

Die Bundesnetzagentur plant, im Jahr 2008 die Märkte für Kurier-, Express- und Paketdienste umfassend zu analysieren und dabei insbesondere die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Segmenten zu untersuchen. Dabei sollen auch die Verflechtungen mit dem klassischen Briefmarkt betrachtet werden, weil hier eine Vielfalt von organisatorischen, finanziellen und personellen Verbindungen besteht und marktübergreifende Produktentwicklungen zu beobachten sind.

Methodisch sollen bei diesem Vorhaben verschiedene Werkzeuge in Ansatz kommen: sowohl die klassische Befragung der jeweiligen Marktteilnehmer, die Sekundäranalyse sowie die Verknüpfung bereits vorliegender Daten und Untersuchungen der Bundesnetzagentur als auch Arbeiten anderer Stellen (Verbände und Institute). Ziel der Analyse ist die Bereitstellung von Grundlagenmaterial, um auf kurzfristige regulatorische Anforderungen adäquat

reagieren zu können bzw. um ggf. weiterführende Untersuchungen darauf aufbauen zu können.

Auswirkungen der Lizenzierungspraxis auf den Wettbewerb im Briefsektor

Seit der Verlängerung der Exklusivlizenz der DP AG im Jahr 2002 um weitere fünf Jahre sind zahlreiche Marktaustritte und Insolvenzen sowie ein Rückgang der Lizenzanträge zu verzeichnen. Auch die Zahl der aktiven Lizenznehmer ist seit einiger Zeit rückläufig. Als einer der Hauptgründe für diese Entwicklung wurden bisher die Verlängerung des Monopols und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Lizenzierungspraxis der Bundesnetzagentur gesehen; belegbar war dies jedoch nicht.

Die Bundesnetzagentur plant deshalb, die Auswirkungen der Lizenzierungspraxis auf den Wettbewerb im Briefsektor nach Wegfall der Exklusivlizenz zu untersuchen. Dabei sollen insbesondere die Entwicklungen bei den Marktteilnehmern und beim Wettbewerb im Briefsektor analysiert werden, um die Ursachen für eventuelle Änderungen belastbar belegen zu können.

Auswirkungen umsatzsteuerrechtlicher Regelungen auf die Nachfrage nach Postdienstleistungen und auf die Wahl des Anbieters

Der umsatzsteuerrechtliche Rahmen in Deutschland kennt eine Vielzahl von Einstufungs- und Befreiungsmöglichkeiten. Dies gilt sowohl für den privat-gewerblichen Bereich als auch für den öffentlichen Sektor.

Der Umstand, dass ein Marktteilnehmer der Umsatzsteuer unterliegt – oder auch gerade nicht unterliegt –, hat Einfluss auf die Marktpreise und kann sich daher nachfragelenkend auswirken. Daher soll zur Klärung der Frage, ob und inwieweit tatsächlich ein umsatzsteuerlicher Einfluss auf die Nachfrage nach Postdienstleistungen und auf die Auswahl der Anbieter besteht, eine zielgerichtete Befragung der Endkunden durchgeführt werden.

Versorgung mit Postdienstleistungen – Einsatz einer Geodatenbank

Die Bundesnetzagentur baut derzeit eine Geodatenbank zur Darstellung der Postinfrastruktur und des Dienstleistungsangebots der in Deutschland tätigen Postdienstleistungsunternehmen auf. Die Bundesnetzagentur wird im Jahr 2008 ergänzend dazu untersuchen, wie diese Geodatenbank im Rahmen der Gewährleistung der Versorgung mit Postdienstleistungen eingesetzt werden kann – u. a. zur frühzeitigen Erkennung von Defiziten und Störungen in einem Umfeld mit vielen Anbietern.

In einem weiteren Schritt sollen die Funktionalität des Systems gemäß den Vorgaben der E-Government-Initiative der Bundesregierung (BundOnline) ausgebaut und alle internetfähigen Funktionen online angeboten werden.

ELEKTRIZITÄT UND GAS

Entflechtung

Der Entflechtungsprozess hat sich 2007 kontinuierlich fortgesetzt. Die Verteilernetzbetreiber mit mehr als 100.000 Kunden

mussten bis zum 1. Juli 2007 ihre Verteilernetze in rechtlich selbstständige Gesellschaften ausgliedern. Die Bundesnetzagentur wird 2008 ihre Überwachungstätigkeit fortsetzen, insbesondere in den Bereichen der operationellen und informatorischen Entflechtung. Es ist zudem geplant, eine flächendeckende Überprüfung der konkreten Ausführung der rechtlichen Entflechtung vorzunehmen. Auf europäischer Ebene wird die Bundesnetzagentur die aktuelle Entflechtungsdiskussion im Rahmen des dritten Richtlinienpakets der Europäischen Union durch eine aktive Beteiligung an den relevanten Entflechtungsarbeitsgruppen bei CEER/ ERGEG begleiten.

Anreizregulierung

Nach Inkrafttreten der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) wird ihre Umsetzung zum 1. Januar 2009 einen wesentlichen Schwerpunkt der Arbeit der Bundesnetzagentur im Jahr 2008 bilden.

Die Bundesnetzagentur wird die Erlösobergrenzen für die erste Regulierungsperiode unter Berücksichtigung der Effizienzvorgabe, des Verbraucherpreisgesamtindex, eines sektoralen Produktivitätsfaktors in Höhe von 1,25 Prozent sowie ggf. weiterer Elemente – wie etwa eines Qualitätselements oder eines geltend gemachten pauschalierten Investitionszuschlags – berechnen und dem jeweiligen Netzbetreiber einen Bescheid über seinen unternehmensindividuellen Erlöspfad erteilen. Damit kann zum 1. Januar 2009 erstmalig eine Festsetzung der Netzentgelte im Rahmen der Anreizregulierung erfolgen.

Grundlage einer sachgerechten Anreizregulierung ist eine breite und zuverlässige Datenbasis. Aus diesem Grund wird der Plausibilitätsprüfung der von den Netzbetreibern Ende 2007/Anfang 2008 übermittelten Daten eine große Bedeutung zukommen. Daneben ist dafür Sorge zu tragen, dass der Datenaustausch mit den Landesregulierungsbehörden fristgerecht und reibungslos erfolgen kann.

Auf Basis der eingegangenen Daten gilt es, die Ausgangsbasis und die einzelnen Formelelemente des unternehmensindividuellen Erlöspfades zu bestimmen. Ausgangsbasis der Erlösobergrenzen sind die im Rahmen der Entgeltgenehmigungsverfahren geprüften Kosten.

Ein wesentliches Formelelement für die Bestimmung des Erlöspfades ist die Effizienzvorgabe, die im Zuge eines Effizienzvergleichs zu ermitteln ist. Für die Bestimmung der Effizienzvorgaben der Stromübertragungsnetzbetreiber ist darüber hinaus ein europäischer Effizienzvergleich vorgesehen, dessen Koordination die Bundesnetzagentur im Rahmen einer Arbeitsgruppe europäischer Regulierungsbehörden übernimmt. Parallel dazu werden für Stromübertragungs- und Gasfernleitungsnetzbetreiber Referenznetzanalysen vorbereitet, die zum Einsatz kommen, sofern der internationale Effizienzvergleich der Übertragungsnetzbetreiber bzw. der nationale/internationale Effizienzvergleich der Gasfernleitungsnetzbetreiber aufgrund einer unzureichenden Datenbasis mit den obigen Methoden nicht zu belastbaren Ergebnissen führen.

Ein zweiter Schwerpunkt wird die Bestimmung der nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile und dort insbesondere der verfahrensregulierten Kosten darstellen. In Betracht kommen dafür beispielsweise die Regelenergie, die Verlustenergie und die umgangssprachlich Windveredelung genannte Herstellung eines konstanten monatlichen Bandes von EEG-Strom für die Stromlieferanten durch die Übertragungsnetzbetreiber. Diese Kostenbestandteile machen bei manchen Netzbetreibern bereits über 50 Prozent der Kosten aus. Hier werden erhebliche Anstrengungen zu unternehmen sein, festzulegen in welchen Fällen von einer wirksamen und vollständigen Verfahrensregulierung gesprochen werden kann, in welchen Fällen eine solche Verfahrensregulierung sinnvollerweise noch zu schaffen wäre, diese Verfahrensregulierung dann zu implementieren und sicherzustellen, dass nur in den Fällen von einer wirksamen Verfahrensregulierung gesprochen wird, in denen Netzbetreiber ausreichende Anreize behalten, die entstehenden Kosten zu minimieren.

Darüber hinaus wird die Bundesnetzagentur prüfen, ob die Datengrundlage ausreicht, um für Stromnetzbetreiber bereits zur ersten Regulierungsperiode ein Qualitätselement in der Erlösobergrenze zu berücksichtigen.

Schließlich sind Vorbereitungsarbeiten erforderlich mit Blick auf die Prozesse bei einer ggf. notwendigen Anpassung der Erlösobergrenze innerhalb der Regulierungsperiode. Eine jährliche Anpassung der Erlösobergrenze ist möglich bei Änderung der dauerhaft nicht-beeinflussbaren

Kostenanteile sowie – auf Antrag – im Fall des Eintritts einer aufgrund von nicht vorhersehbaren Ereignissen unzumutbaren Härte. Bei Verteilernetzbetreibern kann eine langfristige Änderung der Versorgungsaufgabe in Form des Erweiterungsfaktors abgebildet werden. Ferner gilt es, ein Regulierungskonto einzurichten, auf das jährlich die Differenzen zwischen Erlösvorgaben und tatsächlichen Erlösen verbucht werden und das am Ende der Regulierungsperiode saldiert wird.

Stromnetzzugang

Market Coupling

Das Market Coupling ist ein Engpassbewirtschaftungsverfahren, bei dem eine Kapazitätsvergabe gemeinsam für mehrere grenzüberschreitende Kuppelstellen erfolgt. Derzeit ist die Einführung eines Market Coupling für die deutsch-dänische Grenze und für die Region Belgien, Frankreich, Niederlande, Luxemburg und Deutschland geplant. Erstgenanntes soll am 3. Juni 2008 starten, während das zweite Projekt am 1. Januar 2009 beginnen soll. Die Bundesnetzagentur begleitet aktiv die für die Etablierung der Market Coupling-Projekte notwendigen Schritte. Neben den verschiedenen technischen Fragen, die derzeit noch zur Klärung ausstehen, sind insbesondere die kartellrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Aus diesem Grund arbeitet die Bundesnetzagentur eng mit dem Bundeskartellamt zusammen. Bei Vorliegen neuer Erkenntnisse erfolgt die Rückkopplung mit den beteiligten Übertragungsnetzbetreibern, Börsen und Marktteilnehmern.

Die bei der Bundesnetzagentur etablierte Studiengruppe zum Engpassmanagement wird auch bei der Einführung der Market Coupling-Projekte als Informations- und Diskussionsmedium für die beteiligten deutschen Parteien dienen.

Innerdeutsches Engpassmanagement

Gemäß der Regelung nach § 15 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sind Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, Engpässe, deren Entstehen nicht wirtschaftlich zumutbar vermieden werden konnte, mittels marktorientierter, transparenter und nicht diskriminierender Verfahren zu bewirtschaften. Zu den methodischen Fragen bei der Bewirtschaftung innerdeutscher Engpässe im Übertragungsnetz hat die Bundesnetzagentur Anfang 2007 ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches im Dezember fertig gestellt worden ist. Im Rahmen dieses Gutachtens werden die verschiedenen in Frage kommenden Engpassmanagementmethoden miteinander verglichen. Darüber hinaus werden auch die mit der Einführung des Engpassmanagements verbundenen Fragen erörtert, insbesondere die Einbettung in den bestehenden Rechtsrahmen. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass strukturelle Engpässe im Regelfall möglichst zügig durch Netzausbau behoben und in der Übergangszeit mit einem System des kostenbasierten Redispatch bewirtschaftet werden sollen. Gleichzeitig sollte jedoch der anfallende Aufwand überwacht werden, um bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte den rechtzeitigen Übergang zu einem präventiven Engpassmanagement, wie beispielsweise Market Splitting, einleiten zu können. Die Bundes-

netzagentur wird daher ein Monitoring-system erarbeiten, um von jedem Übertragungsnetzbetreiber Ausmaß und Kosten des Redispatchaufwands zu erfragen. Dafür sollen u. a. Zeitpunkt und Dauer der Redispatchmaßnahmen, die Höhe der Überlastung sowie die angefallenen Zahlungen abgefragt werden.

Monitoring der Implementierung der Leitlinien für das Engpassmanagement

Die Bundesnetzagentur wird sich auch in 2008 für die Verbesserung der Markttransparenz im europäischen Stromgroßhandel einsetzen. Im Jahr 2007 stand für die Bundesnetzagentur die Erarbeitung des Transparenzberichts in den regionalen Strommärkten mit deutscher Beteiligung im Vordergrund. Im Jahr 2008 wird nun auf der Grundlage dieser Transparenzberichte die Umsetzung der Transparenzvorschriften der im Dezember 2006 in Kraft getretenen Leitlinien für das Management und die Vergabe verfügbarer Übertragungskapazitäten auf Verbindungsleitungen zwischen nationalen Netzen überwacht werden. Mit der Umsetzung dieser Transparenzvorschriften werden in 2008 zum ersten Mal in harmonisierter Weise Daten zur Erzeugung von Elektrizität, insbesondere zu geplanten und ungeplanten Ausfällen von Erzeugungseinheiten, verfügbar sein. Diesen Umsetzungsprozess wird die Bundesnetzagentur aktiv begleiten und bei ggf. auftretenden Hindernissen unterstützen. Im europäischen Kontext wird die Bundesnetzagentur sich darauf konzentrieren, dass die relevanten Daten in allen beteiligten Regionen in harmonisierter Weise veröffentlicht werden.

Maßnahmen beim Anschluss und Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen

Im Bereich der Zugangsfragen bei Stromverteilernetzen wird die Bundesnetzagentur ein marktorientiertes Verfahren zur Ausschreibung der benötigten Verlustenergie vorschlagen. Gemäß § 10 Abs. 1 StromNZV haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Verlustenergie (Netzverluste) nach transparenten, nicht diskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen, es sei denn, an deren Verteilernetz sind weniger als 100.000 Kunden angeschlossen. Dabei sind Ausschreibungsverfahren anzuwenden, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

Des Weiteren wurden nach Erstellung und Konsultation des Leitfadens zur Darstellung und Ausgestaltung der Veröffentlichungspflichten die Arbeiten zur Prüfung der Stellungnahmen abgeschlossen und der Leitfaden am 29. Januar 2008 veröffentlicht. Daran schließt sich eine qualitative Überwachung der Veröffentlichungspflichten an.

Schwerpunktmäßig wird sich die Bundesnetzagentur mit der Überprüfung der Netzzustands- und Netzausbauplanungsberichte gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 3a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beschäftigen. Vor dem Hintergrund des immer stärker zunehmenden Zubaus dezentraler Erzeugungseinheiten steigt der Bedarf an Netznutzungskapazität und die Gefahr von Engpässen auch im Verteilernetz. Die Netzbetreiber werden 2008 hierüber zum zweiten Mal berichten. Geplant ist eine umfangreichere Prüfung, wobei den Netzbetreibern im Vorfeld

Hinweise zur inhaltlichen Ausgestaltung der Berichte gegeben werden sollen. Damit geht eine Konzeption der Berichte in Anlehnung an die Berichtsanforderungen bei den Übertragungsnetzbetreibern einher. Im Übrigen wird die Sicherstellung eines bedarfsgerechten und effizienten Netzausbaus zur Bewältigung der zunehmenden Transportaufgaben des deutschen Stromnetzes zu den wesentlichen Aufgaben des kommenden Jahres gehören.

Als weiteres Thema wird die Bundesnetzagentur sich mit der Frage der Entwicklung und Integration von Smart Grid und Smart Metering beschäftigen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Anforderungen an Energieeffizienz, Wirtschaftlichkeit (Preisgünstigkeit der Energieversorgung) und Umweltverträglichkeit sind intelligente Lösungen in Bezug auf einen optimierten Netzbetrieb zur Steigerung der Kapazität und ein intelligentes Zähl- und Messwesen notwendig. Die Bundesnetzagentur begleitet inhaltlich die Umsetzung der Liberalisierung des Zähl- und Messwesens sowie die Entwicklung integrierter Smart-Grid-Konzepte.

Neben den bereits erwähnten Festlegungen zur Verfahrensregulierung, die im Kern Aufgaben der Netzzugangsregulierung sind, wird in diesem Bereich eine weitere Schwerpunktsetzung nur noch eingeschränkt möglich sein. In jedem Fall ist zu erwarten, dass Fragen zum Anschluss von Energieerzeugungsanlagen aller Größenordnungen an unterschiedliche Netzebenen, insbesondere zu den Bedingungen des Netzanschlusses von Off-Shore-Windkraftanlagen, sowie zur Vereinheitlichung und

Vereinfachung der Praxis der Erhebung von Baukostenzuschüssen als dringlich an die Bundesnetzagentur herangetragen werden.

Gasnetzzugang

Verringerung der Marktgebiete

Die Verringerung der Marktgebiete wird auch 2008 einen Tätigkeitsschwerpunkt bilden. § 20 Abs. 1b EnWG sieht vor, dass die Netzbetreiber zur Förderung eines einfachen und effizienten Netzzugangs die von ihnen unterhaltenen Marktgebiete auf die geringstmögliche Anzahl zu reduzieren haben. Dies wirkt der Zersplitterung entgegen und dient der Vergrößerung der Zonen, in denen die Marktbeteiligten Gas frei untereinander handeln können.

Erwartet wird eine Steigerung der Liquidität auf den Gashandelsmärkten. Bislang konnte – vor allem durch unternehmensinterne Zusammenlegung – bereits eine deutliche Reduzierung der Marktgebiete erreicht werden. Noch Ende 2007 wurde auf freiwilliger Basis die Anzahl auf acht Marktgebiete vermindert. Die Bundesnetzagentur wird den Prozess der Marktgebietenkonzentration weiter intensiv begleiten, indem sie ihn moderierend und vermittelnd fördert. Weitere Verbesserungen erfordern nun in jedem Fall unternehmensübergreifende Marktgebietenkooperationen. Soweit eine zeitnahe Verringerung auf freiwilliger Basis nicht aussichtsreich erscheint, wird die Bundesnetzagentur aber auch über eine Marktgebietenreduzierung im Wege förmlicher Verfahren zu entscheiden haben.

Regel- und Ausgleichsenergie

Ein weiteres zentrales Projekt für das Jahr 2008 stellt der Bereich der Regel- und Aus-

gleichsenergie dar. Ziel ist es dabei, den offen gestalteten Rechtsrahmen des § 22 EnWG zu konkretisieren. In Abstimmung mit den gaswirtschaftlichen Verbänden der Netzbetreiber und Netznutzer soll ein transparentes, effizientes und Wettbewerb förderndes Regel- und Ausgleichsenergiesystem für den Gassektor geschaffen werden. Nach Klärung der wesentlichen theoretischen Grundlagen des neuen Regelenergiesystems geht es um ein praktisches Umsetzungskonzept zur Beschaffung, Bereitstellung und Abrechnung der Regelenergie. Bei der anschließenden Implementierung der neuen Modellstrukturen wird die Bundesnetzagentur zum einen die freiwilligen Umsetzungsschritte der Unternehmen – z. B. im Wege einer Anpassung der übergreifenden Kooperationsvereinbarung – verfolgen. Zum anderen wird zu klären sein, ob und inwiefern es zum Zwecke einer rechtssicheren Gestaltung des Regelenergiesystems darüber hinaus auch behördlicher Festlegungen bedarf.

Zugang zu den Gasverteilernetzen für Biogas

Für das erste Quartal 2008 ist zur Umsetzung der vom Bundeskabinett in Meseberg vereinbarten Ziele das Inkrafttreten neuer Vorschriften für die Einspeisung von Biogas absehbar. Die geplanten Vorschriften sehen erhebliche Änderungen des bestehenden Rechtsrahmens vor allem bezüglich der Regelungen für Netzanschluss, Bilanzierung und vermiedene Netzentgelte vor. Die Umsetzung dieser neuen Vorschriften wird zu einem erhöhten Bedarf der betroffenen Marktakteure an Diskussion und Beratung über die Auslegung der Regelungen führen. Die Bundesnetzagentur

rechnet damit, dass sie bei diesem Umsetzungsprozess gegebenenfalls auch moderierend und beratend tätig werden muss.

Begleitung der Implementierung des Wechselprozesses

Die Bundesnetzagentur hat am 20. August 2007 über bundesweit einheitliche Geschäftsprozesse für den Wechsel des Lieferanten im Gassektor (GeLi Gas) entschieden. Damit wurden rechtsverbindlich die Regeln festgelegt, nach denen der Wechsel des Gaslieferanten zu vollziehen ist. Nach diesen Vorgaben soll der Wechselprozess in einem weitestgehend automatisierten Verfahren und auf der Grundlage eines einheitlichen elektronischen Datenformats erfolgen.

Ab dem 1. August 2008 sind zur Abwicklung des Wechsels des Lieferanten die in GeLi Gas beschriebenen Prozesse (Lieferantenwechsel, Lieferende, Lieferbeginn u.s.w.) und das Datenformat EDIFACT mit den in dem Beschluss genannten Nachrichtentypen zu verwenden. Auf der Grundlage der detaillierten Prozessbeschreibung sind die Marktbeteiligten nunmehr gehalten, standardisierte EDV-Verfahren zu entwickeln und zu implementieren. Die Verantwortung für die fristgerechte Bereitstellung des Datenformats liegt bei den Netzbetreibern, die diese Aufgabe mit Unterstützung der Verbände sinnvoll koordinieren müssen. Dieser in GeLi Gas angelegte Implementierungsprozess ist durch die Bundesnetzagentur zu überwachen und ggf. beratend und moderierend zu begleiten.

Internationale Aufgaben

Im Bereich der Gasmarktregulierung wird sich die Bundesnetzagentur auch im kom-

menden Jahr sowohl bei ERGEG als auch bei CEER in den Arbeitsgruppen als Vorsitzende bzw. Teilnehmerin engagieren.

So übernimmt die Bundesnetzagentur im kommenden Jahr erneut zusammen mit der französischen Regulierungsbehörde CRE den Vorsitz der Arbeitsgruppe zu Investitionen im Gasbereich. Der Schwerpunkt wird hier insbesondere auf der Aktualisierung des Berichts zur Anwendungspraxis des Artikels 22 der Richtlinie 55/2003/EG der Europäischen Union (Beschleunigungsrichtlinie Gas) in den einzelnen Mitgliedsstaaten liegen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Bundesnetzagentur wird die Leitung der Arbeitsgruppe „Kapazitäten“ sein, für die die Bundesnetzagentur gemeinsam mit der belgischen Regulierungsbehörde CREG den Vorsitz übernimmt. In dieser Arbeitsgruppe wird der Schwerpunkt der Arbeit der Bundesnetzagentur im Bereich Kapazitätsallokation und Engpassmanagement liegen.

Außerdem beteiligt sich die Bundesnetzagentur im kommenden Jahr an den Arbeitsgruppen Gasmarkt-Monitoring, Gas-Transport-Entgelte, Gas-Speicher und LNG.

Neben den Arbeiten bei CEER und ERGEG ist die Fortführung der Arbeit in der „Gas Regionalinitiative“ von zentraler Bedeutung. Ziel der Regionalinitiativen ist es, Handels- und Transportbarrieren zwischen den Staaten der EU zunächst auf regionaler Ebene abzubauen, um so die Entstehung eines einheitlichen Markts zu ermöglichen. Deutschland gehört hierbei gasseitig mit

Großbritannien, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Schweden und Irland dem regionalen Energiemarkt „Nord West“ an. Im Bereich „Primäre grenzüberschreitende Kapazitäten“ leitet die Bundesnetzagentur ein Teilprojekt, in dessen Rahmen die kapazitätsrelevanten Vorgänge am Grenzübergangspunkt Bunde/Oude Statenzijl (Deutschland – Niederlande) eingehend untersucht und in der Folge verbessert werden sollen.

Die Bundesnetzagentur wird auch in den europäischen Regulierungsgremien die fachliche Begleitung der Vorschläge zum 3. Richtlinienpaket zum Strom- und Gasbinnenmarkt der EU-Kommission begleiten.

Aufgaben aus dem EEG

Das Erste Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hat der Bundesnetzagentur am 1. Dezember 2006 neue Aufgaben zugewiesen. Gemäß § 19a Abs. 1 EEG bestehen Aufgaben zur Überwachung der Vergütungen des eingespeisten Stroms aus EEG-Anlagen (des sog. Wälzungsmechanismus), zur Überwachung von Veröffentlichungspflichten und der Anzeige der Differenz zwischen den auf Grundlage des EEG gezahlten Vergütungen für EEG-Strom und den durchschnittlichen Strombezugskosten.

Mit der Überwachung des Wälzungsmechanismus verbunden ist die Pflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber, umfangreiche Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Im Jahr 2008 werden die Daten, in Erweiterung zur Datenerhebung 2007, erstmalig bezogen auf

275.000 Anlagen abgefragt. Hierdurch wird die detaillierte Überprüfung des Wälzungsmechanismus ermöglicht.

Entgeltregulierung Strom und Gas

Die Regulierung der Netzentgelte durch die Bundesnetzagentur soll die effiziente Leistungserbringung bei den Netzbetreibern fördern. Nachdem die Netzentgeltgenehmigungen der ersten Runde in der Regel im Strombereich Ende 2007 und im Gasbereich Ende März 2008 auslaufen, prüft die Bundesnetzagentur derzeit im Rahmen einer zweiten Entgeltgenehmigungsrunde die neuen Entgeltanträge der Netzbetreiber. Die Genehmigungen werden bis Ende 2008, d. h. bis zum Beginn der Anreizregulierung, erteilt. Zwischenzeitlich erfolgende Erhöhungen der Netzentgelte müssen von den Netzbetreibern bei der Bundesnetzagentur beantragt und von dieser genehmigt werden.

Die Veröffentlichungspflichten gemäß § 27 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) bzw. Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sollen mehr Transparenz im Energiemarkt schaffen. Die Überwachung dieser Veröffentlichungspflichten ist daher eine fortlaufende Aufgabe der Bundesnetzagentur.

Leitungswettbewerbsverfahren Gas

Die Bundesnetzagentur prüft derzeit die Anzeigen von zwölf Netzbetreibern, die sich gemäß § 3 Abs. 3, 2 GasNEV darauf berufen, keine kostenorientierten Netzentgelte bilden zu müssen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Netzbetreiber überwiegend einem wirksamen bestehenden oder potenziellen Leitungswettbewerb ausgesetzt sind. Aufgrund der komplexen ökonomischen

mischen und juristischen Prüfung sowie der erforderlichen Abfrage weiterer Informationen und Marktdaten, wurden die Verfahren nicht wie ursprünglich vorgesehen im Jahr 2007 beendet. Die Verfahren sollen im Jahr 2008 zum Abschluss gebracht werden.

EISENBAHNEN

Im Bereich der Regulierung des Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur wird die Bundesnetzagentur die mit Übernahme der Zuständigkeit zum 1. Januar 2006 aufgenommenen Arbeiten konsequent fortsetzen. Im Zuge der Beratungen der Teilprivatisierung der Deutschen Bahn AG (DB AG) hat die Bundesnetzagentur zahlreiche Vorschläge erarbeitet, wie das vorhandene rechtliche Instrumentarium präzisiert und im Detail verändert werden könnte. Derzeit ist das weitere Verfahren ungewiss, so dass Regulierungsmaßnahmen zunächst weiterhin auf Basis des geltenden Rechts vorgenommen werden.

Entgeltregulierung

Die Entgelte für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur sind ein zentrales Element für den diskriminierungsfreien Zugang zu Eisenbahninfrastruktur. Diskriminierende, überhöhte oder prohibitiv wirkende Nutzungsentgelte können bewirken, dass die Ausübung gesetzlich verankerter Zugangsrechte erheblich erschwert bzw. in wettbewerbswidriger Weise unterlaufen wird. Die Bundesnetzagentur hatte daher ein Gutachten zur Klärung der Entgeltfragen im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) und der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) in Auf-

trag gegeben. Sein Ergebnis ist Grundlage einer umfassenden Überprüfung der Entgeltbestandteile, um die Einhaltung des gesetzlichen Kontrollmaßstabs für die Entgelthöhe und etwaige Diskriminierungen überprüfen zu können.

Entgeltregulierungsverfahren

Im Bereich der Entgeltregulierung wird sich die Bundesnetzagentur 2008 intensiv mit dem Stationspreissystem der DB Station & Service und dem Trassenpreissystem auseinandersetzen.

Im Rahmen dieser Entgeltregulierungsverfahren, die auf Basis des geltenden Rechts geführt werden, sind ebenfalls zu untersuchen:

- Überprüfung der Einhaltung des Vollkostenmaßstabs (Ermittlung der tatsächlich entstandenen Kosten unter Berücksichtigung der Kostendeckung durch öffentliche Zuwendungen),
- Zuschlüsselung von Gemeinkosten,
- Berücksichtigung von Konzernumlagen und Verrechnungspreisen in verbundenen Unternehmen,
- Überprüfung von Einzelbestandteilen und Aufschlägen, insbesondere Regionalfaktoren und
- Untersuchungen zur notwendigen Ausstattung von Serviceeinrichtungen.

Konzept für eine Anreizregulierung

Das für die Bundesnetzagentur erstellte Entgeltgutachten kam auch zu dem Ergebnis, dass die Regelungsdichte der eisenbahnrechtlichen Vorschriften zu Fragen der Entgeltregulierung im Vergleich zu den rechtlichen Vorgaben in anderen regulierten Sektoren deutlich

zurückbleibt und eine Weiterentwicklung der Entgeltvorschriften sinnvoll wäre. Auf Anregung des BMVBS hatte die Bundesnetzagentur daher Mitte 2007 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des BMF, BMVBS, BMWi, der Landesministerien, der DB AG, dem Netzwerk Privatbahnen, dem Verband deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und des Bundeskartellamts eingerichtet. Als Ergebnis dieser Arbeitsgruppe liegt ein Regulierungskonzept für eine zukünftige, effizienzorientierte Entgeltregulierung vor.

Die Bundesnetzagentur empfiehlt darin das Modell der Preisobergrenzenregulierung (Price Cap). Sie setzt unter Berücksichtigung von Preissteigerungsrate, Produktivitätsentwicklung, staatlichen Zuwendungen und ggf. von weiteren Parametern eine Obergrenze für die Preisentwicklung des regulierten Unternehmens (Anreizpfad) innerhalb der Regulierungsperiode (drei bis fünf Jahre), die Effizienzverbesserungen stimuliert und die Erzielung einer angemessenen Rendite erlaubt. Gelingt es dem Unternehmen, die Kosten über die Vorgabe des Preispfades hinaus zu senken, so kann es diesen Effizienzgewinn einbehalten. Eine Preisobergrenzenregulierung setzt zudem den Anreiz, mehr Leistungen zu verkaufen und fördert damit das verkehrspolitische Ziel, mehr Verkehr auf die Schiene zu bringen.

Empfohlen wird die Bildung von Produktkörben mit korbbезогenen Preisobergrenzen, z. B. je eine Korbbildung für Trassen und Serviceeinrichtungen nach Verkehrsleistungen im Schienenpersonenahverkehr, Schienenpersonenfernverkehr und Schienengüterverkehr.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, dieses Konzept unabhängig vom Fortgang der Teilprivatisierung der Deutschen Bahn im Rahmen symmetrischer Regulierung weiterzuentwickeln, um dem Gesetzgeber konzeptionelle Vorschläge anbieten zu können. Stellungnahmen zum Abschlussbericht bedürfen im Jahr 2008 der intensiven Auswertung.

Bei der Weiterentwicklung werden auch die Erfahrungen aus der Energieregulierung bei der Implementierung des Anreizregulierungssystems einfließen.

Anreizsystem zur Verringerung von Störungen

Nach § 21 Abs. 1 S. 1 EIBV hat der Betreiber der Schienenwege seine Entgelte für Pflichtleistungen so zu gestalten, dass sie durch leistungsabhängige Bestandteile den Eisenbahnverkehrsunternehmen und den Betreibern der Schienenwege Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes bieten.

Die DB Netz AG als größter Betreiber von Eisenbahninfrastruktur hat ein solches „Anreizregime“ mit dem Fahrplanwechsel zum 10. Dezember 2006 eingeführt. Die Regelung sieht vor, dass jede Zugverspätung über zwei Minuten unter Angabe des Verursachers und eines Verspätungscodes von Fahrdienstleitern des Infrastrukturbetreibers registriert wird und ein Anreizentgelt in Höhe von 0,10 € pro Minute Verspätung vom Verursacher der Verspätung an den Betroffenen gezahlt wird. Zahlreiche netzseitig verursachte Verspätungsursachen (Baumaßnahmen)

sind von der Zurechnung ausgeschlossen. Die Kategorie „keine Verantwortlichkeit einer Partei“ bedeutet eine erhebliche Einschränkung des „Anreizregimes“ und konterkariert den gesetzlich vorgesehenen Effekt der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Infrastruktur. Es liegen erste Erfahrungen mit dem System vor, die nunmehr bewertet werden müssen. Fragen ergeben sich insbesondere bei der Feststellung der Verspätung und deren Verursachung, der konkreten Abrechnung und der Behandlung von Einwänden.

Die Bundesnetzagentur wird die Verbesserung solcher Systeme aktiv begleiten und sich ggf. an der Entwicklung alternativer Modelle beteiligen. Die gesetzliche Pflicht zur Einrichtung eines Anreizregimes trifft alle Betreiber von Schienenwegen und Betreiber von Serviceeinrichtungen (§ 24 Abs. 1 EIBV).

Nutzungsbedingungen für Schienenwege und Serviceeinrichtungen

Wesentliche Aufgabe der Zugangsregulierung im Bereich der Schienenwege ist die Vorabprüfung der Schienennetzbenutzungsbedingungen (SNB) und der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) im Rahmen einer präventiven Regulierung.

Die Bundesnetzagentur hat bereits 2007 eine Vielzahl von Überprüfungen und entsprechende Beanstandungen vorgenommen. Da die Bedingungswerke stets weiterentwickelt werden und mit betrieblich-technischen Regelwerken verknüpft sind, ergeben sich zukünftig weitere Notwendigkeiten für eine Überprüfung.

Hierbei werden auch neue Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus laufenden Gerichtsverfahren Einzug in die Praxis halten.

Auswirkung von Baumaßnahmen im Netz auf Wettbewerber

Die Bundesnetzagentur wird verstärkt untersuchen, in welcher Weise Baumaßnahmen des Infrastrukturbetreibers im Schienennetz den Netznutzern rechtzeitig vor Trassenanmeldungen kommuniziert wurden und in welcher Weise Belange von Netznutzern Berücksichtigung bei der Planung finden. Allein der Umfang der in 2008 und in den Folgejahren geplanten Baumaßnahmen kann erhebliche Auswirkungen auf die wettbewerbliche Stellung der Netznutzer haben.

Beobachtung europäischer Planungen der EIU

Das Zusammenwachsen der Schienennetze in Europa und das Wachstum der grenzüberschreitenden Verkehre verstärken die Bemühungen der nationalen Infrastrukturbetreiber (EIU) zur Implementierung grenzüberschreitender Trassenzuteilungsmechanismen und Kapazitätsplanungen. Die Bundesnetzagentur hat hier zusammen mit den anderen nationalen Regulierungsbehörden unverändert den gesetzlichen Auftrag, den Infrastrukturzugangsanspruch auch vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen zu sichern. Sie bemüht sich im Benehmen mit der EU-Kommission um größtmögliche Transparenz bei allen Entwicklungen zur Verwirklichung und Erleichterung grenzüberschreitender Trassenansprüche.

Abkürzungsverzeichnis

A

ACER

Agentur für die Zusammenarbeit der
Energeregulierungsbehörden

ACTA

Allensbacher Computer- und
Technikanalyse

ADSL

Asymmetric Digital Subscriber Line

AEG

Allgemeines Eisenbahngesetz

AFuG

Amateurfunkgesetz

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGCOM

Autorita per le Garanzie nelle
Comunicazioni

ARegV

Anreizregulierungsverordnung

ATM

Asynchronous Transfer Mode

B

BAFA

Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

BAPT

Bundesamt für Post und
Telekommunikation

BDEW

Bundesverband der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.

BEMFV

Verordnung über das Nachweisverfahren
zur Begrenzung elektromagnetischer
Felder

BGBI

Bundesgesetzblatt

BGH

Bundesgerichtshof

BGW

Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft

BKZ

Baukostenzuschüsse

BMAS

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BMF

Bundesministerium der Finanzen

BMI

Bundesministerium des Innern

BMPT

Bundesministerium für Post und Telekommunikation

BMU

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

BMVBS

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

BMWi

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

BTOEItV

Bundestarifordnung Elektrizität

BVerfG

Bundesverfassungsgericht

BVerwG

Bundesverwaltungsgericht

BWA

Broadband Wireless Access

BWFA

Broadband Wireless Fixed Access

BOS

Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

BZA

Briefzentrum Abgang

BZE

Briefzentrum Eingang

C**CEE**

Central Eastern Europe

CEER

Council of European Energy Regulators

CEN

European Committee for Standardization

CEPT

European Conference of Postal and Telecommunications Administrations

CERP

European Committee for Postal Regulation

CNSA

Contact Network of Spam Authorities

CP

Common Position

CR

Cognitive Radio

CRE

Französische Regulierungsbehörde

CREG

Belgische Regulierungsbehörde

CSE

Central Southern Europe

CUB TF

Competition and Unbundling Task Force

CWE

Central Western Europe

D**DB AG**

Deutsche Bahn AG

DG

Deutsche Gesellschaft zur Förderung von
Gehörlosen und Schwerhörigen e.V.

DMR

Digital Modular Radio oder
Digital Mobile Radio

DP AG

Deutsche Post AG

DPIHS

Deutsche Post In Haus Service GmbH

DSL

Digital Subscriber Line

DT AG

Deutsche Telekom AG

DUSS

Deutsche Umschlaggesellschaft
Schiene-Straße mbH

DVB

Digital Video Broadcasting

DVB-H

Digital Video Broadcasting-Handheld

DVB-T

Digital Video Broadcasting-Terrestrial

E**e**

erwartet

EBC

element based charging

ECC

Electronic Communications Committee

EDIFACT

Electronic Data Interchange For
Administration, Commerce and Transport

EECMA

European Electronic Communications
Market Authority

EEG

Erneuerbare-Energien-Gesetz

EEX

European Energy Exchange AG

EFIS

Europäisches Frequenzinformationssystem

EG

Europäische Gemeinschaft

EIBV

Eisenbahninfrastruktur-
Benutzungsverordnung

EIU

Eisenbahninfrastrukturunternehmen

EMV

Elektromagnetische Verträglichkeit

EMVG

Gesetz über die elektromagnetische
Verträglichkeit von Geräten

EMV-RL

Richtlinie über die elektromagnetische
Verträglichkeit

EMVU

Elektromagnetische
Umweltverträglichkeit

EnWG

Energiewirtschaftsgesetz

EQS TF

Electricity Quality of Supply Task Force

ERG

European Regulators Group

EREGG

European Regulators Group for Electricity
and Gas

ETSI

European Telecommunications Standards
Institute

ETSO

European Transmission System Operators

EU

Europäische Union

EuGH

Europäischer Gerichtshof

Eurostat

Statistisches Amt der Europäischen
Gemeinschaften

EVU

Eisenbahnverkehrsunternehmen

F**FernleitungsVO**

Fernleitungsverordnung

FESA

Forum of European Supervisory
Authorities

FreqBZPV

Frequenzbereichszuweisungs-
planverordnung

FTEG

Gesetz über Funkanlagen und
Telekommunikationseinrichtungen

G**GasGVV**

Gasgrundversorgungsverordnung

GasNEV

Gasnetzentgeltverordnung

GasNZV

Gasnetzzugangsverordnung

GDL

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer

GeLi Gas

Geschäftsprozesse für den Wechsel des
Lieferanten im Gassektor

GHz

Gigahertz

GIE

Gas Infrastructure Europe

GKG

Gerichtskostengesetz

GPKE

Geschäftsprozesse bei der Belieferung von
Kunden mit Elektrizität

GPRS

General Packet Radio Service

GSM

Global System for Mobile Communications

GSMR

Global System for Mobile Communications
– Rail

GW

Gigawatt

GWB

Gesetz gegen
Wettbewerbsbeschränkungen

GWh

Gigawattstunde

H**HDTV**

High Definition Television

H-Gas

High Calorific Value Gas

HGB

Handelsgesetzbuch

HGK

Häfen- und Güterverkehr Köln AG

HPA

Hamburg Port Authority

HSDPA

High Speed Downlink Packet Access

HSUPA

High Speed Uplink Packet Access

HVt

Hauptverteiler

I**ICAO**

International Civil Aviation Organisation

ICP

Interconnection Partner

ICT

Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik

IEB TF

Information Exchange und Benchmarking Task Force

IEC CISPR

Internationale Elektrotechnische Kommission

IMT-2000

International Mobile Telecommunications-2000

IP

Internet Protocol

IPR

Intellectual Property Rights

IPRI

International Performance Research Institute

IPTV

Internet Protocol Television

IQ-C

International Group for Improving the Quality of Rail Transport in the North-South Corridor

IRG

Independent Regulators Group

ISDN

Integrated Services Digital Network

ISDN-PMX

ISDN-Primärmultiplex-Anschluss

ISO/IEC

Internationale Standardisierungsorganisation

ISP

Internet Service Provider

IT

Informationstechnologie

ITS

Intelligent Transport Systems

ITU

International Telecommunication Union

K**KeL**

Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

KEP

Kurier-, Express- und Paketdienste

kHz

Kilohertz

KOM

Europäische Kommission

KraftNAV

Kraftwerks-Netzanschlussverordnung

kV

Kilovolt

KVz

Kabelverzweiger

kW

Kilowatt

kWh

Kilowattstunde

KWK

Kraft-Wärme-Kopplung

L**L-Gas**

Low Calorific Value Gas

LNG

Liquefied Natural Gas

M**MessZV**

Messzugangsverordnung

MHz

Megahertz

MMS

Multimedia Messaging Service

MoU

Memorandum of Understanding

MRA

Mutual Recognition Agreement

MW

Megawatt

MWh

Megawattstunde

N**NAV**

Niederspannungsanschlussverordnung

NBS

Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen

NCAH

National Communications Authority
Hungary

NDAV

Niederdruckanschlussverordnung

NE

Northern Europe

NGA

Next Generation Access

NGN

Next Generation Network

NotrufV

Verordnung über Notrufverbindungen

NRB

Nationale Regulierungsbehörde

O**OLG**

Oberlandesgericht

OTC

Over the counter

OVG

Oberverwaltungsgericht

OWP

Offshore-Windpark

P**PDLV**

Postdienstleistungsverordnung

PKI

Public Key Infrastructure

PMD

Prüf- und Messdienst

PMR

Private Mobile Radio

PostG

Postgesetz

PSTN

Kanäle im herkömmlichen Telefonnetz

PUDLV

Post-Universaldienstleistungsverordnung

PZA

Postzustellungsaufträge

Q**QES**

Qualifizierte elektronische Signatur

R**Reg TP**Regulierungsbehörde für
Telekommunikation und Post**RFID**

Radio Frequency Identification

RL

Richtlinie

RLM

Registrierende Lastgangmessung

RNE

Rail Net Europe

RRC-06

Regional Radio Conference 2006

RRL

Rahmenrichtlinie

RSC

Radio Spectrum Committee

RSPG

Radio Spectrum Policy Group

R&TTE

Radio equipment and telecommunications terminal equipment and the mutual recognition of their conformity

S**SAR**

Spezifische Absorptionsrate

SchuTSEV

Verordnung zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sendee- und Empfangsfunkanlagen

SDR

Software Defined Radio

SES

Société Européenne des Satellites

SGV

Schienengüterverkehr

SigG

Signaturgesetz

SigV

Signaturverordnung

SLP

Standardlastprofile

SMS

Short Messaging Service

SNB

Schienennetz-Benutzungsbedingungen

SPFV

Schienenpersonenfernverkehr

SPNV

Schienenpersonennahverkehr

SRD

Short Range Device

SSB

Schnittstellenbeschreibung

StPO

Strafprozessordnung

StromGVV

Stromgrundversorgungsverordnung

StromNEV

Stromnetzentgeltverordnung

StromNZV

Stromnetzzugangsverordnung

T**TAL**

Teilnehmeranschlussleitung

TC

Technical Committee

TCAM

Telecommunications Conformity Assessment and Market Surveillance Committee

TCB

Telecommunication Certification Body

T-DAB

Terrestrial Digital Audio Broadcasting

TF

Task Force

TKÄndG

Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften

TKEE

Telekommunikationsendeinrichtungen

TKG

Telekommunikationsgesetz

TKV

Telekommunikations-Kundenschutzverordnung

TNV

Telekommunikations-Nummerierungsverordnung

TPS

Trassenpreissystem

TR TKÜTechnische Richtlinie
Telekommunikationsüberwachung**TW**

Terawatt

TWh

Terawattstunde

U**UBB**

Usedomer Bäderbahn GmbH

UCTE

Union for the Coordination of Transmission of Electricity

UGB

Umweltgesetzbuch

UIC

Internationaler Eisenbahnverband

UKW

Ultrakurzwelle

UMTS

Universal Mobile Telecommunications System

UN

United Nations

ÜNB

Übertragungsnetzbetreiber

UPU

Union Postale Universelle

URB TF

Unbundling, Reporting and Benchmarking Task Force

URL

Universaldienstrichtlinie

UWB

Ultra Wide Band

UWG

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

V**VDSL**

Very High Speed Digital Subscriber Line

VDV

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen

VfOSchli

Novellierte Verfahrensordnung für
Schlichtungsverfahren

VG

Verwaltungsgericht

VKU

Verband Kommunalen Unternehmen e. V.

VO Funk

Vollzugsordnung für den Funkdienst

VoIP

Voice over Internet Protocol

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz

W**WAPECS**

Wireless Access Policy for Electronic
Communication Systems

WAR

Wissenschaftlicher Arbeitskreis für
Regulierungsfragen

WIK

Wissenschaftliches Institut für
Infrastruktur und Kommunikationsdienste

WIMAX

Worldwide Interoperability for
Microwaves Access

WLAN

Wireless Local Area Network

WPV

Weltpostverein

WRC-07

Weltfunkkonferenz 2007

Z**ZDA**

Zertifizierungsdiensteanbieter

Ansprechpartner der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur bietet Ratsuchenden kompetente Informationen und sachkundige Hilfe.

Im Folgenden finden Sie zu ausgewählten Themen Ihre Ansprechpartner.

Allgemeine Fragen zu Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tel.: +49 30 22480-500

Fax: +49 30 22480-515

verbraucherservice@bnetza.de

Allgemeine Fragen zu Elektrizität und Gas

Tel.: +49 30 22480-500

Fax: +49 30 22480-515

verbraucherservice-energie@bnetza.de

Rufnummernmissbrauch, Dialer und Rufnummern-Spam

Tel.: +49 291 9955-206

Fax: +49 6321 934-111

rufnummernmissbrauch@bnetza.de

Rufnummernverwaltung

Tel.: 0180 3 686637*

nummernverwaltung@bnetza.de

Auskunftsanspruch zu Rufnummern

Anfragen zu (0)137 und 118

Fax: +49 6131 18-5637

E-Mail zu (0)137:

nummernauskunft-137@bnetza.de

E-Mail zu 118:

nummernauskunft-118@bnetza.de

Anfragen zu (0)180

Fax: +49 5231 913-180

E-Mail zu (0)180:

nummernauskunft-180@bnetza.de

Funkstörungen

Tel.: 0180 3 232323*

Druckschriftenversand

Tel.: +49 361 7398-272

Fax: +49 361 7398-184

druckschriften.versand@bnetza.de

*9ct/min aus dem Festnetz; andere Preise aus den Mobilfunknetzen möglich

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Tel.: +49 228 14-9921
Fax: +49 228 14-8975
pressestelle@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

V.i.S.d.P.

Rudolf Boll

Redaktion

Renate Hichert
Linda Sydow
Ulrike Weller

Gestaltung

heimbüchel pr, Berlin/Köln

Druckerei

B.o.s.s. Druck und Medien GmbH, Goch

Redaktionsschluss

29. Februar 2008

Bildnachweis

Bundesnetzagentur/Christian Dalchow;
istockphoto.com/Jacob Wackerhausen;
PantherMedia/Ludger B., Alfred N., Viktor W.;
Sarbach Fotografie; Suk-Heui Park; ullstein bild/
Imagebroker.net

Jahresbericht der Bundesnetzagentur 2007
gemäß § 122 Telekommunikationsgesetz

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Tel.: +49 228 14-0
Fax: +49 228 14-8872